



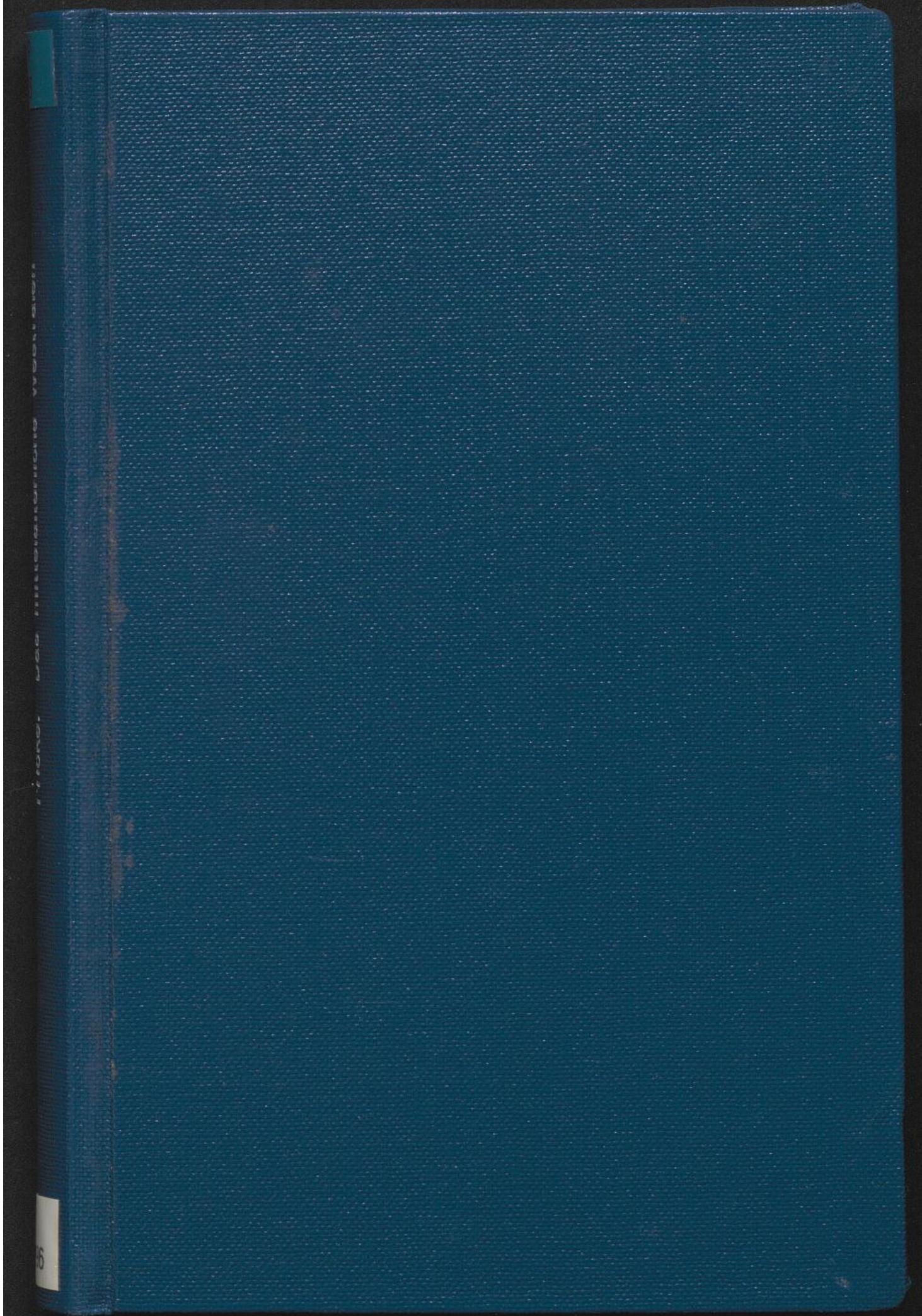
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

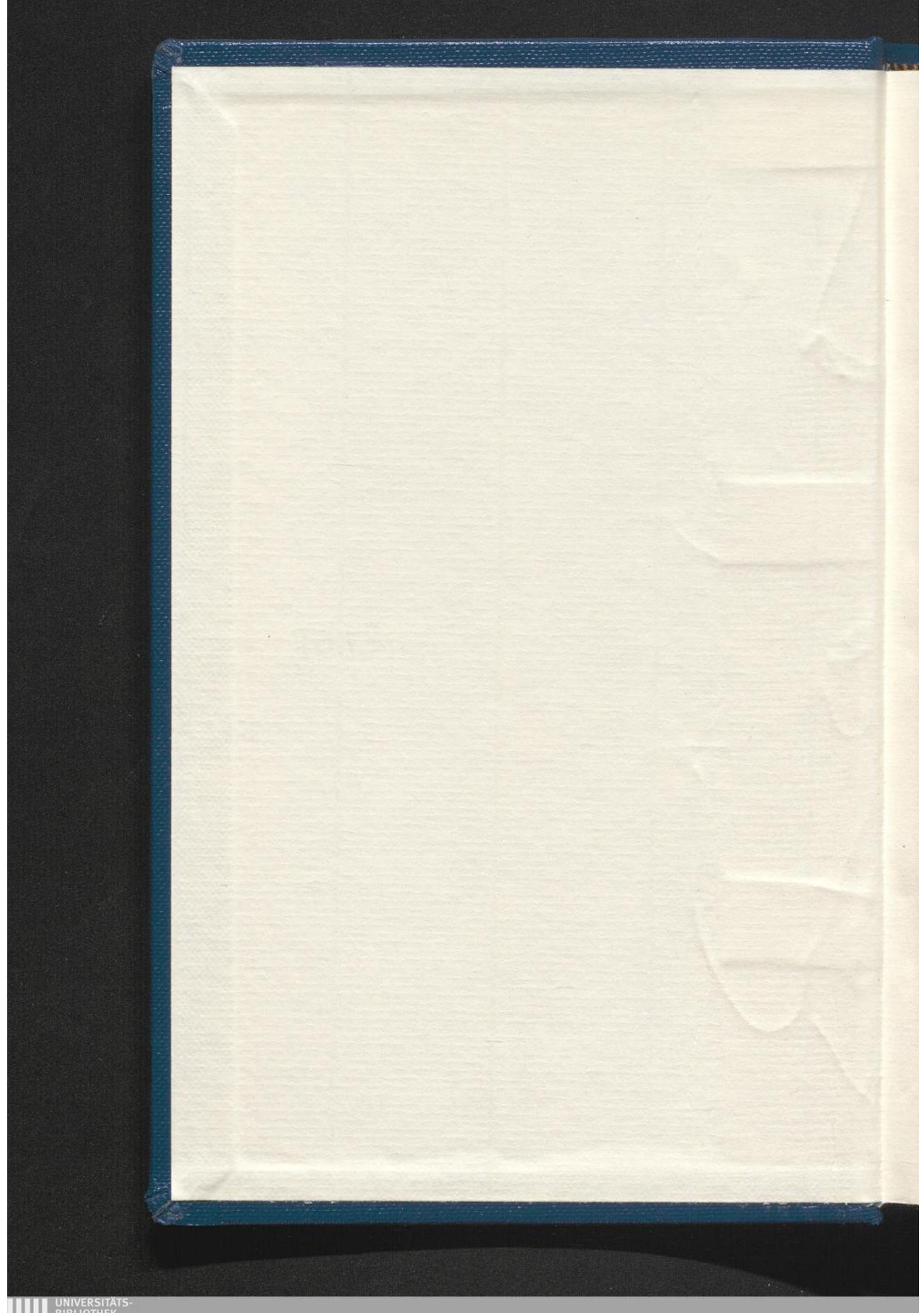
Das mittelalterliche Westfalen

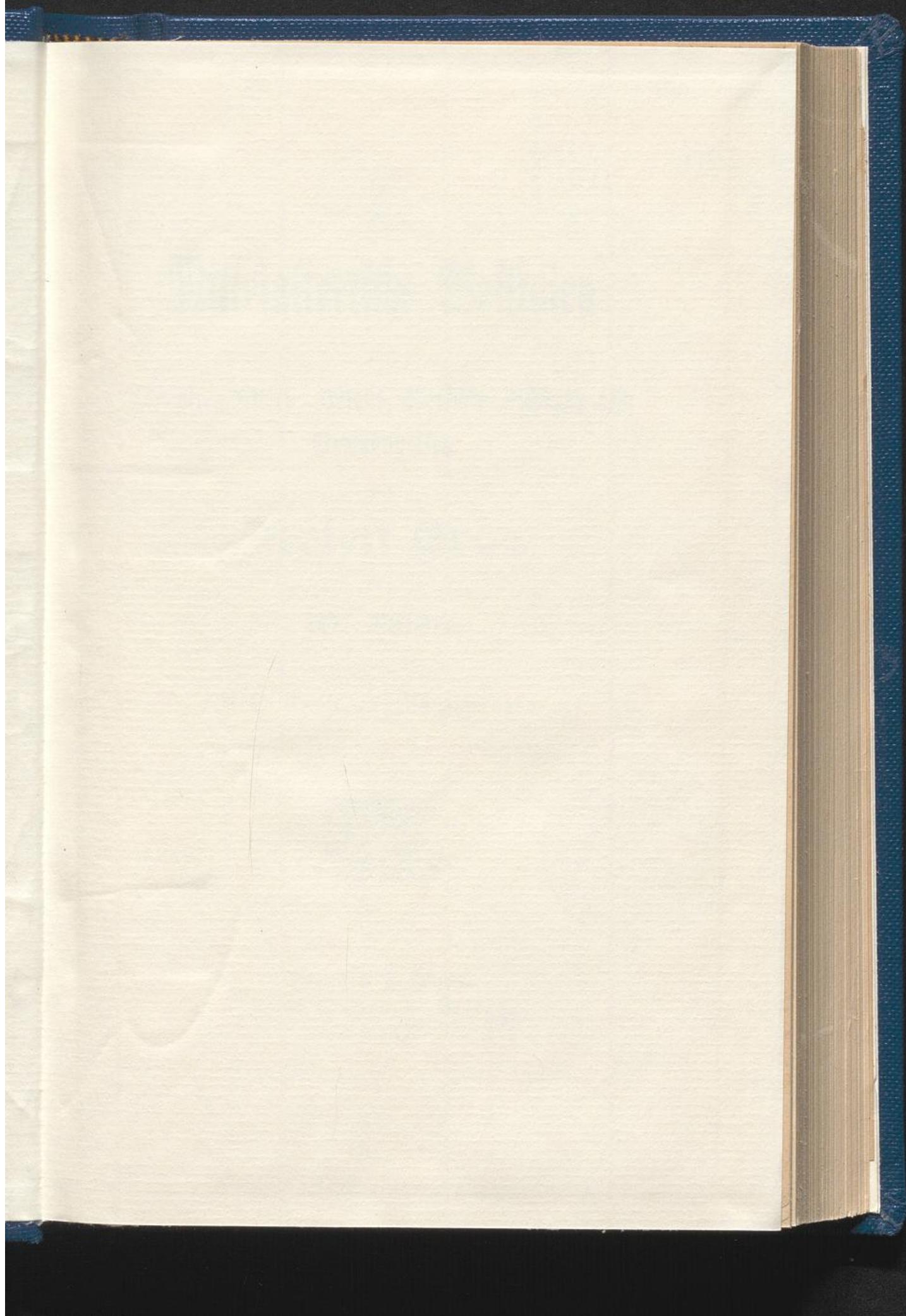
Fricke, Wilhelm

Minden i. Westf., 1890

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77724](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-77724)







Das
Mittelalterliche Westfalen

oder

Die alten Sitten, Geseze, Gerichte, Zustände und
Gewohnheiten

der

Roten Erde

von

W. Fricke.

03

M

18996

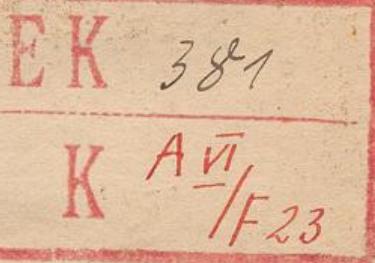
Nebst Karte und Abbildungen.



Minden i. Westf.

J. C. C. Bruns' Verlag.

1890.



Alle Rechte, auch das der Uebersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Gebrückt bei J. C. C. Bruns in Minden in Westf.

Borwort.

Kein Jahrhundert hat eine solche Umwälzung alles Dessen, was in einer fernen Vergangenheit wurzelt, gezeigt, wie das neunzehnte. Sitte, Sprache, Trachten und Gewohnheiten haben eine Veränderung erlitten, daß unsere nächsten Vorfahren dem Mittelalter näher standen, als wir ihnen. Jenes Alte noch einmal in allgemeinen Zügen und zumeist urkundlich zu fixieren, ist die Aufgabe dieses Werkes, wobei der Ausdruck „mittelalterlich“ nicht im strengen Sinne seiner Bedeutung gefaßt wurde, da ja in so vielen Einrichtungen des vorigen Jahrhunderts sich weit ferner liegende Zeiten spiegelten.

Es war am 4. August 1789, als es in Paris gewaltig an dem morsch gewordenen Gebäude des Mittelalters pochte. Obenan auf der Liste der Beschlüsse stand Aufhebung der Leib-eigenschaft und des Zehnten. „Ganz Paris war,“ nach dem Ausdrucke Campes, der als Reisebegleiter W. v. Humboldts sich damals in Paris befand, „von einem Freudentaumel ergriffen. Man muß gestehen,“ fährt er dann fort, „diese nächtliche Szene war zu gleicher Zeit eine der größten und wunder-

barsten. Die sämmtlichen Mitglieder der Nationalversammlung schienen von ihrem ehemaligen Nationalcharakter, den sie bis dahin bei allen ihren Beratschlagungen und Beschlüssen nur in seiner Veredelung gezeigt hatten, auf einmal wieder überrascht zu sein und fortgerissen zu werden. Die aufbrausende Lebhaftigkeit und das dieser Nation nur allein eigene, höchst sonderbare Gemisch von Vollkraft und Leichtsinn, von Erhabenheit und Flachheit, von Ernst und Scherz, von Würde und Spaßhaftigkeit, — diese Hauptzüge in dem ehemaligen Nationalcharakter zeigten sich wohl nie auffallender und in einem stärkeren Lichte, als bei dem Kerzenscheine dieser merkwürdigen nächtlichen Sitzung. Es war nicht eine, es waren jedesmal hundert und mehr Stimmen, welche zugleich ertönten; man redete nicht, man schrie, daß die Wände des Saals erbebten; über keine von den großen zwanzig Motionen, welche in dieser nächtlichen Stunde mit wunderbarer Schnelligkeit aufeinander folgten und einander drängten, ward — wie die ausnehmende Wichtigkeit der Gegenstände es doch wohl verdient hätte — vorher erst zu Rate gegangen oder gestimmt, sondern ein allgemeiner, tumultuarischer Zuruf machte sie zu unwiderruflichen Beschlüssen in dem nämlichen Augenblicke, da sie vorgetragen wurden."

Wie von einem Sturmwinde wurden so „Leibeigenschaft“ und „Zehnten“ hinweggeblasen, freilich nicht nach Ordnung und Gesetz, sondern durch einfachen Beschluß und rechtlose Gewaltsamkeit.

In Deutschland bejubelte man diesen Anbruch eines neuen Zeitalters, wie man es benannte, schien er sich doch erst ohne

Grausamkeit und Blut vollziehen zu wollen. Schiller, Johannes von Müller, Merck, Schubart, Genz, Fichte, selbst Klopstock, Voß, Bürger und die Stollberge begrüßten die Umgestaltung mit begeisterten Worten; mancher deutsche Schwärmer aber, so Forster, Trenk und Cloots, ging in dem bald darauf sich erhebenden, schmählichen Wirbelsurme unter. Immerhin ist das Jahr 1789 denkwürdig als der Abschluß des Mittelalters. In ihm brachen Leibeigenschaft und Zehnten zusammen, und die Schwingungen des Zusammenbruchs pflanzten sich über ganz Europa fort: leider wurde aber auch vielfach manches Gute mit Stumpf und Stiel ausgerottet, und das Alte fortan mit Geringsschätzung betrachtet.

Außer der Darlegung mittelalterlicher Verhältnisse und Zustände auf dem geschichtlich so bedeutungsvollen Boden der roten Erde hat diese Arbeit nun die Absicht, ein regeres, allgemeines Interesse für die Vergangenheit zu erwecken, besonders bei Denen, die nicht berufsmäßig darauf hingewiesen sind, aber überall die Spuren derselben leicht erkennen, wenn sie auf diese hingeführt oder diese ihnen angedeutet werden, und eben hierdurch hofft der Verfasser zur Erhaltung und Wertschätzung alter Reste beizutragen.

Noch ist nicht alles verdorben, noch erheben sich zahlreiche Hünengräber und, am Nordrande der Senne hin, wo der waldschöne Osning aufsteigt, stattliche Reihen von Hünengräbern; noch liegen, besonders auf den Böden alter Rittergüter, vielfach schätzbare Urkunden verborgen, fand ich doch vor einigen Jahren zwischen Spinnweben und Plunder ein nicht unwichtiges Handschreiben des Großen Kurfürsten an den Erzbischof von Trier:

Wohlan, sammeln und schützen wir alles, damit unser Westfalen, dieses topographische Palimpsest, wie ein Forscher es seiner bedeutungsvollen Ortsnamen wegen nennt, in seiner Eigenart erhalten bleibt!

Trägt diese meine bescheidene Arbeit auch nach dieser Seite etwas bei, so ist mein erster und bester Wunsch erfüllt.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
Heiden- und Christentum	1
Die heimliche Fehme	34
Die Hexenverfolgungen in Westfalen	53
Erb-, Schnat- und andere Streitfragen	79
Die Leibeigenschaft	104
Der Zehnten	144
Sprache, Vers und Spruch	199
Allgemeinere Grundzüge	239
Entwickelung des Christentums	240
Kriegerische Verhältnisse	259
Soziales	286
Wertvergleichungen	316



I.

Heiden- und Christentum.

Wenn in unserem Vaterlande von alten Sitten und Gebräuchen und der Erhaltung eines urwüchsigen Bauernstandes, der uns noch ein Abbild eines solchen längst vergangener Jahrhunderte darstellen könnte, die Rede ist, so denkt man unwillkürlich an unser Westfalenland. Die einsame Lage seiner Höfe, die zweckentsprechende und seit undenklichen Zeiten bestehende Einrichtung der langen, strohbedachten Häuser, die unter mächtigen Eichenständen lauschig und versteckt ruhen, machen auf den Reisenden den Eindruck, als müßte dies alles schon zur Zeit Karls des Großen und noch ferner hinauf so gewesen sein, und in der That versehzt uns die Schilderung des Tacitus in seiner Germania gerade mitten in unsere westfälische Heimat, wenn er sagt:

„Sie wohnen abgesondert und getrennt, wo eine Quelle, ein Feld oder Hain ihnen gefällt. Sie richten ihre Bauerschaften nicht nach unserer Weise ein mit zusammenhängenden Gebäuden, sondern jeder läßt um sein Haus einen freien Raum.“

Die Zähigkeit, mit welcher die Volksstämme Westfalens, die Sigamberer, Bructerer, Cherusker, Angrivarier und später die Sachsen, ihre Freiheit gegen Groberer verteidigten, dieselbe Zähigkeit legten deren Nachkommen in der Erhaltung alter Gewohnheiten und Gebräuche an den Tag. Schwer war die Ein-

führung des Christentums, schwer die Umwandlung der alten Gauverfassung in die der fränkischen Verwaltung, schwer die Umgestaltung des Heerbanus in die Dienstverhältnisse der Sendgrafen. Allerlei Kunstmittel wurden angewandt, den passiven Trotz der Sachsen zu brechen. Selbst die mönchischen Dichter stellten ihre Feder in den Dienst dieser schwierigen Arbeit; der Verfasser des Heliand machte die Schaf- zu Roßhirten, die Apostel zu Männern und ließ die Hochzeit zu Cana bei Meth und Mahl gefeiert werden, um durch solche Momente die neue Lehre den Sachsen mundgerechter zu machen. Der abgesetzte Wuotan*) mit seinen Genossen wurde von den Priestern als wilder Jäger in die Lust versetzt, nächtlich durchreiste er als Wode und später als Hackelberg oder Rods-Herodis sein ehemaliges Gebiet mit seinen Hunden. Die letzteren fraßen Asche, wie die Geistlichkeit aufbrachte, um den Sachsen einen Widerwillen gegen Aschenurnen beizubringen und sie geneigter zu machen, ihre Toten nach christlichem Gebrauche beerdigen zu lassen. Das Wort „Asse“, ein heiliges bei den heidnischen Germanen, wurde allmählich zu einem Schimpfworte, das sich bis heute erhielt. Wer später noch an Thor glaubte, war thöricht, wer auf die Alben Vertrauen setzte, hieß albern; der Gott Ziu, der gefallene, wurde zum Tiufal und erhielt Pferdefüße.

Ungetaufte Glocken fahren von den Kirchthürmen in Sumpfe, wo man sie zu gewissen Stunden läutet hört; ungetaufte Kinder sind den Einwirkungen des Bösen besonders ausgesetzt, der daher die heilige Handlung zu verhindern sucht; gestorben ohne Taufe werden sie Irrlichter. Lange sträubte sich der sächsische Bauer gegen die Anerkennung der von den Franken gegründeten Kirchspiele, die ihm die Bedeutung seines Hofs herabzuwürdigen schienen. Er nannte taufen „kaspeln“, das heißt in das Kirchspiel (Kaspel) aufnehmen und noch heute heißt

*) Durchdringer, davon noch „waten“.

bei Dornberg eine bestimmte Gegend an einem Bach in den „Käspeln“, weil hier vielleicht die stolzen Bauern ihren Nacken vor der taufenden Hand des Priesters beugten.

An die Stelle der Frau Holle, der Beschützerin der Spinner, trat die Jungfrau Maria. Ihr zu Ehren wurden die Sommerfäden, welche das Feld wehend überziehen, die Marienfäden genannt und an den der Mutter Gottes geweihten Altären Flachshaken angebracht, an denen Frauen und Mädeln ihre Gaben aufhingen. Auch unser Maßliebchen oder Marienblümchen mag eine solche Umwandlung erfahren haben. Es war gewiß der Göttin Freia geweiht, weist doch schon der Name „Maria“ darauf hin, zugleich aber sein frühes Erscheinen im Frühling zu einer Zeit, da die Herrin der Liebe regiert. Wenn die Holle, Frua oder Bertha ihren brausenden Frühlingsumzug hält, sagt der Bauer wohl: Dat Wif regeirt oder de Bäume rammelt, das heißt, sie schütteln sich, um recht fruchtbar zu werden. Mit Hollenkopf bezeichnet man einen wirren, aufgelösten Haarschmuck; der Hollenzopf (*usnea plicata*) ist eine haarartige Flechte an Tannen.

Der Weiß- oder Hagedorn war der Göttin Ostera geweiht. Im Delbrückschen hielt man unter einem zum Baume herangewachsenen Weißdorn die Bauernsprachen und Freigerichte. „So is't unnern Hagedorn besloaten,“ hieß es und dann war es unwidersprechlich.

Die Angelsachsen nannten ihre Führer Hengist und Horsa, in Holz geschnittene Pferdeköpfe vertraten und vertreten noch jetzt bemalte Pferdeschädel, die man ehedem paarweise auf den Giebeln der Häuser anbrachte und zur Zeit noch wohl oben im Innern des Hauses anmaßelt, da sie den Blitz abwehren sollten. Aus dem Hammer Donnars entwickelte die Geistlichkeit die Kreuzesform, die später an jenes Stelle auf dem Giebel der Bauernhäuser prangte, doch blieb der Doppelpferdekopf über der Stubenseite der Häuser auch heute noch stehen.

Papst Gregor der Große gab brieslichen Befehl, daß man sich bei der Bekhrung der Sachsen deren Sitten, Gebräuchen und religiösen Vorstellungen soweit als eben thunlich anschließen möge. An die Stelle heidnischen Gottesdienstes traten Kirchen und Klöster, so ist Freckenhorst im Münsterschen an einem der Freya geweihten Orte, die Kirche zu Schwelm auf einem alten Begräbnisplatze errichtet worden. Aus der Hertha, Fricka, Berchta, Hulda, Holle, Namen für die Erdenmutter, wurde die Jungfrau Maria, aus Wotan entweder Sankt Nikolaus, Martin oder Hubertus, später der wilde Jäger. Der dem Gotte Freyr geweihte Eber Gullinbursti oder Goldborst trat als Attribut zum heiligen Antonius. Der Eberkopf aber spielte auch später eine große Rolle.

Aus dem Jul- wurde das Weihnachtsfest, in die alte Feier der Frühlingswende aber Ostern gesetzt. An die Stelle der sogenannten Donnerbesen, welche den Blitz abhalten sollten, traten die Palmen, Weiden mit ausbrechenden Trieben, welche man in den Kirchen weißen ließ. Diesen Donnerbesen oder Kräutern, einst der Freya geheiligt, wurde die Jungfrau Maria als Patronin vorgesetzt und an deren Festtag eingefeuert. Nach dem Rheine hin bestanden sie aus neun Pflanzen: Dem Labkraut, Galium verum; dem bittersüßen Nachtschatten, Solanum dulcamara; dem Baldrian, Valeriana officinalis; dem Odenskopf, Inula hellenium; dem Wasserdistel, Eupatorium cannabinum; dem Beifuß, Arthemisia vulgaris; dem Rainfarn oder Donnerkraut, Tanacetum vulgare; dem Elsenkraut, Arthemisia absinthium und der Eberraute, Arthemisia abrotanum.

Aus ältester, vielleicht vorrömischer Zeit mögen jene seltsamen Steingebilde stammen, die zur Zeit im Munde des Volkes „papenlose Kerken“ und „Backöfen des Teufels“ heißen. Es sind dies die sogenannten Schlop- oder Schlupfsteine, die meist in regelmäßigen Abständen aus der Erde wie niedrige Säulen

ragen, die, oben mit Deckplatten belegt, häufig auch trockene Ausmauerungen in ihren Lücken zeigen. Sie werden Steinringe genannt, weil sie meist in der bezeichneten Form zusammengestellt sind. In der Regel findet man in ihrer Nähe Aschenurnen, Holzkohlen, Waffen- und Knochenreste. Der Schloßring bei Westerkappeln ist 72 Fuß, der auf der Außenvenne im Tecklenburgischen 95 Fuß lang. Ähnliche Denkmäler vorchristlicher Zeit befinden sich nach dem Oldenburgischen hin, so beim Dorf Lastrup, so nordwärts von der Straße von Oldendorf nach Lüning, an das sich in der Entfernung von etwa tausend Schritte noch drei andere anschließen, so in der Gemeinde Molbergen und ferner bei Lindern deren zwei, bei denen die Träger nur wenig mehr aus der Tiefe hervorragen, die Decksteine aber gegen 10 Fuß lang, 7 Fuß breit und fast 5 Fuß dick sind.

Am häufigsten treten diese Denkmäler, die, da sie sich auch in Frankreich und England finden, aus der keltischen Zeit stammen müssen, in der Ebene auf. Sie sind aus jenen Blöcken gebildet, welche erratische genannt werden und ihrem Gebilde nach in der Eiszeit auf Eisbergen in die norddeutsche Ebene geführt und hier abgelagert worden sind. Die späteren Bewohner des Landes erkannten sie sofort als Fremdlinge und betrachteten sie mit ehrfürchtiger Scheu, ja, fügten sie eben zu jenen Ring- oder Schlinggebilden zusammen. Aber auch mehr im Süden Westfalens kommen sie vor. So befanden sich in dem Hügellande zwischen Beckum und der Lippe drei dieser Denkmäler, von denen das noch erhaltene über 90 Fuß lang ist.

An einzelnen Steinblöcken geschah gewiß religiöse Verehrung; viele wurden, wie die noch vorhandenen Blutrinnen zeigen, zum Opfern benutzt. Zu Weitmar an der Scharwacht wurde 1802 ein mächtiger Block untergraben, da er hinderlich war, an welchem vor der Reformation Prozessionen hielten und Monstranz und Leuchter aufsetzten. Solcher Heidensteine

finden sich ferner in der Winzer Mark an der Ruhr; ein solcher aus braunem Granit liegt auf dem Brunshofe bei Bochum, an welchem ehemals die jährlichen Schnatzüge zechten; ferner sind, nach W. Grevel, zu nennen der Stein „am Buschel“ zwischen Bochum und Herbede, „im Oestern“ bei Eickel, der Stein am Spritzenhause in Ueckendorf bei Wattenscheid und andere mehr. Bekannt sind die Gretescher Steine bei Osnabrück. Leider sind, wie Calvör klagt, viele Steine „verstoot, fortgenommen und zu Kirchen, Schlössern und anderen Gebäuden verwendet“.

Einer der interessantesten Blöcke ist der Herchen- oder Horkenstein bei Hattingen an der Ruhr. Firmenich in seinen „Germaniens Völkerstämme“ erzählt, daß der Teufel, dem die Kapelle in Wengern bei Linden ein Dorn im Auge gewesen, aus dem Morgenlande den Stein geholt, um mit ihm Gotteshaus und Gründer zu zerschmettern. Ermüdet, habe er unterwegs von einem Juden erfahren, daß er noch weit von seinem Ziele sei; darauf geht die Erzählung weiter: „Nu häff eck dat Schleppen satt! — Met grooter Macht schmett hä den dicke Filz op dä Aere on flog pil in dä Högte dür de Logt, ächterleit en gräulichen Gestank on is no dä Tied nich wier op dä Aere gekommen. Den Steen kann ewiger Nümmes wier herut büren on dä Lüh heitet en den Horkenstein, welken dä Deubel ut dem Morgenlanne gehallt hät. Hä lett recht nätt in dä Buschkasche (Gebüsch) on im Fröhjahr fläutet do voll Nachtigallen.“

Dieser Stein liegt unweit dem Dorfe Linden bei Hattingen und ist gegen 4 Meter lang, 1 Meter breit, fast $1\frac{1}{2}$ Meter hoch und etwa 20 000 Kilogramm schwer. Brocksieper sagt in seinem „Alten westfälischen Sachsenlande“:

„Man zweifelt bei dessen Anblick nicht, daß er ein Opferaltar, wie auch die Sage verlautet, gewesen. Denn wiewohl im übrigen ganz roh, befindet sich doch an einer Seite von oben nach unten eine tiefe, jedenfalls von Menschenhänden eingehauene

Rinne, welche wohl zum Blut- und Flüssigkeits=Ablassen
gedient hat."

Einen ähnlichen Namen wie dieser denkwürdige Block führen die Herkensteine, ein Felsengebilde auf dem Lüdergebirge im Tecklenburgischen; beide könnten daher wohl der Göttin Hertha geweiht gewesen sein. Zumeist wird von diesen Heidensteinen behauptet, es hätten sich Hünne damit geworfen. Dies wird gesagt von dem oben erwähnten in Neckendorf, aber auch von denen bei Wickede. Die denkwürdigsten Steine von allen aber sind wohl die Externsteine bei Detmold, die mit den erraticischen Blöcken freilich nichts gemein haben. Was hat man nicht für Scharffinn angewandt, den Namen dieser Berggruppe, die wie Zähne aus der Erde steigen, zu deuten! Grimm führte ihn auf „ehegestrige Steine“ zurück, die meisten auf die Elster oder Agister. Auffallend ist die Verwandtschaft des Namens mit dem des Blockes „im Oestern“ bei Eickel und es wäre also eine Zurückführung auf Ostia, der Göttin des Frühlings*), naheliegend, vielleicht aber noch die auf Hagisen oder Hägisen, wie der Westfale seine Heren nennt.

An den Externsteinen sehen wir so recht, wie die ersten christlichen Sendboten es verstanden, die heidnischen Opferstätten zu Punkten ihres Gottesdienstes umzugestalten. In die alten Felsen hinein bauten sie eine Kapelle, die Außenwände der Steine aber verzierten sie mit Darstellungen aus dem Leben des Erlösers, Darstellungen, die selbst ein Goethe bewunderte.

An die Externsteine erinnert auch der Ort Hardegsen im Kalembergischen, wo Bonifacius das Idol einer Fortuna fand, das zu zerstören er vor dem tobenden Volke nicht wagte.

*) Eostar monath, qui nunc paschalis mensis interpretatur, quondam a Dea illorum, quae Eostre vocabatur et cui in illo festa celebrabant etc. (Beda venerabilis, de temporum ratione cap. 13). Immerhin mag der Name Externsteine mit dem noch herrschenden Gebrauch der westfälischen Osterfeuer zusammenhängen.

Zur Zeit, als das Christentum eingeführt wurde, war in Westfalen an die Stelle der brüderischen, cheruskischen und angrivarischen Edelinge der sächsischen getreten. Der Grundstock des Volkes blieb unverändert; er bildete den Nähr-, der Sachse den Wehrstand. Der uralte Herthadienst, ein Kultus der Naturkräfte, dem auch die Ostā zugehörte, war der nordischen Ahnlehre zwar nicht gewichen, hatte sich aber mit dieser verschmelzen müssen.

Von einer Priesterkaste ist fortan nirgend die Rede, ebenso wenig ist eins ihrer Götzengräber auf unsere Zeit gekommen. Eine Platte mit Runenschrift, die am Ende des 16. Jahrhunderts am Hohenstein im Weserthale gefunden wurde, deutet auf die Verehrung der Göttin Ostā hin. Wir sehen auf derselben ein flammendes Sonnenbild und eine Mondsichel und links an der Bruchstelle den Kopf eines krähenden Hahnes; unten aber stehen die Worte: „Dhu gautar osta, ous il sin grosta —“ welche etwa bedeuten: „Du guter Ostā, aus deinem Antlitz leuchtet —.“

Die Ostā oder Ostā wurde besonders in Westfalen verehrt. Ihr galten die Osterfeuer, die im Gebiete der roten Erde noch heute flammen; ihr geschah auch im August durch Opfern von Schweinen Anbetung. Vielleicht stammt ihre Verehrung aus der Zeit des Herthadienstes, vielleicht ist in ihrer Gestalt dieser in die Odinzeit überführt worden.

Am Julfest wurde der Freia der geweihte Eber gebracht, und noch heute ist das Schlachten von Schweinen um Weihnachten in Westfalen Gebrauch. Hiul, Helios, ist das Sonnenrad. Die Wiederkehr des großen Lichtes wurde festlich begangen. Jultringel, Fastnachtsbrezel, später Heetweggen (warme Wecken), wurden gegessen, die Asen (Götter) kehrten zur Erde zurück; das Christentum aber verlegte in diese tolle und frohe Zeit den Umzug des wütenden Heeres; später traten die Fastnachtsthorheiten auf. Mit den Osterfeuern sind die sogenannten „Nodfyr“

(Notfeuer) in Verbindung zu setzen, die, wie aus dem vom Bischof Ferdinand von Paderborn im Vatikan entdeckten Verzeichnis heidnischer Gebräuche hervorgeht, zwischen Weihnachten und Ostern in den Dörfern und zwar durch Reibung angezündet wurden, um die nach dem Blocksberge ziehenden Hexen abzuhalten; von diesem Gebräuch stammen wohl die brennenden Kerzen in der Kirche her, zu welchen der Wachszins so reichlich gesteuert wurde, da sie die bösen Geister abhielten, ebenso die brennenden Kerzen bei Särgen. Auch um Johanni wurden solche Feuer angezündet und zwar zur Abhaltung der Raupen. Bereits 742 gebot das erste in Deutschland gehaltene Konzil, diese Nodshyr und andere heidnische Gebräuche zu unterdrücken. Dasselbe geschah 743, und wurde eine Strafe von 15 Solidos ($2\frac{1}{2}$ Unzen Goldes) darauf gesetzt.

In einzelnen Gegenden Westfalens wurden früher bei den sogenannten Totenwachen unter großer Bewirtung tolle Spiele getrieben und Tänze ausgeführt, die an die Totentänze anderer Gegenden erinnern, welche wohl in älterer Zeit in unserer Heimat ebenfalls allgemein waren.

Ein Tänzer oder eine Tänzerin wird, so berichtet man aus anderen Distriften, durch das Los bestimmt, die Rolle der Tanzleiche zu übernehmen. Wer durch das Los getroffen wird, begiebt sich in die Mitte des Saales. Alle anderen scharen sich Paar an Paar, und jubelnd und jauchzend unter fröhlichen Klängen der Musik beginnt der Tanz. Plötzlich verstummt alles; die in des Saales Mitte gestandene Person fällt nieder und stellt sich tot, derweil die tanzende Gesellschaft einen aufreisenden Totengesang anhebt. War nun der Tote ein Mann, dann gehen alle Frauen nacheinander zu ihm und küssen ihn. Er muß aber aufmerken, sich nicht dabei zu bewegen. Spielt eine Frau die Rolle einer Tanzleiche, dann kommen alle Männer her, ihr einen Kuß zu geben. Wenn endlich die ganze Gesellschaft den Kuß gegeben hat, fällt die Musik ein in fröhlicher

Weiße. Der Tote steht auf, und die anderen führen einen großen Rundtanz um ihn her aus. Gewöhnlich wird der gleiche Tanz noch einmal wiederholt, wozu man wieder eine andere Tanzleiche, jetzt von abwechselndem Geschlecht, durch das Los erkiest. Der ungarische *Simplicissimus* erzählt: „Sonsten habe ich in jeder ungarischen Stadt bei einer Leich einen sonderbaren Tanz gesehen. Da legte sich einer mitten in die Stuben, streckte Füß und Hände von einander, das Angesicht war ihm mit einen Schnupftuch verdeckt, er lag da und regte sich gar nit. Da hieß man den Spieler den Totentanz mit dem Bockpfeiffer machen. Sobald dieser anhub, gingen etliche Manns- und Weihspersonen singend und halb weinend um diesen liegenden Kerl, legten ihm die Händ zusammen auf die Brust, banden ihm die Füß, legten ihn bald auf den Bauch, bald auf den Rücken und trieben allerlei Spiel mit ihm, richteten auch solchen nach und nach auf und tanzten mit ihm. Welcher gar abscheulich anzusehen, weil dieser Kerl nit im geringsten sich regte, sondern eben wie sie ihm die Glieder richteten, also gleichsam erstarrt dastund. Und habe solches abscheuliche Spiel auch auf Hochzeiten gleichsam als eine Recreation oder Fastnachtspiel practiciren gesehen. Bin aber sicher berichtet worden, daß einmal Gott einen solchen Spieler gestraft und der, so der Tote sein sollen, wahrhaftig gestorben und tot liegen blieben.“

Am 1. Mai wurde in alter Zeit der Hochzeitstag Wodans mit der Freya gefeiert. Hexen ritten später, für den einen, auf Besen aus Birkenreisern, den ehemaligen Symbolen jener göttlichen Verbindung, nach dem Brocken, dem größten Haine der Sachsen, um dort zu feiern; für den anderen wurde der 1. Mai zum Tage der heiligen Walpurgis. Thau am Walpurgismorgen giebt ein gutes Butterjahr. Wälzt man sich darin, so weicht das Ungeziefer. Sommersprossen verlieren sich durch Waschen. Schlägt man am Walpurgismorgen bei Sonnenaufgang mit einer frischen Ebereschenrute die Kühe, so geben sie

viel Milch; Linsen, an dem Tage gesäet, gedeihen gut; ein Kranz von Epheu an Walpurgis getragen, lockt Liebhaber heran, von Gundermann lässt die Hexen in der Kirche erkennen.

Will man sich gegen die Walpurgishexen schützen, so macht man Abends ein Kreuz vor den Thüren der Ställe, streut drei Häufchen Salz zwischen die Hörner der Tiere und geht rückwärts von dannen; auch helfen Zweige von Erlen und ein Schuß über die bedrohten Saatfelder.

Möchte jemand eine Hexe werden, so tritt sie, von der Hexe geführt, an einen Misthaufen oder Kreuzweg und spricht, einen weißgeschälten Stab ergreifend:

Ich greif an diesen weißen Stock,
Verleugne unsfern Herregott
Und sein 10 Gebote.

Will sie zum Blocksberg, so bestreicht sie sich mit einer Salbe und das Weitere folgt dann von selbst.

Das Pfingstfest nahm ebenfalls alte Vorstellungen in sich auf, der Maiochse wurde zum Pfingststochsen, das Mai- zum Pfingstfeste. Sittsamten Jungfrauen setzte man Maien an das Fenster, anrüchigen einen Vogelbeer- oder Dornzweig oder man streuete ihnen Häcksel vor die Thür.

Um Pfingsten suchten früher wohl die Mädchen das Allermannsharnischkraut, vielleicht die Schwertlilie, Iris pseudacorus, fanden sie ein solches, so wurden sie noch in demselben Jahre Braut, doch mag sich manche betrogen gesehen haben, wie der Vers beweist:

Dat Allermanns, dat böse Krut,
Dat hew ik socht, bin nine Brut.

Die Schwalben waren ihrer roten Brust halber Donar heilig. Ihr Nest schützt das Haus vor Blitz und Feuersgefahr. Man ging ihnen, wenn sie ankamen, entgegen, öffnete Scheunen- und Hausthür und horchte auf ihr Gezwitscher. Wehe, wenn es hieß:

Borte Joar, as ic flang fort,
Wören Hüser und Schüne vull;
As ic weer quam, weer quam
Is allens verquickeft, verquackelt,
Verheert im verteert.

Doch nicht überall in Westfalen ist die Schwalbe glückbedeutend. Im Lippischen hat man sie an vielen Orten nicht gern, da sie das Aufziehen der Kälber erschwert und durch ihr Unterfliegen den Kühen die Milch verdickt, was an die Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) erinnert.

Klappert der Storch, wenn man ihn zum ersten Male sieht, so zerbricht man viel Geschirr in dem Jahre. Unfriedliche Häuser meiden er.

Wer den Kukuk hörte, wälzte sich im Grase, dann schmerzte ihn der Rücken nicht.

Der Maikäfer war gewissermaßen der Bote Wodans und Freyas. Mädchen hielten ihn auf ihrem Finger und ließen ihn fliegen, da, wohin er sich wandte, vermutete man den zukünftigen Liebsten. Er vertrat also gewissermaßen den Liebesboten. Man sang:

Maikäfer flieg,
Der Vater ist im Krieg,
Mutter ist in Engelland (Pommernland),
Engelland ist abgebrannt.

Der Vater ist Odin, der die bösen Götter bekriegte, die Mutter aber Freya. Vielleicht soll das Liedchen besagen, daß, während jener die Eisriesen, den Winter, besiegte, Mußspils Söhne, der heiße Sommer, rasch nahete und alles verbrannte.

Unter den Pflanzen war auch der Wachholderbusch wichtig. Bog man ihn des Morgens vor Sonnenaufgang zur Erde und sprach: Ich thu dich bucken, ich thu dich drucken, bis mir der Dieb mein Eigentum giebt, — so wurde Gestohlenes zurückgebracht. Faßte man einen Hollunder an, so wichen die Zahnschläge, doch mußte man dabei sprechen:

Meine Zähne thun mir weh;
Ich wollte sie verbluteten
Im Namen Gottes des Vaters.

Gegen den Koller der Pferde wandte man Orant und Haidekraut mit den Worten an:

Orant und weiße Haid
Thun dem Satan Herzleid.

Oder wie Grimm in seiner Mythologie anführt:

Dosten, Hartheu, weiße Haid
Thun dem Teufel vieles Leid.

Schnitt man eine einjährige Haselrute am Churfreitag mit drei Streichen ab und schlug mit ihr auf ein Stück Zeug, so erhielt der Schläge, an den man dachte. Ein Gemüse aus Bachbungen, Brunnenkresse, Hollundersprossen, Frauenmantel, Lauch, Taubnesseln, Schlüsselblumen u. s. w., soll, am Gründonnerstage gegessen, vor Verhexung schützen.

Verbena officinalis und Conium maculatum wurden an den Stallthüren befestigt, damit die Unholde dem Viehe nicht schadeten. Das Christophs- und Berufskraut und das Vergißmeinnicht hatten heilsame Kraft, ebenso das Scrofel- und das Nickelkraut (Sanicula). Für leidende Augen wandte man Augentrost, für die kalte Lunge Pulmonaria an. Wir wollen versuchen, einzelne Züge alten Aberglaubens in Reime zu bringen:

Der Dosten und die weiße Haid,
Sie bringen Hexen großes Leid;
Hartheu ist ein gutes Kraut,
Vor ihm sich selbst der Teufel graut;
Hast du Zahnschmerz, geh zum Fleder,
Küß dich dreimal vor ihm nieder,
Und du kriegst sie niemals wieder.
Augentrost wird für die Augen
Besser als Kamillen taugen;
Berufskraut lege auf die Wunden,
Die du sorgsam erst verbunden,

Und du wirst alsbald gesunden.
Heile, heile Segen
Hilft auf allen Wegen,
Und Waltgottvatersohn
Hat geholfen vielen schon.
Beugst du den Wachholder nieder,
Bringt der Dieb Gestohlnes wieder;
Schlägst du mit der Haselrute
Am Charfreitag ein Stück Zeug,
Wird gepeinigt bis zum Blute,
Deines Feindes Rücken gleich.
Das Haidekraut und der Orant
Wird gegen Koller angewandt;
Will man ein gutes Mädchen freien
Setzt man vor die Thür ihr Maien;
Häcksel aber muß man streuen,
Dornenzweige einer sezen,
Die man Pfingsten will verlezen.
Ramillen und Johanniskräuter
Machen alte Menschen heiter,
Wenn man sie Johannii sucht,
Doch dabei nicht spricht noch flucht.
Den Herrgottsvögeln thu kein Leid,
Den Schwalben und den Nachtigallen,
Rotschwänzchen, Küük und vor allen
Dem Storche nicht, der sehr gescheit.
Martini ist ein Kindertag,
Da höret man kein Lied der Klag;
Die Kinder singen hier und dort,
Doch anders klingt's am andern Ort:
Martin Luther, Martin singen wir!
Wir treten herfür
Vor reichen Manns Thür,
Wer uns was giebt
Und nicht vergißt,
Der kriegt eine goldene Krone;
Die Krone, die reicht
So weit, so weit,
Bis an die ganze Christenheit.

Laßt uns nicht zu lange stehn,
Wir müssen noch ein bisschen weiter gehn,
Von hier bis nach Köln,
Köln ist 'ne große Stadt,
Da geb'n uns alle Leute was,
Kliff klaff,
Rosenblatt,
Schöne Jungfer gib uns was!*)

Märten, märten, hiner,
Heir komet de armen Kiner,
Gäwt us wat un lat us ghan,
Lat us nich to lange stan.**))

Sünste Miärtens Gänseken
Dat was woll er so bänseken,
Dat heit de jungen Wiwer
De Titten van de Wiwer.***)

Kommis aus dem Korbe: Tü fut fut!
Dann wilst de jungen Imkens rut.

Die neue Magd führ um den Herd,
Den neuen Knecht um Pflug um Pferd.

Wer in den Zwölften†) backt und spinnt,
Zu viel im Hause schafft und finnt,
Wer Flachs auf seinem Wocken läßt,
In Topf und Krug bewahrt den Rest,
Wer drischt und fährt und etwas dreht:
Sicht seinen Schaden ein zu spät.
Und wer gar Erbsen iszt und Bohnen,
Den wird die Krankheit nicht verschonen.
Wer Roggen palmt ††) am Östertage

*) Bielefeld.

**) Pyrmont.

***) Tecklenburg.

†) Von Weihnachten bis nach Neujahr.

††) Mit geweihtem Buchsbaum oder knospenden Weidenruten
besetzt.

Der führt um Hagel keine Klage;
Es wächst sogar im Feld der Flachs
Und Bienenvölker geben Wachs,
Wenn man das Palmen nicht vergißt;
Auch Österwasser viel vergießt.
Soll eine Wunde schwärzen nicht,
So leg den Daumen drauf und sprich:
„Du sollst nicht hitzen,
Du sollst nicht schwitzen,
Du sollst nicht gären,
Du sollst nicht schwärzen,
Bis die Mutter Gottes wird ein Kind gebären.“
Blut zu stillen, nimm ein Reis
Von einem Fruchtbaum, drück es leis
Auf deine Wunde kreuzesweis
Und sprich, indem du sie verbindest:
„Im Garten stehn drei Rosen,
Die erste heißtet Güte,
Die zweite heißtet Gemüte,
Die dritte Gottes Wille;
Blut, sag ich, stehe stille!“

Eckern ut'n Doppe,
Hewer ut'n Koppe.

Wenden wir uns nach diesen Darlegungen uralten Aber-
glaubens, der in christliche Formen umgegossen wurde, noch ein-
mal zum Tacitus zurück. Er sagt: Ueber geringe Sachen rat-
schlagen die Vorsteher, über wichtigere alle. Sie versammeln sich,
wenn nicht von ungefähr oder plötzlich etwas vorfällt, zu gewissen
Zeiten bei Neu- oder Vollmond, denn diese Tage, glauben
sie, segneten das Beginnen.

Zweierlei geht aus diesen Worten des römischen Schrift-
stellers hervor. Zunächst, daß unsere Vorfahren schon zur Zeit
Christi Tagewählerei trieben und etwa nach dem noch heute gel-
tenden Sprüche lebten, „Montag wird nicht wochenalt“, dann
aber finden wir in ihnen die im Mittelalter herrschende Gau-
und Gerichtsverfassung wieder. An der Gerichtsstätte (mallus)

wurde von allen Markenoten unter Leitung des Freigrafen (Vorsteigers) beraten und geurteilt über alles, was im Gau geschah.

Deutlicher aber noch tritt unsere westfälische Eigenart in dem 16. Kapitel des Tacitus hervor. „Die Germanen bauen sich, heißt es, abgesondert und einzeln an, je nachdem eine Quelle, ein Feld oder Hain sie anzogen. Sie gebrauchen weder Mauersteine noch Ziegel. Auch graben sie unterirdische Höhlen und laden oben darauf Dünger, zum Schutze von Frost und zur Aufbewahrung der Früchte.“

Dieses Einhöfesystem, von welchem Tacitus redet, ist in Westfalen gewiß das erste gewesen; ihm schloß sich wohl später das Dorfssystem an, doch wurde in dem letzteren, das infolge vielfacher Markenteilung entstand, jenes erste soviel wie möglich gewahrt. Noch heute liegen die uralten Einzelhöfe gewöhnlich an einer Quelle, die bei der Tränkung des Viehes so notwendig war, noch heute finden wir, besonders bei Scheunen, oft, daß die Wände zwischen den Balken mit Weidenruten ausgeflochten und mit Lehm bedeckt sind.

Im Kapitel 27 steht: „Ihre Leichenbegängnisse sind ohne Prunk. Nur ist's gebräuchlich, daß sie die Leichen berühmter Männer mit besonderen Holzarten verbrennen. Jedem giebt man die Waffen, einigen auch die Pferde in's Feuer. Das Grabmal ist ein Rasenhügel.“

Tacitus sagt ferner, daß der Ziegelstein den Germanen unbekannt sei; trotzdem aber war bei ihnen das Herstellen gebrannter Urnen, wie ja die zahlreichen Hünengräber (Rasenhügel) beweisen, gebräuchlich, ja, es finden sich dieser Totenkrüge, welche die Asche verbrannter Leichen enthalten, eine solche Reihe verschiedenster, auch kunstvoller Form, daß man auf eine bedeutende Industrie darin schließen muß. Die einfachste Gestalt, die ich in den zahllosen Hügelgräbern am Südfuß des Osning fand, haben die, welche an sogenannte „Setten“, die noch heute

zum Gerinnenlassen der Milch dienen, erinnern. Geronnene Milch aber war nach Tacitus mit die Hauptnahrung der Germanen. Die ärmeren Bewohner der Senne mochten die Asche ihrer Verstorbenen in einer solchen Milchjette sammeln; sie stülpten dann eine kleinere darauf und hatten somit eine primitive Urne hergestellt; wenigstens gewann ich beim ersten Anblick den Eindruck, als ob also verfahren sei. Der Ziegelstein trat später auf. Wir finden ihn zuerst in jenen sargartigen Grabgewölben verwertet, die der eigentlichen Grabhügelzeit folgen und bis Karl den Großen gebräuchlich sind, der das Verbrennen der Toten verbot. In seiner Beschreibung der Gräber im Rauenthal bei Hattingen an der Ruhr sagt der Bergarzt K. A. Kortum: „Als man 1804 ein paar Schuhe tief geegraben, fand man eine kleine Lage von Ziegelsteinen. Diese waren außerordentlich hart, fast verglast und verbrannt. Wahrscheinlich ist dieses die Stätte, wo die Leichen verbrannt wurden.“ Und an einem andern Orte: „Die Urnen standen alle auf und zwischen Ziegelsteinen, welche genau die Dicke, Größe und Form haben, wie sie noch jetzt bei uns verfertigt werden. Sie waren sämtlich noch so rot, hart und frisch, als wenn sie erst heute in die Erde gelegt worden wären.“

Auf der sogenannten Münsterburg, einer Warte, die zur Lünsburg bei Oerlinghausen gehört und heute von Dachshöhlen durchwühlt ist, fand man beim Graben Ziegelsteinreste, doch war mein Forschen, wo die Stücke geblieben seien, vergeblich.

In den vorchristlichen Gräbern des Gaues Süderberge im Osnabrückischen trafen Jostes und Effermann ebenfalls Ziegelsteine und zwar in reicher Anzahl, die von den jetzt gebrannten sich durch ihre größere Dünneheit unterschieden. Auch mir will es scheinen, als ob Bruchstücke von Ziegeln in uralten Ruinen, dünner, also plattenförmiger gewesen wären.

Zimmerhin sind diese gemauerten Gräber der Zeit kurz vor Karl dem Großen zuzuweisen. Ältere sind wohl jene Kieslings-

malstätten, wie die im Kreise Beckum, bei Iburg und am Westsüntel, obgleich das Zusammentragen und Aufstellen der Steinblöcke eine intelligentere Arbeitskraft bekundet, als das Beisezten in Urnen unter Sandhügeln.

Es ist gesagt worden, daß diese bereits oben erwähnten Findlingssteingruppen mit ihren säulenartig gestellten Graniten gottgeweihte Denkmäler seien, doch spricht dagegen, daß in den bekannten drei nur eine Viertelstunde von einander entfernten Gruppen südlich von Beckum, von denen zwei zerstört sind, sich Aschenschichten vorfanden. Das eine im Hermannskampe ist noch erhalten, der Aufdeckung des beim Kolon Wintergaten belegenen wohnte Eßellen bei und sagt darüber:

„Das Werk war auf einer Strecke von siebzehn Schritten losgedeckt. Die Decksteine fehlten; diese sind es also, welche früher gesprengt wurden. Die Tragsteine, eine Art Pfeiler, worauf die Decksteine ruhten, waren erhalten, steckten aber noch zur Hälfte im Boden. Sie bestehen gleich den an den vorerwähnten Steindenkmälern aus mächtigen Granitblöcken und ragen kaum 1 Fuß über die Oberfläche. Dieses Denkmal hat die Richtung von Nordwest nach Südost. Die Tragsteine stehen senkrecht in zwei Reihen, nahezu 5 Fuß von einander entfernt.

Beim Ausräumen der Erde zwischen den Tragsteinen wurden Menschenknochen, Spuren von Holzkohlen oder von vermoderterm Holz und ein Instrument von Feuerstein, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang, $10\frac{1}{4}$ Linien breit, gefunden. Das Instrument, offenbar ein Steinmesser, hat eine konvexe und eine glatte Fläche, ist an den Spitzen abgerundet, war augenscheinlich einst nach beiden Seiten geschärft, ist aber jetzt ziemlich stumpf, da der Finder es Wochen hindurch als Feuerstein zum Feuerschlagen benutzt hat.

Von diesem Denkmal sind auch noch zwei Steine vorhanden, von denen einer etwa 1 Kubikfuß hält, nach einer Seite abgeschliffen ist und hier eine Ausnehmung (Ninne) hat; der

andere, etwas größer, zeigt eine ausgemeißelte 11 Zoll lange, 5 Zoll breite Vertiefung, in deren Mitte sich eine Art Kamm, 9 Zoll lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch, erhebt."

Sehr oft treten diese zusammengestellten Findlingsblöcke in der Nähe von sogenannten Bauernburgen auf, Festen, die von einem Gau errichtet wurden, um bei der Annäherung des Feindes Hab und Gut unterzubringen. So lagen bei der Bauernburg im Havixbrok bei Beckum die drei Steingebilde, deren wir oben gedachten, bei der Heisterburg im Deister befindet sich die „Laufe“ und nicht weit von der Burg bei Oerlinghausen erheben sich ebenfalls solche Kieslinge in geordneter Reihe. Wozu aber diese Steine gedient haben mögen, ist mit Gewissheit nicht zu ermitteln.

In den Übergangszeiten zum Christentum kamen sie allmählich in Veruf. Man nannte sie Steine und Backöfen des Teufels; wie denn ja alles Heidnische allmählich mit dem Teufelschen identifiziert wurde.

War die Einwirkung der Geistlichkeit eine diplomatische zu nennen, so zeigte sich die des Staates, nach der Art des erobernden, als eine gewaltsame. Schon der Erlass vom Jahre 785 beweist dies. In ihm wurde für Sachsen der Tod für folgende Verbrechen festgesetzt:

- 1) Wenn einer gewaltsam in eine christliche Kirche eindringe, daraus etwas raube oder stehle oder sie in Brand stecke.
- 2) Wenn jemand die vierzigtägigen Fasten nicht halte und Fleisch esse; doch solle der betreffende Priester darüber entscheiden, ob Not dazu getrieben.
- 3) Wenn einer den Leib eines Verstorbenen nach heidnischer Weise verbrenne.
- 4) Wenn jemand einen Bischof, Priester oder Dekan töte.
- 5) Wenn einer, vom Teufel berückt, nach heidnischer Weise einen Menschen als Hexe ansehe, ihn deshalb verbrenne und sein Fleisch andern zu essen gebe oder selbst esse.
- 6) Wenn jemand einem heidnischen Gottes Menschen opfere.
- 7) Wenn einer einen Anschlag gegen Christen

mache oder in Feindschaft gegen Christen verharre. 8) Wenn einer es unterlasse, zur Taufe zu kommen und Heide bleiben wolle. 9) Wenn einer sich gegen den König verschwöre oder empöre.

Bezeichnend ist die Abschwörungsformel, welch uns die Mon. Paderb. erhalten hat und in der es heißt:

Geistlicher: Forsachistu diabolae? Entzagst du dem Teufel? Sachse: Ec forsacho diabolae. Geistlicher: End allum diaboles wercum? Sachse: End ec forsacho allum diaboles werdum end worcum; thuna eren de Woden end Saxnote, ende allem them unholdum, the hira genotas sint.

Ein alter heidnischer Eidschwur war: Biolpi mier sua Freia, Thor, Ochin almathi as: So wahr mir helfe Freia, Thor, Odin (Wodan) der allmächtige Ase.

Den Schimmel des Wuotan, den stattlichen Sleipnir, machten die Sachsen zu ihrem Wappentier, und alle die Unholde, die in der Abschwörungsformel gemeint sind, sie leben und wehen noch fort in dem Aberglauben unserer Zeit.

Besonders um Weihnachten und Ostern wurde es nach der Meinung des Volkes unter den Unholden lebendig, denn kort vor dem Feste rigeirt de Dūwel. In der Fastenzeit geht die wilde Jagd. Die Frühlingsstürme fegen vor ihr her. Der Wode zieht mit seinen Hunden, später der Hackelberg oder Hackelberend geheißen, ein Name, der an den Bischof Bernhard von Galen, des vom Volksmunde vielsbesungenen „Berndken“ und fast an das „Hackeo-Bernd“ erinnert; Joljäger, welches wie „Hojäger“ von johlen — ahoirufen abzuleiten ist, wird er auch als Weihnachtsspuß genannt.

Interessant ist, daß so mancher Aberglauben dazu dient, nützliche Einrichtungen und Vorkehrungen dem Gesinde einzuschärfen. So heißt es, man müsse abends die Schnur vom Spinnrad nehmen, sonst spinnen die Zwerge den Flachs ab.

Es liegt nun aber auf der Hand, daß das Abspannen der Drehfchnur diese vor zu rascher Erschlaffung schützt. Man muß die Eggezähne auf dem Felde nach oben kehren, weil sonst der ewige Jude *) sich auf dieses Instrument setzt, offenbar mit der Absicht aufgebracht, die eisernen Zacken vor Rost zu schützen.

Wenn man junges Federvieh zum ersten Male in den Hof läßt, so möge man einen blanken Kessel neben ihnen aussstellen, dann können die Hexen den Tierchen den Kopf nicht am Rumpfe festwachsen lassen. Fürwahr, ein praktisches Mittel, die Küchlein zum Ausrecken ihrer Hälse zu veranlassen! Um sie und besonders den Flachs vor Dieben zu schützen, erfand man den Spruch:

Flaß, Flaß, Feaderveih,
Dant der armen Seale weih.

Justus Möser erkannte die Absicht auch, denn er schrieb darüber einen seiner interessantesten kleinen Aufsätze, den er betitelte: *Etwas zur Verteidigung des sogenannten Überglaubens unserer Vorfahren — und wir stehen nicht an, denselben hier zu berühren.*

„Unsere Vorfahren,“ so sagt der verdiente Forscher, „hatten die Gewohnheit, kleine Klöze an ihre Schlüssel zu binden, um sie nicht so leicht zu verlieren, oder, wenn sie verloren waren, so viel geschwinder wieder zu finden, und eben so verfuhrn sie auch mit den nützlichen Wahrheiten, welche sie der Jugend recht tief einprägen wollten: sie hingen jeder guten Lehre ein Klötzchen an, damit sie ihr bald wieder einfallen oder zu rechter Zeit ins Gedächtnis treten möchte. So sagten sie z. B.: „Kinder, so manches Salzkorn ihr verstreuet, so manchen Tag werdet ihr vor der Himmelsthüre stehen müssen; legt die Messer nicht auf den Rücken, die heiligen Engel möchten sich darauf die Füße zer-

*) Verwandt mit dem Wotejäger. Wata, der Wind, heißt auch in den epischen Gedichten der Jnder Sadagatis, der immer Wandelnde. Nach Kühn.

schneiden; seht des Abends nicht in den Spiegel, der Schwarze
guckt euch über die Schulter“ — ; und die Erfahrung bestätigt
es, daß diese Klötzchen dem Gedächtnisse wenigstens ebenso gut
zu Hilfe gekommen sind, als die Reime, die, ehe die Schreiber-
kunst recht gemein war, in gleicher Absicht gebraucht wurden,
oder die Ohrfeigen, welche man der Jugend bei Bezeichnung der
Grenzen zu geben pflegt.

„In neuern Zeiten hingegen will man sogar bei Kindern
alles durch reine Gründe zwingen und fürchtet, jene Anhänger
möchten eine üble Wirkung thun und die Leute zum Aberglauben
verführen. Ich sehe aber doch nicht ein, wie dieselben einen
größern Schaden anrichten könnten, als die Zauberwelt in der
Oper, die Feenmärchen, die Fabeln und andere Arten von Er-
dichtungen, worin man die Tiere vernünftig denken und sprechen,
oder die Götter sich mit den Menschenkindern unterreden und
bisweilen gar verständigen läßt. Hier fürchtet man nicht, daß
die Leute, welche durch dergleichen sinnliche Darstellungen unter-
richtet oder ergötzet werden, sich einst bei den denkenden und
sprechenden Tieren Raths holen, oder die gezauberte Welt für die
wirkliche halten werden. Ja, wie jüngst ein gewisser Lehrer
auf dem Lande seinen Schülern erzählte, daß, als der liebe Gott
einmal spazieren gewesen, ein Schneider im Himmel sich zu
dessen Throne geschlichen und durch die darunter befindliche
Öffnung seinem Amtsbruder in der Welt, der eben eine Elle
Tuchs bei Seite gelegt, ein Thronbein auf den Kopf geschleudert
hätte; worauf ihm aber der liebe Gott, als er von seinem Spa-
zergange zurückgekommen und ihm sein Thron mit drei Beinen
in die Augen gefallen wäre, zugerufen: ‚Wanne! Wanne!
wenn ich so hastig wäre, wie du, wie würde es dir ergangen
sein!‘ — so meinten die schallhaften Jungen, der Thron müsse
sehr wurmstichig gewesen sein, sonst würde ihn der Schneider
nicht haben zerbrechen können; sobald sahen sie ein, daß es nur
eine Erdichtung war. Und wie oft haben nicht schon die Schlüssel

Petri zur Unterlage einer moralischen Erzählung dienen müssen, ohne daß es jemandem eingefallen ist, sich vor dem Himmel eine Thür zu denken! Die Götter- und Fabellehre unsrer nordischen Vorfahren war nun so reichhaltig nicht an darstellenden Bildern, als die griechische, welche von Dichtern, Malern und Bildhauern bearbeitet war, und sie mußten sich daher, besonders, als die christliche Religion ihre Götterlehre verdunkelte, in ihrem Vortrage mit einem lieben Gottes und einem bösen Geiste, oder mit einem bischen Spukerei behelfen.

„Nun müßte Einer aber gewiß sehr übler Laune sein, wenn er diese Art, der Einbildung oder dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, für den hellen Weg zum Aberglauben erklären, und alle diese Klötzchen als so viel Merkmale der finsternen Begriffe der ersten rohen Zeiten auffspielen wollte. Jedes Zeitalter und jedes Volk hat sich solcher Hilfsmittel bedient, um dasjenige in allegorische Handlung zu verwandeln, was sich als trockene Lehre nicht so gut einprägen würde, und man kann dergleichen Mittel nur alsdann als abergläubisch verwerfen, wenn sie zum Betrugs gemißbraucht werden und z. B. die Jäger den Glauben an den Tollwurm unterhalten, um ihn den Hunden der Bauern für Geld zu schneiden.

„Andre Ausnahmen giebt es freilich auch; aber diese werden eher durch die Regeln der Kunst als der Moral zu finden sein. Die Regeln der Kunst erfordern unter andern, daß den guten Geistern gute Handlungen, und den bösen, böse zugeschrieben werden, und wenn dieses beobachtet ist, so befürchte ich von dem Bösen, der den eiteln Mädchen, die sich des Abends noch bespiegeln, über die Schultern guckt, nicht mehr als von alten Teufeln, die bei Milton oder Klopstock die ganze Maschine regieren.

„Das gute, alte Klötzchen, daß derjenige, welcher einen Grenzstein verrückt oder einen falschen Eid schwört oder seinem Hause etwas vergiebt, spuken gehen müsse, ist immer noch ein ebenso feines als kunstmäßiges Mittel, die Aufmerksamkeit auf

jene wichtigen Pflichten zu erhalten. Ich bin einmal selbst bei einem Streite, worin die Frage zwischen zwei Nachbarn zu erörtern war: ob der Grenzstein gewichen sei oder nicht? Schiedsrichter gewesen. Der Eine sprach zu dem Andern: Setze du den Stein, wie er stehen muß; dieser antwortete: Setze du ihn. Nein, versetzte darauf der erste, ich will nicht darum spuken gehn; und ich auch nicht, erwiederte der letzte. Endlich baten mich beide, ich möchte den Stein richten, wie ich auch glaubte, daß er stehen müsse; und wie ich ihnen einen Vorwurf über ihre thörichte Spukerei machte, riefen beide: O, wir möchten um aller Welt willen nicht die Nachrede haben, daß wir uns etwas zugeeignet hätten, was uns nicht von Rechtswegen zufäme, und so war ihre ganze Spukerei der symbolische Ausdruck des edelsten Gefühls."

Wir können freilich die letztegeäußerte Meinung unseres Mörsers nicht unterstützen, denn nach unserer Erfahrung ist der westfälische Landmann ein großer Egoist, und es sind so manche Gebräuche, wie wir bereits berührt haben, eben entstanden, um dieser Selbstsucht entgegen zu arbeiten, dazu aber rechnen wir auch die mit der furchtbaren Strafe des Umgehens bedrohte Grenzverletzung. Dem Jungen, der des Abends am Herde beim Spinnen hört, was eines Grenzsteinverschiebers im andern Leben harrt, wird sich dies einprägen. Auch in der Heimat des Dichters Hölder, unfern des Steinhudersees, ließen diese mahnenden Geschichten um, denn er sagt in seinem „Die Knaben im Walde“:

Sie schwäzen dies und schwäzen das,
Vom Feuermann und Ohnekopf,
Vom Amtmann, der im Dorfe spukt
Und mit der Feuerkette klirrt,
Weil er nach Ansehn sprach und Gesd,
Wie's liebe Vieh die Bauern schund
Und niemals in die Kirche kam.

Überall treffen wir auf diese Strafen. So geht ein Land-

messer auf der Galgenheide bei Münster und ein solcher bei Schwerte. Der Martinsreiter zu Elberfeld, der auf einem feuersprühenden Ochsen in der Martinsnacht umzieht, soll ein reicher Mann gewesen sein, der einer Wittwe das ihrige nahm; ein Bürgermeister von Köln, der die Stadt hatte verraten wollen, fährt in der Quatembernacht durch die Straßen, wobei die Räder Feuer sprühen; in der Wahner Heide spukt ein ungerechter Amtmann im roten Rock, im Schlosse von Nordkirchen der Rentmeister Schenkenwald; umgehende Hunde mit Ketten bedeuten Landmesser. Dat di bei Droos hale! sagt der Ravensberger, wenn er einem etwas Böses wünscht, für den Teufel den Drostens sehend. Kurzum, überall begegnen wir einer fein ausgebildeten Abschreckungstheorie, die einen doppelten Zweck hat, einmal, sich zu rächen an solchen, die durch ihre Stellung der Rache entrückt waren und dann, andere zu warnen, in deren Fußstapfen zu treten. Es bezeichnet freilich die Drohung mit furchtbaren Strafen einen niedrigen moralischen Standpunkt, doch trug sie gewiß dazu bei, manchen abzuhalten, wie uns die Erzählung Möisers darlegt. Man mußte eben in solchen Zeiten solche Heilmittel anwenden.

Pflichtvergessene Klöster versanken in die Erde und über ihnen bildete sich ein Sumpf, See oder Teich. So in der Nähe von Lüdinghausen und im hiligen Meer des Kirchspiels Hopsten. Beim Gewitter schloß man Thüren und Fenster, damit der von Gott (Thor) mit Donner und Blitz verfolgte Teufel keinen Unterschlupf finde.

Alles das, was der treffliche Fischart in seinem „Aller Praktik Großmutter“ geißelt, war und ist am Teutoburgerwalde und Wesergebirge im Schwange. Montag und Freitag sind unglückbringende, Dienstag und Donnerstag segenspendende Tage. Auf das eben eingeerntete Flachsfeld und den Webstuhl werden drei Kreuze gemacht. Der Kauz, Leichhuhn genannt, Elster, Holzwurm und andere sind böse Tiere, denn sie ver-

finden den Tod, indes der Storch, die Schwalbe und das Rotkehlchen den Blitz von dem Hause halten, auf dem sie sich niedergelassen haben. Der Hexenglaube, das zweite Gesicht und sogenanntes Heilen durch Sympathie sind noch überall herrschend.

Ungetaufte tote Kinder und im Wochenbett gestorbene Mütter durchstach man wohl im Mittelalter mit einem Pfahl, damit sie nicht umgehen sollten. Birpende Heimchen, das Ticken des Holzwurms, das Schreien der Eule und das Heulen des Hofhundes deutete auf den Tod eines Hausbewohners. Hinter der hinausgetragenen Leiche schloß man Thür und Thor, nachdem man Wasser ihr nachgegossen hatte; schnitt man dem Toten nicht die Nägel, so folgte bald ein zweiter; auch gab man dem Verstorbenen Geld und Kleinode mit, damit er die Ueberfahrt am Todesstrom nicht mit seinen Gliedmaßen zu bezahlen nötig hatte. Wer in der Neujahrsnacht oder während der Predigt geboren ist, erhält die Gabe des zweiten Gesichtes: er schaut nachtlich und bei hellem Tage Leichen- und Hochzeitszüge, ja, er muß, wenn er im Bette liegt, von einem unwiderstehlichen Drange getrieben, hinaus, um den Zug zu sehen. Mir selbst rief einst eine an einer Chaussee stehende Frau zu, ich sei über die Deichsel eines Totenwagens gestolpert.

Auch in dem Bau seines Hauses ist der Landmann eigenartig. Gewöhnlich liegen die Gehöfte in Niederungen, umgeben vom Grün mächtiger Eichen oder Obstgärten, von Wiesen und Rängen. Lauschigere Fleckchen Erde, als die langgestreckten Bauernhäuser inmitten ihrer reichen Umgebung bilden, kann man sich kaum denken.

Der praktische Sinn zeigt sich besonders auch in der inneren Anlage des Hauses.

„In Westfalen und den angrenzenden niedersächsischen Gegenden,“ so sagt Möser, „steht der Herd fast in der Mitte der Häuser auf dem Lände. Er ist so angelegt, daß die Frau,

welche bei demselben sitzt, die ganze Wirtschaft leicht im Auge behalten kann. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht sie zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die hereinkommen, bietet ihnen neben sich einen Sitz an, achtet auf Kinder und Gesinde, Pferde und Kühe, hütet den Boden, Keller und Kammer, spinnt immer fort und kocht dabei. Hinter dem Feuerraum ist ihre Schlafstelle, die so angebracht ist, daß sie aus derselben eben diese Aussicht nach allen Richtungen hin behält. Sie sieht das Gesinde zur Arbeit aufstehen und sich niederlegen, das Feuer anbrennen und verlöschen und alle Thüren auf- und zugehen; sie hört, wenn das Vieh friszt und beobachtet wiederum Boden, Keller und Kammer. Hat sie ihre Morgenarbeit verrichtet, so kann sie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, und hat nicht nötig, einem Fremden aus der Stube entgegen zu gehen, wenn sich die Hausthür öffnet; auch braucht sie ihn nicht wieder hinaus zu begleiten und ihr Geschäft so lange zu versäumen. Darum ist ihr der Platz bei dem Herde der liebste unter allen, und wer den letzteren der Feuersgefahr wegen von der Aussicht auf die Tenne oder Dehle absondert, beraubt sich wichtiger Vorteile. Er hört die Stimme seines Viehes nicht mehr. Er kann nicht sehen, was der Knecht schneidet und die Magd füttert. Die Einfahrt wird ein Schleichweg des Gesindels; und wer vollends seine Pferde in einem besonderen Stalle hält, die Kühe in einem zweiten und die Schweine in einem dritten, wer daneben noch in einem eigenen Gebäude drischt, der hat dreimal so viel Wände und Dächer zu unterhalten und muß den ganzen Tag mit Besichtigen und Aufsichtführen zubringen. Dagegen schützt in unsern Bauernhäusern ein ringsumher niedriges Strohdach die allezeit schwachen Wände; es hält den Lehm trocken, wärmt Haus und Vieh und wird mit leichter Mühe von dem Wirte selbst gebessert. Ein großes Vor- dach sichert das Haus nach Westen zu gegen Sturm und Regen

und deckt zugleich die Schweinekoben, und endlich, um nichts zu verlieren, liegt die Düngerstätte vor der Ausfahrt, bei welcher angespannt wird. Welcher Baumeister wäre wohl im Stande, mehr Vorteile zu vereinigen, als hier geschehen ist?"

Diese Grundgestalt werden die westfälischen Bauern wohl seit Jahrtausenden gehabt haben: wir meinen das mächtige Rechteck mit der schützenden Strohbedachung, denn selbst aus dem Heliand sprechen deutlich Verhältnisse, die an die späteren sächsischen erinnern.

Die Meinung von Nochlis' aber, daß die kegelförmigen Hünengräber auf ähnlich gestaltete Wohnhäuser der Kelten und Germanen schließen lassen, ist für Westfalen durchaus nicht zu unterschreiben.

Es steht wohl fest, daß die Nachkommen jener Sieger, die unter Hermanns Führung die Römer niederrissen, die Bructerer, Cherusker und Angrivarier, fortan in Ruhe in ihren Stammesfürstentümern verblieben, des Krieges später entwöhnt wurden. Als nun, wie ehedem die Cimberni und Teutonen, die Sachsen aus ihren Gauen an der unteren Elbe südwestlich vordrangen, überzogen sie auch das heutige Westfalen, verdrängten die Edelinge der hier wohnenden Völkerschaften und setzten sich in deren Sitze.

Es bekam das Ackerbau und Viehzucht treibende Volk gewissermaßen nur einen andern Adel, der fortan den Wehrstand ausmachte, während jenes den Nährstand bildete und „Latens“, das heißt in ihren alten Verhältnissen Sitzengelassene, genannt wurden. Wir haben uns dies etwa zu denken, wie die Stellung der eingewanderten Spartiaken, der lacedämonischen Edelinge, zu den Periöken.

Die Urbanität der eingedrungenen sächsischen Edelinge ließ den Nährstand die Veränderungen bald vergessen. Sitten, Gebräuche und selbst die verschiedenen Religionsansichten ver-

schmolzen allmählich, und so schienen nach einigen Jahrhunderten die Bewohner wieder einen Stamm zu bilden.

So trafen das sächsische Volk die Franken. Veranlaßt durch die Einfälle desselben unternahmen sie ihre Unterwerfung. Karl der Große setzte ihnen Bischöfe und Verwaltungsgrafen. Allein nur langsam vermochten diese festen Fuß zu fassen, die geschlossene, einfache Verfassung und der Freiheitsinn des Volkes war ihnen entgegen. Unbequemung und Gewalt thaten endlich das ihrige. Die Religion ließen freilich die Sachsen sich eher nehmen als ihre freiheitlichen Institutionen. Leicht vermochten die Prälaten ihre Macht zu erweitern.

Karl der Große hatte versügt, daß zu jeder Pfarre ein Hof und zwei Mansen, auf je hundertzwanzig Seelen aber ein Knecht und eine Magd gegeben werden sollten. Aus den allgemeinen kirchlichen Zehnten wurde der Unterhalt des Bischofs und seiner Geistlichen, der Bau der Kirchengebäude und die Versorgung der Armen bestritten. Missionshäuser, wie zu Bünde, Fischbeck, Meppen und an anderen Punkten wurden zur Christianisierung der Menge gegründet und verschwanden späterhin. Anfangs arm, wuchs die Kirche bald zur bedeutenden Machtfülle heran. Der Untergang der Welt, welcher im Jahre 1000 statzfinden sollte, ließ viele ihre Güter der Kirche vermachen, nicht minder die später eintretenden, verheerenden Krankheiten.

Über einen dieser Pestzüge sagt die Lübecker Chronik bezeichnend:

Nemandt vermodede sick den negsten volgenden Dag aftholeven. Derhalven lapen de Lüde Nachtes un wurpen Geldt, Sülver und Gold aver de Muren op den Kerkhof, in Hopenhige dat se durch Vorbede der Moneken uth dem Vegefure mochten gefeiet werden.

Meinwerk, der am Anfang des elften Jahrhunderts Bischof von Paderborn war, erklärte an seinem Ende, daß er während

seiner achtundzwanzigjährigen Regierung durch geschenkte Erbhöfe und sonstige Erwerbungen die bischöflichen Tafelgüter hundertfach vermehrt habe.

In den Freiheitskriegen der Sachsen gegen Heinrich IV. und V. bildete sich als Gegensatz zum Volke ein Kriegerstand aus, der dann hernach, wie ehedem die Edelinge über die Laten, so über die alten Freien und Wehrfesten sich emporhob und, mit den Kirchenfürsten vereint, zuletzt zur vollen Herrschaft über die Masse des Volkes gelangte, die allgemach in eine Abhängigkeit versiel, der sich nur ein Teil der alten Freien zu entziehen wußte. Die Hörigkeit war da, doch sei es uns gestattet, noch einmal zu den ältesten Zeiten zurückzugehen.

Die eigenartige Gestaltung der größeren Bauernhöfe, insbesondere die der sogenannten Sattelmeyer, deutet auf ein hohes Alter derselben hin. Jedenfalls haben dieselben schon zur Zeit Karls des Großen bestanden, wie ihre Verknüpfung mit Wittekind beweist. Die alte Sitte, daß der Leiche des Meyers ein gesatteltes Pferd nachgeführt wurde, weist aber eben nur darauf hin, daß sein Hof mit einem Reiter zur Heeresfolge verpflichtet war, wodurch seine höhere Bedeutung den andern Höfen gegenüber charakterisiert wurde.

Die Hofbücher, welche die Rechte, nicht die, welche nur Verpflichtungen enthielten, nannte man Saalbücher. Wir fanden in verschiedenen Akten statt Sattelhof Saalhove. Sala bedeutet das Herrenhaus; ihre Bewohner waren vollberechtigte Markgenossen; aus den Salmannen wurden später die Sattelmeyer. Ihr Land hieß in ältester Zeit terra salica. Decimas ad dominicatos mansos, quod vulgo dicitur selehova pertinentes. Seiberz, Urkundenbuch III, Nr. 1065.

Über die älteste Kultur des Landes giebt uns das Capitular Karls des Großen, bestimmt für seine Domänen, deutlichen Aufschluß; es galt also auch für die Domäne Erwitte.

Bis in das Kleinste hinein wird in dem Capitular alles geregelt, und wir erstaunen, wenn wir lesen, was die Schulten (judices) alles zu beachten hatten. Zur Zierte sollen gehalten werden: Pfauen, Fasanen, Enten, Tauben, Nebhühner und Turteltauben.

In den Gärten mügte man finden: Lilien, Rosen, Stein-klee, Salbei, Rauta, Gurken, Melonen, Kürbis, Bitsbohnen (faseolum), Kümmel, Rosmarin, Kerbel, Meerzwiebeln, Schwertel, Anis, Sonnenblumen, Lattich, Senf, Kresse, Klette, Polei, Petersilie, Eppich, Liebstöckel, Dill, Fenchel, Quendel, Brunnenkresse, Münze, Rainsarn, Mohn, Mangold, Haselwurz, Eibisch, Malven, Möhren, Pastinak, Melde, Kohlrüben, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Porre, Nettig, Knoblauch, Kardendisteln, dicke Bohnen, Koriander, Erbsen.

Unter den Apfelsorten treten hervor: Gormaringer, Geroldinger, Krevedellen und Speierer.

Der Flachsbau schien schon damals bedeutend gewesen zu sein. Der Wocken oder Rocken hieß rocho, die Spindel spinnula. Selbst das Düngen mit Mergel (mergil) war gebräuchlich.

Der Scheffel Hafer sollte 1, Gerste 2, Roggen 3, Weizen 4 Denare, deren jeder etwa auf 10 Kreuzer berechnet werden kann, kosten. Für 1 Denar erhielt man 12 Weizen-, 15 Roggen-, 20 Gersten- und 20 Haferbrode à 2 Pfund. Dieser Denare oder Pfennige wurden später 240 bis 288 aus einem Pfunde reinen Silbers geprägt; ihr Wert im 13. Jahrhundert war etwa 8, im 14. Jahrhundert 7 Groschen. Der Schilling (Solidus, sous) wog $1/20$ bis $1/24$ Pfund Silber; er blieb lange die größte Silbermünze und werteten in den genannten Jahrhunderten 2 Thaler 24 Groschen und 2 Thaler 20 Groschen, während 1 Mark $2/3$ Pfund Silber wog und 34 Thaler und 32 Thaler Geldwert in den bezeichneten Zeiten besaß.

Der später auftretende Golbgulden (Golden) ist der gol-

dene Schilling, dessen Wert verschieden ist. Es wurden 63 oder $68\frac{1}{2}$ Stück aus einer Mark von $23\frac{3}{4}$ Karat feinen Goldes geprägt. Der Wert des Goldes zum Silber aber war 1 : 12; der Geldwert im 13. Jahrhundert verhielt sich zu dem heutigen etwa wie 1 : $3\frac{1}{2}$; Hafser, Gerste und Roggen aber standen dem Kaufpreise nach zu einander wie 2, 3 und 4, also in etwa so wie heute.

Wenden wir uns schließlich noch einmal zum Verhältnisse des ersten germanischen Christentums zum Heidentum zurück. Geschickt wurden, wie wir eingangs sahen, die alten Götter zu Teufeln umgestaltet oder zu Hexen, bösen Geistern und Wildjägern verwandelt. Ihre Herrschaft verlegte man in die Mitternacht: Tüsken twelf un een sünd de Düwels to Been. Selbst auf Nebensächliches bezog sich diese Veränderung. Der Rabe Odins wurde ein Unglücksvogel und der rote Bart Thors, so echt deutsch er war, kam in Berruf: Roet Hor un Erlenholt wasset up ninen gauden Grunt.

Um die Zeit der Geburt Christi aber wurde es still in der Geisterwelt, sagt doch Shakespeare, angelsächsischen Glauben darin schildernd:

„Some say, that ever 'gainst that season comes?
Wherein our Saviour's birth is celebrated,
The bird of dawning singeth all night long;
And then they say, no spirit walks abroad;
The nights are wholesome, then no planets strike,
No fairy takes, no witch hath power to charm;
So hallow'd and so gracious is the time.“



II.

Die heimliche Fehme.

Fest und unbeweglich saß der alte sächsische Wehrfeste auf seinem angestammten Hofe. Heilig und teuer war ihm jede Scholle, heilig und teuer der Name derselben, der auch der seinige wurde. Wer einen solchen Hof zerstückelte oder von ihm etwas verkaufte, der „ging um“. Schweren, ewigen Strafen verfiel der schlechte Verwalter. Schlimm stand es in den alten Zeiten besonders um die Nachgeborenen, wenn der Älteste erbte, oder um die Vorgehenden, wenn der Jüngste den Hof antrat. Eine Zersplitterung oder Schwächung der Stätte durch Erbteilung wurde nicht geduldet. Die Überflüssigen sanken entweder zu Knechten und Mägden herab, oder, was am meisten geschah, die junge Mannschaft zog, sich scharend, auf Abenteuer und Raub aus. Solche Heere beunruhigten die römischen Besitzungen am Rhein und später die Franken, solche sächsische Auswanderer zogen nach England und, wenn man will, nach Siebenbürgen. Die Wehrfesten allein blieben zurück. Sie waren die Stammhalter des Volkes und daher mehr an die Scholle gebunden.

Als später fränkisches Geld und Gesetze sich Eingang verschafften, änderte sich vieles. Wohl nahmen die zahlreich gegründeten Klöster viel überflüssiges Menschenmaterial auf, doch fing man auch an, die Mädchen mit einem Brautschatz auszustatten, was früher nicht geschah.

Jeder Wehrfeste gehörte einer Mark an und bildete mit seinen Umlohnern eine Verbrüderung oder Markgenossenschaft (Marknoten). In ihr mußte der Friede, das heißt die Ordnung herrschen. Es gab auch Genossen eines gemeinsamen Feldes (Eiches), einer Weide (Koppel), einer Haide, Lohes (Waldes) und Moores. Kam Unfrieden in diese Gemeinsamkeiten, so half ein Gericht oder Bauernsprache aus. Der erwählte Leiter solcher Thinge war der Holzgraf (Holzgrewe). Wer mehr Kühle, als gesetzt war, auf die Koppel trieb, wer im Eich die Stoppeln umpflügte, ehe sie von dem Jahresberechtigten abgehütet waren, wer die Wege im Moor beknappte, im Holze sich Unzulässigkeiten erlaubte, der wurde auf der Bauernsprache gebrüchtet, das ist bestraft und zwar meist durch Pfändung. Widersetzte er sich, so wurde er ausgeschlossen, sein Brunnen gefüllt und sein Backofen eingeschlagen*).

Diese Holzgerichte haben viel Verwandtes mit der Fehme und den späteren Burgerichten, welche letzteren jedoch einen mehr amtlichen Charakter trugen. Immerhin entsprach die Verfassung der Gerichte der republikanischen des sächsischen Volkes. Alles hing von der Wahl ab: der Heerführer, der Freigraf und die Schöffen. Die fränkischen Veränderungen drangen nicht durch und wie man vermittelst der Österfeuer besonders nach dem Rheine hin die alten Grenzen Sachsen feststellen könnte, so auch nach dem Vorkommen der Freistühle.

Der Pfarrer Möller von Elsey sagt hierüber in dem I. Bande seiner nachgelassenen Werke: „In dem westlichen Teile der Grafschaft Mark, nicht weit von der östlichen Grenze des Herzogtums Berg, folgen einander in schöner Ordnung die Freigrafschaften und Freienstühle im Amte Neustadt, im märkischen Sauerlande, in der Haspe, zu Bölmestein und zu Kuh-

*) Man konnte auch dem römischen Bürger nur nehmen:
Aqua et ignis. Nach Möller.

bochum. Jenseits dieser Linie hören sie sogleich auf. Und warum das? Weil dort nicht mehr westfälische Erde, sondern fränkischer Boden war, auf dem kein Freistuhl stehen durfte.“

Die Freigerichte selbst führten ihre Gründung auf Karl den Großen zurück; heißt es doch in einer Generalversammlung im Baumhofe zu Arnsberg, der vornehmsten Mafstätte, 1490: „Nach Satzung des großen Kaiser Karls und Freienstuhls Rechte“ und an einer anderen Stelle daselbst, da von schwäbischen Schöffen und Freigrafen die Rede ist: „De Greven un Scheppen waren net op roder Erde gemaket und gingen der heimlichen Acte, die Carolus magnus vor dat Land der Sassen ingesatet, nit en an.“

Die Fehme oder das westfälische Freigericht ist eine der eigenartigsten Einrichtungen der roten Erde. Offenbar fanden die Missi Karls des Großen in den Gaugerichten, in welchen der Verklagte sein Urteil von allen Marknoten empfing, eine Einrichtung vor, die sie weiter ausbildeten, indem sie im Namen ihres Kaisers den Vorsitz übernahmen. Gemäß ihrer Markgenossenschaft war den Sachsen dies Auftreten der Fremdlinge (missi) verhaftet. Sie wollten einen aus ihrer Mitte gewählten, einen Mann, der mit ihnen in gleicher Denkweise aufgewachsen war. Die fränkischen Grafen mögen allmählich diesem Wunsche nachgegeben haben, sie beschränkten sich auf die allgemeine und militärische Verwaltung und schlugen später ihrem Herrn die Vorsitzenden oder Freigrafen der Freienstühle ihres Bezirks vor. Die Ernennung kam später in die Hände des Herzogs, doch zeigten sich alle Bischöfe und Dynasten bestrebt, die Oberherrschaft über die Freistühle zu gewinnen. Nach dem Niedergange Heinrich des Löwen wußte sich der Erzbischof von Köln dies Erbtum des Dukanats in Westfalen zu sichern, und Kindlinger teilt uns eine Reihe Gesuche mit, die beweisen, wie die Kölner bis in die spätere Zeit sich diese ihre Oberherrschaft zu erhalten verstanden haben. Wir wollen hier eine Anzahl

anführen, doch uns nur auf das Wesentliche derselben beschränken, das in der Wiederholung der Hauptbedingung des Freischöffen-
tums besteht, nämlich: Eheliche Geburt, Schuldlosigkeit, Ehr-
barkeit und westfälische Abstammung.

So heißt es in dem Bestätigungsgezuche des Bischofs Erich von Münster an den Erzbischof zu Köln, von dem von ihm erwählten Bernd Kopper, „dazu geboren von Vader und Moder up westphelischer Erden und man habe keine openbar Myßdat von eme gehoeret“, 1509; Graf Johann von Rietberg nennt seinen Erkorenen, Otto Barcreyge, eyns frommen Borger Sonne uth der Stadt Wiedenbrügge, dar vor ic stahn will, 1510; Bischof Erich von Paderborn präsentiert 1510 seinen Philipp Koch, er sei geboren up westphelischer Erden und gudes Geruchs; Johann von der Mark sagt 1519 von seinem Frei-
grafen Gerlach Demken, dat hie sie echt, recht und fry von Vader und Moder op westphelischer Erde geboeren, er keine uffenbair Misdait van eme weten; darumb presentieren wir ürn Lieffden als neversten Stadthalber des h. röm. Reichs gedachten Gerlach.

Aus allem geht hervor, daß der Kölner bis weit ins sechzehnte Jahrhundert hinein sich die Rechte des alten Dukanats, trotz der anwachsenden Macht der Dynasten, zu erhalten gewußt hat, daß das Freigericht oder die Fehme eine Eigenart der westfälischen Erde war, die Freigrafen aber oft dem Volke entstammten. Die Gerichte verhandelten an den alten heidnischen Malstätten unter dem Vorsitze des Freigrafen, umgeben von einem Kranz von Ungeladenen, öffentlich, wenn es sich um leichte Vergehen handelte. Wenn es aber Verbrechen betraf, so wurde das Thing ein heimliches, und nur Gebotene und Geladene durften alsdann erscheinen; auch konnte der Freigraf das öffentliche in das heimliche Verfahren umwandeln, worauf dann die Zuschauer sich entfernen mußten.

Jeder Verklagte wurde dreimal geladen, erschien er nicht, so wurde selbst dann noch nicht in den meisten Fällen zur Exe-

lution geschritten, vielmehr oft die Herren des leibeigenen Verklagten aufgefordert, denselben zur Stelle zu bringen.

Morgens versammelten sich die Beisitzer oder Freischöffen an der Malstatt, die durch Seile oder Pfähle geschlossen war. Sie scharten sich um einen Tisch, bedeckt mit gekreuzten Schwertern, einem Stock oder einer gewundenen Weidenrute.

An das Freigericht zu Hastehausen im Stifte Münster war 1506 ein Wineke von Sevenar geladen. Er erschien nicht, doch hatte der Freigraf Anton Steinweg einen Brief erhalten in dieser Sache von einem Dienstmannen des Herzogs von Cleve und er berichtet: „Do leht ic eynen Breff lesen, den my de erbar Her Willem van der Horst gesandt hat, de myt Wasse to geflemt sunder Segel, de vormeldete van Privilegien, de de röm. Konynck mynen gnedigen Herrn van Kleve gegewen hedde, dat men Nemande ut synen Landen laden solle vor Brystoele; Herr Willem's Breff ermelde nicht, dat he Wineke will mechtig wesen dem Cleger to done, des he em schuldig sy to doen.“

Der Frohnbote oder Kläger fragte nun, ob man amtliche Kenntnis von diesen Privilegien erhalten oder der Schreiber Gewalt über den Angeklagten habe.

Die Fragen zu beantworten, ward dem Schöffen Johann Buck aufgetragen. Der wandte sich um, beriet sich und trat dann wieder in den Kreis, um als Recht zu erweisen: Dass man die Privilegien nicht kenne und sich der von der Horst nicht über seine Macht, den Wineke zu zwingen, Recht zu geben, erklärt habe.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung wies man zu Recht, dass der eigentliche Kläger lieb- und ehrlos, meineidig und ungehorsam geworden sei und man ihn solle ziehen aus dem offenen Gerichte in das freie heimliche und lassen dem Rechte seinen rechten Gang.

Aus dieser Verhandlung geht nun hervor, dass man schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts seitens der Dynasten bemüht war,

die Freigerichte zu verdrängen und zwar durch beim Kaiser, dem obersten Stuhlherrn, erwirkte Privilegien, zugleich aber, daß man sich begnügte, wenn ein Lehnsherr sich erklärte, er werde seinen Hörigen zwingen, das begangene Unrecht zu fühnen. Dies erinnert in etwa an das Lehnsverhältnis im Mecklenburgischen, wo jeder für das von seinen Untergebenen begangene Unrecht aufkommen, aber auch dessen Recht suchen mußte. Es ist dieser Unterschied zwischen hier und dort aber auch hinwiederum ein Beweis, daß die Leibeigenschaft in Westfalen bei weitem nicht so scharf ausgeprägt war wie anderwärts.

Die Ladebriefe der Freigrafen sind ziemlich gleichförmig.

„Ich Johan Selter, Brygreve to Wessendorf und to Lüdinghausen,“ heißt es in einem, „do die Hinrick Cordes und Johan dyn Sonne tho wetten, dat de Fryen und ock de Burschaff to Westorpe over juw tor Wronge hebe ingebracht, wu Du hebbest in der Sutwisch etlich Fläss upgenomen und gestollen und dynne Barde lyggen laten by dem Frouwenscemme und Assenkamp und Aulek im Dreyne synt gekomen und de Barde gefunden und in Hinrick Honloes Hues gebracht und dyn Sonne Johan hefft de dar wedder gehalt myt wyder Inholt der Wronge.“ Zum Schlusse aber heißt es: „Gy komen oder nicht, dat Gerichte gewynt synen Fortgang und besorget juw einen Burspreken.“ Um dieselbe Zeit, 1549, lud der Freigraf der Herrschaft Ravensberg, Ludeke Hülse wegen eines Ehebruchs an seinen Stuhl zu Borgfelde. „Wetten fastu, dar du schwerlichen vor my gewroecht bysth, wo dath du hebbest geslapen by Kampelmanns Huesfrowen genandt Gretten.“

Der Schulte zu Höpnie wurde 1548 mit den Worten entboten: „Wetthen salstu, dat du hefft der Stotterschen Sonne in dynen Sundern ehn Ere genommen, he dy by Nacht und Newell Holt aßgehauwen hadde, wu sulz vor my gewroget worden.“ Auch hier wird dann hinzugefügt, wie der Geladene zu erscheinen habe, nämlich, mit geziemendem Gewand und einer

nicht übermäßigen Zahl von Leuten seiner Gefolgschaft. Der Graf von Tecklenburg war einst mit einer solchen Schar von Reisigen angetreten, daß das Gericht kein Urteil über ihn zu sprechen wagte. Dies scheint auch 1426 in einer Angelegenheit eines Caspar Torringer und des Pfalzgrafen Heinrich vor dem Freiestuhl zu Waldow stattgefunden zu haben, der dem mächtigen Fürsten sich beugen mußte. Der ins Unrecht gestellte Torringer wandte sich an den Kaiser Sigismund, der dann die Sache dem Kölner zur Revision zustellte. „Wie sich nu das Gericht,“ heißt es, „an demselben Rechtag verlaufen hat, wirt dein Lieb von in beiden wol erfaren.“ Er habe, fährt der Kaiser fort, an die zu Dortmund um Unterweisung geschrieben und Antwort erhalten, die er beilege, stelle aber alles in die Hand des Erzbischofs, da er in Ungarn mit Geschäften überladen sei. Unter den Freistühlen Westfalens scheinen besonders drei eines hervorragenden Rufes wegen der Unabhängigkeit ihres Urteils genossen zu haben, der zu Dortmund, der zu Wesenfort im Stifte Münster und der zu Arensberg im Baumgarten. Als ein Graf Erich von Holstein und Schauenburg 1489 den ravensbergischen Freigräfen und sechs Schöffen niederwerfen ließ, war es die Freigrafschaft von Wesenfort, die ihre Stimme erhob und den Kölner aufforderte, die That zu rächen. Ein Korff, genannt Smyssing, hatte geklagt, daß der im Dienste des genannten Grafen stehende Clambert Busche mit Reisigen am Freiestuhl im Kirchspiel Bewern erschienen sei und als der Greve „de derde Verbodinge gedaen hadde und wedder hem wolde“, so wäre er mit seinen Schöffen auf offener Straße von jenen niedergeworfen und gefangen worden.

Die große Macht, welche die Fehme im 15. Jahrhundert gewann, verlor sich gegen das Ende des sechszehnten immer mehr. Die eifersüchtigen Landesherren beschuldigten das Gericht der Übergriffe und vieler Ungeheuerlichkeiten und wußten es allmählich zu verdrängen. Es kamen auch zuletzt Sachen vor,

die zur Zeit der Blüte nicht geschahen. Die Schöffen wollten durch Schrecken ihr Ansehen wieder herstellen, und das war ihr Verderben. Im Münsterschen wurde ihre Macht durch einen blutigen Vorfall gebrochen, den uns Kindlinger Actis orig. etwa folgendermaßen mitteilt:

„Anno 1582 am 29sten Juli haben sich die Ausreiter und Botenmeister in der Stadt Münster gegen die Nacht aus der Stadt aus verschiedenen Pforten begeben, und dieselbe Nacht Kersten Kerkerings Haus im Gogericht Bickenfeld und Kerspel Mauricii belauschen, etliche, Quante und Barholt, durch die Fenster gestiegen, das Haus eingenommen, am dreißigsten Juli morgens zu früher Tageszeit nämlich vor drei Uhr dieselben so inner- und außerhalb gewesen, Gerücht gemacht, daher Kerkering verursacht, die Maget anzurufen, das Haus zu eröffnen. Als das geschehen war, habe sich befunden, daß etliche das Haus schon eingehabt, welche sich alsbald zu Kerkenring an das Bette begeben, ihn ergriffen und angezeigt, daß er sich ihnen, an Stelle des ehrbaren Rat der Stadt Münster, gefangen geben und keineswegs nach Gegenwehr trachten solle, denn das Haus wäre umher besetzt; hätten ihm auch angezeigt, daß er vor einem ehrbaren Rat der Stadt Münster erscheinen solle, und ihn deshalb bewogen, seine besten Kleider anzuziehn. Nachdem sie ihn nun angenommen, hätten sie ihn gefänglich verstrickt und in einen Schlagbusch, genannt Beckmannsbusch, geführt, wo sie ihn zwischen den Zweigen gefänglich und verstrickt verwahrt hätten, bis sie einen abgefertigt, der solches einem ehrbaren Rat anzeigen. Und als solches geschehen sei, habe sich gedachts Kerkerings Hausfrau ungesäumt binnen die Stadt Münster an des Herren Bürgermeisters Hillebrand Plönies verfügt und begehret, denselben zu sprechen. Und als ihr solches wegen der Frühe des Tages zu dem Herrn Bürgermeister an desselben Bett gestattet, ist sie auf die Knie vor ihm niedergefallen, um Gottes Willen bittend, daß man doch ihren Mann unter die Schreiberei setzen wollte.

Darauf habe der Herr Bürgermeister geantwortet: Er wäre nur eine Person, wollte es den andern Herren mitteilen und sich des Morgens um fünf Uhr vor der Wage sehn lassen.

„Aber die Frau war hin und wieder gelaufen, Rat und Beistand suchend, unterdessen der Freigrasse die Freischöffen hin und wieder durch die Stadt gesucht und etliche an ihren Betten angesprochen und citiert, daß sie an dem Freigericht um 8 Uhr erscheinen sollten; und als sich welche entschuldigt, dieselben bittlich ersucht, daß sie keinesweges ausbleiben sollten, denn es sei solches einem ehrbaren Rathen daran gelegen. Folgends sei der Freigraf und die Stoelherren, als Berndh von Detten und Notger von Ossenbrügge, desgleichen die Freischöffen, ein Mönch von dem Brüderkloster und der Henker aus verschiedenen Pforten gegangen, sich nach dem Dinststege begeben, daselbst niedergesetzt, den Gefangenen Kercking lassen citieren und vor sich bringen, ihnen vor Gericht gestellt und ohne ennichen Vorsprechen zum Tode verdammt. Und obwohl der arme Mensch mit Fleiß gebeten, ihm einen Fürsprecher zu erlauben, so hat er doch Niemand bekommen können. Desgleichen ob er wohl um Gotteswillen gebeten um ihm einen Tag Frist zu geben, sich zu bedenken, seine Sache zu überlegen und sich mit dem allmächtigen Gott zu versöhnen, so hat er doch solches nicht erhalten mögen, sondern es sei ihm angezeigt, da er beichten wolle, das möchte er thun, es sei ein Beichtvater zugegen, denn er müßte sterben. Hatte er wiederum Gnade gebeten, sei ihm geantwortet worden, ihm solle Gnade wiederfahren, ihm sollte das Schwert gegeben werden. Darauf sei dem Mönche befohlen, ihm die Beichte zu hören, und dem Henker, ihn mit dem Schwerte hinzurichten. Und als der Henker geantwortet, hat er einen Eid thun müssen, nicht nachzusagen, was alda gehandelt wurde. Darauf sei er dann mit dem Schwert hingerichtet worden.

„Als nun solches in der Stadt Münster ruchtbar geworden, und etliche gute Leute hinausgelaufen, solches Werk anzuschauen,

auch vielleicht jemand, sich seiner anzunehmen und sein Wort zu halten, haben etliche Stadtsdiener von beiden Seiten des Gerichts von weitem gehalten, welche die Leute abgewehrt und nicht zu dem Gericht kommen lassen wollten, mir angezeigt, daß er noch solle auf die Heide gebracht werden. Als nun die Leute gewartet hätten in der Hoffnung, ihn zu sehen, seien zuletzt die Stolherren Berndt von Detten und Ossenbrügge samt den Freigrafen und Schöffen und den Dienern zurückgekommen und hätten den armen Menschen allda liegen zu lassen. Da sei die Bürgerschaft und andere gute Leute zugelaufen und befunden, daß Kerckering in zwei Stücken allda gelegen hätte. Darauf hat ihm der Henker die Kleidung ausgezogen und ist er in einen Sarg, der des Samstags zuvor gemacht war, gelegt und auf dem Sankt Moritz Kirchhof begraben worden."

Das Münstersche Domkapitel, welches in seinen Rechten durch diese Exekution sich gekränkt glaubte, protestierte und machte geltend, es sei nicht ein einziger Exempel beizubringen, daß man innerhalb fünfzig und mehr Jahren jemand am Leben gestraft habe, und selbst das Hauptgericht zu Arnsberg solchen Gebrauches sich nicht befleißige, seit ein Freischöffe, der die heimliche Acht ausgebreitet, in ihrem Baumhof erhängt worden, welche That*) aber der oberste Stuhlherr zu Köln verurteilt hätte, der die Übelthäter an die ordentliche Obrigkeit gewiesen wissen wolle.

Mit obigem Abte war die Macht der heimlichen Fehme im Münsterschen gebrochen. Selbst der oberste Stuhlherr scheint sein Institut für nicht mehr zeitgemäß zu halten.

Wo war jetzt die Zeit, in der selbst ein Kaiser Friedrich IV. und sein Kanzler mit den Worten vom Freistuhl zu Wünnenburg im Paderbornschen geladen werden konnte: Er werde, wenn er nicht erscheine, für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden oder: „Ihr kommt oder nicht, so muß

*) Einem Schöffen, der seinen Eid brach, sollte die Zunge aus dem Nacken gerissen und er sieben Fuß höher als andere Übelthäter aufgehängt werden. Urkunde bei Kindlinger.

das Gericht seinen Gang haben, wie es sich nach Freistuhlsrecht gebühret. Hiernach wissen Euer kaiserlichen Gnaden sich zu richten und raten wir Ew. k. Gn. es dazu nicht kommen zu lassen.“ Wo war die Zeit, da ein Kaiser Sigismund sich zu Dortmund als Schöffe aufnehmen ließ und ein Netz von Wissenden sich über ganz Deutschland zog! Unter solchen Verhältnissen wurde es eben leicht, daß die Fehme ihre Macht über die Grenzen Westfalens hin ausdehnte und Auswärtige vor ihre Stühle zog, und es lag nahe, daß man vielfach ihrer Aufforderung Folge leistete, weil man nicht wußte, ob nicht der oder jener der Nachbarschaft Schöffe sei und mit der Ausführung des Spruches betraut werden konnte. Es ist daher nicht zu verwundern, daß den nichtwestfälischen Dynasten die Fehme verhaft war, da sie nicht allein ihre Gerichtsüberherrslichkeit beeinträchtigte, sondern auch ihre Hand nach ihnen selbst ausstreckte.

Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung der Fehme heißt es im Leben „Engelbert des Heiligen“ von Ficker:

„Was die Stillgerichte in der Zeit ihrer Blüte und ihres Verfalls waren, wissen wir sehr genau und der Faden fehlt nicht, der sie anknüpft an die älteste Verfassung des Reichs. Aber die Frage, wie sich aus dem alten Gerichte der Freien die heimliche Acht gebildet, bleibt noch zu lösen. Daß das 13. Jahrhundert die Zeit dieser Entwicklung war, daß ihr Grund in der Notwendigkeit gesucht werden muß, in Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit, wo kaum ein Richterspruch, weit schwerer noch die Ausführung eines Spruchs erlangt werden konnte, durch die heimliche Acht dieses zu ermöglichen, leidet keinen Zweifel. Zugleich weiset alles auf einen Zusammenhang mit der Kölnischen Herzogsgewalt hin; Übung der kaiserlichen Gerichtspflege stand dem Herzoge zu, dem Kölner Erzbischofe mußte eine Gelegenheit erwünscht sein, seine Gewalt geltend zu machen, und ohne den mächtigen Rückhalt von Köln wären die Freigerichte sicher der Territorialherrschaft erlegen. Halten wir

das im Auge, bedenken wir, daß vielleicht nie die Rechtsunsicherheit größer war, als bei Engelberts Aufreten, und daß nicht lange nach ihm die ersten Spuren der heimlichen Acht erscheinen, so möchte immerhin die Vermutung nicht zu gewagt sein, daß Engelbert sich der Freigerichte zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zur Stärkung seiner herzoglichen Macht bedient und die eigenthümliche Ausbildung des Stillgerichts veranlaßt oder befördert habe. Im Allgemeinen wird freilich nicht zu verkennen sein, daß hier wohl weniger Anregung von Außen, als eine langsame, der geschichtlichen Überlieferung sich entziehende Entwicklung im Innern wirksam gewesen sein wird."

Erst in den Zeiten des Faustrechts nahm sicherlich die Fehme jenen Charakter an, der sie zum Schrecken des Schuldbewußten machte. Sie wurde ein heimliches Gericht mit geheimnisvollen Gebräuchen und schnellster Justiz. Da hieß es denn kurzer Hand in Urteilen, die um 1440 gefällt wurden:

„Ich, ein gewehrt Vrie-Grave und Richter des Allerdurchlauchtigsten Sigmundes Römischen Kaisers des vryen Stols to . . . gelegen, do kunt und betüge in diesem Breive der heimlichen Achte, dat ich op diesen Tage Gyfte des Breives besat Stael und Stol der vorgenannten vryen Stol to . . . unter Königs Banne gespannender Bank in einem fryen gehegenden Gerichte mit Ordeln und Rechte . . . dat sy dem vorgenannten sin Recht don und hangen öne an des Königs Wymen, dat is an den eyrsten Bom, den sy ankumen und darto bequem is.“

Oder in einem anderen: „Und en an des Königes Wymen zu henken,“ in einem dritten: „Und hengen ihn an des Konix Wemen, dat is an dem nechsten Bome, der dazu bequem is.“

Im letzten Verditte wird des Königs Wimen der erste beste Baum genannt und wir kommen jetzt auf die Entstehung des Namens der Fehme.

Man hat ihn, wie Möser thut, von fahmen, rahmen oder berahmen, das ist citieren abgeleitet; Seiberz denkt an fama, andere an wemmen = verlezen. Das Wort scheint einen Sammelplatz zu bezeichnen. Hühnerwiemen ist das nächtliche Schlafergerüst der Hühner, Wiemen das Gerüst zum Aufhängen der Schinken und Würste behufs des Räucherns. Es wäre demnach das Wort vielleicht eine Bezeichnung für eine Ansammlung von Menschen, wie solche das öffentliche Thing ja zeigte.

Möser deutet den Ausdruck „rote Erde“ auf das rote Feld im herzoglich sächsischen Wappen, andere aber, so Essellen, meinen, es sei eine mißverstandene Umschreibung des „rue“, das heißt rohe, bloße Erde, auf der ja das Gericht gehalten wurde. Die vier geheimnisvollen Buchstaben S. S. G. G., die man zuerst in einem Herforder Protokolle fand, sollen die Lösung bedeuten: Strick, Stein, Gras, Grein. Ein Notwort hieß Reinir dor Teweri, gereinigt durch Feuer. Vermutete jemand einen Wissenden, so legte er auf dessen linke Schulter die rechte Hand mit den Worten: Grüt ju, lewe Man, wat fange y a? War der andere ein Schöffe, so antwortete er: Alles Glücke kehret ein, wo die fryen Schöppen sein. Wollte ein Wissender erkannt werden, so legte er bei Tisch die Spitze eines Messers gegen sich gekehrt. Über die Formen, welche bei den Verhandlungen herrschten, ist man verschiedener Meinung. Fest steht, daß nichtwissende Geistliche, Frauen, Zigeuner und Juden nicht geladen werden konnten, unter den Verbrechen aber die gegen die Kirche obenan stunden. Der Benachteiligte oder ein Schöffe brachte die Klage an. Der letztere mußte dabei wohl, vielleicht um seine Unparteilichkeit recht feierlich nach außen treten zu lassen, ein mit Laub umzogenes Kreuz in der rechten Hand halten oder „mit gefalteten myt wytten Hantschen“ bekleideten Händen, in denen er einen Königs-Gulden umschloß, vorstreten und seine Klage darthun. Stellte sich der Geladene nicht,

so wurde er in Fristen wieder entboten, und die Zahl der laden-
den Schöffen allmählich erhöht; eine Entschuldigung auf Krank-
heit, Gefangenschaft, Reichsdienst und Wallfahrt hin machte ihn
straffrei, sonst bezahlte er 60 Turnesen. Mr. F. Essellen in
seinem Büchlein über die westfälischen Frei- oder Fehmgerichte
stellt eine Gerichtsverhandlung etwa folgendermaßen dar:

„Die Gröffnung geschah früh morgens. Der Freigraf,
die Schöffen und der Frohnbote betraten die Gerichtsstätte. Der
Freigraf stellte sich vor, der Frohnbote hinter den Tisch; die
Schöffen, barhäupts, in kurzen Mänteln und unbewaffnet,
nahmen Sitz an den Seiten des Tisches. Die freien, nicht-
wissenden Männer des Bezirks stellten sich um die Malstätte.
Der Freigraf richtete nun an den Frohboten mehrere Fragen,
u. a. die: „Ist es am Tage und an der Zeit, ist hier die rechte
Dingstätte, ein Freigericht zu hegen?“ Dem Herkommen gemäß
antwortete der Frohnbote bejahend. Der Richter fuhr dann
fort: „Ich frage dich, Frohne, auf welche Weise und mit wie-
viel Schöffen ich den Stuhl besetzen soll?“ Der Frohnbote
erwiderte: „Ihr sollt zum mindesten sieben freie Leute, die Frei-
schöffen sind, neben euch sitzen haben, sie sollen das Urteil weisen
und Zeugen des Gerichts sein. Das Schwert soll vor euch auf
dem Tische liegen, ebenso die Weide.“ Darauf der Freigraf:
„So thue ich, wie du mir gewiesen, und hege ein Gericht und
schließe des Königs Bank, Stätte und Mal mit diesen echten,
rechten, freien Leuten des Königs mit Namen N. N. und mit
den übrigen Fehmschöffen unter des Königs Bann und der
höchsten Strafe, der Weide.“

Wenn das Gericht in ein heimliches umgewandelt werden
sollte, so wendete sich der Richter wieder an den Frohnen mit
den Worten: „Ich frage dich, ob sich ein unwissender Mann in
diesem heimlichen Gerichte des Königs befindet und was solcher
verschuldet hat?“ Antwort: „Die höchste Strafe?“ Frage:
„Wie soll man ihn denn strafen?“ Der Frohnbote: „Er

soll gefaßt, mit seinem christlichen Namen genannt, an Händen und Füßen gebunden und an den nächsten Baum gehangen werden.“ Diese Worte dienten Unberufenen zur Warning. Der Richter gebot nun zum zweiten und dritten Mal Frieden, worauf die eigentlichen Verhandlungen begannen.

Der Kläger wurde alsdann aufgerufen und trat vor, mit ihm ein Vorsprecher (Anwalt) und seine Freunde, auch Hölzer genannt, deren Zahl nicht unter sechs, nicht über dreißig betragen durfte; Waffen zu tragen war den Begleitern, wozu nur Freischöffen gewählt werden konnten, nicht erlaubt. Erschien der Verklagte, so stand ihm dieselbe Begleitung zu, auch wurde ihm ein Schöffe als Vorsprecher zugeordnet.“

Leugnete der Angeklagte, so konnte er unter Beistand von sechs Helfern, die seine Aussage für wahr halten mußten, sich auf einen Eid reinigen, daher noch heute der Ausdruck: Mein Six! *), oder er mußte Zeugen und Dokumente herbeibringen. Dem Reinigungseide trat dann wohl der Kläger mit vierzehn oder einundzwanzig Eideshelfern entgegen; es wurde aber auch wohl, besonders im Braunschweigischen, an ein Gottesurteil appelliert, denn es heißt bei Wigand:

„Däß sie zuweilen angewendet wurden, zeigen uns noch spätere Spuren und namentlich der Sachsen-Spiegel. Däß sie bei Gerichten, die dasselbe Verfahren enthielten, wie die westfälischen, aber nicht dieselben Rechte hatten, namentlich in Braunschweig angewendet wurden, geht aus dem Werke von Calvör „Saxonia inferior“, hervor. Folgende Stelle verdient angeführt zu werden: „Wie man des Vemedings soal beginnen . . . Ward die dridde Warve bedragen, so mod he treden to dem heden Iserne, so mod he sine Hande erst waschen mit koldem Water, darna vatet he dat hede glövende Isern up.“

*) Siehe der „Kaiser und der Abt“ von Bürger.

Die Schöffen wurden gefragt, was Recht sei, welches ein Protokoll so charakteristisch darlegt in den Worten: „Dat Ordel wart bestadet an Johann Buck, de syd ummekeerde und bereht sich und quam weder in un wisede vor Recht.“

Nach dem jedesmaligen Verlesen des Todesurteils pflegten der Freigraf und die Schöffen auszuspeien, worauf dann der Strick und die Weide über die Schranke geworfen wurde. Der Verurteilte konnte appellieren, doch mußte dies in einer gewissen Frist geschehen. Wandte er sich an den Kaiser, so übertrug dieser die Angelegenheit dem Freistuhl zu Dortmund, während der Kölner Erzbischof den sich an ihn Wendenden dem Freistuhl zu Arnsberg zuwies. Es scheint zwischen beiden eine gewisse Rivalität geherrscht zu haben, doch wurde durch den Einfluß der Erzbischöfe, die zugleich Herren der Grafschaft Arnsberg waren, dem letzteren später der Vorzug eingeräumt. Hier, in dem sogenannten Baumhöfe, der noch heute mit dem Überreste eines steinernen Tisches am Schloßwege gezeigt wird, wurden die Generalkapitel gehalten, und Umgestaltungen oder Reformationen, natürlich mit Vorbehalt der Genehmigung der obersten Stuhlherrnen, von denen sie oft auch angeregt worden sind, beraten. Wichtige Reformationen waren die vom Kaiser Sigismund von 1437 und die von Friedrich III. im Jahre 1442. Jene beginnt: „Segemunt, de rom. K. to Ungern und Behmen heve dusse Ordinarien gemaket.“

„Zu Arnsbergh im Bomhoffe,“ heißt es in dem Protokolle einer Kapitelversammlung, „wirt das Uebergericht aller Freystule gehalten, an welches Gericht die Appellationes von allen Underfrehengerichten als des Stifts Münster, Paderborn, Os nabrück, Kletberg, Sayn, Bentheim, Tecklenburg, Herrschaft Hoerde, Waldeck und Wittgenstein gehen und aufgenommen werden.“

Der Kapitelstag von 1490 im Baumgarten beschloß, daß keinem andern, als dem freien Gerichte sei erlaubt zu urteilen

über: Ketzerei, Wickelei, Verederei, Dieberei und alles, das gegen Gott, Ehre und Recht ist. Ein anderer giebt an, daß vor die Freienstühle gehöre: Heimliche Excesse, Diebstahl, Injurien, Meineid, Abzäunen, Abbauen, Versperren von Kirchenwegen, Gotteslästerung und falsches Gewicht.

Das Kapitel im Baumhöfe zu Arnsberg wachte genau über die Gültigkeit des Verfahrens seitens seiner Freigrafen und ließ keinen Verstoß gegen die Reformationen durch, wie es denn auch 1458 zwei solcher Vorsitzenden der heimlichen Acht, die auf seine Einladung, sich dieserhalb zu rechtfertigen und nicht erschienen waren, einsach absetzte.

Besonders scharf aber scheint man den Ehebruch bestraft zu haben, was an ein Festhalten der altdeutschen ehelichen Treue erinnert, die leider heute veraltet ist. Jene münsterschen Freischöffen ließen, wie wir oben sahen, den Kerkerling einen mehrfachen Treubruch schwer genug entgelten, und das Verhalten seines Weibes erstrahlt in einem uneigennützigeren Lichte, selbst, als das des Mägdeleins in dem Volksliede von den drei gefangenen Reitern.

Die Institutionen der Freigerichte geben unserer westfälischen Heimat so recht ein charakteristisches Gepräge. Sie entwickelten, aus ältester Zeit stammend, einen hervorragenden Sinn für Freiheit und Recht in unseren Vorfahren. Erfahrungsmäßig sollen ja die besten Juristen der roten Erde entstammen. Wir aber stehen nicht an, die weitaus meisten jener Männer, die als Freigrafen den Gerichten ihrer Heimat vorstanden, mit als die unerschrockensten und wackersten ihrer Zeit zu bezeichnen. Welch' ein Hochgefühl muß es ihnen gewährt haben, in der Zeit des Kolben- und Faustrechts die Fahne der Gerechtigkeit hoch zu halten, das scharfe Schwert der Gesetzlichkeit mit Nachdruck schwingen zu dürfen. Aus so vielen Protokollen dieser Gerichte, besonders denen des 15. Jahrhunderts, geht ein Ernst und eine so hohe Auffassung ihrer Aufgabe seitens der Grafen und ihrer

Schöffen hervor, daß Westfalen uns wie ein leuchtender Stern in dunkler Nacht erscheint. Entartungen und Mißbräuche kamen leider sehr bald, immerhin aber ist es bezeichnend, daß Verge- waltigte in fernen Gegenden, wenn sie bei Kaiser und Reich kein Recht zu erhalten vermochten, sich an einen Freistuhl Westfalens wandten, wie zahlreiche Beispiele beweisen.

Nicht heimlich, wie man später fabelte, nicht in dunklen Höhlen bei nächtlicher Zeit, sondern offen und am Tage auf ihren alten, allbekannten Malstätten haben die freien Männer der roten Erde ihr Recht gesprochen.

Die mächtigeren Grafen, wie die von Ravensberg und Tecklenburg, ließen sich vom Kölner natürlich ihr Recht als Stuhlherren nicht nehmen, doch scheinen sie sich, den Umständen gemäß doch mit dem nominellen Herzog von Westfalen in Verbindung gesetzt zu haben, besonders hinsichtlich solcher Frei- gerichte, die außerhalb ihres eigentlichen Gebietes lagen. Die Tecklenburger besaßen zum Beispiel die Freigrafschaft Wesen- fort, in welche sie 1384 einen Johann Morrien als Vorsteher einsetzten. Die Grafschaft Ravensberg war in zwei Gerichts- bezirke geteilt, in die des nördlichen und südlichen Distrikts. Mehrere Freistühle des ersten, wie der von Dissen, Laer, Hilter, Buer und Glandorf lagen im Stifte Osnabrück und wurden im Jahre 1664 vom Großen Kurfürsten für bishum- liche, wie Borgholzhausen, Halle, Wallenbrück, Bünde, Enger, Hiddenhausen und Jöllenbeck, ausgetauscht. Zu dieser Zeit wurden die letzteren schon Gogerichte genannt und ihre Vor- sitzenden Gografsen, die Vorsteher der Dorfgerichte Burrichter, von denen es in der Bauernsprache von Herdecke heißt: „Alle jair wirdt ein Buerrichter von der gemeyne Bawr erweh- let und dat na gemeynem und Rige der Inwohner des Dorpes.“ Es ging also in dem Dorfgericht das Vorsteheramt um; seine Entscheidungen aber betrafen zumeist Grenz- und Wegstreitigkeiten, doch konnte auch über geringen Diebstahl

geurteilt werden. Eine höhere Instanz war das Gogericht, die bald ganz landesherrlich wurden; es urteilte über Schlägereien (Blutronne), Selbsthülfe, Grenzfragen, Brücken-, Landwehr-, Weg- und Turmverbesserungen, Haßpel-, Maß-, Gewicht- und Brauwesen, welchem letzteren es das Kraut (Gruit), eine Sammlung von Kräutern für Hopfen, oft liefern mußte.*)

In den Ländern mächtiger Dynasten verschwinden die Freigerichte zuerst. Die Herzöge von Cleve, Jülich, Berg und Ravensberg duldeten sie nicht mehr, nur die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück mußten sie sich bei ihrer Abhängigkeit vom Kölner noch länger gefallen lassen. Wäre die Fehme in der älteren, edlen Form bis in das 17. Jahrhundert gekommen, so hätten die Hexenprozesse, die besonders in den Städten hinter Thür und Mauer geführt wurden, nicht graffieren können.

In den letzten Jahrhunderten wurden die Sitzungen der heimlichen Acht stets im Beisein der Bögte, Rentmeister und anderer Beamten gehalten, wie aus den Protokollen zu lesen ist; es ist dies mit ein Zeichen, daß ihre Selbständigkeit auf dem Abwege begriffen war.

Man überließ ihr seitens der Obrigkeit meist nur noch die Regulierung der Grenz- oder Schnatstreitigkeit, wobei dann die zeugenhafte Thätigkeit der Umlöbner, besonders aber der alten, hervortreten mußte. In den Städten aber traten bald die Hexenprozesse auf, die in grausamster Weise die Lücke, welche die machtlos gewordenen Freigerichte gelassen hatten, auszufüllen suchten.

*) „Im Jahre 1447 ist hierselbst nur von Gruit, welches in der Haide wächst, auch Proze genannt wird, Bier gebrauet.“ sagt Mülher in seiner historischen Beschreibung von Dortmund.



III.

Die Hexenverfolgungen in Westfalen.

In der Bulle des Papstes Innocenz VIII. vom Jahre 1484 heißt es, er habe erfahren, daß sich in Deutschland noch immer viele dem Teufel verschrieben und allerlei Bosheit durch Zauberei trieben. Zwei Ketzermäster, Henricus Justitoris und Jacobus Sprenger, schrieben darauf ihren Hexenhammer, *Mallus Maleficarum*, der die Welt über die Verbreitung des Zauberwesens unterrichten sollte. Er wurde die Grundlage für alle späteren Verfolgungen und stellt dar, wie die Hexen Tiergestalt annehmen, also Wärvölfe werden, wie sie das Vieh bezaubern, Unwetter hervorrufen und von Ort zu Ort wandern. Selbst die Fürsten werden von der Hexenriecherei angesteckt und sowohl die Herzöge von Cleve wie die Churfürsten von Brandenburg fordern sich oft Bericht von ihren Beamten:

„Ob jemand dem Nächsten eine Plage oder Krankheit, Blitz, Hagel und Donner oder sonst ein Unglück angewünscht und ob sich einer des Teufels-Beschwörers, Wahrsagens oder Nachweisens, auch Segnens und Bögens an Menschen und Vieh oder der Arznei Unverständige sich des Kurierens zu jemandes Schaden übernommen.“

Ein Maximilian lässt sich sogar bewegen, den Hexenhammer als Codex zu sanktionieren, dennoch aber brach die wildeste Verfolgung erst im 17. Jahrhundert los. Über ganz Europa, selbst bis Amerika, gehen die Wellen dieser empörenden Blutorgien.

Im Bistum Minden wurde besonders in den fünfziger Jahren des bezeichneten Säculums gebrannt.

So heißt es: „Am 27. September 1654 ward zu Hausberge eine schöne Frau imputierter Zauberer halber lebendig verbrannt, desgleichen eine solche zu Petershagen, am 27. Oktober desselben Jahres eine Frau zu Lütkenbremen, am 30. wurden zwei Frauen zu Petershagen und zwei zum Reineberge gerichtet. Im Dezember wird das Verbrennen fortgesetzt und im darauf folgenden Jahre am 6. Mai werden vier Frauen zu Petershagen, am 21. Juni und 7. Juli je vier zu Hausberge getötet, im ganzen aber an diesen beiden Orten in dem einen Jahre zweihunddreißig Personen verbrannt, während in Paderborn an einem Tage vierzehn gerichtet wurden.“

In Osnabrück begann das schändliche Treiben schon früher. In der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober 1636 ließ sich in dem Garten des Bürgermeisters Pelzer Katzeneschrei hören. Der entsetzte Beamte sah die Untiere ihren Reigen ausführen und wußte, daß es eine Anzahl alter Weiber waren, die sich hier ein Vergnügen machten. Ein Blutrat wurde berufen, die arme Frauenschär eingezogen und ihr mit Baden, Haarsengen, Peinigen, Untersuchung des Stigmats, wie Stüve sagt, zugesezt, als aber auch dann der Teufel nicht weichen wollte, schritt man zum Brennen aufs Äußerste und zum Köpfen. Die Geistlichkeit protestierte, und nun wurde Pelzer vollends des Teufels; er setzte den Pastor Graf ab und schloß die Marienkirche. Bis zum Jahre 1651 trieb der Bürgermeister sein Unwesen, dann aber wurde er gefangen nach Iburg geführt. „Seit dieser Zeit,“ so meint unser Gewährsmann, „hat nun das weibliche

Geschlecht zu Osnabrück alt werden und in Frieden dahin sterben können."

Am furchtbarsten rauchten die Scheiterhaufen in Soest, Paderborn, Gesenke und Lemgo. Durchschnittlich handelt es sich um eine Hauptfrage, um die der Verbindung der Angeklagten mit dem Teufel. Interessant ist, daß man diesen Bösewicht selten mit dem rechten Namen nennt. Bald ist es der Cavalier, der Mann mit dem Federhütlein; im Münsterschen heißt er Frerich, auch wohl Roderbusch; meist ist er ein Hans, auch wohl ein Flederwisch; zuweilen aber tritt er mit einem Pflanzennamen auf.

Armen Weiblein steht er in ihrer Not bei, doch müssen sie Gott und seinen Heiligen den Abschied geben. Galant und einschmeichelnd, meist mit dem Federhut in der Hand, tritt er zu den Unglücklichen ein. Er röhrt und verspricht darauf eine goldene Zukunft; dann führt er sie auf einen Tanzplatz, wo viele Bekannte der Verführten sich bereits versammelt haben. Das Beispiel wirkt und das Weiblein ist eine — Hexe. Sie arbeitet fortan im Dienste ihres Herrn zum Unsegen ihrer Mitmenschen und hat sie erst die Reise nach dem Blocksberge mitgemacht, dann ist sie dem Pferdefuß mit Haut und Haaren eigen. Unter dem Rufe: Wohl aus und an, stöß nirgends an! — gehts fortan auf Besen und Osfengabeln nächtlicherweise durch die Schornsteine nach den Vergnügungsplätzen der Unholde.

Daß man gegen solchen Unfug eingriff, war gewiß ebenso wenig den Verfassern des Hexenhammers, als auch des peinlichen Halsgerichts Karls V. zu verdanken. Hunderttausende haben ihr schreckliches Bündnis mit dem Teufel jämmerlich gebüßt, friedliche Ehen sind auf Grund jener Bücher zerrissen, böswillige Verläumdungen ausgestreut und es ist gebrannt, gesengt und geköpft worden, alles zur Ehre Gottes. Hast sollte man glauben, daß Teufel in Menschengestalt sich zu Richtern der armen Menschheit aufgeworfen hätten, denn die Buben und

Elenden, welche die Prozesse führten, haben kein Herz gehabt, sonst wäre es bei dem Jammergeschrei der Gequälten wohl erweicht worden. Eine Frau zeigte die andere an, sie habe sich beim Genusse des Abendmahls den Mund gewischt und diese wurde als Hexe eingezogen. Die Bürgermeister der Stadt Herford ließen gegen 1630 eines Morgens in der Frühe über dreißig Weiblein, die im Verdachte standen, aus ihren Betten holen und aufs Rathaus bringen. Der ehrsame Rat wollte in treuer Wahrung des ihm anvertrauten Amtes die Stadt schützen und das Geschmeiß ausrotten. Bei der sofort angestellten Wasserprobe hatte der Werrefluß die Unbarmherzigkeit, die Hexen oben schwimmen zu lassen, vielleicht wollte er sich auch den Geschmack nicht verderben, die Armen wurden nun der Tortur unterworfen; den unerträglichsten, geradezu teuflischesten Marterungen ausgesetzt, bekannten sie und sind dann verbrannt worden. O, du seliger, erlösender Tod! möchten wir ausrufen, wenn wir dies alles lesen.

Wir enthalten uns, die Arten der Torturen zu schildern, da uns ein Gefühl von Scham hindert, die Nachtseiten zu enthüllen, die der menschliche Verstand in der Ausklußelung von Marterwerkzeugen heraufbeschwor. Wehe dem armen Hexlein, das an seinem Leibe ein Muttermal hatte, welches beim Hineinstechen einer Nadel Blut ließ; wehe dem zgenden Weiblein, das keines besaß, da ihm dann alle Haare abgesengt wurden, ein solches zu finden! Wehe den Lebersleckigen! Wehe den Schönen, die den Neid anderer erregten! Als man den Jesuitenpater von Spee fragte, wie es doch komme, daß er so früh graues Haar erhalten habe, antwortete er, daß der Jammer über so viele verurteilte Frauen, die er habe zum Tode vorbereiten müssen, sein Haupt gebleicht hätte.

Derselbe Spee erklärt in seinem Werke *Cautio criminalis*, welches er in Lemgo, jedoch ohne sich zu nennen, drucken ließ, daß ihm starke Männer gesagt, es seien die Qualen der bei den

Prozessen angewandten Torturen geradezu unerträglich, und das oft feste Beharren der armen Frauen bei der Verneinung der Fragen, fügt der edle Jesuit hinzu, sei wohl dem Umstände zuzuschreiben, daß die Gequälten durch ein falsches Bekenntnis Schaden an ihrer Seele zu nehmen gefürchtet hätten. Er erzählt ferner von einer armen Mutter, die ihm gebeichtet, daß sie in den Verdacht der Hexerei geraten und der Stadt und ihrer Familie entflohen sei, jetzt aber der Sehnsucht nach ihren Kindern nicht widerstehen könnte. Spee riet ihr, auf Gott zu vertrauen und heimzukehren. Er fand sie später im Hexenturm wieder.

Wie Kepler seine alte Mutter, die ebenfalls des Bündnisses mit dem Teufel angeklagt und in den Kerker geworfen war, lange vergeblich zu befreien suchte, so auch in Lemgo ein Doktor, der aber nach jahrelangem Bemühen nur erlangte, daß man die Gefangene einfach hinrichtete und nicht verbrannte. Die Universität Rinteln machte sich damals durch ihre scharfen Urteile gefürchtet und sie wurde eine Hochschule der Kriminalistik, die uns mit Abscheu erfüllt. Die stupiden, herzlosen Richter, unter denen sich Schufte und auch, wir schämen uns, es zu sagen, Wollüstlinge genug befanden, die an den Zuckungen der gequälten Körper Gefallen hatten, wurden, wenn sie sich nach Rinteln um Verhaltungsmaßregeln wandten, nicht zur Milde, nein, immer wieder zur Tortur geführt. Zuweilen spielte der Teufel den Richtern selbst einen Strich, indem er die Gequälten zu früh, ehe man zum Ziel gekommen, holte, was natürlich als ein Zeugnis für deren Schuld galt.

In Coesfeld wurde die schönste Frau der Stadt der Hexerei beschuldigt und von ihrem Richter und dessen Beisitzenden so grausam gequält, bis sie zuletzt bekannte, mit dem Manne mit der Hahnenfeder verkehrt zu haben, ja, mit ihm auf dem Tanzplatze gewesen zu sein. Die Herren warfen sichverständnisvolle, triumphierende Blicke zu; der Richter aber fragte wie gewöhnlich nach Mitschuldigen und was geschah? Das Weib-

lein rächte sich auf eine wahrhaft schlagende Weise. Es nannte als Hauptgefährtin bei den nächtlichen Orgien die Frau des grausamen Syndikus. Dieser entfärbte sich, die Besitzer aber schienen zu erwarten, daß der gerechte Präses nunmehr zur Verhaftung seiner eigenen Gehälste schreite würde, allein, sie hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn dieser meinte, es müsse die Gequälte doch wohl unschuldig sein und dann entließ er sie. Wir werden durch diesen Fall an einen ähnlichen erinnert, der um dieselbe Zeit in Amerika vorfiel. Ein Ladenbesitzer wurde von einem Nachbar der Zauberei beschuldigt und sollte eben zur Untersuchung gezogen werden, was so viel bedeutete als Tod, als es ihm einfiel, einen Prozeß gegen seinen Anzeiger auf Vermögensbeschädigung, da die Kunden seinen Laden mieden, anzustrengen. Ein solcher aber steht in dem praktischen Amerika noch über dem, der auf Hexerei lautet, und mit dem Beweise, daß sein Geschäft durch den Nachbar zurückgegangen sei, zwingt er diesen zur Zahlung einer großen Entschädigungssumme, zugleich aber rettet er sein Leben; so geht dem Yankee das Geschäft noch über Teufel und Spukgeschichten und mit Recht.

Geradezu komisch wirken trotz ihres furchtbaren Hintergrundes jene Briefe von Bögten und Amtleuten an ihre Herren mit der Klage, daß das leidige Teufelswerk wieder im Gange sei und man um Verhaltungsmaßregeln bitte. Immer und immer wieder werden die strebsamen und pflichttreuen Beamten dann auf die Halsordnung Karoli des Fünften, die Karolina, die schmutzigste ihres Namens, hingewiesen, in der nur von Ausrottung des höllischen Geschmeißes zum Besten des heiligen römischen Reiches die Rede ist.

Ein Weiblein rühmte sich vor mir einst, sie habe die Gabe des zweiten Gesichtes und suchte dies durch viele, schwerwiegende Beispiele zu beweisen. Freue dich, dachte ich, daß du nicht vor hundertundfünzig Jahren gelebt hast, damals wärest du ver-

brannt worden und deine Prahlerei hätte dir das Leben gekostet.

Ein frommer Katholik stand in dem Geruche, er könne den Kindern die Warzen absagen. Lächelnd gab ich einer meiner Töchter die Erlaubnis, zu ihm zu gehen, denkend, ihr die Thorheit ihres Unterfangens so recht klar werden zu lassen. Allein, auch ich hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn die Warzen verschwanden und es blieb mir nichts anderes übrig, als dem Manne heimlich zu gratulieren, daß er nicht vor zweihundert Jahren gelebt hatte! Noch ist, ihr alten Hexenrichter, euer Teufelswerk im Schwange, noch heilt man durch Sympathie und Geheimkräuter, noch vermeint man den Teufel auszutreiben durch den obersten der Teufel, durch Beelzebub, noch kommen Lebersflecken und Muttermale in zahlloser Menge vor, auch triefende Augen und zahnlose Mundhöhlen, doch man bedauert höchstens, mordet aber nicht. Das Volk möchte ja dann und wann eine Hexe noch wohl opfern, wie solches selbst in diesem Jahrhundert in Pommern und auf der Halbinsel Hela geschah, aber auch im südlichen Westfalen geschehen sein soll; allein der Hexenhammer der Kölner und die peinliche Halsordnung besteht nicht mehr zu Recht; nach ihren grausamen Paragraphen wird kein Jurist in den Prüfungen mehr gefragt und jene letzten Ausschreitungen hatten sich bereits vollzogen, ehe die Regierung einzugreifen vermochte.

Man spricht oft von der guten, alten Zeit, aber in bezug auf ihre Urteilssprüche ist sie mitleidlos, grausam und oft voll Bosheit. Frauenzimmer, die sich eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht hatten, sollten lebendig begraben werden, befahlen manche Erlasse. Diese Strafe wurde aber nie im Banne der heimlichen Acht, die sich übrigens auch nur mit dem starken Geschlechte abgab, vollzogen. Dagegen begrub man in Lübeck die Anna Piepers, weil sie einen Frauenrock gestohlen hatte, lebendig unter dem Galgen, und das Nürnberger Blutbuch

erzählt uns, daß der Meister Diepolz, 1513, nachdem er eine Diebin auf dem bezeichneten, schrecklichen Wege getötet, die sich dabei aber entsetzlich gewehrt hatte, bat, man sollte doch die armen Weiblein nicht also richten. Der Henker war also in diesem Falle barmherziger als die Richter. Wer Ware verfälschte, wurde mit derselben lebendig verbrannt, wie 1456 in Nürnberg geschehen. Man hatte die Strafe des Siedens in Öl, Wein und Wasser und des Pfählens, nicht etwa für große Verbrechen, sondern für ein Vergehen.

Zur Zeit der heimlichen Fehme war eine solche Grausamkeit auf der roten Erde nicht möglich, selbst später trifft man sie nicht an. Nur in Bezug auf die Heren zeigte man sich in den Stadtgerichten Westfalens keineswegs gerechter und milder gesinnt. In dem zum Stifte Münster gehörenden Amt Kloppenburg wurden z. B. solche, die sich bei Gelegenheit einer Kontributionszahlung und anderer Sachen nicht gut betragen hatten, fast väterlich folgendermaßen bestraft, wie aus dem Ratsprotokoll hervorgeht:

„Dirich Bagett Schmidt haett viele unütze undt troßige Wörter gehabt als sein Bihe durch die Schwedische Execution von der Nienburg sambt anderer mehrerer Bürgeren Bihe ist wegkgetrieben worden wegen des ganzen Ambtes schulden, undt sich im Biwesen Burgermeisteren undt Naht mit Gerdt von Cappelen geschlagen.“ Weil Dirich B. sich weigert, wegen unentgeltlich zurückgebrachter Kühle nach Emstede des dem Bürger Gebührende zu zahlen und grob geworden ist, „Ist er derowegen in die Crapendorffer Pfordten in Arrest vorwieset undt an einer Kette mitt ein heldenschloß an einem Fuß geschlossen, nach Vorlauff drehen thagen aber, nachdem sein Frau daß Embstecker geldt einfürteren laßen undt eingelieffert worden undt wasß Bürgermeister und Naht weiter uss ihm wegen Vorbrechenß zu pretendiren seinem Bruderem Johan Schmidt undt Gerdt Marleman

zu Burgen gestellet, ist Er endtlichen aus vielfältigen Bitten undt anhalten seiner Frau von der hafft endtloset worden."

„Anno 1641 den 26. Octobris hat Dirich von Cappelen Bürgermeistern Brinkman in Vorsamblung Burgermeisteres undt Radt geduzet undt für einen olden Kerel gescholden, daruff ist ihme bey seinem Amtt ufferlegt in die Crapendorfer Pfordten in arrest zu gehn, woselbst Er 2 Tage undt eine Nacht gesessen undt weilen Er so großen schaden wegen der Schwedischen Execution von der Nienburg, welche ihme all sein Bihe wegkgetrieben hatten, Erlitten, ist ihme ausz Mitleiden undt für Bitte Bürgermeisteren Brinkman die geldtstraff nachgelassen undt remittirt worden.“

„Heinrich Grunnecke, nachdem er gleichfallß den Ranzion des Executirten Biheß nacher der Nienburg bezahlen sollen, uff Bürgermeister undt Rattt gesprochen, daß Sie nicht redlich daran dethen, daß Sie für ihr Bihe, da sie doch so viel schaden gehabt, so viel zu Ranzion geben solten, so ist ihme ufferlegt, aldeweilen Er kein Bürger sondern noch leibaigen, er solle den vollen Ranzion als nemlich vor Jedweber Biest 4 Rthlr. geben und sollte von Unseren anderen einwohnern, welchen daß Unglück nicht getroffen, nicht beigesprungen werden wie anderen Bürgeren, den das Unglück getroffen undt der halbscheidt des schadens ihnen abgenommen werde. So hatt Er so viel umme Godts Willen gebetten undt gewunschett, Er wehre druncken gewezen undt wüste dar nicht von, Ist ihme endtlichen, Weilen ihme auch eine Kuh zu Nienburg abgestorben, nach langen anhalten undt Weinen, vorbehaltlich aber des rechtenß, die straffe zu einem Rthlr. gelassen worden, welche er auch strackß darnach bezahlen mußte.“ *)

In welchem Gegensatz stehen diese Strafen eines nordwestfälischen Ortes im Vergleich zu denen, die zum Grempel die

*) Nach Niemann, Geschichte des Amtes Kloppenburg.

Stadt Freiburg verhängte, wie das schwarze Register derselben aufweist! In ihm wird die Todesstrafe diktiert einem, der auf der Gasse nach Wasser geschrien, einem zweiten, der freventlich Bier geschenkt, und einem jungen Burschen, weil er auf Churfreitag zu Weine gesessen und unziemliche Worte gesprochen hatte. Interessant ist zu vernehmen, wie sich häufig zwei Gewalten um die Ausführung einer Execution streiten und alles in Bewegung setzen, bei der Henkerarbeit mitzuwirken. Kuriere werden zu dem Zwecke losgelassen und Hetzjagden auf Tod und Leben veranstaltet. In Elberfeld wollten die reformierten Geistlichen einen lutherischen Verbrecher durchaus den Luthernern streitig machen, das heißt, das Recht der Begleitung zum Tode allein haben. Reitende Boten galoppierten nach Düsseldorf, stürmische Scenen fanden statt, endlich siegten die Lutherner und der Streit um die Leiche des „Patroclus“ war beendet.

Ein ähnlicher Fall war der, dessen wir auf Seite 41 gedacht haben, indem die heimliche Fehme ein Urteil bei Nacht und Nebel vollstreckte, ehe die Behörden eingreifen konnten; ein dritter aber geschah zu Bielefeld.

Im Jahre 1647 bestätigte nämlich Friedrich Wilhelm dieser Stadt Privilegien, worin unter anderen auch der bis 1635 herrschende Gebrauch betont wird, daß die „Gefangenen auf unserm Hause Sparenberg“ unter Beihilfe der Ratsschöffen, also nicht allein des Gogerichts, verurteilt werden sollten. Diese Verordnung wurde noch befolgt bei der Urteilung der Ascholzischen Diebesbande im Jahre 1754 vom Amte Sparenberg-Brackwedeschen Distrikts, bei der darauf folgenden Execution durchs Schwert des Brüggehorst vom Amte Enger und der 1764 geschehenen Hinrichtung des Franzosen Arcinée des Amtes Brackwede.

Es scheint, als ob das letztgenannte Amt diese Berechtigung der Stadt zu nehmen versucht hat, denn der Magistrat wird dieserhalb unter dem 4. Dezember 1782 vorstellig und bittet,

daß ein gewisser Gehring, ohne daß seine Verurteilung am Rathause geschehen, nicht exekutiert werde. Die Antwort, durch Kuriere eingeholt, lautet unter dem 6. Dezember, Abends 7 Uhr, zustimmend.

Der brackwedesche Beamte aber, welcher sich dieserhalb zu entschuldigen hatte, verfaßte ein längeres Schriftstück, in welchem er hinwies auf das Glatteis, das die Straßen vom Sparenberge bis zum Rathause bedeckt habe, ja, es sei eine Röhre gesprungen, die polizeiwidrigermaßen nicht einmal repariert worden, und das Wasser wäre gefroren, der arme Gehring aber hätte zitternd und zagend die Ketten nicht zu tragen vermocht. Über zweitausend Menschen wären zusammengegangen, Unglücksfälle aber kaum zu vermeiden gewesen. Der Pastor Redeker habe ihm sogar erzählt, mit welcher Gefahr Ascholz und seine drei Gefährten 1754 zum Rathause geführt worden wären. Hätte der Magistrat billige Rücksicht genommen und dies erwägen wollen, so sei seine unbedeutete Beschwerde in nichts zerfallen und man müßte überhaupt kein Gefühl haben, den Malefikanten einer Form wegen aufs Unbarmherzigste zu quälen.

Wenden wir uns jetzt nach dieser kurzen Abschweifung zu den Hexenprozessen zurück. Unter den Orten, die sich durch ihre Scheiterhaufen auszeichneten, nennen wir Braunschweig, Elbing, Quedlinburg, Neisse, Lindheim, Offenburg, Bamberg, Würzburg, Köln, Aschaffenburg, Mainz, Nördlingen, Bonn, Fulda, Esslingen u. a. m. Die westfälischen Herenstädte*) haben

*) Auch Hamm hat seine Hexen gehabt, wie uns von Steinen berichtet: „Es ist unleugbar und gestehet man gern, daß (vor 1550) die Stadt Hamm mit großer Abgötterei erfüllt gewesen, und zwar dergestalt, daß, als einmal ein Gingefessener der Stadt trunkener Weise einem Bilde bei dem Kloster Kentrop die Nase abgehauen, selbiger von einem ehrbaren Rat in Haften gezogen, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.“ An einer anderen Stelle aber erzählt er: „Bei dieses Pastors Gallus Zeiten (um 1560) hat sichs begeben, daß in dem Kloster Kentrop viel vom Teufel geplagte und

wir bereits genannt, doch möchten wir zum Schluß noch Goesfelds und Lemgos gedenken. In dem ersten Orte wurde noch 1724 ein armes Weib, Enneke Fürstenees, tortiert. Wir entnehmen das Protokoll Wächters Herenbüchlein, worin es heißt:

„Daz der Untersuchungsrichter Dr. Gogravius, nachdem er die Angeschuldigte vergebens zum gütlichen Bekennen aufgefordert, ihr den Befehl der Tortur publizieren lassen. Hiernach ließ er zum ersten Grad der Tortur schreiten. Der Richter wurde hereingerufen, derselbe zeigte ihr die Folterwerkzeuge und redete ihr scharf zu, während ihr der Richter die einzelnen Anklagepunkte vorlas. Darauf schritt der Richter zum zweiten Grad der Folterung. Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblößt und angebunden und über die Anklagepunkte befragt. Sie blieb stetig beim Leugnen. Bei der Anbindung hat Angeklagte beständig gerufen und um Gotteswillen begehrte, man möge sie loslassen, sie wolle gern sterben und wolle gern Ja sagen, wenn die Herren es nur auf ihr Gewissen nehmen wollten. Und wie selbige beständig beim Leugnen verblieben, ist zum dritten Grad geschritten und sind der Angeklagten die Daumscräuben angelegt worden. Weil sie unter der Tortur beständig gerufen, so ist ihr das Capistrum, eine Vorrichtung, welche das Schreien verhinderte, in den Mund gelegt und mit Applicirung der Daumschrauben fortgefahrene. Obgleich Angeklagte fünfzig Minuten in diesem Grade ausgehalten, ihr auch die Daumschrauben zu verschiedenen Malen versetzt und wieder angeschroben sind, hat sie doch nicht allein

besessene Leute gewesen, derowegen der Herr Pastor samt seinen Kollegen viel Mühe und Arbeit gehabt mit Unterrichten und Vermahnungen, auch öffentlich in den Pfarrkirchen das allgemeine Gebet für solche arme und elende Leute verrichtet. Es hat sich aber zuletzt befunden, daß eine Köchin selbigen Klosters eine Hexe oder Zauberin gewesen, welche mit bezauberter Speise solches Unheil angerichtet, deswegen sie auch öffentlich verbrannt worden.“

nicht bekannt, sondern auch während der peinlichen Frage keine Zähre fallen lassen, sondern nur gerufen: „Ich bin nicht schuldig. O Jesu, gehe mit mir in mein Leiden und stehe mir bei.“ Sodann: „Herr Richter, ich bitte euch, lasst mich nur unschuldig richten.“ Ist also zum vierten Grad geschritten vermittels Anlegung der spanischen Stiefeln. Als aber peinlich Befragte in diesem Grade über dreißig Minuten hartnäckig dem Bekenntnis widerstanden, umgeachtet die spanischen Stiefeln zu verschiedenen Malen versezt und aufs schärfste wieder angeschroben worden, auch keine einzige Zähre hat fallen lassen, so hat Dr. Gogravius besorgt, es möchte peinlich Befragte sich vielleicht per maleficium (durch Hexenkunst) unempfindlich gegen die Schmerzen gemacht haben. Darum hat er dem Nachrichter befohlen, dieselbe nochmals entblößen und untersuchen zu lassen, ob vielleicht an verborgenen Stellen ihres Körpers etwas Verdächtiges sich vorfinde. Worauf der Nachrichter berichtete, daß er alles aufs genaueste habe untersuchen lassen, aber nichts gefunden sei. Ist also demselben befohlen, abermals die spanischen Stiefeln anzulegen. Dieselbe aber hat die That beständig geleugnet und zu verschiedenen Malen gerufen: „O Jesu, ich habe es nicht gethan, ich habe es nicht gethan! Wenn ich es gethan hätte, wollte ich gern bekennen! Herr Richter lasset mich nur unschuldig richten. Ich will gern sterben. Ich bin unschuldig, unschuldig!“ Als demnach peinlich Befragte die ihr zum zweiten Mal angelegten spanischen Stiefeln abermals über dreißig Minuten hartnäckig überstanden, so zwar, daß sie während der Folterung weder die Farbe im Gesicht veränderte, noch eine einzige Zähre hatte fallen lassen, auch nicht vermerkt werden konnte, daß sie an Kräften abgenommen oder die Strafe sie geschwächt oder verändert hätte, so fürchtete Dr. Gogravius, der vierte Grad möchte die Angeklagte nicht zum Geständnis bringen, und befahl zum fünften Grad zu schreiten. Demgemäß wurde die Angeklagte vorwärts aufgezogen und mit zwei Ruten bis

Fricke, Das mittelalterliche Westfalen 2c.

zu dreißig Streichen geschlagen. Als Angeklagte aber zuerst gebunden werden sollte, hat dieselbe begehrt, man möchte sie doch nicht ferner peinigen, mit dem Zusatz: „Sie wollte lieber sagen, daß sie es gethan hätte, und sterben unschuldig, wenn sie nur keine Sünde daran thäte.“ Dieses wiederholte sie mehrmals; im Betreff der ihr vorgehaltenen Artikel aber beharrte sie beim Leugnen. Daher dem Nachrichter befohlen worden, peinlich Befragte rückwärts aufzuziehen. Mit der Aufziehung ist der gestalten verfahren, daß die Arme rückwärts gerade über dem Kopfe gestanden, beide Schulterknochen aus ihrer Verbindung gedreht und die Füße eine Spanne weit von der Erde entfernt gewesen sind. Als die Angeklagte ungefähr sechs Minuten also aufgezogen gewesen, hat Dr. Gogravius befohlen, sie abermals mit dreißig Streichen zu hauen; was dann auch geschehen ist. Peinlich Befragte beharrte aber beim Leugnen. Auch als Dr. Gogravius zu zweien Malen, jedesmal zu ungefähr acht Schlägen, die Karden anschlagen ließ, hat sie nur gerufen: „Ich habe es nicht gethan, ich habe es nicht gethan!“ Ferner auch, obwohl die Karden zum dritten Mal mit ungefähr zehn Schlägen angeschlagen und ihr außerdem die bisherigen Folterwerkzeuge, die Daumschrauben und die spanischen Stiefel, wieder angelegt sind, dergestalt, daß dieselbe fast unerträglich geschienen, hat dieselbe doch über dreißig Minuten diesen fünften Grad ebenso unbeweglich, wie die vier vorhergegangenen, überstanden, ohne zu bekennen.

Wie nun Dr. Gogravius dafürhalten mußte, daß die erkannte Tortur gehörig ausgeführt, gleichwie dann der Nachrichter mitteilte, daß nach seinem Dafürhalten peinlich Befragte die Folterung nicht länger werde ausstehen können, so hat Dr. Gogravius dieselbe wieder abnehmen und losbinden lassen und dem Scharfrichter befohlen, der Gefolterten die Glieder wieder einzusetzen und sie bis zu ihrer völligen Genesung zu versorgen.“

Wir bieten nun noch dem geneigten Leser eine Erzählung, welche, obwohl ihre Grundlage durchaus geschichtlich ist und nur gewisser Gründe halber veränderte Namen zeigt, in ein novellistisches Gewand gekleidet ist und die sich betitelt:

Der Hexenrichter von Lemgo.

Ein neues Jahrhundert, das siebzehnte, war eben hereinbrechen. Die Frühlingssonne umspielte die Türme der alten Hansestadt Lemgo und lockte, da es Sonntagnachmittag war, die ehr samen Bürger mit ihren geschmückten Weiblein und den munteren Kindern hinaus in den Stadtwald, aus dessen Ästen und Zweigen eben das frische Laub, das so lange der Befreiung geharrt hatte, hervorbrechen wollte. Lemgo nahm nicht allein im lippischen Lande, nein, auch in der weiten westfälischen Umgegend eine hervorragende Stelle ein. Was war das benachbarte Bielefeld oder gar Detmold gegen das in ganz Europa bekannte Lemgo! Dieser Gedanke befeelte die Bürger. Fest und stolz schritten sie einher.

Wenn das aber das dürre Holz schon fühlt, wie vielmehr das grüne, und für ein solches hielt sich der Syndikus der Stadt, der ehrsame und hochgelehrte, besonders im Hexenhammer wohl bewanderte Elias Depping. Ehrfurchtsvoll grüßten ihn die Bürger, indem sie ihre großen Hüte im Bogen vom Haupte zogen, mit einer gewissen Scheu die Frauen, indem sie knixend stehen blieben und das richterliche Oberhaupt, das ebenfalls seine Schritte dem Stadtwalde zulenkte, vorüberziehen ließen.

Der Syndikus Depping war ein Mann von etwa sechzig Jahren, aber das Alter drückte ihn nicht, denn er schritt noch wie ein Vierziger dahin und setzte den langen Gutentagsstock mit dem goldenen Knopfe so leicht auf, daß man sich sagen mußte, er sei in seiner Hand nur ein Spielzeug. Wenn er dann die zahlreichen Grüße der Bürger erwiederte, hielt er sich wie etwa ein Lieutenant, dem die Wache präsentiert.

Man sah es ihm an, daß er nur dem Amte lebte. Wohl

hatte auch er einmal Weib und Kind besessen; als aber das letztere vor etwa fünfunddreißig Jahren ihm geraubt wurde, sank seine Frau dahin und ließ ihn allein mit seinem Schmerze. Elias Depping widmete sich seitdem nur seinem Berufe. Hart, aber gerecht sprach er seine Urteile und insbesondere verfuhr er gegen Hexen und Hexenmeister mit unerbittlicher Strenge, schon deshalb, weil er sich einbildete, das Verschwinden seines Sohnes sei der Nachhalt eines Verurteilten, der sich dem wohlverdienten Tode durch die Flucht entzogen.

Der Syndikus lenkte bald von dem Hauptwege ab und verlor sich, in Gedanken versunken, immer tiefer in den Stadtwald. Er hatte eine jener kitzlichen Sachen auf dem Kerbholze, die in jener Zeit ehrsamem Richtern viel zu denken gaben. Die schöne und reiche Kaufmannswittwe Sundern war auf eine schwere Anklage hin in den Turm gebracht worden. Vor einem Jahre hatte er sogar einmal den Gedanken gehabt, dem hübschen Weibe seine Hand anzubieten, als er sie dann aber bald darauf mit einem hessischen Rittmeister, der sich in Lemgo niedergelassen hatte, um hier seinen Ehrensold zu verzehren, schlagernd und scherzend angetroffen hatte, war ihm die Lust dazu vergangen, denn Depping liebte die Ehrbarkeit über die Maßen. Heute durfte er sich gratulieren, daß er damals die Schwäche, die man in solchem Falle wohl richtig Altersschwäche hätte nennen können, überwunden hatte, denn die schöne und üppige Sundern stand unter der furchtbaren Anklage, eine gefährliche Hexe zu sein. Die Gefahr dieser Persönlichkeit hatte der Syndikus ja an sich selbst erfahren, und somit mußten alle Beschuldigungen, daß es die Wittwe jemandem anthun könne, bei ihm auf gläubigen Boden fallen.

Wenn der Richter vor einer schwierigen Frage stand, pflegte er im Stadtwald spazieren zu gehn, um hier nachzudenken, wie die Sache am besten zu lösen sei, wie man den Angeklagten durch Kreuz- und Querfragen verwirren und endlich zum Geständnis

bringen könnte. Die Stille des Waldes schien seinem erfürderischen Geiste zu Hilfe zu kommen; Lemgos Justiz war bekannt durch ihren sicheren Gang, der selten ohne einen befriedigenden Abschluß, wenn auch nicht für den Angeklagten war. Selbst die nahe Universität Kinteln zollte der Stadt ihrer Gerechtsameitspflege halber ihren vollen Beifall, und mehr als einmal wies sie auf Lemgo mit den Worten hin: Gehet hin und thuet desgleichen.

Auch den vorliegenden Fall gedachte der Syndikus zum Abschluße zu bringen, wenngleich er noch nicht wußte wie. Das geängstigte Weiblein bekannte nichts, selbst nicht einmal, daß sie den Gottseibeius in Persona, das heißt in Gestalt eines grünen Jägers, gesehen, vielweniger mit ihm getanzt und dergleichen zu haben. Auf die Frage, ob sie nie einen Jägersmann bei sich im Hause gehabt hätte, war sie sogar heftig geworden, obgleich fünf Zeugen aussagten, daß ein solcher Nachts um die zwölften Stunde bei ihr des öfteren eingekehrt sei.

Man war also vor der peinlichen Frage angekommen, und der Büttel angewiesen worden, seine Werkzeuge in Stand zu setzen. Hiergegen aber hatten die Verwandten der Angeklagten feierlich protestiert und sich mit solcher Entschiedenheit an den Landesfürsten gewandt, daß dem Syndikus nicht recht klar war, ob er die peinliche Frage nicht noch verschiebe.

Unter den genauesten, vielseitigsten Erwägungen dieses Punktes schritt der Richter dahin, zuweilen stehen bleibend, um, den Goldknopf seines Stockes an die lange, hagere Nase legend, die Möglichkeit scharf zu sondieren.

Zuletzt aber schritt er siegesgewiß weiter. „Ich hab's,“ sagte er. „Ich werde die Hexe morgen in die Kammern führen und sie angesichts der Instrumente verhören. Wir werden dann sehen, ob nicht die Angst ihr ein Geständnis herauspreßt.“

„Halt!“ donnerte es in diesem Augenblicke in das Ohr des Syndikus, der erschrocken stehen blieb.

Ein hoher, stattlicher Mann in grüner Jagdkleidung stand in drohender Haltung da.

„Ihr seid es, Rittmeister Walter?“ stammelte Depping hervor, der im ersten Augenblicke an den Gottseibeiums gedacht hatte, jetzt aber sich rasch sammelte.

„Ja, ich bin's, Syndikus,“ sprach der Mann hart.

„Was soll dies Betragen?“ fragte der Richter.

„Ihr werdet es hören,“ versetzte der Rittmeister näher tretend. „Ihr habt die wohledle Wittwe Sundern einstecken lassen.“

„Sie ist eine Hexe,“ sprach Depping.

„Den Henker auch!“ donnerte der Offizier auf.

„Sie hat mit dem Teufel einen Bund gemacht!“

„Ihr seid ein Narr!“ rief Walter, durch seinen langen, blonden Bart fahrend.

„Fünf Zeugen haben es beschworen,“ sprach der Richter ernst.

„Sie sind Narren wie Ihr.“

„Mäßigt Euch, Rittmeister, und bedenkt, wen Ihr vor Euch habt,“ sagte der Syndikus und schaute den kühnen Sprecher scharf an.

„Lassen wir den Mummenschanz,“ versetzte dieser, „hört, was ich will! Morgen um diese Zeit ist die Wittwe Sundern entweder frei oder ich mache Euch für alles verantwortlich und, bei Gott, Blut um Blut, Leben für Leben, Ihr sollt mir alles entgelten!“

Der Syndikus prallte zurück.

„Habt Ihr mich verstanden, Mann?“ fragte der Rittmeister funkeln Auges.

Ehe sich der gestrengte Richter noch fassen und eine Antwort finden konnte, verschwand der Krieger im Gebüsch.

„Der Elende!“ knirschte Depping hervor. „Wie durfte der Schändliche mir solches bieten! Schon der Drohung halber, die in seinen Worten liegt, ist er dem Gesetze verfallen. Wir werden sehen, Herr Rittmeister Walter, wir werden sehen!“

Guer Stolzieren in Lemgo soll ein baldiges Ende haben, so wahr
ich der Syndikus dieser Stadt bin!"

Mit diesen Worten wandte sich der Richter um und schritt,
das Herz voller Gefühle und den Kopf voller Gedanken, dem
nahen Lemgo zu.

In einem finsternen Gemache des Gefängnisturmes tagte
am nächsten Morgen das Richterkollegium der Stadt Lemgo,
präsidirt von dem Syndikus Elias Depping. Die Herren
hatten ihr Ornat angezogen und ihre festen, entschlossenen Ge-
sichter deuteten nichts Gutes an. Vor allem war ihr Haupt in
seiner eisernen Würde erschrecklich anzusehen.

„Meine verehrten Beigeordneten," so hub er an, „ich habe
soeben ein Schreiben von Seiner Durchlaucht erhalten und
erlaube mir, Euch dasselbe vorzulesen.“

Das Kollegium wandte sich würdig und steif dem Sprecher
zu, der in ihrer Mitte saß. Dieser hub, nachdem er ein Papier
entfaltet hatte, an:

„Zu meinem Bedauern habe ich vernommen, daß in meiner
getreuen Stadt Lemgo das Hexenunwesen in der letzten Zeit
vergestalt überhand genommen hat, daß zu befürchten steht, es
könnte sich wie von einem Pestherde über das ganze Land aus-
breiten. Derhalben befiehle ich dem Magistrate, sich tapfer
wider des Teufels Unkraut zu wehren und es womöglich mit
Stumpf und Stilus auszureten, ehe denn es weiter wuchern
kann.“

Hier schwieg der Syndikus und schaute seine Beisitzer an,
die ihren Beifall durch Nicken zu verstehen gaben.

„Dieses Schreiben," so fuhr Elias Depping nach einer
Weile fort, „zwingt uns, mit aller Strenge des Gesetzes vorzu-
gehn! Ich war vor einer halben Stunde mit dem Geistlichen
bei der Angeklagten, und wir redeten ihr tapfer zu, endlich ihr
schuldbeladenes Herz zu entlasten. Sie aber war verstockter
denn je und lehnte alles ab. Was denkt Ihr, werte Kollegen,

hinsichtlich des peinlichen Verfahrens? Ich meine, es ist an der Zeit, es anzuwenden."

„Jawohl, jawohl!“ schallte es im Halbkreise.

„Büttel, holt die Sünderin!“ rief Elias Depping dem Diener zu.

Dieser griff nach seinen Schlüsseln und eilte hinaus, um bald darauf, begleitet von zwei Knechten, die Wittwe herein zu führen.

Die Angeklagte schaute sich erschrocken in dem matt erhellten Gemache um. Sie sah die Marterwerkzeuge und erbebte. Ihr Anblick hätte auch das härteste Herz erweichen müssen. Sie war trotz der angstvollen Wochen und durchweinten Nächte noch immer schön. Der Schrecken erhöhte den Glanz ihrer großen, blauen Augen, die mit dem Ausdruck des Flehens von einem Gesichte zum andern eilten, aber von den ehemaligen Zügen der gerechten Männer abprallten.

„Wittwe Margarethe Sundern, tretet näher,“ sprach der Syndikus.

Sie gehorchte.

„Wollt Ihr nun Gotte die Ehre geben und bekennen?“ fragte jener.

„Was soll ich bekennen?“ stammelte sie, offenbar in der Absicht, Zeit zu gewinnen.

„Dass Ihr mit dem Teufel Verkehr gehabt habt,“ sprach Elias Depping.

„Davor soll mich Gott behüten!“ rief sie, ihre Rechte gegen den Busen drückend. „Ich bin unschuldig, ganz unschuldig.“

Die Gesichter der Richter nahmen einen noch schärferen Ausdruck an.

„Der Rittmeister Walter hat schon wiederholt angedeutet, dass er mit Euch in Verkehr stehe,“ sprach der Syndikus, „redet daher nicht von Unschuld. Erleichtert Euer Herz, Wittwe Sundern.“

„Ich kann, ich will nicht!“ jammerte sie.

„Thut Eure Pflicht, Büttel!“ befahl Elias Depping kalt.

Ein peinlicher Augenblick folgte. Die Henkersknechte hatten zugegriffen. Willig ließ sie sich an eine Leiter führen. Man hörte etwas rasseln und dann folgte ein schriller Schrei.

„Wollt Ihr bekennen!“ rief der Syndikus eifrig.

Es erfolgte keine Antwort.

„Fester, fester, ihr Leute!“ schallte die Stimme des Richters.

Ein tiefes Stöhnen entquoll der Brust des geängstigten Weibes. „Ich will, ich will!“ jammerte sie. „Frage mich.“

„Habt Ihr mit dem Teufel ein Bündnis gehabt?“ forschte der Syndikus.

„Ja.“

„Wer waren die Mitgenossen?“

„Der Rittmeister Walter.“

Im Antlitz des Richters leuchtete es auf. Er winkte mit der Hand, und das arme Weib ward der Dual enthoben, sank aber halb ohnmächtig zu Boden.

„Freund Broxtermann,“ flüsterte Elias Depping seinem nächsten Kollegen zu, „es wird Zeit, daß wir den Rittmeister dingfest machen. Wollt Ihr es unternehmen, ihn herbei zu holen, damit wir die beiden einander gegenüber stellen?“ Der Mann erhob sich sofort, um den Wunsch des Präsidenten zu erfüllen. Ein anderer schloß sich ihm an, und beide verließen das finstere Gemach.

Eine halbe Stunde war kaum verstrichen, da wurde es draußen lebendig. „Was soll's?“ rief die Stimme des Rittmeisters. „Dies wird Euch übel bekommen, so wahr ich Walter heiße!“ Unmittelbar darauf aber stand der Soldat vor seinen Richtern.

„Ich klage den Broxtermann hiermit an, mich mit Hilfe der Stadtknechte hierher geschleppt zu haben, ihr Herren!“ rief er.

Schweigend deutete Elias Depping auf die Unglückliche am Boden, die der Rittmeister erst jetzt erkannte.

„Ha,“ donnerte er, „Ihr habt das arme Weib gequält? Teufel in Menschengestalt, wer gab Euch hierzu das Recht?“

„Das Gesetz!“ sprach der Syndikus.

„Arme Margarethe,“ sagte Walter und trat auf die Unglückliche los, indem er ihr die Hand bot, sich aufzurichten. Die Wittwe schien durch die Gegenwart einer mitleidigen Seele wieder Stärke und Mut zu erhalten, denn sie erhob sich und stützte sich auf die Schulter des Mannes.

„Ihr seid beschuldigt, Rittmeister, mit dem Teufel ein Bündnis eingegangen zu sein,“ hub Elias Depping an.

„Wer hat diesen Blödsinn von mir ausgesagt?“ sprach Walter und schaute sich verächtlich im Kreise um.

„Witwe Margarethe Sundern, wiederholte Eure Anklage,“ sagte der Syndikus.

Sie schwieg.

„Habt Ihr den Rittmeister in Gesellschaft des Gottseibeiuns gesehen?“ forschte jener weiter.

„Ja, das habe ich.“

Der Soldat zuckte zusammen, dann stieß er die Wittwe zurück und schaute sie an, als wollte er sagen: Auch du? Bald aber überzeugten ihn ihre Blicke, daß das arme Weib halb im Wahnsinn redete, und Mitleid mit ihr erfüllte seine Brust.

„Führt sie fort!“ ließ sich eben jetzt die Stimme von Elias Depping vernehmen, und die Büttel gehorchten sofort. Kaum aber hatte sich die Thür hinter den Abgegangenen geschlossen, als der Syndikus sich an den Rittmeister wandte. „Was habt Ihr gegen die Zeugin einzuwenden?“ fragte er.

„Das arme, mißhandelte Weib ist von Sinnen,“ antwortete Walter, „und Ihr, Herr Syndikus, habt diesen Zustand vor Gott zu verantworten.“

„Das geht Euch nichts an,“ sprach der Richter, „bekennt Ihr Euch schuldig?“

„Wessen?“

„Des Umgangs mit dem Teufel?“

„Ha, ha, ha!“ lachte der Soldat.

„Ihr leugnet also?“

„Seid Ihr ein Narr, Herr Syndikus!“ rief der Rittmeister. „Wie sollte ich Umgang pflegen mit einem, an den ich nicht glaube, dessen Existenz ich leugne, wenn ich mir nicht etwa das Böse im allgemeinen unter ihm vorstelle. In diesem Falle aber habt Ihr auf jeden Fall mehr zu verantworten als das arme Weib, das Ihr misshandelt.“

„Ein verstockter Sünder,“ murmelten die Besitzer.

„Er scheint uns sogar noch zu verhöhnen,“ bekräftigte der Richter. „Was denkt Ihr, ehrsame Kollegen, von der Anwendung der peinlichen Frage?“

„Sie ist am Orte,“ bemerkte einer.

„Sehr wohl!“ klang es aus dem Halbkreise.

„Die Streckleiter!“ rief Elias Depping.

Im Nu ward der Angeklagte den Qualen des schrecklichen Instrumentes ausgesetzt, allein kein Laut drang von seinen Lippen.

„Ein verstockter Sünder!“ murmelten die Besitzer wieder, und der Syndikus befahl ein anderes Instrument.

Aber auch dieses half nichts.

„Entkleidet ihn!“ befahl Elias Depping.

Es geschah.

„Die Nagelschraube!“ rief der Richter.

Der tapfere Soldat, der schon so oft dem Tode ins Auge gesehen hatte, schien auch den neuen Qualen erst widerstehn zu wollen, doch entrangen sich zuletzt tiefe Seufzer seiner Brust.

„Bekennt!“ sprach der Syndikus.

„Ihr seid elende Buben!“ hauchte der Gemarterte hervor.

Die Besitzer schauten entsetzt auf ihr Oberhaupt, als wollten sie sagen, daß dies nicht mit rechten Dingen zugeinge, und der Teufel wohl seinen Zögling aller Dual enthebe. Elias Depping aber verließ seinen Platz, um zu sehen, ob auch die Instrumente ihre Schuldigkeit gethan hätten. Er trat an den Gequälten heran und betrachtete mit dem Auge des Kenners die Wunden, welche die Nägel geschlagen hatten. Der Angeklagte schloß seine Augen, als wolle er den Mann nicht sehen, biß auch seine Lippen zusammen, um die grenzenlosen Dualen zu bekämpfen.

Plötzlich prallte der Syndikus zurück. Seine Blicke stierten auf einen seltsamen Fleck, der sich auf dem rechten Oberarm abhob. Es war ein Muttermal, ein Zeichen, das nie vergeht.

Schon wollte der Büttel seine Dualen verstärken und schärfer anschrauben, um seine und der Werkzeuge Ehre zu retten, als der Syndikus mit Zeterstimme rief: „Halt, in des dreieinigen Gottes Namen, halt!“

„Was giebt's?“ fragten die Besitzer erschrocken.

„Er, er, er will bekennen,“ hebte es aus dem Munde des Richters hervor, „aber unter vier Augen. Geht, geht, laßt mich allein!“

„Seid Ihr denn nicht besorgt, Syndikus?“ warf Broxtermann ein. „Denkt an des Teufels Gewalt. Vor der größeren Zahl fürchtet er sich, doch einer Menschenseele zeigt er zu gern seine Macht.“

„Geht, geht! Um Gottes Willen geht!“ rief der Syndikus.

In wenigen Minuten befanden sich Richter und Angeklagter allein. Der letztere hielt die Augen geschlossen. Er wußte nicht, was vor sich ging.

„Walter!“ rief der Syndikus bebend.

„Was giebt's?“ fragte der Mittmeister, die Augen öffnend.

„Wer sind Eure Eltern?“ fragte Elias Depping.

„Ich habe sie nie gekannt.“

„Er ist's, er ist's!“ rief der Richter halb jammernd, halb triumphierend. „O, ich grausamer Bösewicht, was habe ich gethan!“

„Was soll der Mummenschanz?“ hauchte der Gequälte hervor. „Gebt mir den Tod, wenn Ihr noch einen Funken von Barmherzigkeit in Euch habt.“

„Nein, Du sollst leben, mein lieber Wennemar, leben sollst Du!“ rief der Richter und beugte sich über den Armen herab.

„Wennemar?“ flüsterte dieser. „Ja, so nannte man mich in meiner frühesten Kindheit.“

„Du bist mein Sohn!“ rief der Richter.

Der Offizier schüttelte sein Haupt.

„Beim ewigen Gott, Du bist es!“ bekräftigte der Syndikus.

Der Angeklagte richtete sich auf und sah dem Manne eine Weile ins Gesicht.

„Ich erkenne Euch nicht als meinen Vater an,“ sprach er darauf.

Der Syndikus verhüllte sein Haupt.

„Man soll Dich entlassen,“ antwortete er nach einer Weile.

„Wenn ich aber nicht entlassen sein will, wenn ich auf die rechtmäßige Entwicklung dieses schändlichen Prozesses bestehe?“

„Das darfst Du nicht, wenn Du nicht dem Verderben anheimfallen willst.“

In diesem Augenblick steckte Broxtermann sein breites Gesicht durch die Thür, um zu sehen, wie es um seinen Kollegen stehe, den er dem Teufel verfallen glaubte.

„Lebt Ihr noch, Syndikus?“ fragte er.

„Dieser Mann ist unschuldig,“ sprach Elias Depping.

„Unschuldig?“ rief der andere erstaunt.

„Ganz und gar.“

Broxtermann zog seinen Kopf zurück und wandte sich, Entsehen in den Zügen, an seine Genossen, die hinter ihm standen.

„Sagte ich's Euch nicht, sprach er, „daß der Gottseibeius es ihm anthun würde.“

„Nun?“ fragten jene.

„Unser Syndikus ist behext,“ versetzte Broxtermann lakonisch.

„Wieso?“

„Er hält den Rittmeister für unschuldig und dazu kann ihn nur der grüne Jäger gebracht haben,“ sprach der andere.

„Treten wir ein,“ sagten die andern und drängten sich vor.

„Ich will mit der ganzen Sache nichts zu thun haben,“ versetzte Broxtermann und schickte sich an, den Ort zu verlassen.

Dieser Entschluß mochte den anderen imponieren, denn der ihn faßte, war der Entschlossenste und nach dem Syndikus der Tüchtigste unter ihnen; alle beeilten sich, jenem zu folgen, und bald lief durch die Stadt die Schreckenskunde, daß der grüne Jäger es selbst dem ehrenwerten Elias Depping angethan habe, und nun wohl vorläufig die Herren in Ruhe bleiben würden.

So kam es. Der Rittmeister und die Wittwe wurden kurz darauf aus ihrem Gefängnis befreit, mußten aber Lemgo verlassen, was sie gern thaten. Sie ließen sich in Ninteln nieder und wurden dort ein Paar. Der Syndikus aber dachte fortan nicht mehr an Hexenverfolgungen. So lange er lebte, hatten die armen Weiblein Ruhe. Lange währte diese aber nicht, denn nach dem Tode des Richters trat der gräuliche Hexenhammer in Lemgo wieder in Kraft, und die Stadt wurde bald durch ihre Prozesse berüchtigt.



IV.

Erb-, Schnat- und andere Streitfragen.

In den ersten Zeiten des Christentums konnte man sich durch den Eid oder durch Eideshelfer von einer Beschuldigung reinigen, ja, selbst in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch heißt es in einem Statute der Stadt Hörter, daß ein Bürger, welcher heimlich einem andern nachgestellt und diesen verletzt haben soll, sich mit der dritten Hand reinigen könne, also durch drei Eideshelfer, die sein Alibi beschworen.

Im Städtchen Gehrden galt um dieselbe Zeit, daß eine Mordthat nicht mit Geld, sondern mit dem Tode bestraft wurde; floh der Mörder, so blieb Ehefrau und Kind im ruhigen Besitz des Gutes, während sie anderwärts die Hälfte ihres Gutes abzugeben gezwungen wurde. Wer jemand mit scharfen Waffen vorsätzlich verwundete, mußte 13 Mark 4 Solidi und 3 Heller bezahlen; der, so einen andern mit geballter Faust an den Kopf schlug, welches Dunschlag hieß, zahlte 60 Solidi.

Wer den andern „blau und blonde“ schlägt mit beschwerter Hand, hieß es in Dortmund, der soll 40 Weißpfennige bezahlen, mit unbeschwerter Hand aber einen oberrheinischen Gulden. Ein Teil dieser Brüchte floß immer dem Landesherrn zu, und daher mögen sich diese Geldstrafen auch so lange erhalten haben.

Die heidnischen Gesetze spiegelten sich also bis tief in das Mittelalter hinein wieder. Das Abmachen mit Geld war aber den Armen gegenüber eine Ungerechtigkeit, doch verlor es sich, trotz der Machtstellung der Kirche, die sich im allgemeinen, wenn nicht ihr Geldbeutel ins Spiel kam, der Gedrücktern annahm, erst später.

Im allgemeinen aber war im frühen Mittelalter der Appell an Gott in schwierigen Fällen geltend geworden. Dieser Gottesurteile oder Ordalien gab es verschiedene. Der Richter konnte auf das „siedende Wasser“ oder den „wallenden Kessel“ entscheiden, und dann mußte der Angeklagte seine Hand, oftmals auch den Unterarm, in kochendes Wasser stecken. Es wurde das Glied dann sofort umwickelt und nach drei Tagen besichtigt. War es unversehrt, so erhielt der Mann sein Recht.

Bei der Feuerprobe mußte der, welcher sich reinigen wollte, entweder barfuß über glühende Kohlen gehen oder solche auf seiner bloßen Brust tragen. Ferner konnte man auch bestimmen, daß er in einem wachsgetränkten Hemde durch Flammen schritt, glühendes Eisen trug oder über glühende Pflugscharen ging. In einer Streitfrage zwischen dem Bischof von Münster und dem Abte von Werden über Zahnpflichtigkeit entschied 980 die Feuerprobe.

Unterwarf sich der Angeklagte der Wasserprobe, so wurde er, an Händen und Füßen gebunden, in einen Teich geworfen. Ging er unter, so war er unschuldig.

Bei der Kreuzprobe mußten beide Teile mit ausgereckten Armen an einem Kreuze stehen. Wer seine Hände zuerst sinken ließ, erhielt Unrecht. Auch gaben wohl Priester „geweihte Bisse“, an denen der Schuldige, so glaubte man, sterben müsse. Nicht minder reichte man das Abendmahl unter derselben Voraussetzung, wobei der Angeklagte die Worte sprechen mußte: Corpus domini sit mihi hodie in probationem.

War der Angeklagte des Mordes beschuldigt, so übte man

das *Wahrrecht*, das heißt, man führte ihn zur Leiche und ließ ihn Nabel, Mund und Wunden berühren. Zeigte sich Schaum am Munde des Toten oder begann die Blutung aufs neue, so war der Angeklagte schuldig.

Am häufigsten entschied der *Zweikampf*, der vom Beschuldigten oder auch von dessen Verwandten oder Freunden angetreten wurde. Der Sachse stritt mit Schwert und Schild, barhaupt und barfuß und mit geschorenem Haar; der Franke mit dem Kölben. Adelige hielten sich oft solche Kämpfer, für Frauen stritten Männer, kam der Gegner nach nochmaliger Ladung nicht, so entschied für den Anwesenden der Hieb und Stich in die Luft.

Aus diesen Zeiten stammen wohl die Ausdrücke: „Er ging für mich durchs Feuer“ oder „darauf will ich Gift nehmen“.

Außer den Fehmgerichten existierten noch andere Gerichte, so die Hofgerichte, welche die Mißhelligkeiten der Markgenossen im Holz und in der Mast schlichteten; Lehngerichte entschieden über Streitfragen zwischen Lehnsherrn und Vasallen. Die geistlichen Gerichte suchten allmählich ihre Sphäre auszudehnen und nicht bloß in Ehe-, Ketzer-, sondern auch in Geldsachen ihre Macht zu zeigen. Wegen einer Schuldforderung konnte jemand in den Bann kommen. Ihm durfte keiner mit Worten und Werken, Essen und Trinken, Backen und Mahlen, Kaufen und Verkaufen, Gehen und Stehen, noch mit menschlichem Troste behülflich sein, Knechte und Mägde mußten mit dem siebenten Tage seinen Dienst verlassen.

Eine besondere Form geistlichen Gerichts bildete die Inquisition. Konrad von Marburg führte sie auch in Deutschland ein. Im 13. Jahrhundert hatte die Macht der Kirche ihren Höhepunkt erreicht. Ein seltsamer Umschwung fand besonders nach dem Rheine hin statt. Im Volkswesen regte sich etwas, das sich frei machen wollte von den starren Sätzen. Sekten mit pantheistischem Anfluge entstanden, Sekten, die allmählich

zu einer größeren sich gestalteten, welche sich „Brüder und Schwestern des freien Geistes“ nannte. Vielfach verfiel man in Extreme, doch blieb ein gesunder Kern bestehen, der sich zu einem Baume entfaltete seltener Art: die deutsche Mystik erblühte. Wer möchte wohl die Bedeutung eines Meister Eckard, eines Laufer, Suso, Ruissbroek, eines Thomas a Kempis, Gerhard Petersen und des Verfassers der „Deutschen Theologie“ erkennen! Im nordwestlichen Deutschland sind zumeist diese Männer, welche zum ersten Male die Tiefe und Innigkeit unserer Muttersprache erschlossen, aufgetaucht, wie auch jene Brüder vom „Gemeinsamen Leben“. Auch unser Westfalen besitzt in religiöser Beziehung ein vorzügliches Erbstück, vielleicht auch stellte es zu jenen „freigeistigen Brüdern“ des Mittelalters sein Kontingent, gegen welche die Inquisition bald scharf zu Felde zog, doch ist uns kein Dokument vor Augen gekommen, das über das Vorhandensein der Sekte spricht. Es gab aber sicherlich auch schon vor fünf- bis sechshundert Jahren „Stille“ im Lande, deren Gedanken sich versenkten in den mystischen Strom ihrer Tage, der ungleich tiefer war, als der des Pietismus unserer Zeit. Hätten die Eckard, Suso und Ruissbroek keine Zuhörer gefunden, wahrlich, ihre Predigten wären bald verstummt!

Wenden wir uns nunmehr zu den Gerichtsformen zurück. Außer den genannten gab es auch Vogtei-, Stadt- und Burgerichte, welche letzteren dem Begriffe von „Land- und Stadtgericht“ unserer Zeit entsprechen, während jenes an Gerechtsame von Kirchen und Dynasten, vertreten durch Bögte, erinnert. Gegen letztere richtete sich vielfach der Haß der Unterstellten wie ehedem gegen die Missi Karls des Großen, und später gegen die Advokaten (Aßkaten).

Recht- und Streitsachen wurden früher oft in vielfacher Weise nach einer bestimmten Norm entschieden, auch alles gethan, um Zwiespalt zu vermeiden. Dies tritt besonders bei Grenzverhältnissen hervor.

Die Schnat oder Grenze war ein Heiligtum, dessen Verlezung der Volksaberglauben mit den schärfsten ewigen Strafen belegte. Die Fehme nahm sich auch jener besonders an, doch wurde sie durch jährliche feierliche Schnatgänge, mit denen oft, wie in Osnabrück, Schmausereien verbunden waren, immer aufs Neue zeugenmäßig festgestellt. Dörfer und Städte hatten ihren Schnatgang. Kindlinger aber teilt einen mit, den wir zur Charakterisierung dieser historischen Eigenart vorführen wollen.

„Anno 1537, Montags vor dem Sonntag Jubilate, ist die Freigrafschaft der Herrschaft Gehmen umgangen, darmede die Freien und Wessel von Schlade, Dirick Kracke, Johann Busiek, Heinrich Ridders, Johann Vinke, Hermann Ebelen und andere sämtliche Freien der Freigrafschaft. Item ist man angegangen von den Menningboem bis auf den Schaffshot vor Dörink — von da an den Richtering Kolk auf die Heselingh Landwehr — von dar an de Rinkforth — von dar an den Brentsunderen, da liegt ein Stein, der hört in diese Freigrafschaft — von da an Wickingen Haveroth — von da an Wicking Haverwische — von da an den Wickingbom — von dar up de Isel an den Norrbrak — von dar an Ostendorfs Hoeve — von dar an Gerinks Wische, — von dar up den Freienstuhl up dese Syth an de Haueckers Stegge, da steht ein Haus auf dieser Site, de hört in düse Bank und das andere Drüppelchen Bäume hören in den andern Stohl, also durch Johann Budden gewieset, und Heistern ist gehowen mit einem Kreuze — von an den Bouklick, da steht ein Baum, da ist angehöwen, nah darby ein Bohm geteckent — von da an den Mühlenpal vor dem Howe an dem Hause to Haver; das Haus steht buten diese Freigrafschaft — von da an den leger Wykamp — von dar an die Heselings Stegge — von dar up die Buten Stegge — von dar up lütken Orde — von dar up Roberdinks Stegge — von dar up Bushus — von dar up de Culve ahn dem hilgen Pal —

von dar an Sybecking an der Hahl — von dar ummen Burlo an den Stein; das Kloster steht in dieser Freigraffshaft — von da an den Belthauer Fad — von da an den Havenbaum — von da an den Bordesbaum — von da an Oselers Belbaum benefens Oselers Haus, von dem Hause linker Hand — von da an Oselers Eschbaum — von da up den Marken Pfal auf dem Felde — von dar an de Beeke an Lywonths Kamp: de alten latet sich dünken, düt ligge in der Freigraffshaft nahe an dem Oldenfort — von dar an Beherinks Bernewische — von dar up den Krückelinger Esche bei Melmers von Heiden Freigraffshaft an den Miepelenbaum, welcher abgehauen und dagegen ein Eichenbaum gezeichnet über die Hellwegs-Brücke — von da an den Reinicks Esch und das Haus — von da an das Sneedenhaus an der Königsstegge up den Beckingkamp."

Bei Mischhelligkeiten unter Erffnoten (Erbgenossen) in der Tucher Mark im Paderbornischen wurde 1480 ein feierlicher Snatgang veranlaßt. „Da koren se uth beiden Burschapen seuen Manne, de eldesten, vernunfthygesten und beschedensten, nemptlyken Bertold Gudehagen van achtzig Jahren, Cort Fecken by seventhal Jahren, Hans Loderwych by festlich, Hans Packenkönig by festlich, Cort Korwangen by vystlich, Henrich Leichthgen by vystlich und Herman Steynkulen by festlich Jahren.“ Diese Auserkorenen mußten einen feierlichen Eid leisten, daß sie die Mark zu Tudorf weisen, gehen und bezeichnen wollten nach all ihrer Vernunft, Wit und Sinnen. „So gyngen,“ heißt es weiter, „de vorgeschrevenen seuen Mann na eren rypen wol bedachten rad: Tho dem ersten an de grote eecf, dar de brigge stoel ys to Mengeringhusen und an de sulven eecf howeden se eyne sneeden, und vort recht ut in dat Oesten den graven langes so vere de wendet und vort recht uth tho de suren holte, dar de grote boeke staende, de ehn sneedeboem was.“ So ging denn der feierliche Schnatgang weiter, begleitet von vielen Markgenossen, bis es heißt: „Und do se an de vorg. boken quemen,

trat de nacht an, ytlick ilede to hues, kunden de Mark nycht alle umme thein." Die sieben Erkorenen sagten nun vor dem Holtgretzen aus, wie nach ihrer Meinung die Schnat weiter liefe; ihr Eid scheint aber nur für den einen Tag des Ganges gegolten zu haben.

Der Rat von Lügde erwählte 1557 einen Altgesessenen, den alten Remming, um nach der Ablegung eines Eides die Schnat zwischen Lippe und Pyrmont (Peremunt) abzuschreiten. Er geht darauf vom Eckberge an mitten durch die Harlingsburg, von da vor dem Schnatbaume am Pfade vor dem Heinberge her durch den Grund zum Schaftrisch, niederwärts durch die Kirche zu Hiddenhausen nach dem Rodenstert vor der Plattgersten her bis auf den Hölweg, wo die Clus steht, nach der Linde zu Amelberg, durch den Hasselbusch den Hölweg hinunter auf den Ketterknick. Dabei waren Bürgermeister und Rat zugegen und schritten mit.

In einem „Schnatgange der Stadt Herford“ vom Jahr 1616, welches Schriftstück sich im Besitze des historischen Vereins daselbst befindet, heißt es unter anderem eingangs: „Dingstages war der 3. tagh Monats Septembris alten Calenders, sein im Mittage, auß Raht, Beystndern, Amtmeistern und Gemeinheiten, alte und junge Männer der statt Hervordt, ahn die Sechszehn Personen, zur Nennpfosten durch unser Baum biß an die Altenstedter äußerste Landwehr gangen, derselbig Schnadt gebrochen zu besichtigen, daselben der Lohnherr Anthon Dietrich und Rentmeister Bernhardt Vyse als bevollmächtigte und Deputierte von Raht, erstlich mich undenbenannten Notarium ermahnet sc., was bei dieser Schnadt bezeugniß un besichtigung für gebrechen un bericht fürfallen möchte, fleißig zu annotieren.“

Nunmehr beginnt dann der Bericht über den Verlauf des Ganges, der dem Wesen nach den oben mitgeteilten gleich ist. Interessanter noch ist die bildliche Darstellung eines solchen Schnatzuges vom Jahre 1508, auf welchen wir den hohen Rat

von Herford im Ornate, begleitet von einem Haufen Bewaffneter, an dem Werresflusse hinziehen sehen.

Im allgemeinen wurden, wie wir auch bei Möser sehen, Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle berichtigt.

„Alß sich Irrung und Mißverstandt zwischen der Wittibe von Varendorf und Gerhardtien Steinhausz zur Niedermöllen wegen etlichen niedergefälten Bäumen,” heißt es in einem Schriftstück aus dem Jahre 1575, „so auf der Schnadt ihres habenden Gehölzes in dem Berge gehauen sein sollen, erwachsen und eine Zeit hero erhalten, so werde der edle Otto von Byland als Amtmann zum Sparenberge die Sache schlachten.“ Dieser verordnete, daß die Bäume gleichseitig verteilt, und die Schnat oder Grenze mit neuen Steinen versehen würden.

Für Städte war es, wenn sie eine große Feldmark besaßen, die vielleicht obendrein mit Holz besetzt war, von Wichtigkeit, ein Holzgericht halten zu dürfen, weil sie hierdurch die andrängende Landbevölkerung mit ihrem Weidevieh besser abzuhalten vermochten. Sie schüttete oder pfändete alsdann durch ihre Holzwarte. Großartige Prozesse wurden auch um Hude- und Mastberechtigungen geführt; Angelegenheiten, die früher einfach und rasch entschieden wurden, zogen sich jahrelang hin, und an einer politischen Grenze waren der Repressalien kein Ende. So führten die preußischen Dörfer Päpinghausen und der preußische Anteil Trilles früher weitläufige Prozesse mit dem Fürsten von Bückeburg um Holzberechtigungen im Schaumburger Walde. Das in das Kirchspiel Kleinenbremen eingepfarrte bückeburgische Dorf Luhden verweigerte im vorigen Jahrhundert dem preußischen Pastor Weddigen die Gefälle, die Regierung in Berlin aber befahl ihren Dörfern Wietersheim, Aminghausen und Päpinghausen, dem lippeschen Pfarrer ebenfalls die Zinshühner vorzuenthalten. Dies wirkte; doch konnten, da alles langsam sich vollzog, derweil die beiden Geistlichen mit ihren Familien verhungert sein.

Einfacher und schneller ging es früher. Hierzu diene ein Beispiel.

In einer Streitsache zwischen der Abtei Herford und dem Rittergute Milse über die Berechtigung der ersten, Mastschweine in die Eichenholzungen des letzteren zu senden, treten vier Hinterwäldler als Zeugen auf, nämlich Jost im großen Holze, Jost im kleinen Holze, Cort bei der Landwehr und ein dritter Jost, dessen Wohnsitz nicht mehr zu lesen ist. Und was bezeugen diese Söhne der Wildnis? Man höre!

1. Es ist wahr, daß in der Grafschaft Ravensberg und zwar im Amte Sparenberg ein adelig Gut zu Milse belegen sei;
2. Wahr, daß solches Gut Ländereien, Wiesen und Felder habe;
3. Wahr, daß an den Feldern Eichen stehn, die zu Zeiten Mast tragen;
4. Wahr, daß zu Milse noch drei Gehölze gehören;
5. Wahr, daß Zeugen von Jugend an auf dem Gute Milse erzogen seien;
6. Wahr, daß die Eichen vielmals bei ihren Lebzeiten Mast getragen;
7. Wahr, daß die Besitzer diese Mast selbst betrieben oder von ihnen verkauft worden ist;
8. Wahr ist, daß sie sich haben Mastgelder zahlen lassen;
9. Wahr, daß ihnen keiner hinderlich darin gewesen;
10. Zeugen wie wahr, nicht sagen zu können, daß die Abbatissa zur Mast berechtigt sei;
11. Inmaßen wahr, daß Zeugen nicht gedenken, wie die Abbatissa zehn Schweine ohne Erlaubnis des Besitzers zu Milse zur Mast getrieben habe. *)

Dies genügte vor dem Freigerichte nicht, denn die Joste

*) Geschichte der Stadt Bielefeld von W. Fricke.

waren keine klassischen Zeugen, da sie dem Gute Milse eigen gehörten, doch genügten sie dem Drost auf dem Sparenberge, der die beglaubigten Kreuze statt Unterschriften gelten ließ. Weitläufige Grundbücher besaß man nicht. Der Gebrauch, durch Zeugen bekräftigt, entschied, wie beim Schnatgang, so auch bei anderen Sachen; insonderheit aber war der von der Scholle nicht Gewichene der rechte Gewährsmann.

Man verband mit gewissen Akten daher auch gewisse Ceremonien, damit jene sich besser einprägten.

Über die Besitzergreifung von Gütern seitens entfernter Erben liegt uns ein Protokoll vom Jahre 1645 vor, das ein Arnold Ißfording ausfertigte. Es handelte sich darum, die Hörigkeit eines Hofs festzustellen und zwar des Detmarschen zu Stieghorst bei Bielefeld. In Gegenwart der Zeugen Johann Depermann, eines Verwalters, und Christian Brüningh, eines Schöffen wurde pro possessione das Herdfeuer gelöscht und angezündet, der Kachelofen auf- und niedergeschoben, auf der Hausschwelle Platz genommen, die obere und niedere Thür auf- und zugemacht und ein Zweig von einem Fruchtbaum abgebrochen, auch ein Kluten Erde ausgestochen und dabei erklärt, daß solcher Aktus die Besitzergreifung des Detmarschen Hofs im Namen des Erben bedeute.

Man bediente sich in alter Zeit überhaupt gern symbolischer Handlungen. Wenn ein Colonus in seine neue Besitzung eingeführt wurde, überreichte ihm der Guts herr oder dessen Verwalter im Rahmen der Thür wohl einen Kohlstrunk; fürwahr eine Investitur, so bezeichnend, wie kaum eine zweite.

Wir wollen hier noch einer Besitzergreifung gedenken, die wir in unserer „Chronik Bielefelder Familien“ bereits angeführt haben. Es heißt in einem Dokumente von 1624:

„Wir Rembert von Kerssenbruch, Gograf, Johann von Hollen, Hermann Brabender, Heinrich Pfennigs, Gerhart Koch, Scheffen des Chur- und Fürstl. Goh- und Hauptgerichts Beil-

fest, thun hiermit fund und zu wissen, was gestalt auf fleißiges Anhalten und requisition des Wohledlen und Besten, Jobsten von Barendorfs, zu Milse seßhaft, die vesten und fürnehmen Franzen Stoden und Jobsten Wilmans unser mitverordnete Scheffen, neben Heinrich Besten, Gerichtsschreibern, nacher dem Hause Milse sich zu begeben sc., sein selbige auf die Stuben allernächst der Küchen gelegen, gefordert worden, daselbsten sie den Jobsten von Barendorf, nächst am Ofen auf einem Sitzstuhl sitzend gesunden, der dann sich erhoben bei einem Tisch, so mitten in der Stuben gestanden, wobei die Abgeordneten des Gerichts gesessen, auf einem Sitzstuhl wiederum niedergesetzt, auch darauf öffentlich mit klaren, deutlichen Wörtern angezeigt und sich beklaget, was gestalt der allmächtige Gott ihn mit einer schweren Krankheit heimgesucht und beladen, dahero er bewogen worden, umb Vermeidung allerhand Mißverständnis, so durch seinen Sterb- und Todesfall verursacht werden möchte, ein Testament aufzurichten, darinnen er seine liebe, einzige Tochter, die wohledle und viestugendreiche Jusser Felicitassen, welche ihm jederzeit kindlichen Gehorsam und Treue erzeigte, zu einer Universalerbin instituire sc." Nunmehr wird alles aufgeführt, was ihr eigen sein soll, worauf es dann heißt: „Und hat der von Barendorf etliche Bund Schlüssel, welche er auf dem Tische vor sich liegen gehabt, in seine Hände genommen und der Jungfrau Felicitas überreicht mit dieser Anzeige, daß er per traditionem clavum und durch solche Überreichung der Schlüssel ihr auch die wirkliche Possession aller ihr vermachten Güter deoccupiret haben wollte.“

Hierauf begab sich die Gesellschaft, begleitet von dem hochgelahrten Dr. Franz Giesenbier, nach dem Pforthause, zum Pförtner Joh. Ebbeken, dem der Wechsel des Besitzes angezeigt und arrhum (Weingeld) gegeben wurde. Nachdem die Erbin die Pforte bewegt hatte, begab sie sich an den Herd, wo sie den Kesselhaken im Beisein des Gerichts auf- und niederschürzte;

sie forderte dann die Viehmeiersche des Hoses vor sich, gab ihr arrhum und ließ sich Treue geloben. Auch der Koch Peter Feddermann wurde beweinkauft. Dann gings in den Kohlgarten. Sie öffnete die Thore, nahm einen Kluten, der mit einem Messer ausgeschnitten worden, in die Hand, hierdurch Besitz vom Garten nehmend.

Von dannen hat sich obgen. Ziffer nacher einen Kamp begeben, die Realpossession desselben und aller Kämpe, Weiden und Ländereien mit Aufhebung eines Kluten Erde gewonnen. Welcher gestalt hat vielgen. Ziffer in die Mühlen, allernächst dem Hause Milse gelegen, mit den Gerichtsverordneten sich verfüget, die Thüren daselbst auf- und zugethan, die Zollkästen angegriffen und dem Müller Joh. Strunk Weingeld gegeben. Ferner hat besagte Jungfrau einen kleinen Zweig vom Baum, nächst der Mühle gebrochen und dem Gerichte behändet und dadurch die Possession aller Gehölze und Büsche apprehendiert u. s. w.

Bei den Hoshörigen des Klosters zu Werden an der Ruhr, das in Westfalen ausgedehnte Besitzungen hatte, war es bei der Entrichtung des Sterbefalles Sitte, daß ein Diener des Abts mit einem weißen Stabe rückwärts in den Stall zu den Kühen oder Pferden trat und welches Stück er mit dem Stabe berührte, das war das beste Haupt, womit der Abt sich zufrieden geben mußte. (Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit.)

Der Haupthof von Pelsum in der Grafschaft Mark, 1018 vom Erzbischof von Köln der Abtei zu Deutz geschenkt, stellte 1571 in einem Hofding fest:

„So jemand stirbt, der hofhoerig ist und hinterläßt Weib und Kinder, oder die Frau stirbt und läßt Mann und Kinder, so soll dem Gotteshause verfallen sein der vierfüßige Schatz halb. Welcher Hofesmann ein Holz ohne Erlaubnis auf seinem Gute bauet, der soll dem Gotteshaus von Deutz zwei Gulden geben und zwei Heistern wiederum pflanzen. Dies ist das

Heergewede für einen Mann: Das beste Pferd, der Vorwagen, ein Pott, darin man ein Huhn brät; ein Kessel, worin ein Mann mit einem Sporn tritt; — alle sein Eggesten, sind deren zwei Nexte, so geht eine in das Gerade — so mit zwei Schuten, — das Bette nächst dem besten, — das Poel so dar ein ist ein Kopfkissen, wenn eins da ist, zwei Laken, sofern zwei vorhanden sind, eine Decke, wenn sie da ist; — alle Kleider, die zu seinem Leibe gehörig; — ein Stuhl mit einem Kissen, wenn eins da ist; — sein Gürtel, seine Tasche, sein Paternoster, wenn eins da ist; — und alle sein Gewehr, — ausgenommen sein Har-nisch. Als zum Gerade gehörig wurde genannt: 1 Stoell, 1 Küszen, 1 Rockenspinde, 1 Haspel, 1 Bedde nebst dem Besten, 1 Poel, 1 Küszenzeichen, 1 Schlaflaken, 1 Schluen, all dat Laken dat die Scheer begaen heft, die Schafe die der aßgeschoren seint, die Immnen, die dar beschnetten seint, 12 Hoener, 6 Gense, alle Holtfässer, die der seint, das Schüsselschap mit den Schüsselen, 1 Kessel, dar ein Mann mit einer Sporen eintreten kann, 1 Pot dar man ein Hoen in braten mag, all dat Flaß dat gebocket is, all die Kleider, die zu ihrem Leibe gehöre haben, 1 Kasten, so dar zwei sein, 1 Schrein mit den Doeken, ein Gördel negst dem besten, 1 Büdel, 1 Paternoster negst dem besten, 1 Neppe mit Tennen.

Interessant ist das Recht der Venker Haide*), welche ebenfalls in der Mark belegen ist. Darin heißt es:

1. Wan sich de beiste in andere Buirschop verstricken, un enen Schaden in senem Korrn doen, fall hej die in enen Stall doen undt entbieden dem Manne, dem sei findet, dat er sey wiederhole und betale finen Schaden.

2. Ene schneewitte Haselzugge mitt ihren seven schneewitten jungen beerferken wisen sie datt sie Recht hebben, war sie kombokt.

*) Nach Effelsen, Geschichte des Kreises Hamm.

3. So wîse ic̄ ock vor Recht, so einer einen Feltthun thünen will, soll he dem nägsten Grunde zwey und halben voet entwicken, datt dei Naber sin Landt boen kan, und sollen die Stacken 5 voet undt de thun 3 voet hoch sin.

4. Item so wîse ic̄ ock vor Recht: die Göse, da sie betreten da sie Schaden don, soll man nehmen einen Stock und splieten den an einem Ende entzwei und stecken der Goß den Kop tüschen den Stock und stecken denselben Stock in die Erde, kan sey sick loofzmaacken, so mag sey wier wegloupen, dar soll wieder keine Fracke overgahn.

5. Item so wîse ic̄ vor Recht: wan en guit man were von dessen Frau he geschlagen würde, dat he ut dem Huſe möchte wicken, so fall he en Ledder an dat Huſz setten, und macken en Höhl durch den Dack, und da sin Huſz tho pahlen, undt nehmen en Pandt by sich enes Goltguldens Gewerde, und nehmen twee finer Naber en by sich undt verdrincken dasselbige Pandt, und sollen sich so gelick doin im uithdrincken, dat eine Luiſz unter dem Pegel mit upgestreckten Ohren krupen könnte.

6. Item so wîse ic̄ ock vor Recht, so ein Guitman seiner Fru ihr Recht nicht doen konne, datt dar over klagde, so fall er sey upnahmen, undt droegen sey over seven Erffthuine, und bitten dar sinen negsten Nabern datt er finer Frauen helffe, wan er aber geholſen is, soll hey sie weder upnehmen undt dreggen sei weder tho Huſz un setten sey sachte dael und setten er en gebraten Hon vor, und ene Kanne Winß."

Heergewedde und Gerade wurden nach vielen Statuten westfälischer Städte Auswärtigen nicht verabfolgt, wenn nicht sicher war, daß man solche Erbabgabe im anderen Falle eigenen Bürgern zugehen ließ. Die Waffen des Mannes gab man überhaupt nicht ab. Viele unserer Gesetze galten damals schon, so die Güterteilung eines Witwers mit seinen Kindern, wenn er sich wieder verheiraten wollte. Es heißt im Stadtrechte von Büren:

„Item, wenn twe in Eschop waren und der eyn aff storve und de andere wolde sik voranderen geven in echte Eschop, de sal geben den Kyndern den halften deyl synes Gudes.“

In den Statuten von Bocholt steht:

„So mach de Vader de Helfte von allen sinen Guede beholden, unde geven de andere Helfte synen Kynde, of Kynderen, der sy een of meer.“

In alter Zeit scheint es Sitte gewesen zu sein, daß, wenn sich ein Ehepaar erhängte, das Gut an die Kirche fiel, dagegen bestimmte ein Dortmunder Rechtsspruch:

„Item In unsrer Stadt is eyn Recht: hedde eyn Man off Frouwe sich selven gehangen und van den live gedaen, wat gueth die man off die frouwe achter gelaeten hedden nae oeren doeden, dat fult up die rechte Erven.“

In den Stadtrechten finden wir alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens geregelt. Eine Witwe, die ihres verstorbenen Mannes Gut nicht antreten will, soll auch nicht schuldig sein, dessen Schulden zu zahlen; die „Morgengabe“ aber, welcher jener ihr am Morgen nach der Hochzeit gab, sei dies Geld oder Gut, bleibt ihr ungeschmälertes Eigentum, doch mußte er diese Gabe ihr schenken, „ehe dat hei de Kamer rümede“.

Im 16. Jahrhundert und später finden wir vielfach, daß der Magistrat der Städte durch scharfe Gesetze gegen die überhand nehmende Prunk- und Gelagesucht zu Felde zog. So setzte das Stadtrecht zu Bocholt fest, daß am Abend vor der Hochzeit der Bräutigam, wie dies so sehr geschah, nicht angegangen werden sollte mit Traktieren, „men sine Frunde mögen mit em ghan to wine of to biere, und so en sal nymann meer derdoen dann een mengelen wins und de brudigam sal dan sin mengelen mede betalen glick enen anderen.“ — „Des morgens als de brudigam upsteet, mach men myt em ghan to wine of to biere een mengelen to verdoen als des avendes.“ Es wird dann die Anzahl der Schüsseln bei der Mahlzeit festgestellt.

Nach der Polizeiordnung von Bielefeld*) von 1662 mussten verlobte Personen innerhalb eines halben Jahres heiraten und zur Hochzeit 1. Standes dürfen nur aus sechs, im anderen aus vier und des 3. und 4. Standes nur aus drei Häusern Leute geladen werden. Das Fest war in der Polizeiordnung nach dem Glockenschlage geregelt und jedem der vier Stände vorgeschrieben, was er den Gästen bieten dürfe; desgleichen wurde genau bestimmt, was z. B. der Koch, die Spielende, der Bierzapfer, die Schüsselwäscherin, der Bratenwender und Bier einschenker erhalten sollen, bei so und so hoher Strafe. Jedes neugeborene Kind musste innerhalb acht Tagen getauft und beim Schmause nach der polizeilichen Vorschrift verfahren werden; Zucker, Konfett und andere kostbare Sachen zu geben, sollte „bei Strafe von zwey Goldgülden verbotten seyn“. Der selben Regelung war das Begräbnis unterworfen. Der Totengräber erhielt für den platten Sarg sechs Groschen und für den „erhobenen“ neun. Auch die Kleidung der vier Stände wurde angeordnet, denn diese erschien dem Magistrate zu üppig.

Überall unterschied man überhaupt in der Bürgerschaft vier Stände. Zum ersten gehörten Bürgermeister, Rat, Gericht, Doktoren und Geistliche, zum zweiten Dechen, Schöffen und vornehme Bürger, zum dritten die allgemeine Bürgerschaft und zum vierten Tagelöhner, Knechte und Mägde.

Nach der Kleiderordnung der Stadt Herford vom Jahre 1687 heißt es, nach Hölscher, hinsichtlich des ersten Standes, nachdem das diesem Zustehende erörtert ist:

„Es werden ihm, allem und jedem breite güldene und silberne Kanten, güldene Armbänder, güldene Ringe, güldene Ketten und Kleinodien, außer einer Braut auf Hochzeiten, gänzlich verbotten, jedoch ist zugelassen eine oder zwei Reigen güldene oder silberne Gallaceren, aber keine breite silberne oder güldene

*) Siehe Geschichte der Stadt vom Verfasser.

Agrementen um die Unterröcke zu tragen, auch einen Ring neben dem Trauring anzustecken concediret, wie ingleichen denen Mannspersonen Pitzierringe ohnverbotten bleiben.

Die Kleidungen der Jungfrauen betreffend, sollen dieselben keine Röcke von seidenem Ruff, Brocade, geblümten oder couleurden kostbaren Zeugen, viel weniger von guldeneen oder silbernen Mohr tragen, sondern mit Tobin, Tertionel, Taffet, Barcat und Polmit zufrieden sein; sollte aber der Bräutigam seiner Verlobten einen seidenen Rock oder Kleid schenken, wird ihnen erlaubet, selbiges jedoch ohne breite guldene und silberne Kanten und Blumen, auch hohe Couleuren, als blau, rot und gelb auf ihren Chrentag zu tragen. Im Übrigen haben sie sich nach dem zweiten und dritten Articul zu richten. Demnach dieses anzufügen, daß die französische und italienische weiße Spitzen hiemit gänzlich sollen verbotten und keine Kanten höher als die Elle vor Einen Reichsthaler zugelassen sein. Eine oder zwei Reigen Perlen stehen ihnen auch auf Hochzeiten zu tragen frei. Das übermäßige Entblößen, gleichwie das ehrbare Frauenzimmer von selbsten unterlassen wird, sollen sie einstellen; auch die Kleider mit schwarzen Kanten oder Krausen nicht besetzen, noch die mit vielen Kanten gekräuselte Mützen und Hauben, noch Santeen und dergleichen à la mode Mützen und Nussäcken continuiren."

Gegen die Üppigkeit der Frauen und Jungfranen zog der Magistrat überhaupt scharf zu Felde. So heißt es vom zweiten Stande:

„Diesemnächst wird denen so Mannes- als Frauenspersonen verbotten, keine seidene Kleider, ohne von Taffet oder Tobin zu tragen, wie ihnen dann bevor bleibt, ihre Kleider mit schwarzem Tobin oder doppeltem Taffet aussstaffiren, aber nicht unterfüttern zu lassen.

Guldene und silberne Gallaunen werden bei Straffe verbotten, denen Frauenspersonen aber eine oder zwei Reige schmale

Gallaunen um die Röcke zu tragen erlaubet. Und obgleich ihnen ehrbare Kappen, weiße oder schwarze, nur keine von couleurden seidenen Zeugen gestattet, so müssen sie sich doch der doppelten Kappen enthalten und mit keine Spitzen über 24 Mgr. das Leinenzeug besetzen. Schürzen und Kanten sind im ersten und zweiten Stande, ohne was die Eximirten betrifft, gänzlich abgeschaffet.

Die fremden Haarlocken sind denen Frauen und Jungfrauen nicht vergönstiget, jedoch die Scheiteln in diesem Stande zugelassen, wobei ein Jedweder erinnert wird, sich der üppigen neuen Mode in specie mit denen krausen Hauben und getürneten Aufsäßen, vorab auch der gekräuselten Tepperts und Schärpen und dergleichen ihnen unanständigen Trachten gänzlich zu entäußern. Die in der Nachbarschaft üblichen Bandlocken sind in dieser Klasse gestattet, wiewohl ohne Überfluß und krause Gepränge. Die seidenen Spitzen sind zwar auf den Röcken ein- oder zweimal zugelassen, aber es soll eine jede Spize nicht über drei Finger breit sein.

Die Männer des dritten Standes sollten sich ehrbarer Bürgertracht bekleidigen, nicht weniger sollen die Frauen und Jungfrauen aller guldnen Ringe, Perlen, seidenen Kanten, Haarlocken oder sonst falscher, item der sammneten Mützen mit Kanten sich enthalten, und die mit vielem Bande aufgeputzten Mützen oder Wülste abschaffen; die Haare sein ehrbar geflochten umlegen, ohne mit Puder und guldnen Band sie aufzupuzen, wiewohl ihnen einige Rosen von Bande auf dem Kopfe unbekommen bleibt.

Die im vierten Stande befindlichen Personen sollen keine Kleider von anderem Gezeuge, denn wüllen Tuch, Leder oder Baumseide tragen; und soll das Tuch von keinem höheren Preise als etwa einen Reichsthaler eingekauft und keine neuen Moden daraus gemacht werden.

Die Frauen und Jungfrauen mögen allein aus Bierdraht,

Kronen-Rasch, nicht aber von teuerem Sarzen Röcke und Leibstücke tragen.

Desgleichen sollen sich dieselben aller neuen Moden enthalten und keine Vorschürzen als von Linnen, kein Tuch über einen Reichsthaler, wie ihre Männer tragen.

Die Dienstmägde betreffend, sollen dieselben der Schnüren, aller Kanten, es seien weiße oder schwarze, ingleichen der Kragen, der Wämste mit Fischbein, silbernen Spangen in den Schuhen, der hohen und hölzernen Absätze, der Haken hinten in den Röcken, item der Korallen um den Hals sich gänzlich entäußern.

In der Kleiderordnung der Stadt Minden vom Jahre 1674 ist Ähnliches angeordnet. Den Männern und Frauen des ersten Standes wird das Tragen von seidenen Kleidern erlaubt, „sammitene“ aber durften nur die Bürgermeisterinnen und Doktorinnen tragen, desgleichen war den letzteren gewährt, die Unterröcke mit zwei guldinen Gallauinen oder Spizzen zu besetzen. Bei Strafe von 5 Thalern aber wurde den Jungfrauen des ersten Standes das Tragen von seidenen Ruffen, Brocat und Taffet verboten. Hauben und Halskragen mit Spizzen zu führen war den Frauen der mittleren Stände nicht erlaubt, ebenso wenig das Benutzen von weißen Schuhen und Überschlägen; dagegen standen ihnen 1—2 Reihen Perlen und Kragen mit weißem Flor frei.

Im vierten Stande war schlechte „Wolle und leinen Gezeug“ zu tragen vorgeschrieben und zwar bei Strafe von einem halben Thaler; verboten wurden hängende Haare und Röcke mit Schnüren und Pometchen. Diese Kleiderordnung scheint wenig gefruchtet zu haben, denn ein Urteil Friedrich I. lautet: „So sehr auch die Armut in Minden zugenommen, ist doch der Hochmut und die Kleiderpracht gewachsen.“

Es sei uns schließlich gestattet, noch einiges aus älteren Gebräuchen und Formeln hier vorzuführen.

In dem Frieden, welchen Simon, Edler Herr zur Lippe, mit dem Osnabrückischen Bischofe Ludolf im Jahre 1305 einzugehen genötigt wurde, und worin er seine beiden Schlösser zu Rheda und zu Enger schleifen zu lassen versprach, heißt es nach Mössers Übersetzung: „Und wenn künftig unter ihnen sich neue Irrungen hervorthun sollten: so wollten sie beiderseits vier von ihren Dienst- oder Burgleuten an einen dritten Ort zusammen-schicken, welche die Streitigkeiten binnen vierzehn Tagen entweder in Güte oder zu Recht ausmachen sollten, und wenn sie damit binnen vierzehn Tagen nicht fertig würden, sollten sich diese acht Schiedsleute nach Bielefeld, und wenn sie dort auch binnen vierzehn Tagen noch nicht übereinkämen, nach Herford begeben, und so lange von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen aus einer Stadt in die andere gehen, bis sie sich eines Spruchs verglichen hätten.“

Dies Verfahren erinnert sehr stark, so wird sich der Leser sagen, an das in England gebräuchliche Einschließen der Geschworenen, bis sie sich auf einen Spruch geeinigt haben, doch wird ihm das Reiten zwischen zwei Städten besser gefallen, als das Eingeschlossenwerden. Freilich schimmert durch jene mittel-alterliche Übereinkunft noch etwas durch, was ihm weniger gut dünken wird: es ist das Ausmachen der Angelegenheit durch das Schwert und Kolbenrecht, wenn kein anderes gefunden wurde, und es ist fraglich, ob sich durch jenes in Aussicht stehende die Kampflustigen zur Beschleunigung oder Unbequemung ihres Votums veranlaßt gesehen haben werden.

Über das Verfahren, welches bei einem Lehnsgericht inner gehalten wurde, finden wir in einer Handschrift des Klosters Bödecken folgendes:

Der Prior war der Jüdex, ihm antwortete der Besitzer. Jener frug: „Nun weiset mir, ob es an der Zeit und am Tage sei, daß ich ein Lehnsgericht begehe?“ Antwort: „Ich bitte.“

Richter: „Ich gönn's dir wol.“ Der andere: „Ich will für Recht weisen, daß es sowohl Tag wie Zeit ist, daß ihr ein Lehngericht hegen, nach solchem, so hier Not und Gebrauch und hier gelegen ist.“ Jüdex: „So weise mir, was ich bieten und verbieten soll.“ Antwort: „Ihr sollt verbieten Keifen, Schelten, Haß und daß niemand zeuge, er thue es denn mit Achtsamkeit und Fürsprache. Wie auch beachtet werde, daß er entscheide mit des Lehnsherrn Willen.“ Der Richter wiederholte dies und sprach dann: „Recht biete ich, Unrecht verbiete ich, Kläger heiße ich. Haben wir was zu bezeugen, man thue es.“ Einer tritt auf und spricht: „Ich bitte, daß ihr mir einen Fürsprach gebt.“ Antwort: „Ich gönne dir, daß du einen habest.“ Jener: „Ich bitte um N. N.“

Nunmehr wurde über die Angelegenheit verhandelt. Zuletzt bat der Kläger: „Ich erfrage ein Urteil.“ Richter: „N. N., das Urteil weise du.“ Antwort: „Herr, soll ich das weisen, so bitte ich, daß ich mich beraten kann.“ Richter: „Ich gönn's wol.“ Nach einer Weile sagte dann der Urteilstsprecher: „Ich will für Recht weisen, daß“ Jüdex: „Ich frage, ob jemand da ist, der dem Recht widersprechen will“ und weiter: „Sintemalen, da niemand widerspricht, folge der Vollzug.“

Die Strafen, mit welchen geringere Übelthaten bedacht waren, überschritten besonders in der Mark alles Maß. Graf Engelbrecht gab 1363 der Stadt Hamm die Erlaubnis, Gartendieben ein Ohr, das sie aber durch Geld lösen konnten, abzuschneiden. Zu demselben Zwecke durfte sich Brakel mitfürstbischöflicher Erlaubnis eine Wasserwippe anlegen, Blotho aber mußte 1581 auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Jülich anrückige Personen der Wasserprobe in der Weser unterwerfen.

Bekannt ist, daß die Wasserwippe am großen Teich in Soest erst vor hundert Jahren ihre Thätigkeit einstellen mußte. Es war dies ein Schwungbrett, das den Delinquenten, der

bis an das äußerste Ende schreiten mußte, im Bogen in den Teich schleuderte und zwar zur höchsten Belustigung der Zuschauer. Daß auch Frauen von der Strafe nicht ausgeschlossen blieben, beweist eine Rechnung aus dem Jahre 1670, worin es heißt:

Jura vor Marie Schmitz to wippen:

Dem Scharfrichter	30 St.
Dem ältesten Diener	15 "
Schließgeld	2 Rth.
Dem Lädeköster	15 "
Beiden Stöckern	15 "

Sa. 3 Rth. 15 St.

Vogeler teilt uns in einem Vortrage mit, auf welche Weise gegen Ende des vorigen Jahrhunderts diese Soester Wasserpippe ihrem Ende entgegen gegangen ist. Der Kammerpräsident von Ostau, zu einem Gutachten aufgefordert, berichtet über die Wippe:

„Eine Königliche Hochlöbliche Regierung wird aus den eingeschlossenen Altis, welche ich mir hiernächst wieder zurück erbitte, des Mehreren zu ersehen gütigst belieben, wie der Magistrat zu Soest zusamt dem dortigen Justiz-Departement des Dafürhaltens ist, daß die zur Bestrafung der Feld- und Gartendiebereien aufgerichtete sogenannte Wippe deshalb beizubehalten sein werde, weil die Bestrafungsart seit undenklichen Zeiten in Soest, sowie in verschiedenen Reichsstädten üblich gewesen und kein Fall bekannt geworden, daß der Delinquent durch das Wippen Schaden genommen haben sollte.

„Ich bin mit dem Magistrat wegen Beibehaltung dieser seltenen Bestrafungsart nicht von gleicher Meinung, da niemand dafür einstehen kann, daß durch den Sturz ins Wasser der Verurteilte entweder durch Schrecken oder auf andere zulässige Art an seiner Gesundheit oder Gliedern nicht Schaden nehmen

werde, zumalen mir wissend ist, daß Se. Königliche Majestät dergleichen gefährliche Bestrafungsarten höchstselbst verabscheuen.

„Indessen habe mir, da diese Strafe beim Justiz-Departement erkannt und zur Execution gebracht wird, einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beliebiges Sentiment ganz ergebenst erbitten wollen.

Cleve, den 9. Oktober 1772. von Ostau.“

Aufgefordert, sich ebenfalls über die Anwendung der Wippe zu äußern, meint das Stadtgericht, „daß sie seit undenklichen Zeiten bestanden, auch sich als höchst wirksam und abschreckend erwiesen habe, wie denn auch in Sachsen Fisch- und Jagddiebe damit belegt würden.“

Im weiteren sagt das Gericht:

„Hier selbst ist aber immer gebräuchlich gewesen, bei den überhand nehmenden Diebereien, und wenn das Halseisen und Gefängnis nicht mehr fruchten wollen, die Feld- und Gartendiebe damit zu bestrafen. Die allerältesten Leute wissen sich auch nicht zu besinnen, daß jemand dadurch jemals wäre bei dieser Strafe durch einen Zufall beschädigt worden. Es ist dies auch nicht möglich, weil die Delinquenten in einen Korb, worunter eine Fallthür ist, so auswärts eröffnet wird, nur einige Schuh in die Höhe gezogen werden, folglich durch einen so kleinen Fall auf das Wasser keinen Schaden leiden können. Schwache und schwangere Personen werden und sind niemals mit dieser Strafe belegt worden, sondern nur gesunde und robuste.“

„An sich ist also das Wippen eine mehr in die Augen fallende und Furcht einjagende, als empfindliche Strafe, jedoch hat die Erfahrung bestärkt, daß hierdurch den Diebereien, wenn solche Überhand nehmen wollen, Einhalt geschehen.“

„Ew. Königl. Majestät überlassen wir jedoch, was allerhöchst dieselben hierunter zu verfügen allernädigst geruhen werden.“

Bald darauf wurde die mittelalterliche Wasserwippe abgeschafft, und wir sehen hier wiederum, wie die Regierung auf allen Gebieten bemüht war, die harten Gebräuche der Vergangenheit aufzuheben und, wie allen gleiche Lust und Licht, so auch allen gleiches Recht und gleiche Strafe zu gewähren. Das alte Sprichwort von den großen und kleinen Dieben, das in den mittelalterlichen Gesetzen wurzelt, sollte nicht mehr gelten. —

Wenden wir uns schließlich noch einmal diesen älteren Verhältnissen zu. Bekannt ist, daß, wer einen Sachsen erschlug, dem nächsten Verwandten das genau bestimmte Wer- oder Wergeld zu zahlen hatte, wollte er anderes der Nachre nicht verfallen. Dem Priester wurde die Sühne, dem Staate die Brüchte, dem Angehörigen das Wergeld zu teil.

Unter anderen älteren ravensbergischen Weistümern fanden wir eins, das, von Meinders in dessen *de judiciis Centenariis* angegeben, hier seine Stelle finden mag. Bekanntlich war in frühesten Zeiten in bezug auf Totschlag eine Art Blutrache erlaubt; der Verwandte rächte den Erschlagenen entweder an dem Mörder oder einem Gliede von dessen Familie. Später trat dafür ein gewisses Wergeld ein und im Ravensbergischen war gebräuchlich die Sühne „mit der toten Hand“. Bei der Mordklage gegen den flüchtigen Verbrecher mußte der Verwandte mit gezücktem Schwerte vor den Richter treten und zwar mit der Leiche des Erschlagenen. In den darauf folgenden Jahrhunderten begnügte man sich richterlicherseits statt der letzteren mit den sogenannten Leibzeichen, d. h. den blutigen Kleidern oder der rechten Hand des Toten. Diese wurde auch für einen möglichen Sühneversuch aufbewahrt. Eine Leichenfeier leitete denselben ein, dann begab man sich an das Grab des Getöteten, an dem die feindlichen Sippen gegenüber Stellung nahmen, der Mörder dreimal laut um Verzeihung bat und ein Vaterunser betete; nun reichte ihm der Führer der gegnerischen Familie

die „tote Hand“ über das Grab, welche der Angeklagte erfaßte und in das letztere fallen ließ, während er gleichzeitig einen Beutel mit Geld als Sühne seinen Feinden hinüberstreckte.

Der Graf Friedrich von Isenberg hatte als Kirchenvogt Streitigkeiten mit der Abtei Essen, die der Erzbischof Engelbrecht von Köln zu Soest zu jenes Nachteil entschied. Der Isenberger lauerte dafür dem heimkehrenden Prälaten bei Schwelm auf, überfiel und tötete ihn. Mit den Wahrzeichen, den blutigen Kleidern des Erschlagenen, trat das Domkapitel klagend vor Kaiser und Reich auf. Der Graf wurde geächtet und, eingefangen, zu Köln gerädert.

Man führte auch wohl damals, wie aus einem Herfordischen Schöffenbuche von 1350 hervorgeht, den mutmaßlichen Mörder direkt an die Leiche, ein Gotteszeichen, nämlich frisches Blut, wie uns das Nibelungenlied solches erzählt, erwartend. Jedenfalls war das Aufbewahren von Händen und Füßen allgemein, selbst die abgeschlagene Rechte Rudolfs von Schwaben, die im Dome zu Merseburg aufbewahrt wurde, scheint auf ein Bestreben zu deuten, den unbekannten Thäter der Verstümmelung vermittelst ihrer zu erfahren, denn über einem solchen Gliede schwur, so glaubt man, keiner einen Meineid.

In einer Information des Freigrafen von Warburg heißt es: „So jemand den anderen in dessen Hause vergewaltigen wollte und wird dabei erschlagen, so trägt er seine Schuld. Der andere aber mag ihn über die Schwelle ziehn und drei Pfennige auf die Brust legen, damit soll er dann verbüßet sein.“



V.

Die Leibeigenschaft.

In der ältesten Zeit des deutschen Reiches, da noch an keine geordneten Steuern gedacht wurde, zog der König mit seinem Gefolge im Lande umher, und es war Gebrauch, daß er und seine Leute, wo er sich eben befand, unterhalten werden mußte. Dies zeigte sich natürlich als keine geringe Last für die Gegend, die er eben besuchte, doch wußte dieselbe sich oft durch allerlei nachgesuchte und bewilligte Privilegien schadlos zu halten. Ebenso machten es später die Bischöfe und Dynasten. Als aber dies Herumessen, das an das Schulmeisterliche des vorigen Jahrhunderts erinnert, beiden Teilen lästig zu werden anfing, wurden allgemach dafür stetige Abgaben gesandt, und der Bischof oder Dynast blieb auf seiner Domäne, wenn er anders nicht selber umritt und das Seinige einsammelte, wozu er eigentlich verpflichtet war.

Später unternahmen die Herrschaften häufig Rundreisen, um durch verschiedene ceremonielle Handlungen die Oberherrslichkeit über ihre Güter kund zu thun. So zog die Aebtissin Irmengard von Herford nach einer von Falke mitgeteilten Urkunde 1289 mit einem Gefolge von 105 Pferden durch Westfalen, überall ihre Güter ansprechend und nach früherem Brauche gute Bewirtung findend. Unter der Linde zu Iburg hielt sie nach alter Sitte ein Fehmgericht und kehrte 1290 heim, nachdem

auch der mächtige Graf Otto von Tecklenburg ihr hatte erklären müssen, daß er den Upphof bei Ibbenbüren von ihr als Lehen habe. So entwickelten sich die Zehnten, die Lehnsvorhältnisse und die Hörigkeit immer mehr. In Westfalen trat besonders nach der Achtserklärung des letzten eigentlichen Herzogs, dem auch die Bistümer mehr oder minder unterworfen waren, wir meinen nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, eine großartige Wandlung ein. Der Erzbischof von Köln wußte sich fast überall der Frei-, Gau- und Burgerichte, welche letztere in geringen Straßsachen zu entscheiden hatten, zu bemächtigen und sich so als Erben der Macht des gefallenen Herzogs hinzustellen, wozu er ja auch vom Kaiser berufen worden war. Er hatte das Recht der Heeresfolge und Anführung, die Aufsicht über die Heerstraßen und Flüsse, besonders aber suchte er sich an der Weser festzusetzen. Damals mächtige Städte, wie Herford, huldigten ihm als ihrem Oberherrn und nahmen ihn bei ihren Bündnissen dahin in betracht, daß eine Feindseligkeit gegen ihn stets ausgeschlossen blieb.

Die uralten Haupthöfe (curtes) erlitten später zuweilen Zersplitterungen. Obwohl die letzteren bei den bestehenden Verhältnissen nicht leicht auszuführen waren, wurden doch hier und da Ländereien (Mansen) abgezweigt und jüngeren Söhnen übergeben, die zwar dem Haupthofe zugehörig blieben, persönlich aber frei, echte Markenoten waren. Sie besaßen Echtwerte, erschienen als vollmarkige Meier und hatten als solche Eichen- und Buchenberechtigung an der Holzmark, während die Halbmeier oder Dutzwarberechtigte nur Gerechtsame an niederen Hölzern besaßen. Im allgemeinen war ein Echtwert gleich 30 Morgen, sechszehn der erstenen bildeten einen Sal- oder Haupthof.

Die später auftretenden geistlichen und weltlichen Machthaber boten allmählich besseren Schutz als die alte Markgenossenschaft. Man trat gern in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen,

insonderheit, wenn mit einer kleinen Abgabe zur Zeit des Faustrechts kräftige Unterstützung gewonnen wurde. Dynasten und Bischöfe wiesen ihren Verwaltern, Rittern und Dienstleuten Beihnten zum Unterhalte an, und bald verbreitete sich das Hörigkeitsnetz über das Land.

Wir wollen hier ein Beispiel anführen, das von Spilker in Wiegands Archiv mitgeteilt wird. Um 1118 begab sich ein Freier mit Namen Eiliko und dessen Frau Biwa in das Hörigkeitsverhältnis zum Kloster Abdinghof. Mit Bewilligung der Erben traten sie dem Abte ihre fünf Mansen nebst einer Mühle ab, erhielten dafür aber zugesichert: Täglich ein Roggen- und ein Weizenbrot, dreimal wöchentlich Fleisch nebst einer Schüssel Gemüse, dreimal in der Woche einen Käse, Freitags zwei Speisen, am Allerheiligen 3 schwere Schillinge zur Kleidung, Weihnachten ein Schwein oder 8 Denare und jährlich dreizehn Karren Holz. Ihr Dienstbote erhielt, wenn beide abwesend waren, täglich Speise und ein Maß Bier. Dagegen mußte beim Todesfalle die Frau das Heergewette, der Mann das Gerade geben, dagegen bei beider Ableben alles an das Kloster fallen.

Jedermann suchte einen Unterschlupf. Die einen fanden ihn im Schutze der Dynasten, der Kirchen und Städte, die anderen bei den kleineren Adeligen, in den Hoden oder Schutzverbindungen von Heiligen als Wachszinige, oder auf den sogenannten freien Hagen oder Gehegen, zumeist Bauerschaften, die auf „Hagen“ endigen, welches Wort anzudeuten scheint, daß man diesen Leuten unvergebenes, herrschaftliches Waldland zum Ausroden und Anbau anwies.

Wenn ein Häger verstarb, erhielt die Frau das beste, der Landesherr aber das zweitbeste Pferd. Die Hinterlassenschaft der außerhalb sterbenden Kinder fiel ohne Widerspruch des Grafen an die Verwandten und nur, wenn diese fehlten, an jenen. Ein Häger durfte über sein Eigentum testieren, wenn er noch

die Kraft hatte, zwei Finger seiner Rechten von der Brust auf die Bettvorposten zu führen, bei ausgeschlagenen Schulden aber standen ihm die sogenannten Settetage, das heißt dreimal vierzehn Tage zu. Wenn im Niederrheinischen eine sterbende Freienhägerin eine Tochter hinterließ, die ein Licht auszublasen imstande war, so brauchte kein Sterbefall entrichtet zu werden.

Wer keiner dieser an die Stelle der Markgenossenschaft tretenden Verbindung angehörte, war biesterfrei oder ein rechtloser Mann, dessen Hinterlassenschaft widerspruchslos an den Landesherrn fiel.

Möser erzählt uns einen interessanten Fall dieser Vogel- oder Biesterfreiheit.

„Die Königin von Polen, Richezza, eine geborene Pfalzgräfin beim Rheine, ließ sich in der Stadt Köln nieder; und weil sie nicht Lust hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hude der heiligen Jungfrau, worin der Sterbfall mit dem besten Kleide gelöst werden konnte. Ihre Kammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worin einen noch jetzt die Lust eigen macht, zu Hause war, verheiratete sich in unser Stift und setzte sich auf ein offenes Dorf, worin ihr Mann ein freies Haus gekauft hatte. Kaum hatte sie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt, so entriß ihr der Tod den besten Mann, und zur Vermehrung ihres Schmerzes kamen die Beamten, um ihr Alles, was er verlassen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte sie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch diesem Unmündigen das väterliche Erbteil zu lassen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamten, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht, ihr Mann sei biesterfrei verstorben, und seine Nachlassenschaft daher der Landesherrschaft verfallen. Seine Schuldigkeit sei es gewesen, sich sofort, als er sich dahier niedergelassen, in eine Hude einschreiben zu lassen, und da er dieses versäumt und darüber weggestorben, so wäre

nichts als die Gnade der Landesherrschaft übrig, um sich von den Folgen der Biesterfreiheit zu retten. O Himmel! rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersezt, wo jedes Haus in eine Hode steht, und diejenigen, so darein ziehen, sobald als sie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbschaft der Landesherrschaft, gleich der eines Wildfangs, verfalle. Mein Mann war aus dem Lippischen gebürtig, wo alle Biesterfreiheit mit einem Groschen abgewehret werden kann, welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur freien Urkunde annimmt. Die osnabrückischen Rechte sind uns beiden unbekannt gewesen; wir haben nicht gewußt, daß wir uns eben einschreiben lassen müßten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersezt die leere Ceremonie der Einschreibung, und mein Mann ist ohne Zweifel in dem Glauben gestorben, daß ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen könnte."

Ob der armen Witwe auf ihr Gesuch die Hinterlassenschaft verblieb, ist nicht zu ersehen, doch walte späterhin in dieser Angelegenheit eine große Milde, wie wir sehen werden.

Um der Biesterfreiheit und der Herrenhörigkeit zu entgehen, begab man sich oft in die Hode oder Echte eines Heiligen. „Van ankommenden frygen Lüden,” heißt es in einer Urkunde, daß „se sick gevet in Sunt Maternians Echte und wann de stervet, so gevet se in Sunt Maternians Ehre öre beste overste Kled.“ Dies thun sie, „dat se unde öre Kinder den Heren des Landes nich willet eigen wesen.“

In der Vogtei Lage bei Detmold gab es St. Vitifreie, die ihren Eintritt oder Weinkauf an das Gut Iggenhausen entrichteten, am Vitusfeste aber eine Anzahl Eier und einen Schilling, im Sterbefall aber den besten Rock des Verblichenen an das Kloster zu Corvey abgeben mußten. Diese Hoden, Höfen oder Bruderschaften entsprachen, wie auf der Hand liegt, den in

den Städten aufkommenden Gilden, doch waren sie älter als diese. In Bielefeld und Attendorn bestand die kaufmännische Verbrüderung von St. Johannis, eine Bürgergarde zu Pferde in Busdorf nannte sich 1480 ebenso.

Später thaten es diese seltsamen Versicherungsgesellschaften, da die Konkurrenz immer größer wurde, billiger. Daz aber auch geistliche Herren Hodebriefe aussstellten, beweist folgender:

„Ich, Benedikt Korf, Thumdechant der Kirchen zu Osnabrück bezeuge, Kraft dieses für mich und meine Nachfolger an der Thumdechanei, daß ich G. G. und ihre zween Söhne M. und H. im K. Mersen, als freie Standesherren, dieselbige in ihren rechtmäßigen Sachen zu verbitten und zu vertreten, unter meinen Schutz und Defension genommen habe. Dagegen sollen und wollen sie mir und meinen Nachfolgern alle Jahr auf St. Michael zur Urkunde geben 18 pf. Osnabr., bei Verlust dieser Hode, und so lange ihnen, wie auch mir, dieses gelüstet und wohlgefällig. Und da sie in dieser Hode versterben würden, sollten sie wegen ihres besten Kleides, wie gebräuchlich, sich bei mir oder meinen Nachfolgern der Gebühr nach abfinden. Dessen zu Urkund, den 18. Februar 1615.“

Im Ravensbergischen und anderen Gegenden Westfalens hatte man, wie wir oben sahen, Reservationen für die Biesterfreien, die Bauernschaften der Freienhägener, eingerichtet.

Solche, die zu stolz waren, in den freien Hagen, deren sieben im Ravensbergischen sich befanden, als Verheiratete sich niederzulassen, auch einer Hode nicht angehörten, sondern auf dem Hofe als Unbeweibte verblieben, nannte man Hagestolze. Nach dem Delbrücker Landrecht verfiel ihr Nachlaß dem Landesherrn. Daz dies auch in allen Gegenden am Osning der Fall war, beweist ein Reskript, das uns Möser mitteilt.

„Auf von uns eingesandtem Casum und darüber gestellte Anfrage antworten wir erftlich, daß eben kein auf Erben und Kotten gesessener Unterthan notwendig in einer Hode oder Schutz

sein müsse; sondern sind dieselben genug immatrikuliert, welche Schatz und Steuer geben, dergestalt auf Schatzregistern befindlich, und billig Landesfürstl. Schutz und Schirm genießen: so wird auch die von mir angezogene R. M. andergestalt nicht, denn von ihren Kindern, als rechten natürlichen Erben, geerbt teilet werden können. Ein anderes ist, wenn ledige Leute, so irgendwo zur Heuer wohnen oder sitzen, versterben, und keine Kinder verlassen, und anders beim Leben nicht disponieren, da alsdenn der fiscus succedit; wornach ihr auch in diesem und sonst zu achten.

Osnabrück, den 13. März 1680.

Fürstl. Osnabr. zur Kanzlei herangelassenen Räthe.

Philip von dem Busche."

Um 1684 wird dann für immer erklärt, daß die scharfe Ausführung der Enterbung bei Biesterfreiheit nicht gebilligt werden könne, vielmehr den ehelichen Kindern eine Erbportion zufallen solle.

So suchte man in früheren Jahren das uns heute als hart Erscheinende zu mildern, und Jacob Grimm sagt mit Recht in seinen Rechtsaltertümern, es habe in der Sitte des Altertums gelegen, die Einrichtung der Zinsen und Abgaben zu mildern und durch kleine Gefälligkeiten zu vergüten.

Späterhin aber waren es vorab die mächtigen Regierungen, besonders Preußen, welche in streitigen Fällen fast immer in Zehnt- und Hörigkeitsangelegenheiten, wenn eben möglich, zu gunsten des Leidenden entschied. Alles drängte sich im vorigen Jahrhundert nach der Freiheit von den persönlichen und realen Lasten, ein böses Erbteil des Mittelalters, hin. Um diese Zeit füllten sich die Bücher auch der westfälischen Rittergüter mit Prozeßakten. Auf der ganzen Linie derselben wird gestritten für die überkommenen Rechte, welche bald hier, bald dort abzubrockeln suchten; ein verlorener Prozeß ruft den anderen hervor.

Der Zustand der mittelalterlichen Hörigkeit war verhältnismäßig erträglich, ja, den Zeitverhältnissen entsprechend, sicherstellend, sonst hätten sich nicht adeligfreie Geschlechter in den Dienst größerer Herren begeben. So erkärtan um 1300 die von Berghete: „Wi Johan Steven un Wichmann gehetten von Bergzete doet kundlich allen Lüden de dessen Bref zeet un horet lesen, dat wi sint Denere un Knechte worden des Greven van Ravensberghe.“

Wir erfahren freilich, daß die Dynasten ihnen angehörige Adelige miteinander austauschen, doch wird dies sicherlich behuß Verheiratung gewesen sein.

Wir erlauben uns, an diesem Orte des Adels eines Nähern zu bedenken und wiederum einmal mit den ältesten Zeitläufsten zu beginnen.

An der Spitze eines Gaues stand wohl in uralter Zeit ein Greve. Seine Gehülfen, Gogreven genannt, unterstützten ihn in der Leitung der Angelegenheiten des Bezirkes. Auf dem Thing oder der Volksversammlung wurden die wichtigsten Angelegenheiten beraten, dieses konnte sein ein gebotenes und ungebotenes. Die Principes des Tacitus sind wohl die Vornehmen, Freien oder Adeligen. Letzteres Wort bezeichnet die „Masse“. Sie war angeboren und hob sich über die Masse des Volkes empor, doch erschien sie auch als an ein Gut (Allod) geknüpft; ihr Besitzer war allodig oder adelig. Reiche Edelinge scharten zu Kriegszwecken wenig begüterte um sich. Es waren die Gefolgschaften. Mit solchen führten sie den Krieg gegen die Franken und verhinderten, daß einer sein Haupt zu sehr erhob. Als Hermann dies versuchte, erlag er der Eifersucht der andern. In diesen Verhältnissen ist im allgemeinen wohl die Entstehung des Adels begründet.

In Niedersachsen und vor allem in Westfalen trat der Adel verhältnismäßig spät hervor, da die freie Gauverfassung erst völlig zertrümmert sein mußte, ehe dem Rittertum der nötige

Spielraum zu teil wurde; dann aber zeigte er dieselben Erscheinungen, wie andernwärts, artete auch in Westfalen zum Raubadel aus, der im Bengelerbunde des Paderborner Landes sogar ein Raubkonsortium darstellte.

Wie der Soester Krieg unter dem Adel Paderborns furchtbar aufräumte, so der dreißigjährige insbesondere unter dem des ravensberger Landes. Der Beamtenadel damaliger Zeit hat sich noch am besten erhalten. Er fand Schutz unter den mächtigen Fittigen der Fürsten, während die auf ihre Selbstherrlichkeit stolzen Ritterbürtigen zumeist von den Wellen stürmischer Zeitperioden verschlungen wurden. In der Übergangszeit sah der selbständige Ritter gewiß mit Verachtung auf den Beamten und machte diesem das Verwalten schwer; ein Jahrhundert später aber war er dahin, dieser aber lebte fort. Sickingen, Berlichingen, die Padbergs im Paderbornschen und andere waren die letzten Verfechter des selbstherrlichen Rittertums.

Graf Philipp von Waldeck, der Droste des Sparenberges, sollte den Ingrimm des letzteren kosten. Er hatte den seinem Lande angrenzenden Padbergs scharf zugesezt, und als er selbst den Götz von Berlichingen in seinem Treiben gehindert hatte, lauerte dieser ihm, als er 1516 von seinem Bade Wildungen nach seinem Drostensitz reiste, beim Kloster Dahlheim im Sendfelde auf, warf ihn nieder und führte ihn nach einer Burg, wo er eben nicht glimpflich behandelt worden zu sein scheint.

Man nahm bei dem Überfalle dem Drost ein über 200 Gulden und 12 Pferde und ließ ihm nur einen Diener, Caspar Rump. Er ward dann nach Franken als Gefangener des Götz gebracht, und als er endlich entlassen wurde, überlieferte man ihn mit zerrissenen Kleidern auf einem Pferde seinem Sohne bei Coburg, von wo er nach dem Sparenberge zurückkehrte und als Stathalter einen Landtag abhielt. Jedenfalls haben die Stände zu

Töllenbeck den blässen Herrn mit Teilnahme, viele Junker aber mit Schadenfreude betrachtet.

In der Mark trieb um diese Zeit ein Göddert von Harmen sein Unwesen, der dem von Der, den er niedergeworfen hatte, ein künstliches Halsseisen umlegen ließ, das erst mehrere Jahre später ein Schmied zu Münster zu sprengen vermochte.

Die Heraldik, zu einer förmlichen Wissenschaft ausgebildet, redet noch heute von den alten, zum größeren Teil untergegangenen Geschlechtern.

Wir unterscheiden nach ihr Geschlechts- oder Familien- und Länder- oder Städtewappen. Beide traten zumeist im Zeitalter der Kreuzzüge auf und verbreiteten sich so rasch, daß bald die Heraldik eine der schwierigsten Wissenschaften wurde, in deren Dienst die sogenannten Herolde traten, welche allmählich derselben Gesetz und Regel gaben. Freilich scheinen gewisse an Wappen erinnernde Zeichen in den ältesten Zeiten bereits im Gebrauch gewesen zu sein. So war die Eule das Abzeichen Athens, die Rose das von Rhodus und der goldene Adler, nach Xenophon, daß der persischen Könige. Alcibiades wird getadelt, daß er seinen Schild mit dem Liebesgötter statt seines Familienabzeichens schmückt. Moses sogar redet von gewissen Merkzeichen der Stämme, ohne sie jedoch näher zu erörtern. Trotz alledem müssen wir das Mittelalter als die Zeit bezeichnen, in der die Wappenkunst allgemeiner wurde und gesetzliche Formen erhielt.

Die ersten Wappen waren wohl sogenannte redende. Ein Rabe auf einem Berge bedeutete Ravensberg, ein Stern auf einem Felsen Sternenfels. So führt Cannstadt eine silberne Kanne im roten Felde, Hirschberg einen Hirsch auf grünem Hügel, Magdeburg eine Burg mit einem Mädchen, Mühlhausen ein Rad und Lindau einen Lindenbaum auf goldenem Grunde.

Vor allem wurde der Schild zur Wiedergabe des erwählten Wappenzeichens einer Familie benutzt. In der ersten Zeit

des Mittelalters war derselbe gegen 3 Fuß hoch, etwas hohl, dreieckig und oben gewölbt; später aber machte man ihn kleiner, fast gleichseitig und mit ausgebogenen, nach unten in die Spitze laufenden Seiten, während im letzten Jahrhundert des Mittelalters der untere Teil fast kreisförmig ausgeschnitten erscheint. Die bei Turnieren gebräuchlichen Schilde, Tartschen genannt, hatten oben rechts einen Einschnitt zum Einlegen der Lanze.

Die Oberfläche oder das Feld eines Schildes konnte durch regelmäßige Linien in kleinere Felder eingeteilt werden. Die auf diese Weise entstehenden Figuren heißen dann Heroldsbilder. Wappenbilder aber nennt man die Figuren, welche Pflanzen, Tiere oder Geräte darstellen.

Liefen bei den Heroldsbildern die Linien senkrecht, so hieß der Schild ein gespalterner und der mittlere Streifen der Pfahl, der zweimal gequerte führte in der Mitte den Balken. Daß Pfahl und Balken, die durch besondere Färbung hervorgehoben wurden, auch zwei- und dreifach auftreten können, liegt auf der Hand. Durch eine Schräglinierung bildete sich der Schrägbalken, durch eine Verbindung der Wagerechten und Senkrechten aber der quadrierte Schild mit vier Feldern (Quartieren), die hinwiederum zu besonderen Bildern Gelegenheit gaben. Oft war die eine Hälfte des Schildes gequert, die andere gespalten, auch beliebte man Schachbrett-, rauten- oder schindelartige Bilder. Zwei schräge, zusammenlaufende Balken bildeten den Sparren, Balken und Pfahl das Kreuz, Halbpfahl und Sparren die Deichsel. Auch waren Treppen-, Zinnen-, Zahn-, Wolken-, Schnecken- und Schuppenschnitte als Heroldsbilder gebräuchlich, sehr oft aber kam das sogenannte Eisenhütlein vor, welches als eine Nachbildung der sogenannten Hermelinmantel zu betrachten ist und fast die Form des oberen Teiles unserer heutigen Weingläser hat, wenn man sich diese aneinandergerückt denkt. Befand sich ein Balken oben am Schild, so hieß er Haupt-, unten an demselben Fuß-, rechts oder links Seitenbalken, Figuren,

die dann in Verbindung mit Pfählen hinwiederum besondere Bilder gaben.

Um den Rand des Schildes lief oft eine besondere Einfassung, Bordüre genannt, die meist geständert, gerautet oder schachbrettartig auftritt, oft aber auch die Ausläufer der Heroldsbilder enthält.

Wenden wir uns jetzt zu den eigentlichen Wappenbildern. Wir unterscheiden bei diesen Naturgegenstände, Phantasiegebilde und Kunstobjekte. In der ersten Zeit des Mittelalters liebte man die Darstellung in rundlicher, einfacher und kräftiger Gestaltung, zur Blüte der Gotik mehr schmale, eckige Figurierung, später eine phantastische Ornamentik, die dann in eine der eigentlichen Heraldik nicht entsprechende, naturgetreue Darstellung umschlug. Die Wappenbilder oder Tiere richten sich in ihrer Darstellung genau nach der Form des Schildes ihres Zeitalters, doch kommen auch Verstöße gegen die alten heraldischen Gesetze vor, Verstöße, die in der Neuzeit oft nicht mehr als solche angesehen werden.

Unter den Naturobjekten sind menschliche Figuren oft vertreten und zwar sowohl ganze Gestalten wie Teile derselben. Die Hand kommt in verschiedenen Formen vor; bald ist sie aufgerichtet, bald flachliegend, bald bewaffnet, bald aus Wolken ragend (Segenhand) oder mit nach oben gestreckten Fingern (Schwurhand) dargestellt. Ähnliche Mannigfaltigkeit gilt von den Armen, Beinen, Füßen, Köpfen und Rümpfen. Unter den vollen Menschengestalten sehen wir am meisten wilde Männer mit Stäben oder Keulen, Mohren, Götter, Ritter, Könige, Heilige und Jungfrauen abgebildet.

Die Wappentiere sind gewöhnlich allesamt phantastisch ausgeschmückt. Am häufigsten kommt der Adler, der Löwe und Leopard vor. Ihr Schwanz schmiegt sich geschweift dem mageren Körper an, die Zehen sind gespreizt und mächtig gekrallt, das Maul gesperrt und die Zunge, meist im Bogen nach oben gestreckt,

mit dem Schwanze korrespondierend. Sie schreiten entweder, steigen, stehen still oder springen, und tragen oft bald Kronen, Glocken, Halsbänder oder Maulkörbe. Löwe und Leopard sind meist nicht zu unterscheiden, doch bezeichnet man mit dem letzteren Namen vielfach diejenigen Gestalten der Gattung, welche en face aus dem Schilde schauen.

Kein Tierkörper eignet sich besser zur Füllung eines Schildes als der Adler. Aufsteigend, mit etwas nach oben gerichtetem, hakennägigem Schnabel, aus welchem oft die Zunge bogig geschlagen ist, mit gespreizten Krallen und halbgeöffneten Flügeln sieht man ihn am meisten dargestellt, wobei die Schwung- und Schwanzfedern einzeln hervorgehoben und verziert sind; oft erscheinen auch Teile des Adlers, Krallen und Flügel, als Wappenbilder. Andere oft vorkommende Wappentiere sind: Der Eber, der Hirsch, das Pferd, der Bär, die Gemse, der Steinbock, der Hund (Rüde, Bracke, Windspiel), der Stier, Fuchs, Wolf und Elefant. Unter den Vögeln bemerken wir am meisten den Hahn, Pfau, Storch und Reiher, aber auch Fische, Krebse und Schlangen sind nicht selten.

Aus der Pflanzenwelt haben wir ebenfalls eine Anzahl Formen zu verzeichnen. Außer dem Kleeblatte, der Rose und Lilie (Francisca) treten auf die Eiche, Linde, Tanne, Birke, der Kirsch- und Apfelbaum entweder ganz oder in Zweigen, wobei die Früchte ungewöhnlich groß dargestellt sind. Die letzteren, wie Trauben, Äpfel und Eicheln kommen auch einzeln als Wappenbilder vor. Unter den Phantasiegestalten bemerken wir besonders Drachen, Greife (Adlerslöwen), Doppeladler, Einhörner und Panter mit Drachenköpfen und Adlerkrallen.

Auch Sonne, Mond und Sterne, Blitz, Wolken, Regenbogen, Berge, Felsen und Flüsse werden als Wappenzeichen verwendet. Die Sonne rechts oben ist aufgehend, links oben untergehend, in der Mitte die Mittagssonne. In der Mondsichel bemerken wir oft ein Profilantlitz.

Wir kommen jetzt zu der Darstellung von Kunstobjekten als Wappenbilder. Zunächst sind es ritterliche Waffen, wie Dolch, Streitaxt, Schwert, Helm, Schild, Pfeil, Panzer, Kölben, die gern gewählt wurden, weil sie der ritterlichen Thätigkeit ja entsprachen, dann nicht minder Fahnen, Banner, Hörner, Thore, Zelte, Burgen, Türme, Brücken, Humpen, Becher, Krüge, Räder, Schwertgürtel, Zinken, Armbüste, Mützen, Kronen und Kronenreife (Rautenkranz). Es kommen ferner die verschiedenartigsten Kreuzesformen vor, so das Antoniuskreuz (Pfahl mit ausgelegtem Balken), Passionskreuz (Langpfahl mit Kurzbalken), Lilien- und Kleeblattkreuz (mit Blattformen an den Enden des Balkens und Pfahles), Wiederkreuz (mit Wiederholung von kleinen Balken und Pfählen an den Enden), Pfeil- und Kugelkreuz (mit entsprechenden Endformen), Malteserkreuz (breitendig mit Spitzenausschnitt), Patriarchenkreuz (mit mehreren verschiedenen, langen Balken), das griechische Kreuz (gleich langer Balken und Pfahl oder, wenn man will, in der Mitte sich schneidende gleiche Balken, im Gegensatz zum lateinischen Kreuz oder Passionskreuz, bei welchem der Balken oberhalb der Mitte liegt und kürzer ist), das Hakenkreuz (mit rechtwinklig angelegten Endhaken), das Krückenkreuz (mit krückenförmig vorgelegten Kurzbalken und Pfählen), das Andreaskreuz (mit Schrägstellung und Kreuzung der Balken).

Ist gleich der Schild der Hauptträger der Herolds- und Wappenbilder, so tritt doch in späterer Zeit auch der Helm neben ihm auf. Der Topf- und Kübelhelm, welche beide den ersten Jahrhunderten des Mittelalters eigen sind, haben eine flache Form und nach vorn einen offenen Spalt oder zwei Riten, auch kleine Luftlöcher an den Seiten. Jener ist nur kurz, dieser länger und zur Befestigung an den Panzer eingerichtet.

Der später auftretende Stechhelm hat viel Ähnlichkeit mit dem Kübelhelm, doch ist er gewölbt und vorn spitz oder schnabelförmig zulaufend und hat einen Spalt zum Sehen. Der letztere

fehlt dem Spangenhelm, der das Gesicht durch Bügel oder Stangen schützt, aber nicht mit dem eigentlichen Visierhelm verwechselt werden darf. Dem Alter nach reihen sich die Topf- und Kübelhelme an die Dreiecksschilde, die Stechhelme an die Tartschen und die Spangenhelme an die unten gerundeten, sogenannten deutschen Schilde. Im Wappen wird der Helm über der Mitte des Schildes angebracht und zwar in etwas weniger als der Hälfte der Größe desselben, doch können auch zwei Helme aufgeführt werden; dies letztere ist indes bei angelehnten Schilden, bei welchen der Helm auf der höheren Ecke steht, nicht thunlich. Eine große Sorgfalt wurde auch auf die sogenannte Helmzier verwandt. Diese bestand in Hörnern, Doppelfittigen oder Flügeln, Federn, Fähnchen, Hüten, Menschen- und Tierformen. In den meisten Fällen korrespondierte der Helmschmuck mit dem Wappen des Schildes, sowohl in der Figur wie in der Farbe. Sehr oft wehete auch um den Helm die sogenannte Helmdecke, deren Ränder mit Schellen, Fransen, Troddeln und Quasten geziert waren. Schließlich sei noch bemerkt, daß ausgangs des Mittelalters der Spangenhelm ein adeliges, der Stechhelm ein bürgerliches Abzeichen war und demgemäß auch getragen wurde, wenngleich sich Adelige auch oftmals des letzteren bedienten.

Auch die Schildhalter müssen hier erwähnt werden. Menschen- und Tiergestalten treten hier paarweise rechts und links vom Schilde, wie zu seinem Schutze, auf. Es sind die Figuren von wilden Keulenmännern mit Laubgewinden, Rittern, Mohren und Frauen, aber auch phantastische Tierbilder, wie gekrönte Greife und Löwen, welche hier zu nennen sind. Eine Einzelfigur steht stets hinter dem Schilde. Zunächst sind es Souveräne, die sich eine solche Ausschmückung zulegten, was auch von den sogenannten Wappenzelten oder Mänteln gilt, in deren Mitte der Wappenschild prangt, während die mittlere und höchste Kuppel mit der entsprechenden Krone geziert ist; später sind diese Ausszierungen der Wappen

allgemeiner geworden. Auch Kronen, Mützen, Hüte, Stäbe und Scepter sind Standesabzeichen. Die gewöhnlichen Königs-krone sind Reifen mit acht blattförmigen Erhebungen auf denselben und ebensovielen mit Perlen geschmückten oben zusammenlaufenden Spangen oder Bügel, über welchen Reichsapfel und Kreuz steht. Die französische Königskrone zeigt über dem Reife Lilien und die vierbügelige britische hat Kreuze und Lilien.

Man unterscheidet ferner noch Grafenkrone mit sechzehn Kugeln über dem Reife, Freiherrnkrone mit zwölf und Adels-krone mit acht Kugeln. Der Churfürstenhut hat über der Hermelinmütze acht, der Herzogshut fünf und der Fürstenhut vier Bügel.

Die päpstliche Tiare ist eine zuckerhutförmige Kopfbedeckung, auf welcher der Apfel mit Kleeblattkreuz steht und um welcher drei Kronenreise angebracht sind. Der Cardinal trägt einen runden, roten Hut mit fünf Reihen von eins bis fünf nach unten zunehmenden, also fünfzehn Quasten; der Erzbischof hat einen grünen Hut mit vier Reihen, also zehn und der Bischof sechs Quasten, welche an beiden Seiten herabhängen. Außerdem sind noch zwei geschrägte Schlüssel das Abzeichen des Papstes, Krummstäbe die der Bischöfe, blanke Schwerter die der Souveräne, Scepter die der Könige, Abzeichen, die meist hinter dem Schilde angebracht sind. Es erübrigt uns noch, einiges über zusammengesetzte Wappenschilde hinzuzufügen, die besonders von Nebenlinien eines Hauses geführt werden. Diese charakterisieren sich durch gewisse aufgetragene Zeichen, besonders aber durch Schrägbalken oder Fäden. Von rechts unten nach links oben und umgekehrt gezogene bezeichnen Seitenlinien. Oft verwendet man auch den Querbalken mit nach unten gerichteten Zapfen oder Tropfen. Nicht minder drängt man oft viel Wappenbilder auf einem Schilde zusammen, welches besonders bei Souveränen (Staatswappen) oder reichbegüterten Adeligen der Fall ist. Auch hier herrschen gewisse heraldische Gesetze, die

auch bei den Wappen verheirateter adeliger Frauen oder Wittwen zur Geltung kommen, indem sie das väterliche und das Familienwappen führen, welche beide Wappen oft auch durch zwei aneinander gelehnte Schilder dargestellt werden. Um diese zusammengesetzten Wappen zu beschreiben (blasonieren), zeigt man erst die Teilung (gespalten, quadriert, Haupt, Fuß, Seiten) an, bezeichnet die Heroldsbilder, das Wappenbild, Helm, Zier, Schildhalter, Wappenzelt und Würdezeichen. Man unterscheidet, um ein Beispiel anzuführen, beim königlich preußischen Wappen drei Formen desselben, die kleine, mittlere und große. Man blasoniert: Ein silberner Schild mit schwarzem, nach rechts sehenden Adler, dessen Schnabel und Füße goldig sind, dessen Zunge rot und dessen Kopf gekrönt ist. Die Brust des Wappentiers trägt den Namenszug F. R., die rechte Kralle das goldene Szepter, die linke den Reichsapfel. Wilde Kneulenmänner mit Laubgewinden stehen zur Seite und stützen sich auf den Schild, über dessen Mitte die Krone ruht. Diese Wahrzeichen bilden im Allgemeinen das kleine preußische Wappen, während das mittlere einen Pfahlshild darstellt, dessen Mittelscheide in vier Feldern die Familienwappen des königlichen Hauses, die je fünf Felder der Seitenpfähle die Wappen der bedeutendsten Provinzen enthalten. Im großen Staatswappen befinden sich achtundvierzig Felder, in deren Mitte die Familienwappen in vier Mittelschilden aufgetragen erscheinen.

Ein wichtiges Glied der Wappenkunde ist aber auch die Farbe, und diese wollen wir jetzt in ihrer Bedeutung zu entwickeln versuchen. Die aus Holz gebildeten und dann mit Leder, Pergament oder Leinwand überzogenen Schilder trugen das Bild plastisch, in Pelzwerk oder in Bemalung; die letztere wurde jedoch auch bei der Plastik angewendet.

Vier Farben oder Tinturen kamen am meisten vor: Rot (Zinnober), Grün (Schweinfurter), Blau (Ultramarin) und Schwarz (Rabenschwarz). Bei menschlichen Figuren oder

Körperteilen und Naturobjekten wird auch wohl, aber seltener, die Naturfarbe angewendet, doch tritt dieselbe hinter den oben genannten heraldischen Farben und Darstellungen in Gold (Schwefelgelb) und Silber (Bleiweiß) zurück. In der alten, echten Heraldik erscheint der Löwe rot oder golden, der Hirsch rot oder schwarz, die Hand silbern oder rot. Es wurde dabei die Regel befolgt, nie Farbe auf Farbe, Gold auf Silber zu setzen, sondern man legte Metall auf Farbe und Farbe auf Metall. Ein gemalter Hirsch durfte nicht auf ein grünes, sondern nur auf ein metalliges Feld gesetzt werden. Bei Hüten, Kronen und Mäntel kam auch Purpur in Anwendung.

Diesen heraldischen Farben begegnen wir in der Dichtung des Mittelalters überall. Da finden wir die stets wiederkehrenden Bilder: „Von Gold und Silber“, „wie Rosen so rot, wie Lilien so weiß“, „Blaublümlein“, „wie Ebenholz so schwarz“.

Um die Farbe eines Feldes anzudeuten, ohne sie auszuführen, gibt man demselben eine damastartige Schraffierung, die auch bei Gedecken in trefflichster Weise zur Anwendung kommen kann. So bezeichnet man Blau durch wagerechte, Rot durch senkrechte, Grün durch schräg von links oben nach rechts unten laufende, Schwarz durch wagerecht und senkrecht sich kreuzende Linien. Silber zeigt ein freies, Gold ein punktiertes Feld. Blutrot wird durch senkrechte mit nach links unten, Braun durch senkrechte mit nach rechts unten führende Linierung gebildet. Der Hermelin zeigt in seiner Darstellung nach unten schräg geschwänzte schwarze Kreuzchen auf silbernem Felde oder als Gegenhermelin weiße auf dunklem Grunde. Das meist blau auf silbernem Felde vorkommende Feh wird entweder in schuppenförmig gewellter Schraffierung oder durch Eisenhütlein figuriert.

Wenden wir uns nach dieser Abweichung wieder zur Hörigkeit des gemeinen Mannes zurück. Am drückendsten konnte

ihm dieselbe, wie wir schon sahen, werden, wenn er der Heimat den Rücken gewandt und sich anderwärts niedergelassen hatte.

Er mußte dann entweder dort sich loskaufen oder den Leibdienst, der ihn für so und so viel Tage verpflichtete, am Hofe zu erscheinen, mit Geld bezahlen, was im 16. Jahrhundert 1 Goldgulden, im 17. Jahrhundert aber 3 Thaler betrug, dann aber war er oft gezwungen, in der neuen Heimat, wenn er sich verheiratete, ebenfalls auf Hörigkeitslasten einzugehen. Hierdurch kam es, daß ein solcher oft mehrere Herren hatte, denen er alle gerecht werden mußte. Was konnte es ihm helfen, daß er sich an einer Stelle für 10 Thaler freikaufte, wenn er an der andern Stelle allmählich wieder unfrei wurde. Am besten war ein solcher daran, wenn sich Gelegenheit der Auswechselung bot oder durch Heirat eine Verschiebung innerhalb zweier Sphären stattfinden konnte, denn das Wechselgeld betrug höchstens 2 Goldgulden.

Wir erlauben uns, hier einige Beispiele von Freikäufen und Auswechselung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts anzuführen, die wir in einem Haushaltungsbuche verzeichnet fanden.

„Item Gerdrit Roggenkamps Ist verwechselt worden an das Hauß Reckenberg; dahero dem Drostten Berndt von Barendorff Zur widerwechssel gegeben eine gnant Else, Heliweges Dochter in der Burschafft Nordhorn. 2 goltgldn.“

„Item in ein vnd siebenzigsten Jahre, hat sich vom Drostten Berndt von Barendorff eine Frauwenßperson, mit namen Grethe Zum Bomhuse, so etwan Johan Feldker im Brochhagen mit einer auch Grethe Zum Bomhuse genant, natürlich gezeuget, frey gekauft, vnd vor solche Freylässung dem Drostten gegeben 3 Daler.“

„Item Anno 1572 hat sich einer, genant Heinrich Schröder, so von Tonnieß Schröder vnd Catharinen seiner Ehefrauwen ehelich geboren, und im Caspel Westeroldendorff gesessen, vom

Drosten Bernd von Varendorf frey gekaufft und vor solche Freyläffung gegeben 6 Daler."

„Item Anno 1572 den 8. February hat sich vom Drosten Bernd von Varendorff einer, genant Cord Bredenstrat, so von Otten Bredenstrat und Catharine seiner ehelichen hūßfräwen im Caspel Güterschlo ehelich geboren, frey gekaufft und vor die Freyläffung gegeben 8 Daler.“

Häufig auch finden wir, daß die Hofleute, die zu einem Oberhöfe gehörten, sich hinsichtlich der Auswechselung einen Revers auszuwirken wußten, wobei sie den eigentlichen Lehnsherrn beim Besitzwechsel angegangen haben werden. So mußte Lud-
bert von Tork, als er mit dem Oberhof Brakhausen bei Hamm von der Abtissin von Essen belehnt wurde, 1456 versprechen: „Dick en sal ic̄ der Havesslude nicht veriwesselen anders, dann vor gute Wederwessel myt Wetten des Hofes.“

Solche, einem Haupthöfe zugehörigen Hofleute bildeten eine Art Genossenschaft, etwa wie die Markgenossenschaft, doch waren sie den belehnten Hofherrn meist eigen.

So heißt es 1713 in der Hofesordnung des Rittergutes Hilbeck in der Mark, das vom Abt zu St. Pantaleon in Köln zu Lehn ging: „Der belehnte Eigentums- und Gerichtsherr Hofes Pentling seynd berechtigt, so oft nötig im Jahre, sonst einmal im Jahre auf St. Pantaleonstag auf dem Hof Pentling alle Hofesmänner oder die Verwittibete zu citiren, über die binnen Jahres verfallene, den Hofespersonen und Hofesgüter Mißverständ, Beschwerissen &c. zu vernehmen, über Sterbefälle, Heergewedde, Gerade, der Kinder Freibrieze &c. zu handeln &c. über eigenthätige Versezung und Verbringung der Hofesgüter, Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersonen vorgefallene Schuld, Schmähungen und geringe Blutrurstungen die Brüchten anschlägig zu machen &c. Alle Pentlingsche Hofesgerichts Männer, Frauen und Kinder sind dem zeitlichen Gerichtsherrn mit Leibeigentum verhaftet, ausgenommen

Altenas Kottenbesitzer sehn und bleiben freie Leute, der Kötter ist Bentlingscher Gerichtsfrohne."

Trotzdem nun bei stetigen Verhältnissen die Leibeigenschaft in Westfalen nicht drückend war, so lesen wir doch von Prozessen wegen Verkaufens oder Vertauschens von Kirchenstühlen, angestrengt vom Gutsherrn, wissen wir doch, daß Weinkauf und Sterbefall, welcher letztere für die niedrigsten Klassen einen, und bei der höchsten, wenn Kapitalien und Mobilien hoch veranschlagt wurden, wohl 50—100 Goldgulden betrugen; hatte doch der persönlich Eigenbehörige nicht einmal das Recht, Holz zu schlagen, konnte doch jeder also Abhängige sofort zur Entmeierung, Abäuferung oder Diskussion getrieben werden, wenn man ihn wegen übler Wirtschaft, nicht geleisteter Dienste, verseztter Ländereien oder gemachter Schulden, selbst wenn diese teilweise dem Hofe zugute kamen, verklagte.

Im 14. Jahrhundert war an vielen Punkten Westfalens das alte Verhältnis des Haupthofes (curtis) zu seinen Mansen ein anderes geworden. Seine Rechte, vielfach zersplittert, befanden sich zum teil in den Händen von Dynasten oder der Kirche, die dann auf die einzelnen Mansen Meier und Schulten setzten und zwar auf Grund von sogenannten Meierbriefen, in welchen, nach einer bestimmten Form, alles genau bestimmt war. Dieses Verhältnis erlitt nun wieder, wie wir sehen werden, durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges eine Veränderung, da die Meier und Schulten die Abgaben nicht zu erschwingen vermochten. Daher begegnen wir in späteren Meierbriefen häufig der Bemerkung: „Die Eheleute geloben, alle versezte Länderei, Kämpe und Wiesen wieder einzulösen und die Schulden allmählich abzuführen.“ Die Bedingungen waren andere geworden.

Ein Meierbrief vom Jahre 1571 hat, nach Wiegands Archiv, folgenden Wortlaut: „Wir Johannes Probst, Margaretha Domina, Priorin, Kellnersche unt vord das ganze Con-

vent des Stiftes Berninghausen thuen kund und bekennen hiemit öffentlich für uns und unsere Stift und Nachkommen, daß wir mit Vorwissen, Authorisierunge und Zulassunge des Hochwürdigen in Gott, unseres gnädigen Herrn, Herrn Reinhartes Abten des Kaiserlichen freien Stiftes Corvey als Landes- und Oberherrn Dieterichen Degeners und Ilsen seine Hausfrauwen, Ingessenen zu Ottbergen mit unserem Meyerhöfe daselbst für Ottbergen gelegen bemehern und versehen ihm und obgedachten Ilsen seiner Hausfrauen gegenwärtige und im Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß die beiden Eheleute die Zeit ihres Lebens obberürten Meyerhof gebrauchen, nutzen und nießen sollen, wie soches ihnen am besten fügen und eben seyn wird; dagegen gerürter Dieterich und seine Hausfrau uns und unserm Stift jährlich und alle Jar zwischen Michaelis und Martini sechs Malder Roggen und sechs Maldern Habern gutes Markorns, ohne Verzug in unser Stift gen Berinkhausen geben, liefern und verrichten sollen. Doch haben wir ferner in dieser Vermeyherung solches förderlichst ausbeschieden und für behalten, daß weder Dietrich obgenandt, noch seine eheliche Husfrowe, do eins vor dem Andern mit Todt abgehen würde, keine fug noch Macht haben sollen, sich wiederum auf obgedachten Meyerhoff, ohn unser und unserer Nachkommen wissen und willen zu befreien oder zu verheirathen in keinem Wege, sondern da sich sülleches der Eheleuten eins nach Absterben des anderen unternehmen wollte, solche darüber zuvor unser Consens und Bewilligung ersuchen und erhalten und ohne denselben niemand ferner zu solchem Meyerhöfe durch Heirathshandlunge aufgenommen oder zugelassen werden. Wenn aber beide für geschriebene Eheleute nach dem Willen Gottes verstorben, als dann soll gedachter Meyerhof uns, unserm Stift und Nachkommen frei, los unbeschwert aussterben und heimfallen, also daß wir und unsere Nachkommen damit nach unsern besten nutz fürzunehmen und anzufangen haben, ohne einige beider Eheleute

verlassener Erben Einsprache und Hinderunge. Da auch nach Ihrer beiden tötlischen Abgange Ihres Leibs eheliche verlassene Erben bei dem Meyerhöfe sich zu lassen begehrten würden, sollen sie darzu für andere so ferner sie das, wie andere auch davon thun wollten, gestattet werden."

Höchst verderblich wirkte auf den Wohlstand Westfalens der dreißigjährige Krieg.

In Gegenden, wo die Bauerauflände stattfanden, deren erster 1431 bei Worms vorfiel, dem dann der Bündschuh und andere folgten, mußte natürlich der Mangel eintreten; im Westfälischen dagegen, wo der soziale Einfluß der Reformation in seiner natürlichesten Form sich zeigte, war von einem Niedergange auch nicht die mindeste Spur zu bemerken; wohl aber, als die Tilly'schen Scharen beinahe zehn Jahre lang hier gehauet, die Schweden, Hessen und Niederländer jedoch das ihrige auch gethan hatten. Von dieser Zeit an sehen wir den Adel, der seine Zehnten von den wüstgelegten Stätten nicht mehr einziehen konnte, verarmen und viele Familien untergehen, sehen wir die Bauern in karglichen Verhältnissen, aus denen sie sich aber bei dem Aufschwung der Flachskultur allmählich emporwandten. Es macht einen trüglichen Eindruck, wenn man in den Haushaltungsbüchern der Ritterschaft bei der Aufzählung der pflichtigen Stätten nach dem dreißigjährigen Kriege hinter den Namen der meisten liest: Wüste; völlig wüste; verlassen; der Kolon treibt sich herum; verfallen.

Wir könnten auch ein Beispiel anführen, daß vor der Reformation, und zwar vor 1510, die Pflichtigen eines großen Gutes unserer Provinz, gewiß angesteckt von den sozialen Ideen, die aus dem Süden kamen, ihre Zehnten aufgehoben und alle Abhängigkeit verdunkelt hatten, wobei ihnen die Nachlässigkeit des Verwalters zugute kam. In dem oben genannten Jahre aber mußten sie vor dem Richter Johann Welsdiche zu Herford erscheinen und aufs neue sich einschwören lassen mit „upge-

strekeden armen, up gherhckeden lyfflyken vingeren", dem Jost von Barendorf zu geben, was sie als recht bezeuget und beschworen.

Wie sehr der obengenannte Krieg die Bauernhöfe herabbrachte, das wollen wir an einem derselben aktenmäßig darzulegen uns bemühen.

Ein Bernd Kälefeld, auf der Kälefeldischen Halbmeierstätte im Rietbergischen, sollte unmittelbar nach dem dreißigjährigen Krieg entmeiert werden und wendet sich 1649 an seinen Herrn in einer Gingabe, deren Original mir vorliegt. Er hat den Hof durch Heirat gewonnen, obgleich noch ein männlicher Erbe vorhanden war. Der Urme bekennt:

Wahr, daß mein Schwager zu der Kälefelds Stätte ein rechter Anerbe und selbige beziehen und bewohnen solle.

Dagegen aber wahr und beweislich, daß er mich und meiner Frau Clara Anna vor sieben Jahren Zeit, weil es damals sehr kriegerisch und von wegen gemeiner Auflagen sehr beschwerlich, in Gegenwart beständiger Leute gebeten, des Erbes uns annehmen zu wollen und er, wenn er seinen kindlichen Anteil daraus bekommne, keine Prätension gewillet wäre sich vorzubehalten.

Wahr, daß er das ganz verdorbene Erbe darauf angenommen und in den allerschwierigsten Zeiten erhalten habe; jetzt nach geschlossenem Frieden habe sich der Schwager Merten eines anderen bedacht und wolle, begünstigt vom Gutsherrn, das Erbe zurück.

Es scheint nun, daß der Hof in den schweren Kriegszeiten seine Zehnten nicht bezahlt hatte und dies der Grund ist, weshalb der Gutsherr sich für den Merten geneigt zeigt, von dem er ja auch noch bei dem Wechsel Sporteln und Aufzugs geld zu erwarten hatte.

Berndt Kälefeld verspricht nun, die rückstehende Pacht von sieben Jahren zu entrichten; erklärt, daß Abhauen der Bäume

sei von seinen Vorfahren geschehen, er habe nur vier zu Wagen und Pflügen genommen. Hinsichtlich der anderen Klagepunkte, die alle auf Entmeierung zielten, bemerkte er, daß er die Plaggen nicht der besten Wiese, sondern einem Fahrwege entnommen und damit Fuhrlohn bezahlt, da ihm der Schwager ein Mutterpferd totgetrieben habe. Ferner hätte er sich nicht geweigert, die Kontribution zu bezahlen, sondern nur um Aussstand gebeten, bis die Sache mit dem Hofe entschieden sei. Bei der Belagerung der Stadt Wiedenbrück wäre er gründlich verdorben und des Seinigen beraubt. „Alle seien davon gelaufen, nur er und seine Hausfrau hätten das Erbe besetzt gehalten, von dem er nun mit seinen kleinen Kindern vertrieben werden solle, doch hoffe er, daß sich sein Gutsherr eines Besseren besinnen würde. Wäre dies der Fall, so würde er mit seinem armen Weibe und Kindern es mit allen äußerst möglichen Diensten zu erwiedern beflissen sein.

Ritbergh, den 4. 9bris 1649.

Berndt Calefeld.“

Wie es dem Bittsteller erging, wissen wir nicht, doch wollen wir hoffen, daß der Gutsherr, ein Jobst von Barendorf, ein Einssehen hatte, wenngleich eine Veränderung zu seinem Vorteil war. Auch möchte nachfolgende Quittung, in welcher ein Bernd auftritt, für das Verbleiben unseres Mannes zeugen. Es heißt über hundert Jahre später: „Gegenwärtiges bescheinigt, daß der Johan Bernd, der im Leibeigentum geborene Sohn des Junker Calefeld, seinen Zwangsdienst bei mir verrichtet hat.“

Der Hof scheint aber nach den Schrecken des dreißigjährigen Krieges sich vorerst nicht wieder erholt zu haben, denn man liest ein Jahrhundert hernach:

„Es erschienen heute der im Milser Leibeigentum auf der Junker Calefeldsstätte Chelich gebohrener Sohn Nahmens Adam und wollte um Entlassung aus dem Leibeigentum und zugleich gehorsamst gebeten haben, daß, da er in Willens wäre, sich

anderswohin auf eine eigene stätte zu verheyrathen, daß ihm der Brautschatz von gdtr. Junker Kalefelds stätte gutsherrlich verschrieben werden möchte, Colona Junker Kalefeld, praesent, gelobete für sich und nahmens ihres Mannes, welcher Unpäzzlichkeit halber nicht hätte erscheinen können, vorgedachtem Sohne Adam, im Falle er sich verheyrathen würde, an Brautschatz mitzugeben als erstlich in Gelde: 40 Rthlr., um das andere Jahr mit 5 Rthlr. zu bezahlen, weil der Vorkinder noch mehrere wären, die auch ihre Abfindung haben müssen, sodann ein Ehren-Kleid gleich, ein Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder und Landsittlichen Brautwagen successiv zu liefern, welche Gelobung von Seiten der Milser Gutsherrschaft hierdurch bestätigt wird. Der Freybrief wegen genannten Junker Kalefelds Sohn ist gesetzet auf 10 Rthlr., weil das Erbe im schlechten Zustande ist."

Ein etwas später ausgestellter Erlaubnis- und Freischein, der auch ein bezeichnendes Licht auf die Ausstattungsverhältnisse wirft, teilt uns ebenfalls die ungünstige Lage des alten Hofs mit, der also nach dem dreißigjährigen Kriege noch immer sich nicht erholt hat.

Actum Rittberg, den 8. Jänner 1798,
erschien die zum hochadeligen Hause Milse leibeigenbehörige
Elisabeth Kalefeld, eine von der halbspännigen Junker Kale-
felds Stätte ehelich geborene Tochter in der Absicht, sich nach
einer fremden Stätte zu verheyrathen, und wollte des Endes
um die gutsherrliche Einwilligung, Entlassung aus dem Leib-
eigentum und Brautschatzverschreibung demüthig gebeten haben.
In das Vorhaben zur Heyrath wird gutsherrlich gewilligt und
soll der deshalb erforderliche Freybrief erteilet werden.

Was die Brautschatzverschreibung angeht, so soll diese in
dem Falle ihre Gülte haben, wenn sich besagte Elisabeth Kale-
feld ihrem Borgeben nach nach der hochfürstlich Kaunitz-Ritt-
bergisch eigenbehörigen Funken Einlagerstätte in der wester-
wicher Bauerschaft wirklich verheyrathen wird, wobei inzwischen

die Colona Junker Kälefeld im Namen ihres Ehemannes erinnerte, daß erwähnte Braut, Elisabeth Kälefeld, nur ein Halbkind von ihrer Stätte wäre und sie und ihr Ehemann das Colonat unter dem Drucke schwerer Schuldenlast angetreten, auch, aus Noth gezwungen, ein neues unentbehrliches Wohnhaus gebauet hätten, könnten also gedachter Braut als einem Halbkinde nichts mehr als nach Landesgebrauche an Gelde 20 Rthlr., für 2 Kühe jedes Stück 8 Rthlr., für 2 Kinder jedes Stück 4 Rthlr., ein Ehrenkleid und landsittlichen Brautwagen jährlich mit 5 Rthlr. zu bezahlen, zu Aussteuer mitgeben und vermeinten zur Mitgift eines Pferdes nicht gehalten zu sehn, weil sie schon mehrere Kinder von ihrem Colonate nach dergleichen Stätten verheirathet und kein Pferd mitgegeben hätten.

Es wird also diese Belobung nach ihrem vorbeschriebenen Inbegriff gutsherrlich bestätigt.

Der Freybrief ist diesmal accordirt zu 10 Rthlr.

Jura 1 Rthlr. 18 Mgr.

Chetzettel für die Braut 1 Rthlr."

Nicht nur nach dem dreißigjährigen Kriege, auch früher, besonders nach der Soester Fehde, war es um den Landbau im östlichen Westfalen schlecht bestellt. Die Stätten lagen auch damals zumeist wüst, und die Gutsherren waren gezwungen, unter leichten Bedingungen und Gewährung von Rechten und Schutz neue Ansiedler zu gewinnen. Ein Dokument aus dem Jahre 1449, von den Gebrüdern Westfal ausgestellt, deutet dieses an. Sie bekennen in dem Briefe, daß alle die, so zu ihnen auf die Freiheit zu Fürstenberg ziehen und Pferde und Pflug halten würden, sollten ihnen nur helfen einen Tag zum Brachen, einen zum Wenden, einen zur Roggen-, einen zur Gerste- und Hafersaat; sie sollten ihnen nur holen ein Fuder Holz, während die Kötter, so kein Pferd hätten, nur einen Tag mähen, einen Tag heuern und einen Tag in der Ernte zu helfen hätten. Die einen vollkommenen Haushalt erhielten, möchten ihnen geben auf Fastabend ein Huhn,

auf Ostern zwei Stiege Eier, von jedem besäten Morgen Landes einen Scheffel und von einem ganzen Garten ein Pfund Wachs.

Dafür aber wollen die Gebrüder auch einen Richter setzen, doch soll der nicht über 5 Schilling brüchten; ausgeschlossen seien Todschlag, blutige und blaue Schläge und offene Gewalt, die würden fünf Mark kosten, der Dunschlag aber nach Gebühr bestraft werden.

Wir ersehen aus diesen Bestimmungen zugleich auch, daß das Zuströmen vom Lande zur Stadt, wo mehr Sicherheit herrschte, bei neu zu schaffenden Verhältnissen billigere Grundlagen schuf, ja, daß man die Bedingungen, besonders bei mangelnder Bevölkerung, verlockender stellen mußte. Ein solcher Brief aber war für die, welche die Freiheit von Fürstenberg bezogen, ein Rechtstitel, an welchem nicht gerüttelt werden konnte.

Auch Städte lockten häufig auf diese Weise, um sich zu vergrößern, Leute heran, wobei sich dann später herausstellte, daß manche der letzteren hörig waren, wodurch oft Fehden entstanden.

Nicht immer sah es mit den Höfen so traurig aus. Oft blickte ein gewisser bäuerlicher Stolz durch, man prunkt mit blinkender Barzahlung und seltsamer Weise, weil ein Gut sich herbeiläßt, ein Mädchen in Leibeigenschaft zu nehmen.

„Heute,“ so heißt es, „erschien Caspar Henrich Hagemann von der Lübbraffer Altrode und stellte vor, er wolle seine Tochter Anna Maria Hagemann auf das Milser eigenbehörige Colonat Ellebracht in Hillegoffen verheyrathen, falls die Gutsherrschaft gütigst in diese Verheirathung willigen wollte. Die Braut und Bräutigam Johann Henrich Ellebracht nebst der alten Colona Maria Elisabeth Ellebracht, ebenfalls gegenwärtig, baten ebenfalls um gutsherrliche Einwilligung in diese Heyrath, und versprachen die jungen Leute, dem Hause Milse in allen Punkten treu, willfährig und gehorsam zu seyn, ihre praestanda, sie bestehen in Gelde oder naturalien, richtig und alle Jahr ein-

zuliefern, und überhaupt alles zu thuen, was des Erbes Nutzen befördern könne.

Da nun bey so bewandten Umständen die Gutsherrschaft vernünftiger Weise bey dieser Verheirathung nichts zu erinnern haben kann, Braut und Bräutigam sich vor der Gutsherrschaft auch förmlich verlobt haben, und die Braut unter Darreichung des gewöhnlichen Schillings auf Handschlag sich in das Milser Leibeigenthum ergeben hat, so ist gutsherrlicherseits auch in die vorhabende Verheirathung gewilligt, und sind die jungen Leute zur Beweinkaufung des Erbes zugelassen.

Der Weinkauf ist accordirt in Golde zu 30 Rthlr.

Nadelgelder betragen 1 Dukaten oder 3 Rthlr.

Schreibjura 1 Rthlr. 18 Mg.

Zwangsdienst für den jungen Johann

Henrich Ellebracht, jetzigen Bräutigam 3 Rthlr.

Ehezettel 1 Rthlr."

Nachdem also die Einwilligung gegeben war, trat der alte Hagemann vor und erklärte, er wolle nunmehr auch vor der Gutsherrschaft, den Brautschätz, so er seiner Tochter mitzugeben gedachte, verschreiben lassen und zwar zweihundert Reichsthaler. Wir sehen hieraus, daß der Vater noch stolz darauf zu sein schien, daß man seine Tochter so willig in den Leibeigenthumsverband aufnahm, denn im großen und ganzen ist der westfälische Bauer im Punkte des Bezahlens nicht zu eifrig.

Selbst Landesherren, wie der König von Preußen, hatten leibeigene Untertanen, die durch die vererbtpachteten Ländereien der Domänen entstanden oder geradezu mit diesen aus alter Zeit her als hörig verwachsen waren. Im Allgemeinen scheinen diese besser gestellt gewesen zu sein, doch mußten sie für jede Veränderung auf ihrem Hofe bei den Beamten ihres Herrn um Erlaubnis bitten, und wurde ihnen diese gewöhnlich auf Pergament mit Siegel und Unterschrift gegeben. Eine solche, die mir originaliter auf Pergament vorliegt, lautet:

„Seiner churfürstlichen Durchlächtigkeit zu Brandenburg verordnete, resp. Landdrost, Vandrentmeister und Landschreiber der Herrschaft Ravensberg, Elamor von dem Busche, Erbherr zu Ippenburg und Harlinghausen, Arnold Schöneberg Consbruch und Arnold Henrich Meinders thun kund und fügen hiermit jedermanniglich zu wissen, was gestalt uns Abeke Kleinenberg auf dem Kirchspiel Dornberg, des Churfürsten leibeigenhöriger Mann gehorsamst vorgetragen, daß vor diesem auf einem Grund und Boden, ohnweit dem Hofe, auf dem Obernhofe genannt, ein Kotten gestanden, selbiger aber in den beschwerlichen Kriegszeiten abgebrantzt se.“

Dieser Leibeigene wünscht, den Kotten wieder aufzubauen und mit einem Scheffelsaat Land in Miete geben zu dürfen.

Unterschrieben ist das Dokument: Schloß Sparenberg, den 4. Mai 1688.

Auch der Wortlaut eines Freibriefs möge hier angefügt werden, der etwas später ausgestellt wurde.

„Wir Friedrich Wilhelm thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir guten Willens und wohlbedachten Muthes haben befreit, quitselig und loszgegeben Unseres Amtes Ravensberg Eigenbehörigen N. N. Schützen, Dienst und Pflichten, damit Uns und gedachten Unsern Amte derselbe wegen seines Leibeigenthums bisher verwandt gewesen und setzen ihn aus solchem eigenthümlichen in einen freyen Stand und Condition, also daß er in allen Länden, Städten, Flecken, Dörfern und Weichbildern, wohnen, hantieren und wandeln, auch freyer Leute Aemter, Gilden, Freyheit, Rechte und Gerechtigkeiten genießen und brauchen möge, ohne einige Unserer und Unserer Nachkommen Hindernisse und Besperrung und wollen wir dieser Freylässung Bekenniger sein, auch Zeugnis leisten, wo es Noth und Behuf sein würde.“

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann das Ringen nach Befreiung von der Leibeigenschaft immer mehr

hervor zu treten und es liegen uns eine Reihe der interessantesten Prozesse dieser Zeit vor. Ein Freiherr von der Horst auf Gut Milse bei Herford hatte erklärt, daß jeder, welcher einen Kotten seiner Urrode beziehe, ihm leibeigen werden müsse, ein Ausspruch, den er seinen Wechselbriefen stets fortan zu grunde legte, wenngleich in den gewöhnlichen Formeln derselben erklärt wurde, daß im Falle die Eltern sich frei gekauft hätten, deren Kinder nicht wieder hörig werden sollten. Kauften sich die Eltern frei, so müßten die auf des Freiherrn Kotten geborenen Kinder wieder eigen sein. In dieser Beziehung heißt es: „Heute, untengesetzten datos, ist vor mir erschienen Caspar im Lütkenholze und hat gehorsamst angezeiget, was maßen er seine Tochter Maria Catharina mit Peter Neuhaus zu verehlichen willens sein, sie aber bei ihm nach vollbrachter Hochzeit verbleiben sollten als Knecht und Magd; nachgehends aber zu beliebiger Zeit, wann sich die jungen Eheleute gut und wohl aufführten und mit gemeldeten Casper als ihren respective Vattern und Schwiegereltern in guter Verständniß, Einigkeit und Harmonie leben sollten, so offeriret sich gemeldeter Casper ihnen zu seiner Zeit und nach verflossenen Weinkaufs = Jahren mit Grund und gutsherrlicher Bewilligung den Kotten abzutreten; weiters verspricht Casper als jetziger Kötter seiner jüngsten Tochter Anna Ilsabein zu gewöhnlicher Zeit mitzugeben, wann sie sich verehlichen sollten, fünfzig, sehe 50 Thlr. an Geld auf einem Brette, item einen Bettspann mit einem gemachten Bette, ein Coffre, nebst einer Würkebank, weilen nun übrigens für die Freyheit diese beyden jungen Leute 50 Thlr. gegeben, so bleiben sie zwar vom Leibeigenthum frey, daß Kind aber so schier = künftig über kurz oder lang den Kotten im Lütkenholze wieder antreten wird, ist aber wieder dem Hause Milse eigen.“

Solche eigenmächtige Erklärung, die gegen die Eigentumsordnung verstieß und den alten Satz, daß die Lust leibeigen mache, aufs neue aufstellte, rief einen großartigen Prozeß her-

vor. Ein Johann Peter Kleinehölder wollte um 1778 seine Kinder frei wissen und verweigerte die Sporteln. Umfangreiche Aktenstöße, worin die Verhältnisse früherer Jahrhunderte seitens des Gutsherrn aufgewühlt wurden, bezeichnen diesen Prozeß. Wie die heilige Fehme an der Grenzscheide ihrer Macht alles anstrengte, dieselbe zu erhalten und dadurch nur ihren Niedergang, wie wir dies Seite 41 sahen, beschleunigte, so etwas Ähnliches finden wir jetzt auf dem Gebiete der Hörigkeit wieder. Der Kleinehölder rang, wie der Berndt Kälefeld, um seine Existenz und setzte alles auf das Spiel. Zum Glück aber fand er einen Advokaten, der sich seiner Sache mit Begeisterung und Geschick hingab.

Der erste Entscheid lautete:

„Kläger ist mit seiner Klage abzuweisen und des Beklagten Frau nebst ihren zu erzielenden Kindern sind für leibfrei zu erklären.“

In der Begründung wird dann angeführt, daß die eigenmächtige Erklärung des Freiherrn von der Horst hinsichtlich seiner Rötter beweise, daß dieselben ursprünglich nicht eigenbehörig gewesen seien. Es wird dann dargethan, daß leibfreie Eltern keine eigenbehörige Kinder zu erzielen imstande wären, weil solches gegen Kapitel 1, §. 2 der Eigentumsordnung verstöze und mithin das Geschlecht der Kleinehölters, da es von einem 1732 leibfrei den Rotten beziehenden Paare stamme, wie die Akten bewiesen, nicht als hörig zu betrachten sei. Der Gutsherr aber beruhigte sich bei diesem Erkenntnisse nicht. Neue Aktenstöße werden zu Tage gefördert und alle Mittel in Bewegung gesetzt, ein besseres Urteil zu gewinnen. Der Vertreter des Kleinehölder ließ sich indes nicht beirren. Er schob die schwerfälligen Beweise der Gegner bei Seite und schloß seine Verteidigung mit den Worten: „Mithin verrät der erregte Prozeß die unslautere Absicht, einen armen lasttragenden Unterthan zu überraschen und dessen sauer erworbenes Gut an sich zu ziehen.“

Wir aber freuen uns, daß der Arroder Recht behielt und der Kläger völlig abgewiesen wurde, an den dessen Anwalt schrieb: „Ich kann wohl sagen, daß ich noch nie so bestürzt geworden als beim Anblicke dieses seltsamen Erkenntnisses. Die Sache ist gewiß in ganz unrichtige Hände geraten und ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich argwöhne, daß sie einem jungen Urteilsfasser zugeschrieben sei, der von unsfern Eigentumsrechten und Gewohnheiten nicht die allergeringsten Kenntnisse gehabt hat.“

Der Advokat hatte gewiß Recht, wenn er den Urteilsfasser jugendlich nannte. Eine neue Zeit war angebrochen. Das Alte stürzte zusammen. Der Sturm schüttelte mächtig an den verdornten Nesten der alten Eichen der Leibeigenschaft; junge Richter aber verstanden seine Stimme besser als alte.

Ähnliche Fälle kamen auch auf anderen Gebieten vor. Wie der Gutsherr verpflichtet war, seinen Hintersassen das Holz zum Neubau eines Hauses zu geben, so konnte der letztere dieses nur mit der „Vorhüre“ verkaufen, das heißt, er war verpflichtet, den dritten Pfennig des Kaufgeldes an den Gutsherrn abzugeben. Im 18. Jahrhundert hatten sich aber die Verhältnisse bedeutend geändert, und es heißt in einem Erlass des Fürstbischofs von Paderborn vom Jahre 1714, dem großen Jahre der Neu- und Umgestaltung bürgerlicher Verhältnisse: „Seiner hochfürstlichen Gnaden verzichten in Erwägung, daß denen im Dorfe Hegendorf neue Häuser erbauenden Hausleuten von der Societät allein mit Holz geholfen wird, auf die bis dahin genossenen Halbschied des dritten Pfennigs von denen verkauften Häusern.“ Der Bischof unterstützte also zuletzt seine Hintersassen nur teilweise mit Holz, die herangewachsene Dorfgenossenschaft aber trat erst zur Hälfte, dann aber ganz in seine Stelle.

Im Laufe des Jahrhunderts hob der Bauer immer stolzer sein Haupt empor, fasste er seine Freiheit immer fester in's Auge.

Interessant ist in dieser Hinsicht eine Schrift, die, wenn wir nicht irren, bei Mallingkrott in Dortmund gedruckt wurde

und welche die hörigen Verhältnisse zu Anfang unseres Jahrhunderts beleuchtet. Die Bauern hatten zuerst ein Dankschreiben an den Kaiser Napoleon erlassen für die von ihm verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft und des Zehnten. Später aber, als sich herausstellte, daß die Maires in der Ausführung der Gesetze nur langsam vorgingen, traten die Landleute zusammen, um diese Angelegenheit zu beraten. Sie wollten sich direkt mit Napoleon in Verbindung setzen, schrieben ihre Bewunderung und Dankbarkeit für den Kaiser nieder, aber auch ihre Klagen über die Beamten, sammelten Geld und sandten einen aus ihrer Mitte nach Paris. Diesem aber wollte es lange nicht gelingen, sein Schreiben an den Mann zu bringen. Endlich, zum Äußersten getrieben und von seinen Auftraggebern immer dringender ermahnt, wagte er es, sich mit hochgehobenem Schreiben in Versailles, wo er wochenlang mit echt westfälischer Zähigkeit gewartet hatte, dem kaiserlichen Wagen entgegen zu werfen. Napoleon runzelte die Stirn. Seine Gemahlin aber, die neben ihm saß, nahm das Schreiben an und gar bald sollten dann die Märker den guten Erfolg desselben empfinden.

Die Hand- und Spanndienste waren besonders unerträglich geworden. Das Kolonat Großhusmann zu Sögeln hatte der letzteren jährlich zweiundfünfzig zu leisten, die aber nur zu 15 Thaler berechnet standen; im ganzen aber waren seine Dienste auf 112 Thlr. bestimmt, und es heißt wie frohlockend von diesem Hofe im vorigen Jahrhundert: „Er ist so gut als vakant, indem Vater und Sohn dem Wahnsinn verfallen sind; für die Auffahrt ex nova gratia sind aber bereits 1500 Thaler geboten.“ Welche Extraeinnahmen konnten also solche Rittergüter aus dem Unglücke ihrer Untergebenen schlagen! Jede neue Auffahrt brachte neues Geld. Man überbot sich förmlich, leibeigen zu werden, und vielfach suchte die Herrschaft sich vielleicht nicht den besten der Bewerber aus, sondern den, der zur Abmeierung Gelegenheit bot, wodurch neue Einnahmen in Aussicht gestellt wurden. Im

allgemeinen liebte man in älterer Zeit freilich, daß alles beim Alten blieb. Es herrschte ein mehr patriarchalisch Verhältnis vor, und wir kennen eine Neubauerstätte, deren Besitzer durch fünf bis sechs Jahrhunderte den kleinen Hof inne gehabt haben, wobei allerdings mehrere Male ein fremdes Reis aufgesetzt wurde. Das Angenehme für die Wittwe einer westfälischen Stätte ist bekanntlich, daß sie um einen Ehemann nicht verlegen zu sein braucht, denn ein solcher stellt sich, und wenn sie noch so viel Kinder besitzt, in der Regel recht bald ein, und sie hat gemeiniglich die Wahl unter vielen, denn das überreich vorhandene Material an unverheirateten Männern konnte nicht mehr wie zur Sachsenzeit auf Beute in Feindesland ausziehen.

Durch diese Eigentümlichkeit ist es daher auch zu erklären, daß viele Westfalen mehreren Herren leibeigen waren, indem sie durch Heirat ein neues Eigen eingehen mußten, und wir fanden eine Unzahl Notizen, worin es hieß: Den hat der N. N. auch.

Wir erlauben uns, einen solchen Doppel-Freischein dem Wortlauten nach hier vorzuführen:

„Wir Decanus Senior und übrigen Capitulares der Collegiat Kirche ad S. Mariam auff der Neustadt Bielfeld, wie auch Ich Sidonia Cathar. von Holdinghausen, geborene von Ledebur zur Bruchmühle, Lutzloh und Thrinhagen, Erbfrouw, urkunden und bezeugen vermittelst dieses für uns unsere respect. Successoren und Erben nach Jedermanniglich: Demnach Jobst Niedermeyer im Amt Niederdiissen, Vogtei Heepen, bey Uns inständigst angehalten und gebeten, daß Wir denselbigen Johann Jobsten Niedermeyer gegen Erlegung einer erträglichen Summe Geldes auß sonderlich Uns dazu bewegender Ursach der angeregter Eigentumspflicht und Schuldigkeit wie solches Zurechte oder Gewohnheit am beständigsten geschehen kann oder mag, hiemit erließen, thun dies also und dergestalt, daß der Johann Jobst nunmehr und an dato dieses sich möge lehren,

sezzen, wenden und begeben in was Herrn Lande, Stätte, Freyheiten, Flecken, Dörffer, Amt und Gilde, wo Ihme dies geliebet und gelegen, freher Privilegien und Gerechtigkeit genießen und gebrauchen möge, Alles ungehindert Uns und Unserer respective Successoren und Erben; geloben auch dieser erheilten Freyheit jeder Zeit geständig zu sein, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daßure besagte Johann Johann Jobst etwas thun oder freventlich wider Uns und Unser Capitel und mich und meine Erben und Unser beiderseits Eigenbehörigen etwas selbst vornehmen oder durch andere ins Werk richten, auch mit ordentlichem Recht und Herrländischen abschieden sich nicht begnügen lassen würde, solchenfalls diese Freyheit verwürket haben solle. Zu dessen Wir diesen offenen Brieff mit unsern Capitular-Insigel bedrückt und durch Unser zeitiges Collegium unterschreiben lassen, auch Ich Sidonia Cath. von Holdinghausen rc. Denselben durch Meinen Sohn unterschreiben und mit meines Eheherrn, Sehl., angebohren Adlichen Pitsschafft bekräftigen lassen.

So geschehen

Höllenbeck, den 10. February 1700."

Die großen Rittergüter selbst waren in seltenen Fällen völlig frei und meist abhängig von größeren Dynasten, Bistümern und Klöstern.

Als Mannlehen konnte ein solches nur auf die männlichen Glieder vererbt werden und es entstand daher, wenn nur eine Tochter vorhanden war, für den Besitzer dieselbe Verlegenheit, wie wir sie bei den niedern Hörigkeitsverhältnissen bereits kennen gelernt haben. Eine Übertragung auf eine Erbtochter, wie sie nicht selten geschah, gab Justus Möser die Veranlassung, seinen Artikel über die deutschen Amazonen zu schreiben; doch wollen mir einen solchen Überweisungsbrief, dessen Original sich in unseren Händen befindet, dem Leser vorführen, da aus ihm die Verhältnisse sich am klarsten abheben. Er lautet:

„Wir Magdalena des Kaiserlichen freyweltlichen Stifts

Herforden Äbtissinn, geborene Gräfin und Edel-Fräulein zu der Lippe, thuen hiemit kund für uns und unsere Nachkommen am Stiftte Herforde: Nachdem unsere Vorfahren, Margarethe von Gleichen, Äbtissin an diesem Stift Herforde, weiland Lüdeken von Barendorff und seine Erben, unsren Stifts Herford in Pflicht und Pacht von und aus unserm Lehngute des Amts und Hofes Milse, im Jahre Tausend Vierhundert und Sechzig, vor Einhundert Goldgulden versetzt, und folgends Bonatz von Limburg, auch unsere Vorfrau am Stift Herforden, von weiland Jobsten von Barendorff, im Jahr Tausend Vierhundert Sechs und neunzig, fünfzig Goldgulden, imgleichen Anna von Limburg, auch von ermordeten Jobsten von Barendorff gleichfalls fünfzig Goldgulden, alles zur Erhöhung und Steigerung des ernannten Pfandschillings, im Jahr Eintausend fünfhundert dreiunddreißig vorgenommen, und dann ferner in Anno Eintausend fünfhundert Siebenzig neun, weiland die ehrbare und tugendsame Catharina von Brenke, Bernhardt von Barendorffs nachgelassene Wittben, weiland der auch hochwürdigen und wohlgeborenen Frauen, Frauen Felicitas, Äbtissinnen des Kaiserlichen freiweltlichen Stifts Herforde und Gerishheim, noch Einhundert Goldgulden gleichfalls zur Verhöhung und Steigerung vorgemeldten Zweihundert Goldgulden Pfandschillings vorgesetzt, auch dieselbe zu Nutzen und Besten unser Abtei angewandt, wie die Hauptverschreibung darüber aufgerichtet, solches nach der Länge ausführen und mitbewehren, dieselbige auch hierdurch confirmiret, corroboriret und in ihren Kräften verbleiben soll, mit dieser Gnade und Verpflichtung, daß Wir und unsere Nachkommen am Stift Herforde, solche dreyhundert Goldgulden, so lange weiland Bernhard von Barendorffs Söhne Jobst und Ludolf einer im Leben nicht ablegen, auch des Amts und Hofes zu Milse Pflicht und Pacht von uns oder unsren Nachkommen, oder sonst jemand redimiret oder wieder eingelöst werden soll, jedoch uns und unsren Nach-

kommen am Stifft Dero Lehens Gerechtigkeit vorbehaltlich. Und dann der Edler und Bester, unser lieber Getreuer, Jobst von Varendorff, uns unterthänig zu erkennen gegeben, daß sein Bruder Ludolf von Varendorff den geistlichen Stand angenommen, und von allen Jobst von Varendorffs Väter- und mütterlichen Gütern abgefunden, er auch alle Erb- und Lehn- schaft, darunter unsren Stifts- Lehen mitbegriffen, in saforem der Edlen und Tugendschönen Jungfrauen, Felicitas von Varendorff, Jobsten von Varendorffs Tochter gnädig zu consentiren und zu erwilligen. Wir auch solcher seiner unterthänigen Bitte (angesehen die getreue Dienste, die er uns und unserm Stifft bis hero geleistet, auch ferner wohl thun wird und soll) in Gnaden statt geben: Demnach consentiren und bewilligen wir hiemit vor uns und unsren Nachkommen am Stifft, daß so lange Jobst von Varendorff und seine Tochter, die Fräulein Felicitas von Varendorff, im Leben sein werden, die obberührte Pflicht des Amtes und Hofes zu Milse, wir nicht wollen redimiren oder einlösen lassen, auch dieselbige durch unsere Nachkommen am Stifft oder jemand anders unsrerntwegen soll redimiret und abgelöst werden. Wenn aber Jobst von Varendorff und dessen Tochter, Jungfrau Felicitas von Varendorff, beyde mit Tode abgegangen, alsdann und nicht eher, sollen wir und unsre Nachfolgerinnen am Stifft Herforden, Zug und Macht haben, solche Pflicht und Pflichte mit dreihundert Goldgulden wiederum an die Abtei Herforden zu lösen und zu freyen, wann die Löse ein Jahr lang zuvor kündlichen geschehen; alles ohne Gefehrde und Argelist. Dessen zu Urkund und Wahrheit haben Wir, Magdalena, Äbtissin, vor uns und unsren Nachkommen am Stifft Herforden unser großes Insiegel hierunter thuen hangen und mit eigenen Händen unterschrieben. Actum am 5. Junii Anno Eintausend Sechshundert Drey und Zwanzig.

Magdalena, Fräulein zur Lippe."

So wäre denn die edle und tugendschöne Felicitas eine Amazone im Sinne Möfers, und es läßt sich denken, daß sie, trotz ihres männlichen Anstrichs dennoch einen Gatten gewann. Es war ein Kriegsoberster, ein Johann von der Horst, den sie sich erkör, ein Mann, der in den Schrecken des dreißigjährigen Krieges von Grad zu Grad gestiegen war. Er nannte sich General-Wachtmeister des Kurfürsten von Baiern und Stathalter von Heidelberg und hatte gewiß das Herz der Amazone gewonnen, als er mit Tilly auf der Sparenburg bei Bielefeld lag.

Nachdem die Heirat im Jahre 1625, wie es scheint, vollzogen war, stellte die vorgenannte Äbtissin einen Revers aus, daß der mannhafte und gestrenge Johann von der Horst mit seiner Felicitas im Genusse des Lehngutes bleiben sollten.

Wenn aber, so schließt ebenfalls das uns im Originale vorliegende Schriftstück, die Cheleute mit Tode abgegangen, alsdann und nicht eher sollen unsere Nachkommen am Stift Herford Zug und Macht haben, solche Pflicht und Pflicht mit dreihundert Goldgulden an die Abtey zu lösen und zu freien. Diese letzte Summe hatten also die Varendorfs, welche besonders im Stifte Osnabrück erbgesessen waren, für eins der bedeutendsten Rittergüter Westfalens gegeben, für ein Colonat verlangte zweihundert Jahre später Sögeln als Auffahrt 1500 Thaler; so hatten sich also die Verhältnisse geändert.

Der Vater des im oben mitgeteilten Schriftstücke genannten Lüdecke war zweifelsohne der Senior von Varendorf zu Osnabrück, einer der streitbarsten Kämpen dieses Geschlechtes, ein Mann, der nicht allein seinem Bischofe troßte, sondern auch überall, wo im nördlichen Westfalen gefehdet wurde, seine Hand im Spiele hatte. Freilich geriet er dabei oft in schwere Gefangenschaft.

Zum ersten Male geschah dies bei einer Gelegenheit, die auf die Besitz- und Lehnverhältnisse ein bezeichnendes Licht wirft.

Stüve erzählt uns dies in seiner im vorigen Jahrhundert erschienenen Geschichte des Stifts Osnabrück folgendermaßen:

„Ein reicher Freiherr Namens Buck besaß verschiedene Güter im Stifte Osnabrück, namentlich Palsterkamp, aber auch das nicht weit von Osnabrück liegende Gut Wulsten. Dieser hatte dem Bischof Wilbrand zu Minden eine Summe Geldes vorgeschoßen, wofür ihm das Schloß Nahden versetzt war. Der dortige Küster beschuldigte nun 1415 den Pastor, daß er sein Amt nicht recht verrichte, konnte aber bei der Untersuchung sein Vorgeben nicht beweisen; er wurde deswegen von seinem Dienste abgesetzt und ihm der Kosten wegen eine Kuh abgepfändet. Hierüber beschwerte sich der Küster bei dem Bischofe zu Minden, und dieser befahl, sofort dem Küster seine Kuh und seine Bedienung wieder zu geben, indem er allein der Richter von Kirchenbeamten sei. Buck, welcher vermeinte, daß ihm mit der Verpfändung des Schlosses alle Gerechtsame übertragen wären, störte sich an die wiederholten Befehle des Bischofs nicht. Als dieser nun sah, daß er nichts ausrichtete, vereinbarte er sich mit Anverwandten des Küsters und sandte dem Buck einen Absagebrief zu. In der folgenden Nacht schwamm einer von den Verbündeten durch den Graben des Schlosses und versteckte sich unter der Brücke, die andern aber zündeten darauf unweit des Schlosses etwas in Brand. Wie nun die im Schloße glaubten, daß in der Nachbarschaft eine Feuersbrunst entstanden, laufen sie miteinander dahin, um zu löschen. Jetzt aber kroch der unter der Brücke Versteckte hervor, zog mit seinen dazugekommenen Gehülfen die Zugbrücke auf und schloß das Thor zu, also, daß Bucks Leute nicht wieder hereinkommen konnten. Der Bischof, der indes in der Nähe sich aufgehalten, wurde nach gegebenen abgeredeten Zeichen eingelassen. Buck verdroß dieses nicht wenig und da er um den Besitz des Schlosses gekommen, so forderte er sein vorgeschoßenes Geld wieder, und wie er solches vergeblich gethan, fasste er den Entschluß, sich an dem Bischof zu rächen.

Er brachte dannenhero eine kleine Armee durch Beihilfe seiner Freunde zusammen und that einen Einfall in das Stift Minden, der Bischof aber kam ihm 1416 über den Hals, da es dann bei dem Haselholze zum Treffen kam, worin der Bischof ein Auge und einer seiner vornehmsten Ritter, Ernst von Slon, genannt von Gehlen, das Leben, Buck aber nebst dem Probst von St. Johann, Johann von Varendorp, die Freiheit verloren. Der gefangene Buck mußte sich nun alles gefallen lassen, auf alle seine Rechte und Ansprüche Verzicht thun und noch ein starkes Lösegeld dazu bezahlen."

Etwa zehn Jahre später sehen wir unsren kampflustigen Varendorp auf einem anderen Gebiete wieder.

Herford war um 1429 in Streit mit Osnabrück, und die beiden Parteien suchten durch Überfälle und Plünderungen einander zu schaden, wo sie nur konnten. Plötzlich kam nun die Kunde nach Herford, daß die Feinde sich sammelten. Der thatkräftige Bürgermeister rief alsbald die Junker Clenkok oder Klenke mit ihren Männern heran, wappnete die Bürger und eilte den Feinden entgegen. Man traf aufeinander, und es entspann sich ein Kampf, wobei die Ritter in Einzelgefechten tapfer stritten, die andern aber wie in einer regelrechten Schlägerei aufeinander losließen. Gleich anfangs besiegte ein osnabrückischer Ritter einen der Klenkes und dieser mußte bekennen, daß er Gefangener des Bischofs sein wolle. Inzwischen aber wogte der Streit weiter und entschied sich zu gunsten der Herforder, die dann mit zahlreichen Gefangenen, worunter auch der Sieger des Klenke und Johann von Varendorp sich befanden, heimwärts zogen.

Die Osnabrücker mußten nun, um ihre Freiheit wieder zu erhalten, Urfehde schwören, doch wollte der, welcher den Junker Klenke gefangen genommen hatte, diesem die Löse nicht geben, bis der Bürgermeister mit gezogenem Schwerte auf ihn eindrang und ihn so bestimmte, den Bundesgenossen der Stadt frei zu lassen.

Johann von Varendorf bezahlte damals als Lösegeld 600 Golbgulden, bereicherte sich jedoch dergestalt an Stiftsgütern, daß der Papst ihm befahl, sie herauszugeben. Er aber weigerte sich, indem er auf seine im Dienste des Bistums geschehene Gefangenschaft hinwies. Der Bischof Erich I. wagte es nicht, mit ihm anzubinden; dagegen trat jener gegen ihn auf. Wir wollen hingewiederum den Chronisten Stüve berichten lassen.

„Der Domdechant Hugo von Schagen,“ so erzählt er, „ein hochmütiger Mann, war auf die Seite des Bischofs gegen den Senior von Varendorf getreten. Um sich an den Dechanten zu rächen, beschuldigte der Senior denselbigen, daß er mit den Gütern und Kostbarkeiten der Kirche nicht pflichtmäßig haushalten, und da er sowohl als der Dechant einen Anhang im Kapitel hatte, so verrief der Senior dasselbe, welches er mit seinem Anhange vorstellte. Er erteilte Befehle gegen den Dechanten, und wie dieser ein solch Kapitel nicht anerkennen wollte und sich an dessen Befehle nicht kehrte, suspendirte dieses ihn von seinem Amte. Der Dechant appellierte von diesem Erkenntnisse an das Baselsche Concilium und verließ sich dergestalt auf diese Appellation, daß er 1441 am Aschermittwoch, an welchem ein jeder Geistlicher schuldig ist, im Chore und bei der Prozession zu erscheinen, sich der Suspension ungeachtet, im Chore einfand.“

Der Senior, der solches vermutet, hatte aber bewaffnete Leute bei der Hand, von welchen nach entstandenem blutigen Gefechte der Dechant ergriffen und in ein böses Gefängnis gestoßen wurde, da dann die übrigen Domherren von seiner Partei durch die Fenster, oder wie sie konnten, sich retteten und die Flucht ergriffen. Weil nun der Dom durch das darin vergossene Blut entweiht war, so verließ auch der Senior und seine Anhänger denselben und setzten den Gottesdienst in der daran gelegenen St. Pauls-Kapelle fort, woselbst auch solches, weil der Erzbischof zu Köln als Metropolitan den Gottesdienst

im Dom untersagte, eine Zeitlang, bis der Dom wieder geweiht, geschehen müßte. Die von des Dechanten Partei begaben sich guten Teils zu dem Bischofe, der sie in seinen Schutz nahm und den Senior und seinen Anhang nach Iburg zitieren ließ. Allein derselbe achtete die Ladung nicht, weil der Bischof, kraft seiner Capitulation, keine Gerichtsbarkeit über sie hätte, auch sie zu Iburg, wo sie nicht sicher, zu erscheinen nicht schuldig wären."

Es entstand nun aus diesen Unordnungen jener furchtbare Krieg, der in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts Osnabrück verwüstete, aber mit dem Untergange des Bischofs Erich und dessen Bruder, des Grafen von Hoya, endigte.

So erwies sich unser Varendorf als einer der unruhigsten und streitlustigsten Adeligen im Norden Westfalens.

Der vorgenannte Jobst von Varendorf scheint der letzte, wenigstens einer Seitenlinie dieses Stammes, gewesen zu sein. Er starb in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts und hinterließ eine Wittwe, Clara Anna, geborene von Meschede, die aber keineswegs auf dem Lehngute wirtschaften oder folgen durfte, sondern sich mit dem „Hoff in Bilvelde“ als ihrem Leibgedinge begnügen müßte, das sie dann auch während der Lebzeiten ihres Mannes allein zu verwalten berechtigt war. Ihre Geldverhältnisse waren keineswegs brillant zu nennen, denn es liegt uns eine Quittung vor, worin sie bekennt, daß sie 1616 am Michaelistage, zu einer Zeit, da ihr Mann noch lebte, zur Erbauung ihrer neuen Häuser binnen Beifeld an der Bache, welche Hausplätze und Höfe ihr von ihrem herzlieben Junkern, dem wohledlen Jobst von Varendorf zur Morgengabe verschrieben seien, von dem ehrsamen Bartholden Niemann, Bürgern zu Beifeldt und dessen Ehefrau Agneten Hartlagen, einhundert Reichsthaler in gangbarer Münze aufgehoben und dieselbe zur Vollführung ihres obengenannten Baues angeliehen. Sie verpflichtete sich derowegen hiermit für sich und ihre Erben, daß sie solche Hauptsumme mit sechs Thaler verrenten und nach geschehener Halb-

jährigen Kündigung Kapital samt Interessen bezahlen wolle. Wir sehen zugleich aus dieser Quittung, deren Original sich in unseren Händen befindet, daß einzelne adeligen Damen noch im 17. Jahrhundert sich eine reichliche Morgengabe ausbedungen haben zu selbständiger Verwaltung, obwohl es zu dieser Zeit seltener vorkommen möchte als früher, im gegebenen Falle aber durch das Lehnsverhältnis des Hauptgutes zum Stift Herford notwendig erscheinen konnte.

Im bürgerlichen Leben treten, wie das Schriftstück beweist, Mann und Weib als gleichberechtigt auf, im adeligen handelte jedes nach den Ehepaktten, die vor der Heirat abgeschlossen und nach der Lehnsordnung abgewogen waren.

Um die Zersplitterung ihrer Macht vorzubeugen, hatten die Adeligen wiederholt schon früher um Genehmigung bestimmter Statuten bei den Landesherren gebeten. So noch im Jahre 1590 die ravensbergischen; auch die märker und osnabrücker Herren zeigten sich besorgt um die Erhaltung ihrer Macht. Das Schriftstück der Ravensberger möge hier dem Wortlaut nach seine Stelle finden.

„Dem Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein &c., Unserm Gnädigsten Landesfürsten und Herrn entbieten Ihre Fürstlichen Gnaden Wir Unterthänige pflichtschuldige gemeiner Ritterschaft und Borgmänner Ihr Fürstl. Unterthänigen Grafschaft Ravensberg Unser Unterthänige pflichtschuldige Gehorsame und Bereitwilligste Dienste. Nachdem in Thro Fürstlichen Gnaden unterthäniger Grafschaft Ravensberg allhier zur Erhaltung der Adel. Geschlechter, Stämme, Nahmens und Erbsitzens fast nöthig und nützlich ist, daß unter der Ritterschaft die Männiglichen Erben bey den Gütern verbleiben, die Adelige Tochter aber nach gebührlicher und Landüblicher Ausgabe ausgesteuert oder sonst Leibzuchtsweise versorget worden, daß deswegen die sämmtliche

Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg für Uns einhelliglich
Vertrauen haben, daß hinfürter, wann die Adelige Töchter von
ihren Eltern oder nach deren Todt den Brüdern oder Vormün-
dern, mit Ehrlicher Landsittlicher Ausssteuer nebst gewöhnlicher
Kleidung und Kleynodien, alsß sie sich dessen verglichen, ver-
sehen und sonst nach Gelegenheit Ihnen zum Unterhalt so viel
gegeben oder Leibzuchs-Weise vermacht, daß sie zu ihrem Stande
ein rechtlich ehrlich außkommen haben mögen, oder wann sich desen
die Eltern oder nach deren Todt die Brüder oder dero Vormün-
der würcklich begeben, so sollen sie damit vergnügt seyn und weiter
keinen Zugang zu den Elterlichen Erbgütern, sondern in dem
vorverziegte Töchter gehalten werden; jedoch wan keine Brüder
vorhanden wären, soll den Erb-Töchtern Ihre alte Gerech-
tigkeit unverletzt bleiben, wir ihnen auch die Succession und
Erbung in andern Seit- und Beyfällen, es wäre dan sonder-
lich darauf verziehen worden, nach landsittlichen Gebrauch für-
behalten seyn soll. Jedoch da den Adel. Jungfrauen, die sich
nicht zu verheyrathen gedenken, von dem Vatter oder Brüdern,
auch ihren Erb- und Gütern in oder auf denselbigen einer Leib-
zucht verordnet und vermacht würden, damit sie friedlich und
berührte Leibzuchtgütern biß in Ihren Sterbtag gebrauchet, sollen
nach Absterben gedachter Tochter oder Schwester, an das Erb-
oder Stamm-Gut, davon sie gekommen oder vermacht, nach
landsüblicher Gewohnheit verfallen, Ihre übrige Verlassenschaft
aber soll nach gemeinen rechten und dem Landgebrauch vererbet
und gezogen werden; was jezo von den Töchtern gemeldet,
solches gleichhergestalt bey den aus ihnen gezeugten Erben, also
verstanden und gehalten werden, daß dieselbe Ahnherrn oder
Ahnfrau Erb-Güter weiter nicht als eben von den Töchtern
gemeldet zu fordern mächtig sein sollen; da aber die Adel.
Töchter sich an ungleichen Standespersonen, ohne Consens und
Bewilligung der Eltern und Freunde verheyrathen, oder ihren
Ehren sich verlustig machen würde, soll in Gutachten und Willen

der Eltern, und nach dem Todte der Freundschaft anheim stehen, was dieselbe zur Aussteuer haben und bekommen sollen; und darüber im recht ichtwas zu fordern, nicht befugt seyn, dagegen aber sollen auch die Eltern nach dem Todte die Brüder oder deren Vormünder, die Töchter oder Schwestern der Gebühr wie obgesagt, und landüblich ohne gefährlichen Aufenthalt oder Ausflucht ausssteuern oder sonst mit dero guten Willen besagen. Es hätte dann dieselbe unter eines andern verglichen, sonst quoad casus praeteritos bleibt es auf voriger angewandter Protestation und Vorbehalt nochmalen beruhen.

Demnach an sich gedachten Unsern gnädigen Herrn unser Unterthäniges Bitten gelangen thut, Ihro Fürstl. Durchlaucht in Gnaden geruhen wollen vorbeschriebenes Unser Statut und Privilegien Ihro Fürstl. Gnaden auctoritatem in Gnaden zu interponiren, auch darüber Ihro Fürstl. Gnaden und dero Nachfolgern zu ratificiren und confirmiren, auch Uns unsere Nachkommen in künftigen Zeiten dabei gnädigst zu beschützen und Hand zu haben wir zu Eurer Hochfürstl. Gnaden solcher und aller Landes- Vätterlichen gnädige Beförderung unser unterthäniges Vertrauen steht, welches umb Ihro Hochfürstl. Gnaden mit Aufsezung Leibes, Guts und Bluts wiederum zu verdienen, wir uns jederzeits wie pflichtschuldig, also auch bereitwillig und äußersten Vermögens geflissen erkennen. Dessen in Urkundt und gezeugniß haben Wir ein jeder insonderheit seyn angeboren und gewöhnliches Pittschafft auf dieses breites Spatium gedrucket, und derselben mit eigenen Händen unterzeichnet, und in Mangel unser Elterlichen Pittschafften solchen mit eigenen Händen unterschrieben, welcher datiret und gegeben ist in Fürstl. Gnaden unterthänig Stadt Bielefeld, den 24. Januar nach Christi unsers Erlösers Geburt im 1590. Jahr Stylo correcto.

Jürgen Kersenbrock,

Henrich Ledebur zur Brock-Mühle,

Johann Steding,
Otto de Wendt,
Reincke von Schloe, genannt Tribbe,
Wolbrant Nagell,
Friedrich Nagell,
Henrich de Kortte,
Mathias de Wendt,
Henrich Ledebur zur Arnhorst und Königsbrück,
Georg Kettler zur Wehrburg,
Reincke Hacke,
Jobst von Elsen,
Johann Ledebuhr zu Stockheim,
Hieronymus von Schloe, genannt Tribbe,
Casper von Quernheimb,
Adam Lange,
Albert von Busche,
Jobst Cappell,
Albert Lüning,
Henrich Korff, genannt Schmising,
S. Steinhauß,
Henrich Korff,
Jobst von Grott,
Jürgen Nagell,
Gerdt von Quernheimb,
Jobst von Bahrendorff,
Henrich Voß,
Idel Henrich Ledebur zur Mühlenburg,
Hermann von Quernheimb,
Lips von Quernheimb."

Das aus dem vorstehenden, aus dem Jahre 1590 stammenden Gesuche hervorgehende Bestreben, der Adeligen Besitzungen zu erhalten, ist dasselbe, das aus dem Gesetz der Unveräußerlichkeit der Bauernhöfe hervortritt. Die Gemeinsamkeit der Edelleute

aber erscheint fast wie ein BUND zur SELBSTERHALTUNG, den wir in den früheren Jahrhunderten selbst sich unter einer Reihe von HOFBESITZERN schließen sehen zur gemeinsamen ABWEHR und VERTRETUNG. Solche KORPORATIONEN hatten gewissermaßen das RECHT einer JURIDISCHEN PERSON. In den STÄDTCEN WAREN es die INNUNGEN, auf dem LANDE aber schoben sich die freien BAUERN zusammen und jeder ihrer HÖFE bildete ein GLIED in der gemeinsamen KETTE, das sich ohne den Willen der andern nicht ablösen konnte. OBENDREIN aber müßte eine solche FREILASSUNG gerichtlich geschehen, da ja alle freien MEIER mit dem Vollen EINSATZ ihrer GÜTER hafteten.

WIGAND TEILT UNS die URKUNDE einer solchen FREILASSUNG aus dem JAHRE 1497 mit, die also beginnt:

„ICK GERCKE TO HOVEDISSEN EYN GEWORDEN FRONE DES FRIGGEN AMPTES SUNTE LIBORII THO BARCHUSEN BEKENNE UND BETUGE OPPENBAR IN DUSSEN BREVE, VOR ALLEN LUDEN GEISTLICH UNDE WELTLICH, DE EN SEIN, HOREN EDER LESEN, DAT VOR MY GEKOMMEN SINT IN GERICHTE, DAT SUNDERGES DAR TO GEHEGEN UND GEHOLDEN WART, DE ERSAMEN UND BESCHEDENNE, CORD MEIGER TO BARCHUSEN, JOHAN MEIGER TO MENKHUSEN, HINRICH MEIGER TO ECKENTORPE, HERMAN MEIGER TO HEPEN, AUSTMAN TO GRESSE UNDE CAMEN TO BEDGRESSEN, AMTMEIGERS DES FRIGGEN AMPTES SUNTE LIBORII TO BARCHUSEN, UNDE ERKANDEN ALDAR VOR MY FRONEN, DAT SE VOR SICH UNDE VOR ERE NAKOMMEN DESSULFTEN AMPTS HEDDEN VAN SYCH UTHE DEM AMPTE FRYG UNDE QWYT, LEDICH UND LOSS GELATEN, UNDE LETEN FRYG, QUIT, LEDICH UNDE LOES, NOLLEN RODEN TO ENENHUSEN, UNDE DEDEN UPPE ENNE VORTICHT MYT HANDEN UNDE MUNDE ALLIR ANSPRAKE UNDE RECHTICHEIT, DE SE AN EM WONTE HER TO VAN AMPTES WEGEN JENIGEWYS MOCHTEN TO DONDE HEBBEN EDER KRIGEN; SO DAT DE GENANTE NOLTE GAIN UNDE STAIN, VAREN, WESEN UND WONEN MACH BYNNEN STEDEN, WIBBOLDEN UNO FRYGHEIDEN,

war em des gelustet, sunder unse oder unser nakommen hinder eder besperunge, in Amtten in gilden unde bruken aller frigkeit, der eyn fryg Amptesman gebruken mach etc. "

Die Liboriusfreien, so geht also aus dem Briefe hervor, entlassen einen ihrer Genossen seiner Verbindlichkeit, und wir stehen nicht an, aus dem Gesuche der Adeligen, das wir oben mitteilten, zu schließen, daß sich auch diese, um die Zeit des Niederganges ihrer Macht, ebenso verbanden, wie die freien Meier zur Erhaltung ihres Besitzstandes.

Dem adeligen Besitz bot indessen noch ein anderer Moment große Sicherheit. Der Eigentümer gab im Mittelalter, wenn er frei war, seine Güter gern einem Mächtigen, sei es ein Fürst oder Bischof, an, um sie von diesen unter billigen Bedingungen wieder als Lehn zu erhalten. Hierdurch geriet der Angreifer der Besitzung natürlich auch in Feindschaft mit dem Lehnsherrn, und so gewann der Alleinstehende einen starken Hinterhalt.

Das adelige Rittergut Milse ging zum Beispiel als Lehn zunächst von Herford, dann aber auch in verschiedenen Teilen seines Besitzes von den Bistümern Paderborn und Hildesheim. Sein Erbgang war durchaus geregelt und stieß nie auf Schwierigkeiten, wenn eben Heergetwedde und Gerade, überhaupt aber die Sporteln bezahlt wurden. So waren denn drei Mächte zur Erhaltung des Besitzes durch ihren eigenen Vorteil verpflichtet und mußten den Ritterhof mit Waffen und Prozeß vertreten, wenn sie anders nicht der Sporteln verlustig gehen wollten.

Hinwiederum aber genossen die Leibeigenen und Hintersassen des adeligen Gutes dieselben Vorteile. Sie waren, wenn ihr Herr Schutzbriebe auswirkte, allesamt geschützt, wie solches aus zweien derselben, deren Originale sich in meinen Händen befinden, hervorgeht. Der Besitzer des Gutes Milse, Freiherr von Hörde, wußte sich dieselben in Rietberg auszuwirken und

es heißt in dem von Contades 1759 unterschriebenen: „Il est defendu de faire aucun tort ni dommage dans les blancheries de Kotters et Aroders, qui sont situés dans les districts de Hepen, Oerlinghusen, Brachweide, Isselhorst et Wichlinghusen.“

Unter diesen Köttern sind natürlich die gemeint, die dem Herrn leibeigen und zinspflichtig waren.

Ob derselbe nun für die Schutzbriebe viel gezahlt hatte, wissen wir nicht, eins aber ist uns bekannt gegeben: Der Freiherr weigerte sich, zu den später ausgeschriebenen Kontributionsgeldern, die auf alle verteilt waren, beizutragen. Vielleicht sprach bei diesem Sträuben ein selbstherrliches Gefühl des Junkers mit. Immerhin setzte er der Regierung zu Minden einen passiven Widerstand entgegen, den diese nur mit den festesten Maßregeln zu beugen imstande war. Pfändungen wurden angeordnet und Landreuter losgesandt, doch zog der Freiherr vor letzteren seine Zugbrücken empor, um dann von seinen Fenstern aus die Boten zu verhöhnen und zu bedrohen.

Dieser Fall mag uns aber mit als ein Beweis dienen, mit welcher Energie der Staat auf die Gleichstellung seiner Unterthanen und gerechte Verteilung aller Lasten lossteuerte. Ihm war es gleichgültig, in welchem Verhältnis der eine zum andern stand; er wollte, daß jeder gleichmäßig, die größte Hode, die es gab, ihn selbst anerkenne, zu seiner Erhaltung beitrage und ihm seinen Patriotismus widme. Der Freiherr aber mochte auf seine Unabhängigkeit pochen; er hatte für seine Unterthanen gewirkt, der Staat konnte mithin für sich selbst sorgen. Dieser Übergang in die Machtshäre eines großen Gesamtbandes fiel den Adeligen schwer, und im Münsterländischen ist noch bis heute unter denselben der alte Satz im lebendigsten Andenken: Unter dem Krummstäbe ist gut wohnen — weil bei dem lockeren Verbande des letzteren die Selbstherrlichkeit noch weiter vegetieren konnte.

Das Rittergut kam später durch Heirat an eine Familie R. und wir finden bei dem Übergange desselben wiederum Momente, die uns an die ehemalige, auf Seite 139 erwähnte Übertragung eines Mannslehns an eine Frau erinnert, doch ging diesmal die Sache nicht ohne Protest vor sich, wie das Schriftstück beweist, daß eine Stiftsdame, Helene von Hörde zu Schildesche, Schwester der Cammerrätin R., an die Äbtissin zu Herford richtete:

Hochwürdigste, Durchlauchtigste,

Ew. Königl. Hoheit sage ich demüthigsten Dank für die erteilte Resolution in der Milser Lehnssache.

Da nun in meiner Vorstellung vom 28. März deutlich enthalten,

daß ich die Belehnung für mich als älteste Tochter und in Mitbehuf meiner beyden Schwestern gebeten habe, so kann jetzt die Frage nicht mehr darüber seyn:

ob ich mit der Belehnung des Cammerrath Rolff zufrieden seyn und nur für mich und meine zweite Schwester, die verehlichte von Eschede, die Mitbelehnung erlangen wollte.

Ich erkläre vielmehr hiermit nochmalen:

wie ich, als älteste Tochter, die Belehnung für mich verlange und die Mitbelehnung für meine beyden Schwestern mir gefallen lasse.

Die Kosten und das Heergewedde nebst allen, was denselben an Ausgaben anhängig, ist der Cammerrath Rolff als Pfandinhaber des Guts Milse vermöge gewisser Verträge zu bezahlen schuldig.

Er wird dieses hoffentlich nicht leugnen, noch sich weigern, Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber wird er zur eydlichen edition derer davon redenden schriftlichen Nachrichten, da solche Documenta communia sind, angehalten werden müssen.

Ew. Königl. Hoheit will ich deshalb demüthigst bitten,

hierüber die Erklärung des gedachten Cammerrath Rolff und allenfalls, wenn er mein Vorgeben leugnen wollte, die eydliche Herausgabe der angeführten Urkunden gnädigst zu erfordern.

Ich ersterbe in tiefster Erniedrigung

Ew. Königl. Hoheit

ganß unterthänigste Dienerin

Helena von Hörde.

Schildesche, den 17. April 1786.

Nach einem zweiten Altenstücke scheint der Cammerrat Rolff in dem Streite dennoch obgelegen zu haben, denn es gelingt ihm, überall beim Bezahlten der Sporteln der erste am Platze zu sein, nach dem Grundsätze: Wer zuerst kommt, mahlt am besten. Er wußte auch nach dem Tode seiner Frau durch Schnelligkeit zu siegen, so daß auch diesesmal die genannten Schwägerinnen nicht in betracht kamen, wie das Dokument beweist:

„Actum Fürstl. Abtei Herford, den 27. Aug. 1787.

In dem auf heute zur Abstattung des durch Absterben der Cammerräthin Rolff, geb. von Hörde, verfallenen Heergewetts präsign. Termino erschien der Richter Friedrich Joachim Arnold Buddeus, brachte eine von dem Cammerrath Rolff als übrig gebliebenen Ehegatten der gedacht verstorbenen Vasallin auf ihn gerichtete Vollmacht bei, erledigte sodann die specificirten Heergewett und übrige gewöhnliche Belehnungsgebühren mit 1 Duc. 1 Thlr. und 54 Thlr. $16\frac{1}{2}$ Ggr. in Golde, und da auch zugleich heute, wann, wie geschehen, das Heergewette berichtiget wurde, demselben Namens des minderjährigen Lehnsfolger Wenceslaus Anton Rolff die Belehnung ertheilet werden sollte, so bath gedachter Mandatarius sowohl um den Mutschtein als die Belehnung des investiendi und zwar zu Mitbehuf dessen Schwester Helena Dorothea Adolphina Josephina Alexandrina, womit denn auch in forma solita verfahren worden.“

Interessant ist es, zu erfahren, daß bei dem ältern Übergange des Rittergutes Milse von den von der Horsts auf die von Hörde

ein sogenannter Struckhäuser Zehnten an den Bruder des Schwiegervaters des neuen Herrn zurückfiel, welcher letztere sich dann aber alle erdenkliche Mühe gab, denselben zurückzugewinnen. Es liegen uns eine Reihe von Briefen vor, welche der Gutsbesitzer an den Bischof von Paderborn in dieser Angelegenheit schrieb, worin er seinen Schwager als unwürdig des Besitzes beschuldigt. Alle Hebel werden in Bewegung gesetzt. Der Bischof erhält die demütigsten Wünsche zum Jahreswechsel, am Schlusse derselben aber tritt dann der Struckhäuser Zehnten auf, wobei die üble Aufführung des von der Horst zu Boosdorf, stets wieder in Erinnerung gebracht wird, der sogar ein Epithaphium zertrümmert und einen Hund in einer Kirche erschossen habe. Endlich siegte der Freiherr, als der Besitzer des Zehnten starb. Er wandte sich nämlich nach Absterben des von der Horst sofort an den Bischof von Paderborn in folgendem Schreiben:

„Ew. Hochfürstliche Gnaden wird noch in gnädigstem Andenken beruhen, was gestalt ich den 25sten März a. c. mich unterwunden unterthänigst zu bitten, für mich und meine männliche Descendenten die Gnade zu haben und aus den in dieser Grafschaft Ravensberg unweit meinem Gute Milse belegenen vom Hochstift Paderborn lehnsherrlich relevirenden Struckhäuser Zehnten, welchen der Freiherr von der Horst zu Bosdorf im Jülicher Lande besitzet, wegen dessen schon damals vorgesehenen Todesfalls eine Antwortshaft gnädigst zu conferiren, wobei ich unterthänigst anzeigen muß, wie gedachter Zehnten von einigen hundert Jahren her eine Pertinenz vom Hause Milse gewesen ist u. s. w.“

Der unermüdliche Bittsteller erhielt den Zehnten, doch mußte er den Erben seines Schwagers 4000 Thaler zahlen; wer diese aber waren, zeigt folgende Quittung:

„Dafz Ihr hochwohlgeb. Freiherrn Gnaden, der Herr Cammerherr von Hörde, Herr zu Milse ic. durch seine Hochwürden den Herrn Commissarium und Vicarium Kerckman

behufs Thro hochwohlgeb. Gnaden der Frau von Heeckeren, geb. von Westerholt, mir von 4000 Thlr. Capital die den 27sten May 1752 et 1753 fällig gewesene Zinsen mit 360, schreibe Dreihundert und sechzig Thlr. heute dato bezahlen lassen; ein solches bescheinige hiermit quittando Osnabrück, den 26. July 1753.

J. H. L. Hüne, als mandatarius der Frau von Heeckeren."

Der Freiherr aber sollte hinsichtlich des genannten Zehnten, doch noch einen unangenehmen Fall erleben. Er erhielt nämlich bald darauf von der Abtei Herford ein scharfes Schreiben, das hieß:

„Es hat bei nunmehriger Einsicht der Paderborner Lehnspesifikation sich hervorgethan, daß einige von denen Struckhäuser Zehntleuten im alten Hagen Blutzehnten geben müssen, als Wiebrock, Beck, Hallerberg und Koch, jeder eine Gans und ein Huhn, imgleichen Hillebrand ein Huhn. Da nun Ew. Hochwohlgeboren sothanan Blutzehnten verschwiegen und gleichwohl besagte Hühner und Gänse von denen Leuten, wie sie versichern, seit den letzten 5 Jahren gegen guten Glauben an sich genommen haben, welches 25 Hühner und 20 Gänse ausmacht, so wollen wir hierdurch anfragen, ob Sie gefällig deshalb gütlichen Abtrag machen wollen, damit nicht nötig sei, dieser Vergriflung halber bei Königl. Regierung klagbar zu werden.“

Die Taxe für die Hühner und Enten betrug 7 Thlr., die der Freiherr auch erlegte, offenbar ohne Widerspruch, weil er mit dem Staate nichts zu thun haben wollte.

Die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist bezeichnet durch zahllose Prozesse über Zehnten, Hudegerechtsame und Hörigkeit. Ein neues Zeitalter stand vor der Thür, und der Staat trat, wo er konnte, auf die Seite des leidenden Teils und suchte die übermäßigen Forderungen der Adeligen zu beschränken.

Bei einer Steuertaxe der Regierung von 1744 wird zum Beispiel das selbstherrliche Bestreben der Saalgüter scharf ange-

griffen. Das Rescript unterscheidet folgende Arten von Abhängigkeit, der generell der Name Arröde beigelegt ist:

Die 1. Klasse von Arrödern hat unstreitig freien Acker von einem Adeligen angenommen, bebaut solchen aus eigenen Mitteln und hat sich ins Eigentum begeben, zu gewissen Jahresdiensten sich verpflichtend. Es sind dies die Erbarröder; sie sollen, wenn sie ihr Vieh nur auf die Weiden ihrer Herren treiben, auch kein Nebengewerbe haben, frei sein von allen Oneribus.

Es giebt 2. Arröder, die sich nicht ins Eigentum begeben, deren Häuser aber auf adeligem Boden stehn und sich durch Hilfeleistung am Hofe und Ackerbau erhalten. Auch diese sollen frei sein.

Auch existieren 3. solche Arröder, die zwar auf adeligem Grunde wohnen, aber nebenbei Baueräcker in Pacht haben. Da von letzteren bereits die Steuer gezahlt wird, so sind auch diese frei.

4. Die in herrschaftlichen Zuschlägen wohnenden Arröder sollen ebenfalls keine Steuer geben, dagegen

5. Die Handwerkerarröder für ihr Gewerbe bei der Accise zahlen, doch sollen die Weberarröder ganz frei sein en faveur der Linnenfabrik, wie auch 7. die, welche bei einem Erbarröder als Heuerlinge wohnen.

Es geht aus dem Rescripte deutlich hervor, daß die Saalhöfe (curtes) die Steuer auf die Schultern ihrer Hintersassen abzuwälzen versucht hatten.

Außerordentlich schwer ward es diesen Erbarrödern, sich zu verheiraten. Ohne Vermögen war dies sogar kaum möglich, und es ist wahrhaft klaglich zu lesen, wie die Gutsherrn die nachgesuchte Erlaubnis oft an die verschiedensten Bedingungen knüpfsten. Schweres Geld kostete es in jedem Falle, und das arme Mädchen gab meist noch ihr Bestes der Herrschaft, ihre Freiheit.

Zuweilen tritt der Edelhof aber auch gegen den ungetreuen Liebhaber auf, ihn zwingend, sein Versprechen zu halten.

Es liegen mir zwei Dokumente aus dem vorigen Jahrhundert darüber vor, Briefe, welche den zur Untreue geneigten Sinn des männlichen Teiles zu beweisen scheinen. Im ersten Schreiben tritt die Braut handelnd auf und wendet sich um Hilfe an die Herrschaft, im zweiten aber die letztere. Eine also gewaltsam gestiftete Ehe konnte freilich, nach allgemeinen Begriffen, keine glückliche genannt werden, doch scheint aus vielen Beispielen hervor zu gehen, daß nicht selten das Gegenteil der Fall war. Die Gewöhnung und gemeinsame Arbeit hilft da aus. Doch nun zu den Beispielen, wobei wir bemerken, daß wir die Namen verschweigen.

„Ew. Hochwohlgeboren werden nicht ungeneigt bemerken, daß ich mich zu Hochdieselben mit einer demütigen Bitte nähre, deren gütige Erhörung mich ganz gehorsamst zu versichern.

Es sind bereits über 2 Jahre verstrichen, daß ich mich mit Consens Ew. Hochwohlgeboren mit dem adeligen Guts N. eigenbehörigen W. feierlich in rechtsbeständiger Art verlobet, dazu auch bereits am 17. Juni 1790 den gutsherrlichen Eheschein erhalten, und zu dem Ende dasjenige, was nach dem Registratum d. d. Hauf N., den 16. und 17. Juni 1790 zur neuen Besetzung des W.'schen Colonats erforderl. worden, meinerseits mit zu erfüllen übernommen habe. Mit aller Langmuth habe ich demnach die eheliche Vollziehung als eine getreue Braut von meinem Bräutigam von einer Zeit zur andern entgegen gesehen, um als eine rechtschaffene Person auch dasjenige was ich meiner gnädigen Gutsherrschaft angelobet, thätig zu erfüllen, und so zu bezeigen, daß dieselben mit meiner vereinstigten Wirthschaft vergnüget seyn könnten.

Es scheint aber, als wenn mein Bräutigam nicht gesonnen, die eheliche Vollziehung mit mir einzugehen und dadurch Ew. Hochwohlgeboren so edelstenkende Absicht und einmal festgesetzte

Verhandlungen, die doch allerdings vim judicii hat, nicht allein zu vereiteln, sondern auch mir bei der Nase herumzuführen und zu narren; dieserhalb sehe mich genötigt, Ew. Hochwohlgeboren, als meinen gnädigen Gutsherrn, ganz gehorsamst demütigst zu bitten, gedachten W. vorangeführten sich in der Wahrheit befindenden Umständen nach gütigst gutsherrlich zur Erfüllung seines einmal feierlichst angelobten Versprechens der Ehelichung nachdrücklich anhalten zu lassen, die Gewogenheit zu haben. Ich hoffe, Ew. Hochwohlgeboren werden als mein gnädiger Gutsherr sich meiner auch zugleich väterlich annehmen, da ich sonst als eine beschimpfte Person, das größte, mein zeitliches Glück nicht allein, sondern auch andere vortheilhafte Aussichten, die ich nicht, weil ich einmal gebunden war, annehmen konnte, auf immer verliere, und mir gütigst behülflich seyn.

Die ich in Erwartung einer gnädigen Erhörung mit dem größesten Respekt verharre

Ew. Hochwohlgeboren

unterthänige Magd

Anna Cathrine Luise."

Das zweite Schreiben, welches von einem Verwalter ausgeht, lautet:

Tatenhausen, vom 8. Januar 1798.

Hochwohlgeborener Herr!

Nachdem ich in Erfahrung gebracht, daß des hiesigen eigenbehörigen M. Tochter, Namens Cathar. Margaretha, mit dero eigenbehörigen O. verlobet sey und nunmehr der Bräutigam — ich weiß nicht, aus welcher Ursache — zurückzutreten im Begriffe steht, und Ew. Exellenz, der Herr Obermarschall von Schmising, ganz überzeugt von den guten Umständen und Charakter des genannten hiesigen eigenbehörigen M. als Nachbarn obgedachten Hauses, seine gerechte Empfindlichkeit darüber mehrmals bey mir am Tage gelegt hat, so nehme die Freyheit, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch gehorsamst zu bitten, mit mehr-

besagten M. hierunter den Weg der Billigkeit zu gehen und nicht zuzugeben, daß der abgedachte O. eine anderweitige Verbindung eingehe, da er einmal unter herrschaftlicher Autorität und Zu-ziehung seiner Vormünder und Eltern das Versprechen der Heyrath gegeben hat, um so weniger, weil gegenfalls des eigen- behörigen M. Tochter darauf bestehen müßte, ihr in Gefolg Cap. 7 der Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indem einmal laut Quittung den 10. Febr. 1796 der Weinkauf und sonstige Gebühren von oftgedachten hiesigen eigenbehörigen M. bezahlet sind — und dieses somit eine Zersplitterung und Ruin des O.'schen Colonats ohnfehlbar nach sich ziehen müßte, welches zu verhindern Ew. Wohlgeboren sich meiner Meinung nach zur angenehmsten Pflicht machen.

Ich bin zu sehr von dero hohen Kenntnissen im Eigentums- fache überzeugt, als daß ich mich in ein näheres Detail der übeln Folgen, welchen das Ereigniß, wenn der O. sein Vorhaben in Absicht der neuen Verbindung mit des Mehers von N. Tochter exquirte, nach sich ziehen müßte, einzulassen nötig hätte, und hege das uneingeschränkte Zutrauen zu Ew. Hochwohlgeboren bekannten Gerechtigkeitsliebe, daß hochdieselbe der eröfferten eigenbehörigen M. Tochter hierunter versirendes Interesse näher bringen und den O. durch dero hohes Ansehen bewegen wollen, sein einmal gegebenes Wort in Absicht der Verbindung mit der Marg. Catharina M. zu halten.

Ich schäze es mir übrigens zur großen Ehre und ver- sichere, daß es meinen hohen Herrn Prinzipalen nicht weniger Vergnügen sein werde, wenn die dahier im verwichenen Jahre glücklich entdeckte Mineral-Quelle, wessen Bestandteile chemischer Untersuchung zufolge von größerem Werthe als selbst die des phrmonter Brunnens sein sollen, die angenehme Gelegenheit sein werde, mit Ew. Hochwohlgeboren in persönlicher Bekannt- schaft zu kommen.

Inzwischen habe ich die Ehre, mit allem Respekt zu ver-
harren

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener

Nempel."

Wie wenig sich die Hoffnung des Verwalters hinsichtlich der Mineralquelle erfüllt hat, ist wohl nicht nötig, zu bemerken; hinsichtlich der Verlobung aber sind wir nicht imstande, anzugeben, ob der O. nunmehr gezwungen wurde, die Margaretha zu nehmen, doch gewähren uns die beiden Briefe eine Einsicht in die Macht der Gutsherren sowohl als auch in die Eheverhältnisse des Landes. Der Vorteil und nicht die Liebe entscheidet, wie heute, so auch damals zumeist das Zustandekommen der Verbindung. Findet sich für den Bräutigam eine bessere Partie, dann giebt er in vielen Fällen seiner Braut den Laufpass, wenn dieser auch das Herz darüber brechen sollte, was zwar nicht oft, zuweilen aber doch geschieht. Immerhin aber scheinen, wie auch schon Meinders 1701 in seinem bekannten Gedichte findet, die Frauen im Ravensbergischen im Allgemeinen besser von Charakter zu sein als die Männer.

Die Leibeigenschaft, die sich bei der Zunahme der Bevölkerung seit dem 15. Jahrhundert immer mehr entwickelt, hatte besonders für das weibliche Geschlecht eine böse Seite. Eine an bessere Sitte gewöhnte Kolonentochter wurde durch das Machtgebot eines Adeligen auf Wochen an den Hof desselben gefesselt und musste unter dem meist rohen Gesinde desselben leben. Moralisch vernichtet kehrte das Mädchen in den meisten Fällen in das Elternhaus zurück. Dies wurde später besser. Man konnte den Leibdienst durch Geld abthun. Die Regierungen griffen ein und beschränkten die Willkür. Dies beweist unter anderen auch die Klagebeantwortung eines Adeligen unsererer Gegend, welche beginnt:

„Vor einiger Zeit lasse ich einen Sohn des Eigenbehörigen

Coloni R. zum gewöhnlichen Zwangsdienst aufzieten und es trifft sich, daß selbiger Anerbe ist. Darüber beschwert sich der Vatter bei hochpreisl. Mindenscher Regierung, es sei von Anerben nimmer der Zwangsdienst prästiret worden. Hochpr. Regierung hat auch dessen Beschwerde mir communiciret, terminum zum Verhör anberahmet und indeß mit aller Neuerung abzustehen befohlen."

Der Schreiber sucht nun des weiteren zu beweisen, daß dieser Fall in der ravensbergischen Eigentumsordnung nicht vorgesehen sei. Recht aber erhielt er nicht, denn die Regierung ging unentwegt auf ihrer Bahn der Konsolidierung ihrer Machtphäre weiter, Sonderinteressen zertrümmernd, besonders, wenn dieselben schrankenlos aufzutreten wagten.

Immer mehr fiel die Leibeigenschaft zusammen, wenn auch der Adel versuchte, diese seine mittelalterliche Errungenschaft zu erhalten, wie das oben angeführte Beispiel beweisen kann. Ein neuer Geist begann durch die gesellschaftlichen Verhältnisse zu wehen und dieser Geist stellte jeden auf seine eigenen Füße. Heute muß jeder den Kampf ums Dasein selbst führen und zwar nur unter dem Schutze der großen „Hode“, genannt „Staat“; heute hat keiner einen Fürsprecher wie der Leibeigene ihn hatte in seinem Herrn, der gewissermaßen für vieles austrat, dafür ist aber auch jeder frei.

Etwa fünfzig Jahre länger als die Leibeigenschaft hielten sich die Zehntverhältnisse, bis dann auch diese für Geld für immer abgelöst wurden.



V.

Der Zehnten.

In ältester Zeit, da von Handel und Gewerbe nicht die Rede war, erschien als steuerfähiges Objekt allein das Land. Jeder Hof mit seinem Zubehör wurde daher gewissermaßen für den Gau und dessen Verband ein wertvolles Glied, das nicht zersplittert und entkräftet werden durfte; er war ja für die Erhaltung der Markgenossen, wie diese für die seinige verpflichtet. Zuerst mag die Abgabe an Korn und Früchten in Kriegszeiten eine freiwillige gewesen zu sein, doch unter den Sendgrafen Karls des Großen wurde sie eine gesetzmäßige, ein Umstand, der gewiß nicht wenig dazu beitrug, die Fremdlinge verhaft zu machen. Der Frankenkönig bestimmte zudem für seine Bistümer den sogenannten Zehnten und, wie wir gesehen haben, auf je 120 Bewohner zwei Leibeigene. Seine Anordnungen gaben also Veranlassung, daß sich die Hörigkeit, aber auch der Zehnten entwickelte, welche Erscheinungen dann sich immer mehr wie ein Netz über das Land ausdehnten.

In den älteren Zeiten wird man sich begnügt haben, im Allgemeinen eine Abgabe zu bestimmen, ohne strikte den Zehnten der Ernte alljährlich zu ziehen. Es war dies bei der freien Stellung der Bauern auch kaum anders möglich. Später aber

entwickelte sich bei dem fortgesetzten Wechsel der Höfe eine strenge Praxis. In den alten Quittungen ist stets von Geld die Rede, selten von Naturallieferung, doch tritt die letztere später immer mehr in den Haushaltungsbüchern in den Vordergrund. So hatte der Zehnten in den ersten Jahrhunderten nach seiner Entstehung mehr den Charakter einer Abgabe, die dann hernach fester mit einer gewissen Scholle und deren Ertragnis verknüpft wurde.

Ein jeder Hofeigentümer war in ältester Zeit frei, und diese Eigenschaft zeigte sich vor allem in seiner Schöffenbarlichkeit und in dem Jagd- und Stimmrecht oder Echtwort, das er übte. Übergab oder verkaufte er den Hof, so blieb ihm zumeist dieses Grundrecht, und der Käufer oder Meier stand weniger frei da.

Wurde nun vollends nur ein Teil der Summe erlegt, so blieb für den andern die jährliche Abgabe zurück, die zum Zehnten wurde. Dominus war und blieb der Verkäufer, sei dieser nun ein Adeliger, ein Kloster oder ein Fürst, während der Besitzer nur als Proprietarius auftrat.

Oftmals ging die Übertragung nur auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf durch Weinkauf der Vertrag weiter ließ; oft geschah es auch, daß die Adeligen ihre frei werdenden Stätten meistbietend verkausten. Wir erlauben uns, dem Leser zunächst einen Kontrakt, dessen Original in unserem Besitz ist, vorzuführen.

„Ich Johann Albert Friedrich Freyher von der Horst, bekenne hiemit, daß ich an Johann Arend Westerwelle den Koten in der Öhrden verkauffet habe, und derselbe mich würklich das Geld bezahlet, und ist ausdrücklich vorbehalten, daß derselbe alle fünf Jahr den Koten, samt den dazu gehörigen Ländereyen, mit Drey Rthlr. beweinkauffe. Da nun derselbe den Weinkauf auf 5 nacheinander folgenden Jahren, anfangend Michaely 1736, schon würklich erlegt, wann diese verflossen, so ist er schuldig,

den Weinkauf wieder zu erlegen. Er gibt jährlich für die Hausstätte Einen Rthlr., vor den Garten 2 Rthlr. 13 Mgr., vor den Kleinen Garten 9 Mgr., vor den stückenkamp 5 Thlr. 31 Mgr., vor die Freyheit 1 Thlr., ein Paar Hühner, Spinnengeld 24 Mgr., wöchentlichen Handdienst in Natura, oder davor an Gelde 5 Thlr., 2 Poteltage, vor das Öhrdenfeld 16 Thlr. 22 Mgr., in Summa vor alles 32 Rthlr. 27 Mgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. ohne die Hühner und Poteltage, und genieszet Westerwelle hiebei die Freyheit, alles auf seine Kinder und deren Nachkommen zu erben, ohne daß sie einen andern Weinkauf oder etwas anders zu geben schuldig sein sollen."

Aber auch in den innern Verhältnissen eines zehnpflichtigen Hofes hatte der Gutsherr ein Wort mitzureden. Jede Veränderung, jeder Zwiespalt und jede Übereinkunft mußte ihm vorgetragen werden, wobei die gutsherrlichen Berechtigungen stets genaue Berücksichtigung fanden. So heißt es in einem Aktenstücke:

„Heute erschien die alte Colona Maria Elisabeth Ellebracht aus Hillegosen, und stellte vor: da sie unter dem 24sten Oktober 1800 ihren Sohn Johann Henrich Ellebracht das Erbe vor der Gutsherrschaft habe beweinkaufen lassen, und ihr also die halbe Leibzucht competire, sie aber auch einsehe, daß sie sich mit den Kindern wohl vertragen könnte, benebst aber auch etwas bestimmtes haben wollte, was sie unbestimmt von den jungen Leuten fordern könne, so habe sie sich über die competirende halbe Leibzucht mit dem Neocolone dahin verglichen, und solle es bei dem Vergleiche, so lange sie sich mit den jungen Leuten vertragen könne, sein unmaßgebliches Bewenden haben:

1. Sie, Maria Elisabeth Ellebracht bleibt bei ihren Kindern im Hause, geht mit an der Kinder Tisch und nimmt mit dem vorlieb, was die Kinder essen.

2. Der Neocolonus Ellebracht giebt seiner Mutter jährlich $\frac{1}{2}$ Scheffel Leinsamen, bestellet dieses, kauft den Leinsamen auf

das Land, und bereitet den Flachs, jedoch hört seine Arbeit daran auf, sobald der Flachs gerodet ist.

3. Neocolonus giebt seiner Mutter jährlich 12 Rthlr. in preußischem Courant, das Jahr in Quartals getheilt, und jedes Quartal mit 3 Rthlr. zu bezahlen, und fängt die Bezahlung mit 3 Rthlr. Jakobi 1801 an.

4. Setzt der Neocolonus die Kammer, worin er jetzt mit seiner Frau schläft, für seine Mutter in einen zur Schlafstätte zu gebrauchenden Stand. Dagegen

5. Will die alte Colona Maria Elisabeth Ellebracht auch nicht unbillig sein, und zur Zeit der notwendigen Abwesenheit ihrer Kinder, die Sachen derselben in Acht nehmen, jedoch wolle sie nicht an die Befehle ihrer Kinder gebunden seyn und sich nicht schuldig achten, derer Befehle als eine Mtagd zu respektiren.

Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, sie sich mit ihren Kindern nicht im Hause vertragen können, so gilt von dem ganzen vorhin beschriebenen Vergleich nichts, und behalten sich beyde Teile alsdann bevor, vor dem Gutsherrn auf Annulirung desselben antragen und fordern zu können, daß der alten Maria Elisabeth Ellebracht nach Vorschrift der Eigentumsordnung die ihr gebührende halbe Leibzucht ausgemittelt werde, und ist auch dieser Fall von beyden Teilen folgendes vorläufig vereinbart worden.

a. Wennemand der beyden kontrahirenden Teile vor der Gutsherrschaft erscheint und auf Aufhebung des Vergleichs und Ausweisung der Leibzucht besteht, so muß innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Anzeige an, der Neocolonus die Leibzucht in einen bewohnbaren Stand setzen. Jedoch

b. Ist die alte Colona Ellebracht zufrieden, wenn ihr in dem Leibzuchtshause eine Stube und eine Kammer in bewohnbaren Stand gesetzt wird.

c. Wird ein Rötter mit beyder Bewilligung in das Leib-

zuchtshaus gesetzet, und muß derselbe die vereinbarten Dienste dem leisten, der ihn zuerst bestellt, jedoch muß er seine praestanda dem neuen Colono entrichten; in Rücksicht der Dienste, die der Kötter leistet, wird näher bestimmt, daß derjenige, der den Kötter in Dienst bestellt, ihm auch Kost und Tagelohn geben müsse.

Nachdem dieser Vergleich in beyder Teile Gegenwart deutlich vorgelesen, ist er von dem Gutsherrn und den Partheien wie auch vom alten Hagemann als Beystand des Neocoloni Ellebracht, und dem Wilhelm Christoph Esder, Bauerschaft Gellershagen Nr. 3 als Bruder und Beystand der alten Colona Ellebracht, unterschrieben und resp. untersiegelt worden."

Es war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Zehntenordnung sehr in Verfall geraten, wodurch teils der Gutsherr zur Willkür, der Pflichtige aber zur Verdunkelung des Zehnten sich hinreissen ließen. Dieses tritt uns besonders in einem Falle entgegen. Ein Bielefelder Kaufherr, namens Wilmans, bekundet:

„Nachdem ich Endesunterschriebener vor Ablauf zweyer Jahren anno 1712 den 17. Februar, von weiland Gottfried Adrian von Gresten, Erbherrn zu Lubrassen, den sogenannten Rüter- und Waterborodeschen Allodialzehnten erblich an mich gekauft, den Rüterschen aber bis hiehin behalten, weilen Waterborde diese Zehntgerechtigkeit selbst von mir an sich gehandelt oder vielmehr ausgekauft . . . habe ich bereits Rütern gerichtlich bedeuten lassen, da ich den Zehnten in natura wieder ziehen wollte, da ich meine Gelder aber zur Handlung besser amploiren kann, als dergleichen an mich zu behalten, so habe ich Sr. Gnaden, dem Freiherrn von der Horst, solche für 120 Rthlr. verkauft u. s. w.“

Der neue Inhaber will nun, wie Wilmans angedeutet, den Zehnten statt in Geld in Natura abziehen. Das aber setzte Schwierigkeiten, denn die Rüterschen Grundstücke in Brackwede waren verzettelt und die neuen Besitzer zeigten sich steifohrig.

„Der junge Waterborde, befragt, wie viel Scheffelsaat er unter hätte, meint 4; similiter der alte 4; Brinkheinrich sagt, er besitze etwas im Garten, aber sehr wenig; Cramer auf Rüters Hofe erklärte, er wüßte es eigentlich nicht, doch könnten es wohl 6 Scheffelsaat sein; Christopher Rüter hat auch etwas unter, doch war er nicht zu Hause, der importune Besitzer aber wollte nicht sagen, wieviel er annoch unter hat von seiner Länderey, vielweniger mir auch kein einziger melden wollte, wer und wieviel ein jeder von seiner Länderey unter hätte.

Es kann dem Freiherrn hiervon Nachricht gegeben, dem Rüter auch bedeutet werden, daß er bei Straße des Gefängniß sein Korn nicht eher einerndten solle, bis der Zehnten davon entrichtet,“ also schließt das von Henrich Meinders und Alemann, dem Amtsschreiber, in Bielefeld am 3. Mai 1870 unterfertigte Schriftstück.

Um der zunehmenden Verwirrung zu steuern, wurde nun der damals beste Kenner der Vergangenheit, der Historiker Culeman mit anderen beauftragt, die Zehntenordnung mit einigen zeitgemäßen Änderungen für die preußischen Besitzungen Westfalens zu entwerfen, welche Arbeit um die Mitte des Jahrhunderts fertig gestellt wurde und die wir hiermit als das beste Dokument, das uns in diese alten Verhältnisse zu versetzen imstande ist, vorführen wollen.

Zehent-Ordnung des Fürstentums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen &c. thun kund und fügen hiemit jedermanniglich in Gnaden zu wissen:

Demnach bei denen Getrayde- und Fleischzehnten in unserm Fürstenthum Minden und denen damit verknüpften Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen allerhand Unordnungen und Mißbräuche, welche teils zum Nachteil und Schaden derer Zehntherren, teils denen zehntpflichtigen Unter-

thanen zum merklichen Bedruck gereichen, eingeschlichen, und dahero der Nothwendigkeit zu seyn erachtet worden, solchen durch eine der Landverfassung denen Rechten und denen hergebrachten Gewohnheiten gemäße Ordnung abzuheften, als haben wir Allerhöchst Recht gefunden, setzen, ordnen und wollen hiermit und Krafft dieses:

Erstens,

Daß ein Zehntherr von allen und jeden in der Zehntpflichtigen Feldflur belegenen Lände den Zehnten zu ziehen befugt und berechtigt seyn solle, es sey denn, daß die Eigenthümer und Besitzer einiger in solcher Feldflur (welche sonst größtenteils zehnlpflichtig ist) belegenen Aecker, Weiden und Kämpfe zu erweisen imstande seyn, wasmaßen der Zehntherr Ihnen deren Zehntfreiheit eingeräumet und ausdrücklich zugestanden habe, oder aber, daß die zehntfrey praezendirete Gründe in denen nechstverflossenen dreyzig Jahren und dafern der Zehnte zu unsren Ämtern, einem Stifft, einer Kirchen, einem Armenhause, oder auch nur einer Stadt zugehören sollte, in denen nächst vorhergehenden vierzig Jahren zehntfrei besessen und genutzt, und in solcher Zeit kein Zehnte praezendiret worden, sie auch in dem Besitz der Zehntfreiheit noch seyn, als auf welchem Fall dergleichen Eigenthümer bey dem Besitz der Zehntfreiheit geschützt und gehandhabet, jedoch auf solche vorgesetzte Zehntfreiheit keine Reflexion genommen werden solle.

Wenn etwa der Zehnlpflichtige den Zug-Zehnten gegen ein gewisses Zehnt-Korn und einen zu entrichtenden Weinkauf und jährlichen Geldsatz in Pacht gehabt habe:

Als in welchem Fall ein Zehntherr jederzeit befugt ist, den Zehnten in natura zu nehmen und auszustechen, wenn auch gleich ein Zehnlpflichtiger seit hundert und mehrren Jahren, den Sack- oder Geldzehnten gegeben, maßen daraus keine Verjährung gefolgt werden kann. Hätte aber der Zehnlpflichtige erweisslichen Widerspruch gethan und behauptet, daß der Zehnte

in natura nicht genommen werden könne, und der geistliche und weltliche Zehntherr sich dabei respective 40 oder 30 Jahr beruhiget, ist er den Zehnten in natura zu nehmen nicht befugt.

§. 2. Einen Zehntherrn kann nicht verwehret werden, von allen auf einen zehntpflichtigen Acker gewachsenen Früchten, sowohl über als unter der Erden, den Zehnten zu ziehen, dahero dann auch der zehntpflichtige Unterthan, wenn er Saatland länger, als es die gewöhnliche Bestellungsart des Orts erfordert, dreeschet oder zur Wiese liegen lässt, sich desfalls mit dem Zehntherrn abzufinden oder zu vergleichen verbunden, dafern in der Zehntpflicht nach altem Herkommen ein anderes nicht eingeführet ist: Sollte aber der Zehntherr mit dem Zehntpflichtigen sich desfalls nicht vereinigen können, soll das Gericht, wohin die Sache gehören möchte, sie durch zu ernennende und dazu eigentlich zu verpflichtende Taxatores den Ertrag der zehntpflichtigen Länderey und danach den statt des Zehntens zu entrichtenden Geldsatz der Billigkeit gemäß: und wie die des Orts übliche Einsaat und Bestellungsart, und der daraus bei mittelmäßigen Jahren zu hoffende Ertrag mit sich bringet, festsetzen, und dieser von dem Zehntpflichtigen ohnweigerlich bezahlet werden.

Sollte der Zehntpflichtige den Zehntacker mit solchen Gartenfrüchten bestellen, die unter der Erde wachsen und nicht zur gleichen Zeit zu ihrer Reife gelangen, der Zehntpflichtige aber sich wegen des Zehntens mit dem Zehntherrn nicht vergleichen können, soll der Zehnte durch Abtretung des zehnbaren Grundes ausgemittelt werden.

§. 3. Der Zehntherr ist von denen Früchten, die in einem Zehntfelde, zur gleichen Zeit ihre Reife erhalten, den Zehnten ehender und bevor solche sämmtlich eingefordert werden können, zu ziehen nicht verbunden, würden aber in dem Zehntfelde solche Früchte gebauet, die wegen ungleicher Reife nicht zu

einer Zeit eingeerntet werden können, ist er den Zehnten zu nehmen schuldig, sowie die Früchte reif werden, ohne darauf zu warten, daß die übrigen Reife bekommen. Sollte er solches zu thun hindert werden, muß er sich desfalls, so gut als möglich, mit dem Zehntpflichtigen vergleichen.

§. 4. Wenn aber der Zehntherr durch seinen Zehntner den Zehnten ziehen lassen will, muß er solches denen Zehntpflichtigen bekannt machen und ihnen die eigentliche Zeit benennen.

Es erscheine sodann der Zehntpflichtige dabei oder nicht, steht doch dem Zehntner frey, den Zehnten auszuziehen.

§. 5. Denen zehntpflichtigen Unterthanen steht nicht frey, ihre Zehntäcker eigenmächtig zu verändern und daraus Gärten, Wiesen, Weiden oder Holzkämpfe, ohne Einwilligung ihrer Zehntherren und derer die sonst einiges Interesse fürnehmlich in Ansehung der Hude dabei haben möchten, zu machen, sondern sie müssen sich darunter mit ihnen billigmäßig vergleichen, und den Zehntherren wegen des entgehenden Zehnten schadlos halten, dieser aber sich billig finden lassen und keine unnöthige und unbillige Schwierigkeiten machen. Könnte der Zehntpflichtige desfalls mit dem Zehntherren in Güte nicht eins werden, und er müßte solche Veränderung ohn umgänglich vornehmen, wird das Gericht, wohin die Sache gehöret, durch vereidete Aestimatores ein billiges festsetzen. Derjenige Zehntpflichtige aber, welcher ohne Bewilligung des Zehntherren die geringste Veränderung vornimmt, soll nicht nur alles in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn, sondern auch am Brüchtengericht nachdrücklichst bestraft werden. Hat auch ein zehntpflichtiger Unterthan dergleichen Veränderungen vorhin eigenmächtig vorgenommen, ist er schuldig, sich mit dem Zehntherren wegen des entgehenden Zehnten in Güte zu setzen, oder es bey der ordentlichen Obrigkeit durch vereidete Taxatores auszumachen.

Ist aber von einem solchen Stücke in denen nächstver-

flossen 30 oder 40 Jahren in ob bemeldeten Fällen der Zehnte nicht gefordert, noch genommen, bleibt solcher veränderte Acker billig fernerhin mit dem Zehnten gänzlich verschont. Sollte jemand seinen Zehntacker an jemand anders verkaufen, verkaufen, veräußern wollen, ist er solches dem Zehntherrn anzuziegen verbunden, damit derselbe im Zehnt-Kataster das nöthige bemerken könne.

§. 6. Den Rottzehnten ist niemand anders aus denen urbar gemachten Gründen zu fordern befugt, als welcher damit von uns und unsren glorwürdigsten Vorfahren begnadigt und belehnt worden, oder sonst den Rottzehnten von neu urbar gemachten, an die Zehntfelder gränzenden Gründen zu ziehen im Besitz besangen ist. Würde aber bloß an einen zehntbaren Acker ein lebendiger Hage ausgerottet, und der Grund nebst der Ahnwende urbar gemacht, ist der Zehntherr davon den Zehnten zu ziehen allerdings befugt, bevorab solcher Grund mutmaßlich vom Zehntacker genommen worden.

§. 7. Es kann auch ein Zehntherr den Zehnten nicht praetendiren, wenn etwa ein zehntpflichtiger Unterthan Wiesen, Höltzungen und Weiden, wovon er einmalen den Zehnten gezogen hat, zu sädigen Lande machen. Dassern aber ein zehntpflichtiger Unterthan bey seinem zehntbaren Lande etwas aus der Gemeinheit erwirkt und an sich bringet, oder aus eigenen Wiesen, Weiden und Höltzungen Saatland macht, mithin solches zehntfrei nützen will, ist er schuldig, solchen zehntfreien Grund durch eine Hecke oder Graben oder Grenzsteine, so wie es der Boden mit sich bringet, dem zehntpflichtigen Lande unschädlich von demselben zu sondern und zu separiren, wie sich denn von selbst verstehtet, daß solche Absonderung des zehntfreien von zehntbaren Felde ohne Zuziehen und Beysehn des Zehntherrn oder dessen Bevollmächtigten nicht geschehen müsse.

§. 8. Wenn jemand mit dem Rottzehnten begnadigt oder belehnt, oder sonst in Besitz der Befugniß, den Zehnten vom

Rottlande zu ziehen, hätte aber von denen neuen Gründen in 30 oder 40 Jahren, nach dem in dieser Ordnung gemachten Unterscheid den Zehnten nicht gefordert oder erhalten, soll der Besitzer solcher neuen Länderey bey der Zehntfreyheit beschützt werden, es sey denn, daß dieser etwa den Zehnten selbst gepachtet gehabt.

§. 9. Wenn wegen einiger Kriegestroublen oder sonst vorgefallener unglücklichen Umstände ein zehntpflichtiger Acker nicht gebauet, noch besamet und mit Früchten bestellet worden, solcher aber von neuen wieder gepflüget, besamet und genützt werden sollte, davon jedoch ehedem erweislichermaßen der Zehnte genommen worden, kann solcher Acker so wenig als Rottländerey angesehen werden, als eine Verjährung Platz greifen, sondern es steht dem Zehntherrn frey, davon den Zehnten zu nehmen.

§. 10. Würde ein Zehntpflichtiger sich ohne des Zehntherrn ausdrücklichen Willen einer Zehntfreyheit seiner Gründe, als durch straffbare Conniventz des Zehntziehers angemahet haben, kann ihm solches auf keinerley Art noch Weise zu einigen Behelff dienen, sondern er muß aller Einwendung ohngeachtet den Zehnten folgen lassen, besonders, wenn eine beglaubte Beschreibung des Zehntes vorhanden, woraus die Zehntbarkeit des zehntfrey praetendirenden Ackers zu Tage lieget.

§. 11. Die Zehntpflichtigen sollen überall nichts vornehmen, welches dem Zehntherrn nachtheilig sey, dafern sie nicht nachdrücklicher Bestrafung am Brüchtengericht gewärtig seyn wollen. Insbesondere sollen sie die Saat weder abhüten, noch das Getrayde vor der Erndte abnehmen, eigenmächtig hinwegnehmen, oder auch, wenn das Getrayde in Hocken steht, von dem Vieh abfressen lassen, oder denen Mähern, Bindern und sonstigen in der Erndte gebrauchten Leuten, etwas von dem gemähten Getrayde, bevor der Zehnte gezogen worden, statt des verdienten Lohns geben, gestalten dann solches alles, daß

Hüten des Viehes zwischen denen Hocken, so lange die Früchte auf denen Zehntfeldern stehen, daß unrichtige Schocken und Hocken oder Garben von zehntpflichtigen Äckern auf ein nachst-belegenes zehntfreies Stück zu tragen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und besonders bey Verlust des auf dem zehntpflichtigen Acker gestandenen, auf ein zehntfreies Feld gebrachten oder sonst untergeschlagenen und dem Zehntherrn zuzuerkennenden Getrayde ganz und ernstlich hiemit verboten wird.

§. 12. Bevor der Zehnte gezogen worden, sollen die Zehntpflichtigen sich nicht unterstehen, etwas einzuerndten, wenn auch die Noth sie dazu dränge, um zu Brodkorn zu gelangen. Dafern diese vorhanden, müssen sie die Erlaubniß des Zehntherrn nachsuchen und sich mit ihm wegen des Zehnten vereinigen.*)

§. 13. Die Zehntpflichtigen sollen den zehntbaren Acker ebensogut wie den zehntfreien Acker in Geil und Dünger erhalten und bestellen, derjenige, welcher dagegen handelt und zehntfreien, auch angeheurten Acker dem zehntbaren Acker geflissentlich vorziehet und zum Nachteil des Zehntherrn schlechter bearbeitet, soll nachdrücklichst bestraft werden. Es soll auch niemand bei Straffe des Bruchs sich unterstehen, auf denen zehntpflichtigen Kämpfen mehrere und größere als eine Ahnwende von Fuß oben oder unten bebauet liegen zu fassen. Sollten in

*) In dem Weistum des Gogerichts zu Österkappeln von 1555 heißt es in dieser Beziehung: Wenn die Not aber forderte, daß man sein Korn gern einfahren wollte, und der Zehnter das Seinige noch nicht hätte, dann muß jener diesen vorerst darum ansprechen und es mündlich ansagen, ehe er etwas aufladen darf. So der Zehnter dennoch aber ausbliebe und er mit den Wagen auf dem Stück hielt, soll er dreimal mit lauter Stimme „Zehnter“ rufen, halfe auch dieses nicht, so müsse er drei fromme, zuchtwerte Männer seiner Nachbarn holen, die ihm bezeugten, daß er den rechten Zehnten zurückgelassen habe.

Wigands Archiv.

dem Acker die Wucherblumen sich äußern, ist der Zehntpflichtige schuldig, denselben alles Fleiße zu reinigen, derjenige, der solches unterlässt, soll nachdrücklich bestraft werden.

§. 14. Derjenige, welcher seinen zehntbaren Acker über die jeden Orts hergebrachte Brachzeit dreschet und wüste liegen lässt, soll sich mit dem Zehntherrn wegen des ihm entgehenden Zehnts billigmäßig vergleichen, und ihm dafür ein gewisses nach der Güte des Ackers entrichten. Könnten sie darunter nicht eins werden, soll es durch verständige und verehete Ackersleute gerichtlich ausgemacht werden; während der ordentlichen Brachzeit kann ein Zehntherr nichts fordern, weil der Zehntpflichtige keinen Nutzen vom zehntbaren Acker während derselben habe.

§. 15. Die Zehntpflichtigen können das sogenannte Harkels sich nicht zueignen, sondern sie sind solches vor dem Zehnziehen zusammen zu harken, und dem Zehntherrn davon den Zehnten folgen zu lassen, verbunden.

§. 16. Da an einigen Orten die 4., 5., 11. und 20. Hocke unterm Namen eines Zehnten gezogen wird, bleibt es bey solcher Gewohnheit, und ist sowohl die mindere als mehrere Zahl für eine Zehnte zu achten, und dagey nach Vorschrift dieser Verordnung zu verfahren.

§. 17. Die Zehntpflichtigen sollen in eine Hocke soviel Garben als in die andere setzen, auch die Garben gleicher Größe binden. Sollte sich aber jemand unterstehen, in einer Hocke, von der er vermuthet, daß solche zum Zehnten nicht werde gezogen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl und Größe der Garben zu setzen, so ist der Zehntpflichtige solcher Hocke verlustig zu erklären, und diese dem Zehntherrn verfallen, und diesem bleibt unbenommen, von dem übrigen Getraide ohnehin den Zehnten zu ziehen.

§. 18. Wenn auch einige Zehntpflichtigen die sogenannten Kinder- und Enkelhocken, deren nicht völlig zehn sind, vom Zehnt-Buge suchen zu befreien, und in dieselbe nicht nur die

besten Garben setzen, sondern auch wohl gar so viel größer, als andere machen, damit die Anzahl der Hocken nicht völlig zehn seyn möge, solches alles aber zum Schaden und Nachteil des Zehntherrn gereicht, so soll solches künftig nicht mehr gestattet seyn, daß die am Ende eines jedweden Ackers befindlichen Garben von nun an und ins künftige vor anderen nicht ausgesucht, noch dicker gebunden werden. Es sollen auch solche Hocken nicht frey, sondern der Zehntherr befugt seyn, entweder davon den Zehnten zu nehmen, oder dasfern ein Zehntacker nebst daran läge, solche Enkelhocke zu denen Hocken desselben zu zählen und solchergestalt zu zehnten, es wäre dann an einem oder andern Ort das Gegenteil durch Urtel und Recht ausgemacht, oder durch eine beständige Gewohnheit hergebracht, als wobei es sein ledigliches Bewenden behält. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, kann dem Zehntherrn, dasfern ein anderes nicht hergebracht ist, nicht verwehret werden, davon den Zehnten zu nehmen.

§. 19. Wenn das Getreyde in Hocken steht und trocken ist, soll der Zehntrichtige solches dem Zehntherrn oder dessen Zehntner anzeigen, dieser aber soll schuldig seyn, vor 12 Uhr des folgenden Tages mit dem Zehntziehen den Anfang zu machen, sollte ein Regenwetter eifallen, bleibt solches zur bequemen Witterung ausgesetzt, welches sodann anderweit angezeigt, und darauf, wie oben vorgeschrieben, mit dem Zehntziehen und wenigstens mit dem Zeichnen der Zehnthocken verfahren werden muß, damit sowohl der Zehntherr als der Zehntrichtige, nach ihrer besten Bequemlichkeit bey der nächsten guten Witterung das Einfahren verrichten können. Ein jeder Zehntherr aber, der nicht an demselben Ort wohnet, muß daselbst einen auf diese Ordnung verpflichteten Zehntner halten, damit der Zehntrichtige auf keinerlei Art noch Weise in der Einschnürung ihrer Früchte aufgehalten werden mögen, gestalten dann ein solcher Zehntner von denen Früchten, welche durch den Regen gar leicht

verderben, als Größen, Wicken, Linsen, Bohnen, Buchweizen, nach der Ansage binnien 6 Stunden ziehen soll.

§. 20. Bevor der Zehnte gezogen worden, sollen die Zehntpflichtigen sich nicht unterstehen, ihr Getrayde einzufahren und den Zehnten nach ihrem Belieben stehen zu lassen. Würde aber der Zehntherr oder dessen Zehntner den folgenden Tag nach der geschehenen Ansage vor 12 Uhr mit dem Zehntziehen den Anfang nicht machen, stehet denen Zehntpflichtigen frey, durch ihren Bauerschafftsvorsteher den Zehnten gewissenhaft auszuführen, und sodann ihr gewonnenes Getrayde einzufahren, bevor der Zehnte gezogen worden, soll er schuldig seyn, den Zehnten zweyfach, mithin die 5. Garbe dem Zehntherrn folgen zu lassen, dasfern aber der Zehntner im Werke ist, den Zehnten auszuziehen, muß der Zehntpflichtige abwarten, daß er auf seine Felder komme und ein gleiches verrichte. Sollte jedoch der Zehntner überführt werden können, daß er geslissentlicher Weise das Zehntausziehen verzögert hat und dadurch den Zehntpflichtigen Schaden geschehen, ist er schuldig, solchen auf richterliche Ermäßigung zu bezahlen.

§. 21. Ein Zehntherr, oder dessen auf diese Ordnung verpflichteter Zehntner ist befugt, den Zehntzug anzufangen, an welchem Ende des Ackers ihm solches gefällig ist, er kann auch einige Hocken übergehen, und am Ende wieder zu Hülfe nehmen, es stehet ihm nicht weniger frey, den Zehnten quer über den Acker zu ziehen, oder allenfalls von jeder Hocke die ihm gebührende Garbe zu nehmen, damit die Zehntpflichtigen desto mehr gewehnet werden mögen, richtige und egale Hocken und Garben zu machen. Sollte jedoch entweder nach der Lage des Ackers oder wegen entstandener Unglücksfälle die Hocken gar zu unterschieden aussfallen, so ist der Zehntherr schuldig, von jeder Hocke die ihm zustehenden Zehnten zu nehmen.

§. 22. Mit Einfahrung des Zehntens sollen die Zehntpflichtigen weiter nicht, als sie dazu nach dem Herkommen schul-

dig, beschweret werden; diejenigen aber, so dazu verpflichtet, sich auf die bestimmte Zeit mit dem nämlichen Erndtwagen, womit sie ihre eigenen Früchte einfahren, einfinden, oder der Zehntherr bemachtet seyn, Führen vor Geld zu nehmen, welches auf geschehener Anzeige des Ortsgerichts sofort executive beitreiben soll, gestalten denn ferner die Zehntpflichtigen bey dem Auf- und Ab- laden getreu und wirthschaftlich zu Werke gehen, und sich bey Zuchthausstrafe des Tobackrauchens enthalten sollen.

Da auch Zehntpflichtige schuldig sind, in der Erndte Zehn- pferde zu liefern, so wird desfalls festgesetzt, daß ein solcher Unterthan das Pferd 8 Tage vor Jacobi zu liefern und auf Michaelis wiederum abzuholen verbunden seyn soll, dafern durch eine langjährige Observanz ein anderes nicht hergebracht ist.

§. 23. Bey dem hergebrachten Gebrauch soll es auch wegen Unterhaltung der Zehntscheuren ferner verbleiben.

§. 24. Ein Zehntherr kann den Zehnten seiner eigenen und besten Bequemlichkeit nach nützen, gebrauchen, oder auch durch andere nützen und gebrauchen lassen, jedoch müssen die Zehntpflichtigen dadurch so wenig als möglich gegen das Her- kommen beschweret werden.

§. 25. Und da an einigen Orten auch der Blut- und Fleischzehnten, oder der Zehnte von Füllen, Schweinen, Käl- bern, Gänsen, Hühnern und sonstigen Vieh üblich und her- gebracht ist, so soll es in Ansehung desselben fernerhin wie bis- hero gehalten und Niemand beschwert werden, und damit des- falls allen Irrungen vorgebeugt werde, so soll ein Zehntherr nicht nur vor sich ein Register halten, sondern auch dem zehn- pflichtigen Bauern in ein besonders Buch von Jahren zu Jahren das dem Zehnten unterwürfige und vorgefundene Vieh notiren, auch auf der ersten Seite bemerken, welcher gestalt er den Blut- Zehnten zu ziehen berechtigt sey. Ein Zehntherr aber soll den Blutzehnten auf Bartholomaei zu conscribiren besugt und

schuldig seyn, es wäre dann, daß ein anderer Terminus durch die Observanz bestimmt worden.

§. 26. Derjenige aber, welcher den Fleischzehnten zu geben schuldig, soll alle und jede dazu gehörigen Stücke richtig und gewissenhaft angeben, und keines, es möge noch vorhanden, verkauffet oder geschlachtet seyn, verschweigen, verhehlen oder verstecken, daß er nicht gewärtigen will, daß das verschwiegene Stück weggenommen, dem Zehntherrn zuerkannt und der Zehntpflichtige über das bestraft werde. Es soll aber bey solchen Fleischzehnten alles Vieh, was sich auf des zehntpflichtigen Erbe befindet, bis zum Zehnten gezählt, und nicht beobachtet werden, ob es etwa dem Zehntherrn zum Nachteil einem Sohn, Tochter oder sonstigen Angehörigen geschenket worden, daher gegen das nach Jacobi gekaufte Vieh an Kälbern und Füllen nicht ange rechnet wird. Von dem Vieh der auf einer zehntpflichtigen Stätte wohnenden und separatae oeconomiam habenden Heuerleute kann aber der Fleischzehnte nicht praetendiret werden, es wäre dann das Gegenteil bishero hergebracht.

§. 27. Sollte ein Zehntherr seinen Zehnten zu verkaufen willens seyn, stehet denen Zehntpflichtigen der Näherkauf zu, jedoch müssen diese dafür dasjenige bezahlen, was ein anderer zu entrichten sich erboten hat, sowie es bey Ausübung des Näherrechts in anderen Fällen üblich ist.

§. 28. In Zehntsachen soll ohne Weitläufigkeit bey denen Gerichten verfahren, Zehntkorn und Zehntgelder aber bey Abäußerungen für privilegiert gehalten, denen Gutsherrn aber gegen die Zehntpflichtigen prompte Justiz administriret werden.

Wir befehlen demnach unsren Regierungen, Kr. und Dom-Cammern, allen unsren übrigen Gerichten in unserm Fürstentum Minden und denen damit combinirten Grafschäften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wie auch dem Domkapitel, Prälaten und Ritterschäften, auch allen denen, welche Zehnten

zu ziehen befugt oder solchen zu geben verbunden sind, sich nach dieser Ordnung ganz genau und eigentlich zu achten und damit sich niemand umso weniger mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese gedruckt und an denen Orten, wo Zehnten zu ziehen und zu geben üblich, an öffentlichen Orten affigiret und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Urkundlich

Euleman. W. Aschoff.

Nach der vorstehenden Ordnung wurde nun der Zehnten gegen hundert Jahre eingefordert, doch scheint man es von Seiten der Gutsherrschaft vorgezogen zu haben, ihn in der letzten Zeit in Kornablieferungen und nicht in Natura zu ziehen.

Über den Blutzehnten fanden wir folgende aus dem Jahre 1591 stammenden Bemerkungen:

Schuckmann hat gegeben 1 lam, 1 ferk, 1 goß, 1 hun und behält in Rechnung 1 follen, 5 Kälber und 4 lammer.

Nevel gibt 1 goß, 1 hun, 2 boten flachß und beheldt 5 Kälber;

der Meiger aufgegeben 1 follen, 1 kalb, 1 lam, 1 ferk, 1 goß und 1 hun, das folle ist ime zu kaufse gelassen vor 4 Daler und beheldt in Rechnung 1 lam.

Wir ersehen aus diesen Notizen, daß der Blutzehnten oftmals keineswegs niedrig angesetzt war. Wenn die Zucht mißriet, wurde die Ablieferung auf das nächste Jahr verlegt, welches durch den Ausdruck „beheldt“ bezeichnet ist.

Um 1222 übergab der Graf Gottschalk von Pehremunt seinen Sohn Wilekind dem Schwalenberger Kloster und vermachte dabei dem letzteren den Zehnten von Eilbrachsen und den Flachszehten, letzteren aber mit dem Vermerk „unter Vorbehalt meiner Gemahlin (nostre domine)“, woraus hervorzugehen scheint, daß der Flachszehten besonders den Frauen zufiel, über den also diese vielleicht in den meisten Fällen zu verfügen hatten.

Zu einer Zeit, da man anfing, die großen Villicationen in kleinere Höfe zu verteilen und eine ehemals einheitliche große Markung in curtes zerfiel, wurde jedem der Gehöfte auch ein ihrer Größe entsprechendes Stück Wald, als notwendig für denselben, zugewiesen. Dieser Waldanteil hieß das Achtwort. Anfangs wurde dies nicht abgetrennt vom Ganzen, sondern stand unter der Nutzungsleitung des Holzgrafen und Holzdings. Wichtig waren besonders die Jahre, in denen die Eichen Früchte trugen. Man ging dann gemeinsam in den Wald und scharrete, das heißt, taxierte, wie viel der Schweine die Achtwortigen in die Mastung treiben durften; ein gemeinsamer Hirt nahm alle Tiere auf und erhielt nach der Zahl derselben, die jeder ihm zuführte, von jedem seinen Lohn. Vielleicht ist der Name Acht- oder Echt- wort von „Eichelwert“ oder auch von „achten: estimare“ abzuleiten.

Eine Anzahl Bemerkungen in einem Haushaltungsbuche des 16. Jahrhunderts sind imstande, dies Verhältnis noch klarer zu stellen, als wir es vermögen.

Da heißt es:

„Item das Ramselholz so den von Barendorff eigenthümlich zugehoret, hat diß Jahr Ein und siebenzig Mast gehabt, als haben die Ingesessen Ramselmänner mit dem Drost Bernd von Barendorff gehandelt, daß er ihnen daselbst die Mast vor Ihre schweine alleine gelassen, und der Droste keine schweine darhin gesandt, darvor sie gegeben 4 Daler.

„Item In dem Stifft Osnabrug In der Beckumer Mark, Ist diß Jahr 71 auch mast gewest, und haben die Holzgräben und Erbexen darin gescharrt, als dan die Erbexen von Jedermann wahr, so viel Jeder darin hat zwei schweine zu treiben, demnach hat der Droste von seinen beiden Waren, einem Manne genant Burkentorp zu Eicken vergünftiget, vier schweine daselbst zuzutreiben, der davor dem Droste gegeben 2 Daler.

„Item In der Holter Marche dar diß Jahr 71 auch mast gewest. Ist gleichfalls von Holzgraven und Erberen gescharrt, und deren Droste zugelassen, zwei Schweine aldar zu bringen, die der Blandemoller dahin getrieben, und darvor dem Droste gegeben 2 Daler.

„Item auff dem Holthuser Hage, dar auch diß Jahr 71 Mast gewesen, daselbst ist gescharrt, als die Mast in der gemeinen Marche aufgegessen, und hat der Droste Berndt von Varendorff aldar intreiben sollen auff berurts gehege, sechs Schweine, die er vergünftiget zwen Mennern zu Nimeschlo, nemlich Wilken und Loyel genannt, aldar hinzubringen, und sie darvor dem Droste gegeben 2 Daler.“

Wunderliche Gebräuche herrschten oft bei der Einbringung der Zehnten. Im Wupperthale mußten die Zehnthühner so groß sein, daß sie auf einen dreibeinigen Stuhl zu fliegen vermochten. Der Schultheiß holte, mit einem Krug und Körbe versehen, die Eier. Hatte jemand ein halbes zu geben, so schlug er eines auf dem Rande des Kruges entzwei, fiel dabei das Dotter in den Krug, so erhielt der Zehntherr das ganze Ei, sonst nichts.

Um die Zeit des Einkommens der Abgaben glichen die großen Rittergüter und Klöster förmlichen Wagenburgen. Großartige Schmausereien fanden statt. Jeder Zehntner erhielt ein bestimmtes Quantum von Speisen und Getränken und die Ausgaben waren bei den großen Einkünften nicht gering.

Vor Jahrhunderten schon war der Schmausereien beim Einlaufen der Zehnten kein Ende, doch bestand das Gebotene nur aus einfachen Speisen. So heißt es in einem alten Haushaltungsbuche aus dem Jahre 1571:

„Sieben Mennern selbander von Güterschlo die das Zehntkorn von dar gebracht Essen und Drinken verschaffet und einen jeden zu 2 Groschen gerechnet. Item Heißman zur selbigen Zeit Essen und Drinken gegeben, macht 3 Groschen. Demselben als

er zwölff Mudde Roggen gebracht, geessen und gedrunken thut 3 Groschen."

An einer anderen Stelle aber heißt es: „Item einem Manne, so daß Fuder Kälcks gefuret, vor Essen einen Groschen; einem, der Lemen gefuret vor Essen einen Groschen.“

Woraus dann genügend hervorgeht, daß dem Zehntpflichtigen auf dem Gute ein doppelt so gutes Essen vorgesetzt wurde; ja, daß dem Meier 3, jedem anderen aber nur 2 Groschen berechnet werden müßten, beweist hinwiederum, daß jener ein besseres Gericht erhielt.

Seit der Mitte dieses Jahrhunderts nun ist der Zehnt völlig von der Bildfläche unseres Volkslebens verschwunden. So sinken allmählich alle mittelalterlichen Traditionen dahin, und unser Landmann ist allgemach wieder das geworden, was er vor tausend Jahren war: ein freier Mann auf ererbtem Gute, der nur der großen Hode, dem Staate zu steuern hat, die ihm dafür Schutz und Sicherung bietet.

In dem Jahrhundert der Eisenbahnen arbeitet die Zeit ebenfalls mit Dampf. Wo sind die Nationaltrachten geblieben, die noch vor fünfzig Jahren den Landmann vom Städter unterschied? Nur im Nordosten unserer westfälischen Heimat trägt noch die Frau ihren berühmten roten Rock, ihre Bernsteinkette, weiße Halsfaltel und bänderreiche Mütze, der Mann aber seinen langschößigen Linnenrock, Krempenhut oder Pelzmütze; in den andern Teilen unseres Landes ist die alte Tracht bereits dahin, oder sie steht doch stark auf dem Aussterbeplatte.

In den überall auftauchenden Bauernvereinen aber scheint sich das alte Hodentum aufs neue zu beleben. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land hat sich verschärft. Andere Gefahren sind für den Landmann heraufgezogen. Überseelische Zufuhren von Getreide stellen seinen Absatz in Frage, Fabriken entziehen ihm die Arbeiter; sein Kötter und Heuerling verläßt, wenn er in dem sicherer Neste des Kottens seine Kinder herangezogen

hat, daß alte Heim, um in der Nähe der Stadt besser zu Gelde zu kommen.

Wir haben bereits oben der Flachsziehnten gedacht. Er spielte in Westfalen eine Hauptrolle. Flachsbau, Spinnen und Weben war früher des Nordwestfalen Hauptthätigkeit.

„Weib und Kind haben einerlei Tracht, außer daß die Weiber sich oft in Leinwand hüllen, die sie mit Purpur streifen.“ sagt Tacitus in seiner Germania und Plinius bemerkt in seiner Hist. nat.: „In Deutschland sitzt man in der Erde, um Linnen zu weben.“ woraus man schließen muß, daß die Germanen ihre Flachsarbeit, besonders aber das Weben, in Kellerartigen Räumen betrieben.

Der Flachsbau ist jedenfalls uralt und nirgendwo so heimisch, als in unserm Westfalen. Der beste Flachsboden war und ist noch im nordöstlichen Teile unserer Heimat; hier war auch Spinnen und Weben zu Hause.

Die Egypter waren es, die zuerst die Faser des Leins verwandten, nachdem sie die Pflanze längst, behufs der Gewinnung des Oels, angebaut hatten. Das Byssusgewebe des Nilandes erfreute sich hohen Ruhmes. Bald verdrängte das leinene Gewand erst in Kleinasien, dann in Griechenland und Italien das wollene, obwohl ersteres vorerst nur als Luxus auftrat. Homer führt uns selten in das Innere einer Wohnung, ohne uns die Frauen an der Spindel zu zeigen, und was heute Ravensberg in Deutschland ist, die Heimstätte des Flachses, das war damals die Landschaft Achaja in Griechenland. Die Kelten Galliens gewannen die Kultur von Italien und von ihnen kam sie zu den Germanen; bei denen nach Tacitus die Frauen es liebten, sich in Leinenzeug zu hüllen, das mit roter Farbe geschmückt war. Von den in Italien einfallenden Longobarden sagt Paul Diaconus, sie hätten den Flachsbau nicht gekannt und die ersten Leinfelder für Wasser gehalten, daß sie zu durchschwimmen sich anschickten.

Von Karl dem Großen aber wird erzählt, daß er nur Kleider trug, die ihm seine Gemahlin und Tochter selbst gesponnen und gewebt hatten; hierdurch mit gutem Beispiele vorangehend und dem überhand nehmenden Luxus steuernd.

Im Mittelalter war Spinnen und Weben die Arbeit nicht allein der Frauen und Mädchen im Allgemeinen, sondern insbesondere war es heimisch unter Fürstinnen und Edelfräulein. Es war eine Ehrensache für die letzteren, Kleider eigener Arbeit zu tragen, das feinste, „schneigste Linnen“ zu besitzen und die Aussteuer, aufbewahrt in großen, schweren Koffern, selbst gearbeitet zu haben. Spinnstuben und Webekammern fehlten so wenig in den Häusern des Landes und der Stadt, wie auf den Burgen und Schlössern. Nach der Spindel (Kunkel), dem Symbole des weiblichen Geschlechts, nannte man ein Lehen, das auch auf Frauen vererbt werden konnte, ein Kunkellehen. Hoch und Niedrig huldigte dem Spruche:

Selbstgewoben, selbstgemacht
Ist die beste Kleiderpracht.

In unseren Sagen und Märchen und in den Werken mittelalterlicher Dichter spielt unsere Thätigkeit eine große Rolle. Eine geschickte Spinnerin und Weberin zu sein, war der Ehrengiz aller Schönen. Gottfried von Neisen scheint es insbesondere auf die abgesehen zu haben, welche ihm durch diese ihre Kunst die Gewähr einer guten Hausfrau gaben: bald verliebt er sich in ein garnwindendes, bald in ein flachsschwingendes Mädchen, welches letztere jedoch seine Werbung stolz und derb mit etwa folgenden Worten zurückweist:

Ich will euch nicht
Unrecht seid ihr gangen;
Eh euer Will geschieht
Säh ich euch lieber hangen.

War in der altgermanischen Zeit „Frau Holle“ die Patronin der Spinnerinnen, so in der christlichen die Jungfrau

Maria, an deren Altären noch heute oft die sogenannten Flachs-
halen sich befinden, an denen Mädchen und Frauen ihre Gaben
aufhingen.

Die heidnische Göttin und die Mutter Gottes gaben
fleißigen Spinnerinnen einen Mann, und zwar den, von dem
sie beim Spinnen geträumt, welcher in den Spinnstuben ihnen
den Hof gemacht und mit ihnen auf der großen Deel sich
geschwungen oder bei der Flachsernte immer in ihrer Nähe sich
zu thun gemacht hatte.

Die Flachsernte war stets für Westfalen höchst wichtig.
Im Sprichwort tritt sie oft auf. Da heißt es: Wenn im
Winter vull Snel fällt, giwt et en gaut Flaßjohr oder: Licht-
messien hell un flor giwt en gauet Flaßjohr. Ferner: Inner
Karweeke soll man keen Flaß seien.

Bekannt sind die Spinnstuben Westfalens. Seit aber daß
Maschinengarn aufgekommen ist, haben sie, die sonst überall,
besonders aber im Norden Westfalens verbreitet waren, sich nur
noch an einsameren Punkten erhalten.

Früher waren sie so recht der Entstehungsort der Volks-
lieder, der Schauplatz von Wit und Scherz, die Schaubühne
der plattdeutschen Sprache. Freilich mag manches, was dort
vorfiel, nicht eben schön gewesen sein, treffen wir doch in einer
Münsterschen Landesordnung vom Jahre 1690 ein Verbot,
welches heißt: „Es soll hinfür bei 10 Goldgülden Strafe
keiner in seiner Behausung zur Winterzeit halten und gestatten
eine gemeine Spinn- und Kunkelstube, worin junges Volk die
Zeit mit ärgerlichem Gewäsch, Geberden und Gesang zubringt.“
In dieser prosaischen Ansicht des Gesetzgebers aber mag, so meint
der Historiker Wigand, manche Sage mit Lust und Scherz unter-
gegangen, manches Volkslied verklungen sein.

Spinnerei und Weberei gründen sich auf die Gewinnung
der Bastfaser verschiedener Pflanzen. Aus *Corchorus capsu-
laris olitorius* und anderen Pflanzen, welche in Ostindien ange-

haut werden, gewinnt man die sogenannte Jutefaser, deren Verarbeitung besonders zu Belfast und Dundee in Irland zu Hause ist. Unter den ausländischen Pflanzen, die zur Verwertung kommen, nennen wir das sogenannte Chinagrass (*Urtica nivea, tenacissima, Boehmeria und cannabina*), das auch unter den Namen Kurao und Rhea bekannt ist.

Allgemein in Europa verbreitet ist der Anbau des Hanfes (*Cannabis sativa*), einer 2 bis 5 Meter hoch werdenden Pflanze, deren Fasern bei der Seilerei und der Herstellung von Segeltüchern Verwendung findet. Zu Gurten, Teppichen, Posamentier-Arbeiten und Bürsten werden außerdem noch gebraucht die Produkte des Neuseeland-, Manilla- und Pitahanfes, aber auch die der Kokospalme.

Die wichtigste Pflanze aber ist unstreitig der Flachs (*Linum usitatissimum*), deren Fasern die bekannte Leinwand und deren Früchte das Leinöl liefern. Wohl schwerlich giebt es eine Pflanze, die in so mannigfaltiger und ausgebreiteter Weise dem Menschen nützlich ist. Sie verdient ihr Beinwort Usitatissimum (die Nützlichste) wie kaum eine andere. Der Flachs oder richtiger Lein liebt einen milden, durchlässigen Boden, der ein Gemisch von Sand und Lehm bildet, in welcher ja auch die Kartoffel am besten gedeiht. Er wird 50 bis 80 Centimeter hoch und entwickelt auf seinem astlosen Stengel jene zarte blaurötliche Blume, die ein Flachsfeld zu einem lieblichen Anblick gestaltet. Weil sie nur wenig Blätter besitzt, zieht sie ihre Nahrung zumeist aus dem Boden und dazu dient ihr ein kräftiges Wurzelvermögen, welches, da sie auch eine Pfahlwurzel hat, eine gute und tiefe Bearbeitung des Bodens bedingt. Guter Samen ist aber nicht minder wesentlich zur Erzielung einer lohnenden Ernte. Derselbe muß einen frischen Geruch haben, nicht klumpen, im Wasser sinken und eine glänzend hellbraune Farbe zeigen. Rigaer, Königsberger, Memeler, Windauer, alle mit dem Namen „Tonnenlein“ bezeichnet, sind, mit dem Uelzener, die beliebtesten Sorten.

Doch lassen wir jetzt einmal unsere nützliche Pflanze vor unseren Augen sich entfalten. Die Aussaat ist gemacht. Schon nach wenigen Tagen keimt sie hervor. Die Frühlingssonne belebt ihr Gedeihen, aber auch feindliche Gewalten stellen sich ein. Selbst der sonst so schwer verleumdeten Maulwurf schadet dem zarten Pflänzlein durch die Anlagen seiner Straßen, vor allem aber der Reitwurm, nach welchem jener fahndet. Viel schlimmer ist der Erdfloh, dem man durch Knoblauchwassersprühen oder Gypsstreue die Arbeit im Flachsfelde zu verleiden sucht. Durch frühzeitiges Götzen macht man der munter wachsenden Pflanze reine Bahn und schützt sie vor Flachsseide, Ackerwinde, Hederich und anderen sich breit machenden Unkräutern. Vor heftigen Regengüssen, die den herangewachsenen Lein niedergelegen und wenigstens die Bartheit seiner Faser verderben können, sichert man denselben in Belgien oft, indem man ein Gitter, durch dessen Öffnungen er wächst, über denselben spannt.

Sobald der Stengel eine gelbbräunliche Farbe erhalten hat und der Same in den Kapseln etwas rasselt, ist der Flachs reif. Man zieht ihn nun mit den Händen recht gleichmäßig aus der Erde und stellt ihn dann zu einer höuttenartigen Stiege oder Kapelle, mit den Samenkapseln aneinander gelehnt, zusammen. Nachdem er getrocknet ist, risselt oder rauft man die Samenkapseln ab, indem man sie auf die nach oben gerichteten Zähne eines Kammes schlägt und dann durchzieht.

Der also von seiner Frucht befreite Stengel wird nun, damit er seine Holzteile verliere, geröstet. Dies kann durch Wasser, Thau, Dampf oder Chemie geschehen. Die Wasserröste ist die allgemeinste. Man legt die Flachsgebündel in Wassergruben und lässt sie darin bis zur Verrottung. Hierauf werden sie an der Luft getrocknet. Breitet man die Flachsstengel gleich nach der Röstung in der Luft aus und lässt die Verrottung der Holzteile also geschehen, so nennt man das Verfahren die Thauröste. Die Röste des Flachses in Courtrai in Belgien war bislang einzige in ihrer Art. Die Lys, ein Nebenfluß der Schelde,

also ein klares, fließendes Wasser, wird dazu benutzt, und zur Zeit der Flachsrente gleicht ihr Ufer einer fortlaufenden Dorfstraße, denn der in Feimen aufgespeicherte Flachs sieht sich wie Hütten an. Das Produkt, welches auf diese Weise erzielt wird, ist offenbar das beste; keines eignet sich mehr zum Maschinenflachs als dieses; aber selbst englische Autoritäten stellen den Ravensberger Flachs, trotzdem er keine Lys zu seiner Röste hat, dem von Courtrai gleich.

Wenn der Flachs durch Trocknen nunmehr starr geworden ist, beginnt das Brechen desselben. Zuvor aber schlägt man ihn mit einem Flach- oder Bothammer und bringt ihn dann in einer einfachen Lade zum Bruche, worauf er, damit die Holz- oder Schweteilchen sich immer mehr entfernen, mit flachen Holzmessern geschwungen wird. Die beiden letzten Operationen werden vielfach durch Maschinen ausgeführt.

Nunmehr beginnt das Hecheln oder Reinigen der gewonnenen Faser, durch welche Thätigkeit die letzten Holzreste entfernt und die Gleichlegung der Faser hergestellt wird. Die in der Hechel zurückbleibenden, unebenen Flachsteile werden Werg oder Hede genannt und ebenfalls versponnen, doch liefern sie eine geringere und gröbere Sorte Garn.

Je länger die Faser, desto glatter, glänzender, gleichmäßiger und haltbarer sind die Gewebe, welche aus ihr gewonnen werden. Wohl hat man versucht, der Baumwolle durch Gummierung den schönen Glanz des Leinen zu geben, doch vermochte man nur das Auge des Nichtkenners zu täuschen.

Der reine Flachs wird nun auf dreifache Weise versponnen; vermittelst der Spindel, des Spinnrades, das 1533 von Fürgens in Wolfenbüttel erfunden wurde, und der Maschinen. In Westfalen war die Geschicklichkeit im Spinnen so fortgeschritten, daß man mit zwei Händen die feinsten und glattesten Fäden zu spinnen verstand, doch hat die Maschinenspinnerei diese Fertigkeit mehr und mehr verdrängt. Die ersten Versuche

der Gewinnung des Garnes auf mechanischem Wege wurden 1787 zu Darlington in England gemacht, doch ist als eigentlicher Begründer derselben Philipp de Girard anzusehen, der 1810 in Frankreich ein Patent erhielt. Seit 1830 wurde in England der Dampfbetrieb der Mechanik zugesellt, und zur Zeit sollen in Europa 3 100 000 Spindeln laufen.

Nachdem in der Anlegemaschine der gehechelte Flachs in seinen Fasern gleichmäßig geordnet und gestreckt ist, erfolgt die Bildung des Borgarns auf der Spindelbank und die Aufwindung derselben auf Spulen. Das Zellengewebe der Faser, welches durch einen Klebstoff zusammengehalten wird, kann durch heißes Wasser noch mehr erweicht und gedehnt werden. Daher führt man das Borgarn durch das letztere, damit es dann durch die Feinspinnmaschine und einige Nacharbeiten vollendet wird.

Spinnen und Weben ist uralt, älter als die großartige Industrie, die sich im Gebiete der Ruhr entwickelt, und darum gehören sie mehr als diese in den Rahmen dieses Buches. Wie die Maschine das Handgespinst fast schon verdrängt hat, so wird sie auch das Handweben allmählich aufhören lassen, wieweitgleich dasselbe auf dem Gebiete künstlerischer Darstellung wohl nicht zu ersetzen sein wird. Das Auftreten der Baumwolle hat nicht minder dem Flachsbaus in Westfalen sehr geschadet, daß aber der letztere noch lohnend ist, werden wir gleich sehen.

Der Anbau des Flachses richtet sich stets nach dem Standpunkte der Leinenindustrie. Er sank auch im Westfälischen, als die Baumwolle in Flor geriet, aber dennoch war das Verhältnis in der weiteren Umgebung Bielefelds noch immer ein bedeutendes, denn im Kreise Minden kamen 1855 auf 100 Morgen Anbau 4 Morgen Flachs, bei Lübbecke 5, Herford $4\frac{1}{2}$ und Halle 3 Morgen. Als dann während des nordamerikanischen Krieges die Baumwollenkrise eintrat, hob sich das Verhältnis um mehrere Prozent, sank dann aber wieder allmählich herab. Wie ersprießlich der Bau des Flachses ist, möge uns die Ernte

eines Morgens auf Gut Oberbehrme aus den sechziger Jahren zeigen. Das Land war trefflich, aber düngerbedürftig. Der gewonnene Samen deckte zum teil die Kosten des Ziehens und Rottens. Der Morgen aber lieferte 3164 Pfund gerotteten Flachs, die, 28 Pfund auf einen Thaler gerechnet, 113 Thaler brutto einbrachten. Rechnet man hiervon die Unkosten der Bestellung, Landpacht und Saat mit im ganzen 25 Thalern ab, so bleiben netto 88 Thaler.

Aus 8 Centnern Stengel gewinnt man durchschnittlich 1 Centner Flachs à 23 Thlr., wozu noch der nebenbei gewonnene Werg kommt. Ziehen wir die Arbeitskosten ab, so stimmen beide Exempel überein.

Demungeachtet kommt der Flachsbau immer mehr zurück, da Belgien und Irland sicherere und bessere Ernten zu erzielen vermögen und in der Behandlung des Flachsес uns überflügelt haben. Ja, hätten wir in Westfalen einen Wasserschluß, in welchen die Belgier ihren Flachs legen, wir würden gewiß bald wieder im Flachsbau emporkommen!

Wenden wir uns nun noch mit wenigen Worten der Weberei zu. Die einfachste Thätigkeit derselben ist ja bekannt. Sie erzeugt nur sogenannte schlichte Stoffe.

Warendorf war im Mittelalter in diesem Fabrikate berühmt. Dann kam die sogenannte Bielefelder „klare Leinwand“ auf. Leggen wurden gegründet, besonders vom großen Kurfürsten, und als vollends vertriebene Niederländer einwanderten, erhob sich die Webekunst zur bedeutenden Höhe; Westfalen schien ein Spinn- und Webeland werden zu sollen.

Gemusterte Stoffe wurden bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts insbesondere im Süden Frankreichs, wo die Seidenindustrie seit langen Jahren heimisch war, gewoben, doch war die Herstellung eine höchst beschwerliche. Wenn die Zeichnung vollendet, Kette und Einschuß endlich geordnet waren, und das Weben beginnen konnte, mußten drei Personen zur Bedienung

des Webstuhles vorhanden sein. Die eine wob, die andere hob und senkte die betreffende Reihe der Fäden in der Kette und die dritte las dieselbe nach der Zeichnung vor. Dem trefflichen Charles Marie Jacquard war es vorbehalten, die Mechanik des Webestuhles dergestalt zu verbessern, daß die Arbeit wesentlich erleichtert und Kettenenker (Latzenzieher) und Ableser überflüssig wurden.

Jacquard wurde 1752 als der Sohn eines Seidenwirkers zu Lyon geboren. Nach einem wechselvollen Leben, während dessen er immer Zeit fand, dem Hange nach mechanischen Erfindungen nachzugehen, ersann er endlich den Fußhebel, welcher das Latzenziehen beim Weben, das meist von Kindern verrichtet wurde, überflüssig machte. Er erhielt in Folge dessen 1801 in Paris einen Preis, ebenso 1803 für eine Fischnetzmaschine die große goldene Medaille. Durch fortgesetzte Bemühungen gelang es Jacquard, eine ebenso sinnreiche wie einfache Vorrichtung zu erfinden, welche auch den Musterabseher völlig ersetzte. Der Magistrat von Lyon sah sich hierdurch veranlaßt, ihn 1804 zur Leitung eines Arbeitshauses nach dort zu berufen; hier brach aber das Elend über ihn herein. Die Arbeiter verdarben absichtlich das Gewebe, um die unliebsame Erfindung in Mißkredit zu bringen und zogen dadurch Jacquard, der bereits durch den Verlust von Weib und Kind gebeugt war, Prozesse und Verfolgungen zu, die sich bis zur gewaltsamen Zertrümmerung seiner Modelle entwickelten. Erst als der Erfinder vor einer großen Zuschauermenge ein eingemustertes Gewebe fehlerfrei hergestellt hatte, gab man ihm eine großartige Ehrenerklärung, doch trübten die Erinnerungen an die schweren Erlebnisse den Lebensabend des großen Mechanikers, der 1834 zu Gullins bei Lyon starb. Jacquards Webstuhl ist mit ganz unbedeutenden Veränderungen noch heute überall in Thätigkeit, auf ihm werden große Quantitäten Gedecke, die sogenannten „Jacquard-Gedecke“, hergestellt.

Doch treten wir nun einmal in eine solche Webstube, aus der solche Kunstgewebe hervorgehen.

Wenn man von den Höhen des Teutoburger Waldes hinab schaut, so sieht südwärts das Auge ein unabsehbares Blachfeld, besetzt mit dunklen Tannen, aus denen hier und da ein Kirchturm hervorlugt; nordwärts aber überblickt man eine hügelige Landschaft von hoher Schönheit, in der herrlicher Laubwald und üppige Saatenfelder miteinander abwechseln. Große, langgestreckte und meist strohbedachte Bauernhäuser schauen aus Obstbaumhainen her vor, und wie hingesäet liegen kleinere, weiß getünchte Wohnungen umher.

Das sind die Kötter- oder Weberhäuschen, in denen das schnurrende Schifflein hin- und hersaust und das Geknarr der Trittbretter ertönt. Heine singt:

Zu dem Webstuhl läuft geschäftig
Schnurrend hin und her die Spule;
Was er webt, das weiß kein Weber.

Der westfälische Künstler darf dem Heine'schen nicht gleichen, denn von seiner Wissenschaft hängt zumeist die Existenz von Weib und Kind ab und wehe ihm, wenn er mit einer schlechten Ware den Ablieferungsweg nach dem nahen Bielefeld, Osnabrück oder Herford antritt, wenn seine Arbeit Fehlstellen, seine Muster schlechte Veranslagungen haben.

Der Webstuhl, des Künstlers Arbeitsfeld, besteht aus zwei Hauptteilen, dem eigentlichen Gestell und dem Geschirr. Jenes ist aus vier sogenannten Stuhlhäusen, die miteinander verbunden sind, gebildet und hat etwa $2\frac{1}{2}$ Meter Länge und bis zu 3 Meter Breite. Zu den wichtigsten Geschirrteilen gehören der Ketten-, der Brustbaum, der Harnisch, Kamm, Schäfte, der Kontermarsch und die Lade.

Der Leinendamast zeigt Muster der verschiedensten Art. Man kann auf ihm mit der genauesten Ausführung, ohne Fehler in der Zeichnung, darstellen: Arabesken, Blumen, Früchte,

Kränze, Friese, Figuren von Menschen und Tieren, ja, selbst Landschaften, Jagden, Inschriften &c. &c. Besonders sind Tafeltücher, Servietten, Handtücher, Tischtücher &c. die Gegenstände, welche die Damastweberei sich zu ihrer künstlerischen Thätigkeit ausserwählt und die sich dazu hervorragend eignen.

Das Wort Muster bedingt zunächst eine Verschiedenheit zwischen diesem und dem dasselbe umgebende Feld. Man spricht daher bei gemusterten Stoffen von Figur und Grund, Bezeichnungen, die uns unwillkürlich an die Heraldik gemahnen. Die Figur ist entweder gleichmäig über die Fläche des Tuches verteilt oder, in einer architektonischen Weise aufgebaut, mit Vor- dure, Eck- und Mittelstück versehen.

Bekanntlich entsteht ein Gewebe, wenn in eine Reihe parallel gespannter Fäden, der Kette, wagerecht der Einschuss oder Einschlag dergestalt gefügt wird, daß die Kette in zwei Fädenreihen sich jeweils hebt und senkt. Geht dies in einfacher gleichmäiger Folge vor sich, so haben wir die schlichte Leinwand. Bei der Damastweberei bilden Kette und Einschuss das Grundgewebe, oder das Feld, die verschiedenartigen Verschlingungen jener beiden Fundamente aber gestalten die Figur.

Zum Weben eines Damastgebildes aber gehören folgende Thätigkeiten. Zunächst das Anfertigen einer Zeichnung oder Patrone, das Scheeren und Bäumen der Kette, die Ordnung der Harnische und Kämme, das Lizen- und Rietbilden der Kette, die Spannung und das vorsichtige Weben.

Sehr wichtig ist das Patronieren. Da wo Ketten- und Einschussfäden sich decken, entsteht ein sogenanntes Auge, welches auf dem Musterbogen der Vorzeichnung, der ein Quadratnetz zeigt, durch jedes kleine Viereck angedeutet wird. Die Zeichnung muß nun in das Netz mit großer Sorgfalt eingetragen werden, wozu neben der äusseren Fertigkeit auch ein gründliches Verständnis der Webstuhleinrichtung notwendig ist.

Die Erfindung Jacquards ist es nun, durch welche auf

mechanischem Wege die Bildung des Musters im Gewebe ermöglicht wird. Er erwirkt die verschiedenen Kettenerhebungen durch einfache Pappblätter, er ersetzt die Zeugschnüre, indem er die Hebung und Senkung der Kettenfäden durch eine Reihe eben dieser Blätter hervorbringt. Es wird überhaupt das Heben und Senken der Fäden durch einen einfachen, sinnreichen Apparat, dessen Erfindung Jacquard zur hohen Ehre erreicht, erzielt. In einem Rahmen stehen nämlich senkrechte, oben hakenförmig gebogene und bewegliche Drähte, Platinen, an denen mehrere Schnürenden zum Trennen der Kette angebracht sind. Diese senkrechten Platinen sind mit wagerechten Drähten versehen, welche beim Weben durch jene verschoben werden. Mit dem Fußtritt ist nun ein eigentümlich gesformtes Holz verbunden, das bei jedem Niedertreten des Webers gegen die Spitzen der wagerechten, dem Holzstück zugewendeten Nadeln stößt, worauf diese die senkrechten Nadeln vorschieben. Auf dem Holzstück aber ist das Muster, auf Pappen durch runde Löcher angegeben, befestigt; hierdurch erhalten die Nadeln, welche in die Öffnung geraten, eine andere, der Musterung entsprechende Stellung und es wird also mechanisch Hebung und Trennung der Kettenfäden erwirkt. Daß aber bei einem zusammengesetzten Muster viele gelöcherte Pappstreifen erforderlich sind, liegt auf der Hand.

Treten wir jetzt einmal in eine der Weberstuben des westfälischen Landes. Die zahlreichen, aber niedrigen Fenster sind mit Topfblumen unter denen Geranien und Fuchsien eine Hauptrolle spielen, geschmückt. Der Weber hat eben die nötigen Vorarbeiten, das Spulen, Scheeren, Aufbäumen und Schlichten der Kette beendet. Jetzt nimmt er Platz auf seinem schlichten Sitz. Noch einmal überschaut er das Geschirr, ob alles in Ordnung ist, dann versucht er die Trittbretter, wirft noch einmal einen Blick auf die Schäfte und beginnt seine Arbeit. Erst langsam und prüfend, dann immer fester, schneller und sicherer schreitet er vor. Die ersten Merkmale seiner Thätigkeit erscheinen,

zunächst als ein schmaler Streifen ohne besondere Abzeichen, bald aber treten bestimmtere Formen hervor, Blattgebilde von Epheu, die sich mehr und mehr zur vollen Blanke entwickeln. Nach stundenlanger Arbeit gelangt er endlich in das sogenannte Feld der Serviette. Während die Guirlande sich rechts und links als Bordüre fortsetzt, schreitet die Arbeit weiter, bis in der Mitte neue Gebilde entstehen. Ein Spruchband mit Devise gestaltet sich deutlicher, dann folgt der Schild mit seinem Wappentier und endlich der Helm mit seinem Schmucke.

Jetzt hat der Weber den schwierigsten Teil seiner Arbeit überwunden und sein Auge strahlt, wenn kein Fehler in der Musterung hervortritt, wenn diese vielmehr so charakteristisch wie die Zeichnung sich abhebt.

Mit welchem Stolze betrachtet er seine Arbeit! Ein Maler schaut nicht vergnügter auf sein eben vollendetes Gemälde, als er auf seine Serviette.

Mit größerer Sicherheit darf er jetzt zur Herstellung des zweiten Exemplars schreiten und bald schlägt der Webstuhl, raspelt die Spule, knarren die Tritte und Schäfte aufs neue. Diesmal summt der fleißige Weber, was sonst selten geschieht, ein Liedlein dabei, vielleicht jenes vom Bergmannsleben mit der passenden Umschreibung:

Armen Webers Leben
Ist zwar färglich nur,
Doch ihm hat gegeben
Frohen Sinn Natur.

Hat er Wappenschilder
Sorgsam dargestellt,
Stolze, schöne Bilder
Einer alten Welt —

Hat er Helm und Kronen
In Damast gewebt,
Zeichen, die nur thronen,
Wo der Adel lebt —

Immer bleibt bescheiden,
Neidlos, wohlgemut,
Selbst in Not und Leiden,
Treuen Webers Blut.

Schließlich sei es uns gestattet, noch einmal auf die Kapitel „Leibeigentum und Zehnten“ zurückzukommen. Lehnsgüter waren Leihgüter. Man gab für dieselben die „Auffahrt“ und das Weingeld, welches letztere gewissermaßen den Schein oder das Zeugnis des Unrechts bezahlte. Einzelne Punkte der Eigentumsordnung waren: Wer freie Eltern hat, kann nicht für Leibeigen erklärt werden; der Leibeigene ist bei Erbteilung an ein Gut gebunden, seine Jura hat der Gutsherr auszuüben; bezieht eine freie Person eine eigenbehörige Stätte, so wird sie und ihre Kinder unfrei; ein Freigewordener muß seinen Freibrief aufweisen können; der Leibeigene kauft alles für seinen Herrn, will er Geld aufnehmen, so muß dies nachweismäßig zum Nutzen der Stätte geschehen; er wird abgeäußert, wenn er den Hof herabbringt, die Gefälle nicht entrichtet, unmoralisch lebt und das sogenannte Hofgewehr vernachlässigt. Zu dem letzteren, das auf 15, 30, 45, 60 und 120 Morgen berechnet war, gehörten auf je 30 Morgen 1 Pferd, Kuh, Kind, Pflug, Egge und Wagen mehr, und ein Hof von 120 Morgen mußte haben: 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Kinder, 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge und 6 Ecken.

Einzelne Curtes hatten, besonders im Norden, eine bedeutende Machtphäre. So heißt es von Sögeln, es habe einen Umfang von 2 Meilen, und der Gutsherr sei Oberholzgraf; alle Bauern, mit Ausnahme von zweien, seien ihm leibeigen und lägen so nahe, daß sie durch die Bauernsprache binnen einer halben Stunde vorgefordert werden könnten.



VI.

Sprache, Vers und Spruch.

Die Sprache Westfalens bildet eine der Hauptäste am großen Baum des Niederdeutschen. Sie steht in ihrer Eigentümlichkeit gewissermaßen in der Mitte der östlichen und westlichen Seite des Gesamtverbandes und vereinigt Mecklenburg und Pommern mit Holland und Nordbelgien. In Westfalen sind die meisten Vokale Doppelaute. Ao, Da, Je, De, Ju und noch andere Verbindungen treten auf und zwar in den verschiedenen Gegenden verschieden.

Diese Trübung des Vokals ist in einigen Bezirken kaum in der Schrift wieder zu geben. Aus dem E wird ein Je (Jesel); aus dem O im Münsterschen ein ao (Jaohr), ein oa nach dem Ravensbergischen (ein oal Mann). Mehr nach dem Westen der Provinz herrscht im Allgemeinen ein Verkürzen der Vokale vor, aus „swart“ wird „swatt“, aus „Hart“ — „Hatt“, aus dem heww — heff. Das sch wird fast immer ein ff — frisk; das z ein tz — Kättken; das ss ein t — Water; das z ein t — Lange; das f ein p — laupen, ebenso das ff — dräpen. Interessant ist das Zusammenziehen der Eigennamen: Aus Gütersloh macht man Gütsel, aus Dortmund Dörtm.

Wir müssen uns hierauf beschränken und behalten uns vor,

auf Sprache und Volkslied Westfalens in einer besonderen Arbeit näher einzugehen.

Eine der ältesten sächsischen Sprachproben ist das angebliche Gelübde eines Sachsen, das auf Pergament in Goslar aufbewahrt wird und lautet:

„Helli krotti Woudena ilp osk un osken Pana Wetachin of felte of ten aiskena Karel, vi ten slaktenera! Ik litt ti in ur un two scapa un tet rof, ik slakte ti all franke up tinen hiliken Aris herka.“

In der Freckenhorster Heberolle aus dem 10. Jahrhundert, in welcher die Zehnten aufgezählt werden, heißt es: „Emmo an themo selvon thorpa sehs Muddi rokkon; Ibico an themo selvon thorpa en gerstin malt gimalon; Makko an themo selvon thorpa tuentich muddi gerston.“

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts fing man an, sich in den Urkunden statt der lateinischen der deutschen Sprache zu bedienen. In einem Schriftstücke vom Jahre 1259 schrieb man:

„Wy raetlude un gemeyne bur to Soest wy begeret kundig to wesene dat wy umme ere willen unses stades un umme gemene nuet un vordel unse tail unser ratlude hebbet gemyntet.“

Hundert Jahre später heißt es in einem Urteilspruch:

„Ich Hermann von deme Kalenberge, riddere*), unde Herman de Marscalc, Knecht, don kunt allin Luden die dissin bref sen oder horen lesen, dat wi gekoren unde sunderliken gebeden wordin.“

Den Statuten von Bocholt wurde das Verslein angehängt:

In den jaere cristi des groten heren,
Viertienhundert een vnde tachentich, gode to eeren,
Synt dese satinghen ghesat by een,
To gelaeten van allen ynd ghemeen.

*) Bezeichnend ist der weiche Auslaut, der auch vorkommt in
Essene — Essen, redende — reden, unde — und.

In einem Schöffenbuche Herfords aus dem 14. Jahrhundert wird gesagt: „Darna trede he uppe den stapel unne richte alle Mannes klaghe alze de Dyngplichten delet dat recht sy. Konde men aver rechtes dar nicht vordrehen de Gogreve nach sin ghoding ut legghen over verteyn nacht un laden de sake wolden uppe de wellen vor der renneposten, kunde men id dar nicht ghescheden, de Gogreve legghe en godyngh over vertennacht dat men kome vor de banc to hervorde unn richte dat alze de schepene delet dat recht sy.“

Um dieselbe Zeit heißt in einem Sittenbüchlein:

„Du shalt nicht drinken mid eyner hand alse eyn vorman, de den wagen smeret, du shalt nicht pusten in den becker alse de kok in de kolen, du shalt nich drinke, de wile du spise in dem munde hest, alze eyn rind, du schalt nich over den becker starten alze eyne kau, du shalt nicht lude drinken alse eyne osse, du schalt nicht clucken mid dem halse alze eyn perd, du schalt nicht spreken over den becker alze en vordrunken werd, du schalt nicht to deger ut supen alse eyn koster, du schalt nicht na likemulen alse eyn bose piper.“

Mit der Schriftsprache unseres niederdeutschen Dialektes steht es noch im weiten Felde. Auch in Westfalen schillert es in allen Farben. Wir wollen uns nicht über die Unterschiede der Dialekte verbreiten, da uns dies zu weit abführen würde; einige Beispiele aber mögen sie darthun.

Ravensberg.

Wo Knäukken sind de düget, da gift' auf Rüens de se müeget.

He quam vam Beard up'n Jesel.
Dat Heamid is mi neiger asse Rock.
Wer gaud smeert, de gaud föhrt.

Minden.

Meume, wat is de Welt grot, säe de Jung, do kek he achtern Bacchus awern Tuun.

De Buer wert old un gris un doch nich klauk un wies.
Wenn't cummt, dann cummt et up'n Haup, seggt de Snider,
do kreeg hei twei Nachtmüissen tau maken.

O s n a b r ü c k:

De Buer hadde Järvten planted. He liehnde sicke up den
Plänter, leik de Rügen bilanges un siä: „Kuomt se, so kuomt se
nich; kuomt se nich, so knomt se.“ Wat neende he daormet?

S o e s t b i s D o r t m u n d.

Wenn men Rüien smuiten well, mag't lichte, dat men' Knüppel
finnet.

Et giet Lüe, de könnt nit satt weren.
Em was to Mote as eenem, de ut'm Gefängnis entsloten wet.
So lange du noch spiggst, büst du noch fucht.
Et gong öwer Hiegen, Lüene un Vieken.

Du weist, eck sin en oallen Brüß,
De Hoar sind mi all lange gries;
Doch puppert noch in't Hiärt mi mehr,
Wenn eck van ussem Küönnink höer.

Im Fräijohr un tau Hiärfestetid
In Sunnenschien un Rüagen,
Büel dusend Bügel kommt dohiär
Un singt van Glück un Stägen.

M ü n s t e r.

Wenn man so führt, wu hütigen Dages de Blagen in de Rüär-
spelscholen alle öwer eenen Leesten trocken wärt, dann kuemmt eenen
de Thräonen in de Augen.

De eene Junge glick den annern up't Haor. Wu waor dat
anners in de aolle däftige Died!

A r n s b e r g.

De Briei wärt haiter opgaft, ärr'e gläten wärt.
Ainmal is alle Dage nit.
Bo me met umme gait, dat eäme na stait.

Wenden wir uns jetzt zu den charakteristischen Redens-
arten Westfalens. Geht es mit einem zu Ende, so heißt es:
He geit in de Neuwen, he is fäge*), he rükt na'er Schuten

*) Angell. faeg, dem Tode nahe sein. Ein Kind, was zwischen
den Augen blau ist, ist fäge; auch das mit abstehenden Ohren. Böse

(Schüppen), Klauke Kinner wert nich old. — Vom Geizigen sagt man: He is hartliwig, De Hänne staht em na Geld, Ho-pedods lewt lange, He let sich'n Vietshaunstock op'n Kopp schärpen oder He let sich'n Worm ute Näsen tein (trecken), Dat Hart blodde em. Der Wohlhabende het sin Schape im Drögen, oder he het wat inner Meesk to brocken, vör'n Dumen to schuwen, Heu up'r Bühnen, he het Geld as Dreck.

Unehelich Geborene sind achtern Tuun funnen oder Van der Kar fallen, Im Häcksel verdrunken.

Vom Einfältigen und Bösen sagt man: Noen Bart, Dü-wels Bart, He is noch nich dröge achtern Ohren, Di brukt man nich to weigen, He dögt inner Wulle nich, Et is'n Gössel van Deern, He is'n Dütwel ut'm Tanister sprungen oder van der Karen fallen, He is de unrechte Geitling, He is'n Herrgottskusen, Et is'n Küken, He is anner irsten Leige nich borssen, Et is noch veel Kalwfleisch dran, He weet van keen Tuten un Blosen, He hürt de Fleue hausten, He het'n Wurd assen Linnenkrämer, Du büst belämmert, Up'r Biesterbahn, He fällt met der Dör in't Hus, Bi em is 'ne Schruwe loß.

Der Betrunkene is granatenbull, störtedick, het natte Feute, führt den Himmel vörn Dudelsack an, het 'ne dröge Leifer, drunken Mund sprekt Hartens Grund.

Der Unrat wittert: Rükt Müse, Em geiht en Locht an, lustert up, He merkt den Bra'en, rückt Lunte, fängt Wind.

Bei Beteuerung sagt man: He swor Steen un Been drup*),

Zeichen sind: Wenn ein Huhn einen Strohalm über dem Schwanze trägt, der Maulwurf im Hause wühlt, die Hausuhr stehn bleibt, eine bestimmte Topfpflanze welkt, Spinner Sonnabend den Flachs rein abgesponnen haben, die Pferde mit den Ohren klappen.

*) Die Germanen warfen zur Befräftigung des Eides Steine ins Wasser, später legte man die Hand auf Reliquien (Bein). Die Räwen bringt et an den Dag und em fret' de Räwen — erinnern an die Raben Odins, Hugin und Munin, ferner an die Räben, welche die Opfersteine des Göttervaters umschwärmt.

He smit et wit weg, So klar as de Sünne, Dat is so seker as
twei mol zwei veir sünd, Du magst et mi glöwen or nich, Düt
kann men met'n Holschen fäulen, We de Wohrheet seggt, kann
nich herbergen.

Neber selten eintreffende, unbedeutende oder verwickelte An-
gelegenheiten sagt der Westfale: Dat sind Ringelduiven, Et is
'ne vertrackte Sake, Dat hölt von twelf bis Middag, Dat sind
Nägel ohne Körpfe, Da is mi to dümme to, Ich hewi mi beküren
laten, Da het he'n Slag to, Bodder bi de Fische, Dat is'n Hack-
mack, Dat is'n Windei, Dat sind Faren, För'n Appel un Gi-
kopen, De Knüppel liggt him Rünen, Lat't füsen, He het'n Kloß-
ken am Been, Et is 'ne klaterige Sake, Dat geit öwer de Körwe,
Dat will wi verhackstücken or besslappen.

Verschwenderische oder Leichtfertige werden bezeichnet: He
het de lichte Buxen an, Se is rive, Se is 'ne Angeltrine, Se
is'n Küken, Se is'n Gößel, So eener mot noch jung wern, Et
is 'ne Flamme, Fackhörte, He kann sin Weldorf nich bärigen,
De un de Düwel sind in eener Nacht jung worn, Het kift so
kwig ut'n Ogen, Et is 'ne lütke Krotte*).

*) Der Ausdruck „Krottentüg“, unartigen Kindern nach dem Bergischen hin zugerufen, erinnert an den sagenhaften Krodo, dessen Gözenbild auf Hohenhüburg gestanden haben soll. Stangesol beschreibt ein Bild von ihm in seinen Annalen genau: „Selbyges Bild war einem Mähder gleich bekleydet, mit einer Schnur umgürtet, hat in der rechten Hand ein Faß voll Rosen, in der Linken, so ausgestreckt in die Höhe, ein Wagenrad, stand mit großen rawen Haaren am bloßen Kopf mit bloßen Füßen auf einer Seulen und einem rauhen scharfseckigen Fisch, genannt perca, eine Bärffe, und war die Brust ihm offen.“ Es wäre demnach der Ausdruck „Krottentüg“ wiederum ein Beweis, daß später alles Heidnische im schlimmen Sinne gefaßt wurde. Man sagt auch wohl „dat Östüg“, welches Wort auf die Aßen zurückzuführen ist. „De Aßen treckt,“ sagt man aber wohl, wenn man im Dämmerstündchen ein eigenartiges Wehen empfindet, als würde man von einer andern Welt berührt; auch spricht man

Von dem, der geradeaus ist, heißt es: He sett em den Stohl vör de Dör, He is grad dör, He seggt et em plack vörn Kopp, He is grow as Baunenstro or Bökenholt, He slät drop assen Hesse, He is drihörig. Von der Frau heißt es: Se het de Büxen an, Se is mit de Göse utbrot, Se führt ut as'n Pöttken vull Dünwels, Se kann keene 5 tellen. Unter den alten Redensarten heben wir hervor: Wenn de Junge nich smitt un de Rüe nich bitt, döget se beide nit. Of rik of arm Modershot is warm. 'n drunken Mund sprekt van Hartensgrund. 'n Dörschlag un 'ne Rüwe, de sind nich gaud him Wiwe. Wo de Dünwel nich sülwst henkümt, schickt he 'n old Wiw. En Voß ohne Rücke, dat is'n Glücke. We sin Geld will verstuwen, mot et leggen an Jemmen un Duwen. Lang und schlank het keenen Gang, kort und dick het keen Geschick. Wenn de Hahn upn Meßstall ist, kreit hei. We vorwärts will, mot den Dumen stief holn. Wahrheit un Fett swemmt bowen. Sülwst gespunned, sülwst gemacht, is de beste Burendracht. Allens het sin Tid, blos dat Fleusfangen nich. Beter 'n Sack vull Fleue veriwahren as 'ne junge Deern. We öwer den Rüen komen is, kümt of övern Stert. Man mot en Verd nich achtern Plaug spannen. Wennit opn Paster reent, drüppelt of opn Köster. Wat mier wert is as 'ne Lus, mot man bringen to Hus. Kinner von Willen sind öwel to stillen. Dat Enne drägt de Last. De't irste kümt, mahlt an't irste. We jung föhrt, mot old gon. Gesolten Braut makt de Backen raut. De Meßfahl is vör Burern de beste Goldküle. De Deern het nix asse de Klatern (Kladden) up'n Liwe. Wat'n in Liwe het, is am sekersten upbewahrt. Wenn de Planke en Lock het, so krupt de Göse dör. Dat wull en schwor Stück Arbeit sin, säe de Bock, do schull he lammen. So as de Wind weiht, brujen de Böm. Anorneren un Kummedann:

„Mi was so äsig to Maut.“ So spielen auch noch heute unbewußt im Volke die Aßen ihre Rolle weiter. Ja, man wird versucht, den Namen Osning auf sie zurückzuleiten.

deren is nich Ullermanns Sake. Et ging em uten Fissen. Still äwerall, icf schriu min Nam. Et giuvt nin Hüsken, et hät sin Kriusken. De wisen Höner leggt auf mal in de Nieteln. Wat nix is, kann wat wern. Stöhnen es halwe Arbeit. God stürt de Böme, dat se nich in'n Heamel wasset. Ordnung regeert de Welt un de Knüppel de Lüe. Stariv no nich, icf will Haiver seien, seggt de Buuer to sin Perd, da woll et verhungern. De Kohl, de faken upwärmt wert, de wert taulezt fuer. Flick de Bür! röpt de Wachtel. Get di fatt un hol di glatt. Icf heiv keen Tid, sag de Föß, do quam de Jäger. Erst licken un slabben, dann hauen un krabben. En old Kettel mot of puht wern, sag de ole Fru, do frigge se 'n jungen Mann. He het 'n Krull in Stert. He het 'n gode Achterdür. Ruk dran, sag de Buur, un slog em op de Näs'. He wasset na'n Grunne, as'n Kohsteert. Kinnerhand is licht füllt. Linker Hand kümmt von Harten. Icf schäm mi, sag de Deern, un hol en Tweernisan vör't Gesichte. 'n Hüsken kleen un alleen. Wo de Tuun am siegsten is, stigt jeder drawer. Jett flütt baben, wenn't of van'n Hunne is. Je mihr man den Dreck trett, je füdder flügt hei. Wo Abaren sind, dor sind of Poggen. Do is keen Hus so dichte, wo nich en Wind dör weiht. Jeder fate sick an sine Näsen, dann hett hei Flesk. Wenn et Brei räget, fählt de Lepel. Jeder wat hei mag, seggt de Jung, Vader ät' ji de Arsklen, icf will dat Speck äten. De erste Not is de grösste, säe de Fru, do schlog sei den Backetrog 'twei un makde dat Sürwater dormit warm. Nieke Lü ehr Krankheit un armer Lü Pankoken rüft wit. Wenn de Not grot is, dann söcht man dat Füer in de Arsklen. En beten schew, het Gott leiw. Keerl, segg de Wohrheet, sag de Aßkot, dat Leigen will icf wall besorgen. Nich üm 'ne Million, sag de Bur, awer heit es. Et kümmt doch döreen, sag de Bur, do at he Haring un Hanig. För Geld is allens to kriegen, sag de Bur, da slog en sin rike Fru. Schad um den schönen Dost, sag de Bur, da drunk he Water. Icf will keenen

Mann, se döget altohope nix, sag de ole Juffer. De Kläukere giwt na, sag de Osse, do trock he an. Seß Dopen sind tom Düwel, sag de Köster, do hadde he twei Daler verloren. Wenn min Hals doch so lang wör assen Dackrinne, sag de Süper. Wenn ic' t grote Loos gewünne, sag de Junge, dann heude ic' de Swine to Pere. Wenn de Swine satt sin, kehrt se'n Trog um. Alle Backsels un Brausels gerot nich. Et is 'ne unbännig gesunne Tid, sag de Afteler tom Dolter. Ich mot Hülpe hebbien, sag de Bur, Junge, hol Brannewin. Min Jung fall Aßkat wern, sag de Bur, denn he versteiht dat Leigen. Aller Anfang is schwor, sag de Bur, da wull he de Koh bi'n Stert in Stall trecken. Licken kannst du mi, sag de Bur to sinen Ossen, awer mit de Hörn bliw ut miner Büxen. Bur is Bur, Schelm von Natur. De de Ogen nich opdeiht, mot'n Büdel opdohn. De Lust to danzen het, den is licht upspelt. De haben us wohnt betahlt allens. Et löpt keen Hund sewen Jöhr dull. We will lewen ohne Pin, hö sick vor Steeffinner un Winterswin. De erste Slag is'n Daler wert. De frogt, will nich gewen. Wiwer un Sniggen möt Hüs drägen up'n Rüggen. Dör Wörpel, Kaat un Kann, werd mancher tom armen Mann. Fri man erst, sag de Scheper to sin Hund, dann lässt du den Stert hangen. We Frünne hebbien will, mot se sik maken. De mi dat Verd wiiset, bruk mi de Krüwwen nich to wisen. Drnung mot sin, wenn auf in usen Hüse nich. Beel Swine makt dünnen Drank. Men mot sik nich ehr uttrecken, bis men to Bedde geit. Man mot sik nich wier strecken, asse de Decke geit, süss wert en'n de Feute kolt. To veel melken giwt Blod. Friske Egger, gaude Egger. Verspräken makt Schuld. We lang het, let lang hangen. Wat me nich innen Kopp het, dat mot man innen Feuten hebbien. Swigen und denken, deut nümmes kränken. He kift de Mügge vör'n Elsanten an. Van bawen bunt, van ünnen Strunt. Wat de Gewohnheit nich däut, sag de Snider, do stahl he en Stück van siner egenen Büxen. Na düsse

Biggelineen set sik gaut danzen, sag de Aflat, do kreeg he enen Schinken. Fruenslue Rat un Röwesaat gerat alle sewen Johr.

Auch die Haus-, Grab-, und Glocken-Inschriften sind bezeichnend für den Charakter der Bewohner eines Landes, doch sind nur die nennenswert, welche die Denkweise originell wiedergeben. Gerade der Neid ist es, wie wir sehen werden, gegen den sich vielfach der Westfale wendet. Da heißt es:

As Godt behagt,
Is beter benidt as beklagt.

Wer da hawet an de Straten
Mot de Lüe kuren laten.

Lat Haders haten und Niders niden,
Wat Godt us gunt, dat mot se liden.
Wenn alle Haters en Nieders bröken en Been,
So würd man veele hinken sehn.

Hilf Gott aus Not,
Abgunst ist groß,
Menschen Hülfe klein,
Gottes Hülfe allein.

Ferner:

Ach Herr laß dir bevalen sein
Dies Haus und alles, was darein,
Erhalte es durch dine vederliche Handt,
Bewahre es vor Raub und Brandt.

An demselben Hause steht:

Hoit die vor de Kazen, de vor Sicken un achter Krazen.

Dat Buen is 'ne Lust,
Doch heuw ic nich wüst,
Dat so viel Geld lust.

In einer Hausinschrift bei Geseke heißt es:

Gott bewahr düt Hus
Vor Jesuiten und Wandlus,
Vor böse Weiber, Plagegeister,
Gottfried Schulze, Zimmermeister.

Eine andere daselbst lautet:

Hedde wi alle einen Glöwen,
Gott und dat gemene Beste vor Ogen,
Guden Frede un recht Gerichte,
Eine Ellen, Mate un Gewichte,
Ene Münte un gut Geld,
So stünn et wol in aller Welt.
So Gott dat Hus bubbet nicht
Is aller minschen arbeit fel tho licht.

Durch Gottes reicher Milde hat
Der Bäcker Brot und Brot die Stadt.

Wer auf Gott thut hoffen,
Der hat's recht getroffen.

Gott weiß Huld und Rat
Wenn aller Menschen Trost ein Ende hat.

Allen, die mich kennen,
Gebe Gott, was sie mir gönnen.

Lach die Meider sauer sehn,
Gottes Will muß doch geschehn.

Ist Armut eine Chr,
So bin ich ein Herr.
Ich bet und arbeit,
Wart auch der Zeit,
Da Gott wird geben
Nach diesem Todleben
Ein lebendig Leben.

Abgunst, deine Ruthé kann nicht schaden,
Was mein Gott will, muß doch geraten.

Hör up öwer minen Namen to pipen,
Oder sol ic mi an dinen Namen vergripen?
De Niddüwel bringt us beiden Schade;
Gott verleih us sine Gnade.

Wer Got vertruwet
Hat wol gebuwet,
Alles Ding en wile!

Kopman's Gut
Hat Ebbe und Flut;

Friðe, Das mittelalterliche Westfalen 2c.

Kopmans Hand

Reicht von Land zu Land.

Hinrik Hordick un sin Fruwen
Hebben düt hus sick laten buwen.

Kühe

Machen Mühe.

Gott ist's der alles schlichtet
Und alle Sachen richtet.

Wo mehr Böß' as Druwen sind,
Ernte, wat du kannst geschwind.

Mit Gott in einer jeden Sach
Den Anfang und das Ende mach.
Mit Gott gerath der Anfang wohl,
Fürs Ende man ihm danken soll.

Dein Kreuz, Herr Jesu Christ,
Im Kreuz mein Hoffnung ist.

Ruhm und du, geflügelt Gold,
Ich entsag euch beiden,
Wann ihr selbst mich suchen wollt,
Will ich euch nicht meiden.

Wer sich will in Ehren ernehren,
Darf den Plaugstert vom Boden nich lehren.

In Lieb und Leid
Ist Gott allezeit
Mein Hülf, mein Trost, mein Seligkeit.

O Herr, laß mich dich suchen,
Ohn Haß, Neid, Furcht und Fluchen.

Mein Anfang, Mittel, Ende
Steit in Gottes Henden.
Ach Gott hilf mir erwerben
Ein ehrlich Leben und selges Sterben.

Ein Glaser wünscht:

Der Herr beschütze Korn und Wein,
Der Hagel schlage die Fenster ein.
Der Obrigkeit das wohl steht an
Für ihr Gemeingut Sorg zu han;

Die Unterthanen auch dabei
Ihrer Obrigkeit gehorsam sei.

Wer nichts anfanget richtet nichts aus:
Vor eine alte Bucht steht hier ein neues Haus.

Wenn die Herrn im Rathaus sitzen,
Die Handwerksleut in der Arbeit schwitzen,
Die Bauern auf das Feld ausgehn,
So muß das Land in Frieden stehn.

Einer Grabschrift wollen wir hier auch gedenken. Dem Steinmeß Rüdiger Grumelkut, gestorben 1491, schrieb dessen Sohn, Arzt in Kleve:

Mhn Vatter selig stenmeß wasz
Tzu Unna in Westphalen saß,
Hyeß Rotger stenmeß Grumelkut
Myt Zunam ehrlich wol behut,
Stenhauen kont er meysterlich
Bekennit von allermenniglich.
In Unna der statt, da er saß
Gyn frommer man verromet wasz,
In maßen ich nach langer tziert,
Birnomen hab kan widderstrit;
Syn tziit wasz, als dy Bemen laghen
Für Soest hm Heer on als vertzhaghen.

An der Reinoldikirche zu Detmold steht:

O geestelike Vader un Moder, nempt dat to Sinne
Euren Pathen to lehren den Glowen in rechter Minne,
Unde dat Paternoster, die Gebote Gottes to gader,
Jesu soll sin euer Lohn un sin himmlischer Vader.

Interessant ist eine frühere Inschrift im Stadtkirchenchor zu

Gesek: Als me schreib: eine klap der taske M
5 Hengels an der Flaske CCCCC
Eine Seisse mit en Stihl L
Beier Andreias Kruijen einen Pin XXXXI
Fall de Eberstein in Geiseke in.

Über die in der Jakobikirche zu Herford aufgehängte Wallfischrippe berichtet L. Schwettmann, daß sie zwei Inschriften trage und zwar auf der Vorderseite:

Eine grade udt dem walsische bin ic, int iuste Neff hebbe ic
suluen gefangen mid. Min lenkte is gewesen 80 fadt.

Auf der Rückseite:

udt miner helfte 125 tunnen Trans barnen doth. Min sterdt
is gewesen 15 fadt bredit, das hefft mi gebracht in grodt verdrett.
Anno 1589.

Auf dem Friedhöfe zu Hameln steht die für sich selbst redende
Grabschrift:

Wir sind durch Pferdearztes Hand
Zu früh hierher geschicket;
Zur Warnung für das Vaterland
Und den, der dies erblicket.
Sein Leben traue Jedermann
Nur sicher Ärzte Hände an;
Geht er auch dann des Todes Bahn,
Hat er doch seine Pflicht gethan.

Dem Bürgermeister Gisler von Minden (1396) wurde
1612 die Grabschrift gesetzt:

Ein Bürgermeister hochgeehrt
Heinrich Gosler is hie beeht,
Der unsleigest in dieser Stat
Das Hospitat fundieret hat
Un all sein Gutt darangewant;
Damit sein Nam nun pleib bekannt
Ist aufgericht dies Monument.

In dem Krämeramthaus der Kaufmannsgilde zu Münster
steht auf einem Kamin: Ehr is twang gnog.

Eine alte Kirchenglocke zu Enger trägt die Inschrift:

Dionysius bin ic geheten,
Dat Caspel to Enger häft mi laten geten.
Christus schop mi,
Johan Hals got mi. 1566.

Ferner:

Ein böser Slag verderbte mich,
Das Kirsipel Enger sterkte sich,
Es gab die Kosten her und ließ mich wieder gießen.
Sollte ich dafür nicht danken müssen?
Ich will, Jehova, dir zu Ehren
So lang ich bin, mich lassen hören.

Am Martinstage leiern die Kinder im Paderbornschen auf
der Straße:

Allerhilgen Bügelken
Gifft us wat in't Bügelken.
Gifft us wat in't Näpken,
Gifft us wat in't Köpken!
Wie mütt noch 'ne fehre Reise gohn,
Himmelreich is uppe dohn,
Söll wie alle inne gohn.

Am Vorabend singen die Kinder zu Olpe:

Mornit Dwend is Märtens Dwend,
Dann klingelt de Glocke, dann danzet dei Brut,
Strecket den Kopp tom Finster rut.
Männeken in'n Monde
Mit siewen goldenen Kögelzien
Wo flieget se hien?
Wo stuwt se hien?
Se stuwt öwern Rhin.
Morn is Martin.

An der unteren Lippe:

Martin Martin Bügelken,
Raut papierne Bügelken
Gistern geslogen
Heisa Sant Märtens!
San Martin so kolt,
En Stückken drög Holt,
En Hölkken, en Törfken
För use kleine Kind sin Körfken.

Nach Friesland hin:

Kip Kap Kögel,
Sünder Martens Bügel,
Sünder Martens Dickebuf
Steckt sin Kop tot Fenster rut.

Wir haben auf Seite 14 und 15 bereits einige Formen
dieser Martinslieder mitgeteilt. Früher war in Bielefeld fol-
gende Form gewöhnlich:

Sünite Marten hilge Mann
De us wat vertellen kann.
De Appel un de Beren,
De Nütte to vertehren.

Es schloß:

Hürt de Slötel klingen,
Se wert us bolle wat bringen,
Witten Twern, swarten Twern,
Seute Appel mag ic gern.

Im Süden hört man auch:

Sint, Sint Mäten Bügelsen,
Met dat roe Kügelsen*).
Flog all so hoge
Als de Petritoern
Wol öwer den Rhin.
Frau dot dat Beste,
Kloppet op dat Neste,
Kloppet net te siege,
Gif uns noch'n half Stiege.
Hier wunt de rieke Mann,
De us wol wat giewen kann,
Do wunt de arme Mann,
De us nit betahlen kann,
Frau gif us Koken,
Wi könt nit länger ropen,
Wi könt nit länger stille stohn,
Wie mot noch'n Hüsken wibder gohn.
Pi — la — tus, tus, tus!

Aber auch auf Sankt Peter (22. Febr.) singt man unter Anklopfen der Ecpfosten und Ställe, um den Suht- oder Trauervogel*), das heißtt wohl den Winter, auszutreiben.

In der Mark:

Rut, Rut, Sünte Buegel,
Sünte Peter, dai is kuemen,
Sünten Tigges kliemet noch;
Hai verbütt di Hus un Huof,

*) Die Kogelmütze (Hut oder Mütze mit Kugel) war früher häufig die Kopfbedeckung der Geistlichen; die, welche sie trugen, hießen die Kogelherrn. Hesekiel 23, 15.

**) Wenn zur Zeit der Pest den Leuten ein Schmetterling an den Hals flog, so hielt man den für den Pestvogel.

Land un Sand,
Lof un Gras.
Bit tinte Jahr um düffen Dach,
Sall di olle Schelm de lange Hals af.

Ga in de Stehnklippe,
Da fastu inne sitten.
Ga in de Stehnkuhle,
Da fastu in verfulen.
Ga na me Klusen stehn
Un tebrick Hals un Been!

Im Bergischen heißt es:

Herus, herus, herus!
Schlangen us Stall un Hus,
Schlangen un Viehmöllen
He nit herbergen föllen.
St. Peter un di liebe Frau
Verbet ich Hus un Hof un Au,
Viehmoll un Schlangen herus!

Der Lambertussabend war in Münster den Volksfesten gewidmet; Neigenspiele fanden dann in allen Straßen statt. Weingärtner teilt uns eine Anzahl der gebräuchlichen Reime mit. Begonnen wurde mit den Worten:

Lambertus fall lewen, de het us so leif,
We dat nich kann merken, dat is'n dummen Schleif.

Es scheint, als ob bei dem folgenden Reim ein Bursche die Erwählte einem andern zuwarf:

Lam pack to
Krieg se bi de Schoh,
Krieg se bi de Wips
Un smit se mi to!

Alle die bekannten Spiele, wie „Anna hat sich umgedreht“, „We will us helfen tünen“, „Krup Böskens dör den Tun, ik sin swart un du büs brun“, „O Jammer, Jammer höre zu“, vom „Vivat, vivat Kirmesbauer“, fanden in den Lambertusspielen ihre Reime.

Van Awend is Sänt Lammerts Awend,
Köfft min Moor en Häring,

Min Baar en Stück,
Min Moor en Stück,
De Skinner kriegt den Röggelinck.

Ein an das Lied „Draußen auf grünender Haid, da steht ein schöner Birnbaum“ erinnerndes Lied hat ebenfalls gleichen Strophenanfang und Refrain. Es ist das „Ich was so lang en armen Mann“. Der Schluss heißt:

Sau Sau het mine Tru,
Langstārt het min Verd,
Kunim men to het min Fro,
Spring up'n Rhin het min Swin,
Spring äwer de Hige het min Sige.

Es scheint verwandt zu sein mit dem mecklenburgischen:

Klapper mit de Kann' heit min Mann,
Knip mi in't Liw' heit min Wiw,
Hewwe Recht heit min Knecht,
Hab' gesagt heit min Magd,
Lussepung' heit min Jung',
Spinn nich girn heit min Dirn,
Siet vör de Dör heit min Gör,
Lop ümmer rund heit min Hund,
Kukeldahn heit min Hahn,
Tünderüdereneken heit min lütt Putthennecken.

Allgemein verbreitet ist das schon genannte:

Herr Baur, was kost' dein Heu?
Herr Baur, was kost' dein Kirmesheu,
Heissa vivat Kirmesheu,
Herr Baur, was kost' dein Heu?

Auf Borkum und in Ostfriesland scheint man beim Aufrichten des Maibaumes ein ähnliches Spiel getrieben zu haben, bei welchem ein fremder Bauer unter den Baum gestellt und als Markgenosse aufgenommen wurde mit den Worten:

Hi meldt sük'n neen Buur.

An das „Bauer, baue Kessel“ erinnert noch das Kreisspiel:

Es flog etwas in' Kessel,
Ich weiß nicht was da flog,
Da flog ein armes Mädchen,
Das hieß (Name)

Bekannt ist ferner:

Wir woll'n die weiße Frau mal fragen,
Ob sie sieben Töchter habe,
Wählen sie, wählen sie, wählen sie,
Wen sie wollen haben.
Diese diese mag ich nicht,
Diese diese will ich nicht,
Diese will ich haben.

Mehr nach dem Südwesten der Provinz bilden die Spie-
lenden auch wohl zwei einander gegenüberstehende Reihen, die
sich unter dem Gesang entgegen und abbewegen:

Hi kommt de Heren van Nonafi
Heisa fifilatus!
Wat welt de Heren van Nonafi?
Heisa fifilatus!

Bekannt ist das vielversige Reiterlied:

Min Mann de wull ride
Un hadde keen Verd.
Da name ick den Sigebock
Sedde minen Mann dorop:
Dat he all quam
An wider vörban.

Im Mecklenburgischen:

Oll Mann wull ride un hadde kein Bird;
Nehm de oll Fru en Zegenbuck,
Sett'den ollen Mann dorup:
Nu rid hei man hen,
Is gaud naug för Em!

Oll Mann wull ride un hadde kein'n Tom;
Nehm de oll Fru en Strumpenband,
Gew'n den oll'n Mann inne Hand:
Nu rid hei man hen,
Is gaud naug för Em!

Oll Mann wull ride un hadde kein'n Haut;
Nehm de oll Fru en Waterpott,
Stülp'n den oll'n Mann up'n Kopp:
Nu rid hei man hen,
Is gaud naug för Em!

Im Süden von Westfalen singt man beim Pflücken von
Erd- und Heidelbeeren:

Stripp, strapp, strull,
Min Kornw is bolle vull;
Hei kann nich vuller werden
Hei steiht op glicher Gren.
Heime, heime lot us gohn,
Lot de gröne Wolberten stohn,
De gröne mit de ripen,
De wilt wi us mit bestripen.
Kleene Fische, grote Fische,
Sind in usen Dicke,
We dat Mäken friggen well
Mot de Moder strieken.

Mehr nach dem Bergischen heißt es:

Ekol, Ekol! (Eichhorn.)
Mine Buk is schleekvoll,
Wenn nin Buk nich schleekvoll wör,
Dann sing ic ok nich: Ekol!

Der Kuhhirt im Norden Westfalens singt:

Sünne krup ünner,
Min Buk wert dünnne,
Min Käue sind dicke,
Het Melk inner Titte,
Giwt Strahlen inne Schalen
Un Botttern in't Hat.
O Rosenbladd kehr üm din Bladd,
Wat sind de lüttken Deerens glatt.

Langenschläfer begrüßt man in der Ruhrgegend mit dem Vers:

Langenschlöper, Kusenkopp
Steiht üm niegen Uhr op;
Niegen Uhr is't all vörbi,
Langenschlöper is nich hi!

Im Mündenschen singt man:

Wenn't Sünndag is, wenn't Sünndag is,
Dann schlacht min Bar' 'n Bock,
Dann danzt min Meum, dann danzt min Meum,
Dann flüggt de roe Rock.

Im Süden Westfalens heißt es:

Kukuk, süp't Gi ut,
Fret de Schalen met,
Dann werst du fett.

Oder: Kukuk, Kukuk

Köpt sinen egenen Namen ut,
Süpt annern Bögeln de Eier ut.

Auf das Vogelgeschrei hört man gern. Vernimmt man zum ersten Mal den Kukuk, so zählt man sein Geld; hat man viel in der Tasche, so ist das günstig. Man fragt auch wohl: Kukuk, wie lange leb' ich? Dann zählt man die Rufe und hat die Anzahl der Jahre.

Kukuk, Kukuk segg mi doch,
Wu lange Jöhre lew ic noch?

Sieht man den Storch zum ersten Mal liegend, so stirbt man im Jahre, stehend, bleibt man am Leben. Hinsichtlich des Kibitz ist es ähnlich.

Vom „Siebenpunkt“ singt man:

Himmelskindken, fleg op,
Fleg tom haugen Heamel rup.

Oder mehr im Süden:

Herrgottsheinken, fleg up
In den hogen Himmel rop,
Bring mi'n gollen Sie met*)

Den Habicht verhöhnt man:

Hawk, Hawk, Kökendeitw,
Het sin Va'r un Mo'r nich leiw.

Unter andern Verschen heben wir noch solche hervor, die der Begrüßung des Storches gewidmet sind:

Stork, Stork, Langebeen
Hest din Va'r wul hangen sehn?

An der unteren Elbe:

Herrgottssöhneken,
Fleg in't Bömk'en.
Segg to din Va'r un dine Muddr,
Dat morgen god Weder ward.

Tüsken de glönigen Tangen,
Süste din Ba'r wul hangen!

Stork, Stork, Steene,
Mit de langen Beene,
Hest'n roet Röcksen an,
De min Süsterken bringen fall.

In Mecklenburg heißt es:

Adebor, du Langbein,
Wennehr willst du wegteihn?
Wenn de Rogg' rip is,
Wenn de Pogg pip is,
Wenn de gelen Appeln
Up den Bom klappern,
Wenn de gelen Beeren
Up den Bom gähren,
Wenn de blagen Blummen
Up den Bom brummen.

In Westfalen:

Stork, Stork, Langebeen,
Wann wult du wier ut'n Lanne tein?
„Wenn de Roggen riepet,
Wenn de Wagen quicke seggt.“

Mehr im Süden singt man:

Bis de Roggen riep is,
Bis de Hawer piep siet.

Im Mecklenburgischen fragt man:

Riwitt,
Wo bliew ic?
In'n Brommelbeerbusch;
Dor sing ic,
Dor spring ic,
Dor heww ic min Lust.

In Westfalen:

Riwitt, wo bliew ic
Wenn de Welt vergeit,
Mir mier besteit?

Der Bauer sagt: Fabian un Sebastian, lat den Sapp in

de Böme gahn! Puck- oder Sappholtflöten zu machen, war früher ein Akt, der mit einer gewissen Feierlichkeit verbunden war; man sprach dabei gewisse Sprüche, aber nicht bloß in Westfalen, auch in anderen Gegenden. In der Neumark hieß es:

Hopsassa
Mak mi'n Blar,
Hapsassida!
Mak mi'n Bida,
Hopsassoet!
Mak mi'n Flöt,
Dat's ok so geht
Wi'n Trompet.

In Pommern heißt es:

Hi ra reite,
Lat mi de Flöite
So glif un so glatt afgahn
Us Meyran un Thymian.

Im Norden Westfalens sprechen die Kinder beim Klopfen des Flötenmachers:

Zappe, zappe Wie'en,
Woneiher wutt du frien?
Wenn't Maidag is, wenn't Maidag is,
Wenn dat ole Wief kummt
Mit'en stumpen Meiste.
Schnit Hut af, schnit Haare af,
Schnit allens, wat'er uppe sitt,
Ruff raff, ruff raff, ruff.

Oder:

Sippe, sappe, piepe,
Wanner bist du riepe?
To Maidage, to Maidage,
Wenn de Bengel Eier legget.
Do kamm de blinne Häster
Mit finen scharpen Meister
Un woll us' Kättken Hals affschnien.
Dat Kättken leep den Berg hendal
De blinne Häster achteran.
Us dat Kättken trügge kam,
Sappepiepe lose was.

Im Süden:

Sipp, sapp, Sunne,
Mien Bader is 'ne Nunne,
Mien Moder is en Pape,
Kann Fleiten un Hoppen mäken.
Dat wull em nich geraohn.
Dao kamm de Juffer Zütte
Un schmeet se in'n Bütte,
Dao kamm de Juffer Gerderut
Un troc dat Piepken wier herut.
Dao kamm de Paoter Hesse
Met dat lange Messe.
Schneet af, Kopp af, Stiärt af,
Alles wal dran fatt!

Im Osten:

Hop hop piepe
Wann büst du riepe?
Im Male, im Male
Wenn dat Kättken Eier leggt,
Goh af, goh af,
Goh in Gottes Namen af.

Bei Olpe singen die Kinder nach W. v. Waldbrühl:

Huppik, huppik Sape,
Ich wull en Piepken mäken,
Dat was mi nich geroen,
Do wull ich ein Hänken broen.

In Hückeswagen:

Hopete, hopete Sape!
De Möller steht om Date,
Hätt Stöckelchen in der Hand,
Reist damit na Brabant.
Brabant is geschlossen,
Der Schlüssel is gebrochen.
Wer hätt es dann gedonn?
De Linewebers Frau.
Lot se se dot hauen,
Putsch, putsch, Kopp af!

Im Bergischen:

Hopete, hopete, Sape!
Der Möller steit om Dache,
Hät en Stöckelchen en der Hand,
Do rit he met no Brabant,
Brabant wor geslossen,
Schlöttelchen wor terbrocken.
Do rett he an en anger Dühr,
Da war en Frau die hadde Riesbrei am Führ,
Der sagt ik sie föhl mi wat mitgewien,
Da gof sie mir wat op ein Kattenschöttelchen,
As ic dat do us hadde,
Da wohl ik noch meh hewien,
Da heif se mek mem groten Schepper,
Da schlog ich die Frau me'm Zoppenleppel,
Da sprang die Frau zum Fenster rut,
Der Mann der sprang zum Schonsteen rut,
Da ging de Hoppete ut.

Verhochdeutsch lautet das Puck- oder Sappflötenlied an
der Venne: Sippe sape Sonne,

Meine Mutter die ist Nonne,
Mein Vater ist ein Pfaffe,
Die wollten ein Pfeifchen machen,
Das wollte nicht geraten,
Frau Sutte kam geronnen
Und warf es in den Bronnen,
Da kam die Jungfer Gertraud *)
Und nahm es wieder frisch heraus,
Da kam der alte Hesse
Mit seinem langen Messer,
Schnitt ab den Kopf, schnitt ab das End,
Schnitt ab das Ganze. Da behend
Kätzchen lief den Baum hinauf,
Um sich Saft zu holen,
Als das Kätzchen wiederkam,
War das Pfeifchen fertig.
Pfeifchen laut! Krötenkraut!

*) Am 17. März, dem Gertrudentag, steigt der Saft in die Bäume. Die Kätzchen können auch die Blüten der Bäume bedeuten.

Schließlich wollen wir noch ein mecklenburgisches Hubbub-
lied vorführen:

Hubbubb, Hubbubb, Basterjahn!
Lat dei Widenfläut'n afgahn,
Lat s' of nich verdarben.
Lia, lia — larben,
Leih mi dinen Larben (Holzpantoffel),
Leih mi dinen Achterwag'n,
Dormit will ich nah'n Schinner jag'n!
Schinner soll mi Stroh gewen;
Stroh will ich de Kau gewen.
Kau soll mi Melk gewen;
Melk will ich dat Swin gewen.
Swin soll mi Hoor (Borsten) gewen;
Hoor will ich den Schauster gewen.
Schauster soll mi Schau gewen;
Schau will ich antreden,
Wenn dei Widenfläuten blecken.

In der Mark herrscht die Sitte, daß man am 1. Mai
die Kälber quickt, das heißtt, mit einem Zweige des Ebereschen-
baumes (Quicke) schlägt, um sie vor Krankheiten zu bewahren.
Dies geschieht vom Dorfhirten nach Wöste mit den Worten:

(Mit einem Schläge aufs Kreuz.)

Quicke Quicke wirk!
Bring Milch wohl in die Stirn! (Kuhkalb.)
Der Saft kommt in die Birken,
Ein Nam' geb ich der Stirken!

(Mit einem Schläge auf die Hüste.)

Quicke Quicke wirk!
Bring Milch wohl in die Stirn!
Der Saft kommt in die Buchen,
Ein Nam' will ich dir suchen!

(Mit einem Schläge an das Guter.)

Quicke, Quicke wirk!
Bring Milch wohl in die Stirn!
Das Laub kommt auf die Eichen,
Maiblume (Buntenelle, Blesse, Stärke, Rölle) sollst du heißen.
Quicke, Quicke wirk!
Bring Milch wohl in die Stirn!

Unter den Spielen und Beschäftigungen der Kinder ist das in das graue Altertum zurückreichende Österfeuermachen zu nennen, über dessen Entstehung bereits das Nötige gesagt worden ist. Oft singen die holzsammelnden Burschen, von Haus zu Haus ziehend:

Wi sammelst to dat Österfür,
Thärtunnen sind us alltödür.

Bekannt ist das Ballspiel, Vogelfleigut, Wir wolln einmal spazieren gehn ob da keine Wölfe wären, Eins zwei drei vier Finkenstein, Plum sack geit 'rum drei di nich üm, Blindefau ic leede di. Bei dem letzten Spiele spricht man wohl auch:

Blindefau ic leede di.
Wohen?
Na Grotvars Hus.
Wat schall ic dar?
Melsk un Stuten äten.
Icf hew keen Lepel.
Koop di en.
Icf hew keen Geld.
Stähli di wat.
Hew ic nich lährt.
Da ga hen wo de Wind weicht.

Zum Abzählen sind eine Anzahl Reime gebräuchlich, so im Süden:

En zwei drei negen —
Wer nich utsloppt, het kregen.
En zwei drei tein —
Wer nich utsloppt het sei verdeint.
Unnern Disk liggt en Fisk,
Da quam de Katt un fratt den Fisk.
Ene bene Dintensatt
Ga tor Schaul un lerne wat ic.

Im Norden:

Hans harren roen Bart,
Steeg mal up't Rathaus
Soop den Herrn dat Bär ut.

Fricke, Das mittelalterliche Westfalen 2c.

Täutw, dat will eck Pappen seggen,
Pappen fall di scheiten
Bet up dä Huut.
Eller heller Brut,
Du steihst da wiet van ut.

Ine mine mu,
Wer lacht nu?
Dat deist du.

Ick un du, Möllers Kuh,
Möllers Esel, dat bist du.

Ei bei haff
Scheer di af.

En katrene katroch,
Peter lewest du noch?
Worüm well wi wedden?
Üm 'ne golne Kedden,
Üm en god Glas Wien,
Peter du fast et fin.

Arre, barre, Botterkarre,
Ine bene du, af bist du.
Öppelken, pöppelken,
Pirelken, parelken, puff.

Üppelken, päppelken,
Pi, pa, puff,
Dat Solt, dat Molt,
Dat witte bring her,
Dat swarte lot do,
Den piff, den paff,
Leck du den Finger af.

Mit den Liedchen beim Flötenmachen ist verwandt:

Sippe, sappe Sonnenkrut,
Dat Water löpt tor Tunn herut;
Ungene am Rhine
Sit 'ne olle Trine;
Ginen gitt se drüge Braut,

Den anderen en Butterbraut,
Det annere schlett se met der Krust
Daut, daut, daut,
Kättken stripp af.

Dat Kättken leip den Thorn rop,
Woll de Klocken trecken,
Da quam de lange Hesse,
Mit sinem langen Messer,
Schnitt dem Kättken 'n Ohr af.
Stat af,
Stump för di M. af.

Pater Noster Hittenstrift
Siewen Katten bieten sich
In einer düstern Kamer,
Se slaigen sich mit'n Hamer.
De use sprank der midden mank
Bet se alle siewen frank.

Unter den Wiegensiedern mögen folgende hier ihren Platz
finden. Im Süden unserer Provinz singt man:

Schlop, Kindken, schlop,
Do buten geht 'n Schop,
Dat het so witte Feite
Un giet de Meelk so seite.
Seite Meelk un Wittbrod
Do wat use Kind van grot.

Plumper heißt es auch wohl:
Schlop, Kindken schlop,
Din Vader is'n Schop,
Din Mader is'n Duseldier,
Wat kannst du armet Kind dosfür.

Oder drohend:

Hör, hör, hör!
Wer steit vör use Dör?
Do steit'n Mann met de Honerkiepen
De will use kleine Kindken griepen.
Hör, hör, hör!
Use Kind, icf wege di,
Wörst du grot, so slög icf di!

Im Norden singt man:

Slap, Kindken, Slap,
Dor buten geit en Schap,
Dat het so witte Wulle,
Dat giwt de Melk so wolle.
Slap, Kindken, slap.

Slap, Kindken, slap,
Dor buten geit en Schap,
Dat het so witte Feute,
Dat giwt de Melk so feute.
Slap, Kindken, slap.

Im Münsterschen setzt man hinzu:

Slap, Kindken, slap,
Din Vader hött de Schap,
Din Mōder hött de bunte Koh,
Kindken, do de Augskes to.

Auch wohl:

Gia, popeia, flat Rückeling dot,
Kriegt et in't Pöttken, dann wert et nich grot.
Gia popeia, welt Kindken nich swiegen,
Dann will wi de Reutken van der Wand herdal kriegen.

Gia en Suſe,
Twe Wegen im Huſe,
Schall de Mann nich weren bang
Wo twe Weg in enen Gang?

Gia, popeia!
Wat raschelt in't Stroh?
De Göſe gaht barfot
Un hewt nine Schoh.
De Schoſter het Leder
Nine Leisten derto,
Süß hädden de Göſe
All längs 'n par Schoh,
Drüm got se nu barfot
Un wackelt se so!

Gia ſum ſuſu,
Wo wohnt de Bäcker Krufe?

Up de Petersfilgenstrate*),
Wo de lütken Kinner slapen.

Hüsebusseh,
Dat erste Jöhr twee,
Dat anner Jöhr noch en Poor,
Geit de Wege ümmerdor:
Hüsebusseh!

Bekannt und überall verbreitet ist:

Tuchhäneken, Tuchhäneken,
Wat deist up usen Hoff?
Du plückst us alle Bläumkes af
Un makst et alto groff:
Wenn dat wert de Vaar
Un mine Moer jahn,
Tuchhäneken, Tuchhäneken,
Wi wert et di ergahn!

Oder: Do hest'n Daler
 Go na'n Markt
 Kop di 'ne Koh
 En Kalv derto.
 Awer furts betalen
 Un Morn halen
 Geld up't Brett
 Is de Koh auf fett!

Durch ganz Deutschland verbreitet sind wohl:

Ringel Rangel Rose,
Butter in die Dose,
Schmalz in den Kästen,
Morgen woll'n wir fasten,

*) Petersfilienstraßen gibt es an vielen Orten. Vielleicht hielt man das beliebte Suppenkraut auf solchen Straßen feil oder sollte es einen andern Zusammenhang haben? Darauf könnte hinweisen:

Petersfilgen, Suppenkrut,
Wasst in usen Garen;
Use Anna is de Brut,
Wert nich lang mehr wahren.

Oder: Godet Petersfiljenkrut,
Tauken Jöhr is Anna Brut.

Übermorgen Schweinchen schlachten,
Das soll sagen: Quik!

Backe, backe, Kuchen,
Der Bäcker hat gerufen!
Möller, Möller, Mahler,
Jungens kost'n Daler,
Mäkens kost'n Duwendrech,
Den smit man mit de Feute weg.

Der rote Hahn (Goldkamm) wie der rothaarige Fuchs
waren dem rothärtigen Thor geweiht. Der Teufel heißt im
Münsterschen der Rodebusch. Man spricht wohl: Rotbart
— Schelmart. Im Süden:

Pingstvoß allene
Met dine schewen Beene,
Met dinen schewen schelen Kopp:
Wann anner Lü tor Kerke got,
Stehst du Pingstvoß op.

Oder nach Norden hin:

Rekeri du rode Hohn
Lehn mi dine verguldete Sporn,
Icf will dormit na Thomas gohn.
Un as icf vör Thomas Döre quam,
Sagg icf to miner Verwunnerung an:
De Koh de fatt bim Für un spann ic.

Unter den Schöß- oder Reiterliedchen heben wir fol-
gende hervor: Hop hop hop Hawermann

Trek din Verd de Sporen an,
Ni damit na Amsterdam*).
Van Amsterdam na Spanjen.
Un as icf na Oranjen quam,
Do sag icf'n grotet Wunner an;
De Koh de fatt bin Für un spunn,
Dat Kalw lagg inner Weeg un sung,
De Katte wosch de Schötteln,
De Hund de drög se af ic.

*) Vielleicht zur Zeit der Einfälle der Niederländer und Spanier,
Ende des 16. Jahrhunderts, entstanden. Spanische Namen kommen
seit dieser Zeit in Westfalen oft vor.

Oder:

Hop hop hop Reiterlein,
Wenn die Kinder kleine sein,
Reiten sie auf Stöcklein;
Wenn sie größer werden
Reiten sie zu Pferden &c.

Wer kennt nicht unter den Kosaliedern: Bäcke, bache
Kuchen, Törlchen stäken, Wörstken mäken. Bekannt ist ferner
"Bumbambeier" oder:

Zwei Ogen im Kopp,
Zwei Eier im Dopp,
En Harte em Liw,
Sünd dat nich siw?

Beim „Erzählen sollen“ sagt wohl der Erzähler:

Ick wull di wat vertellen
Van Snip, snap snellen &c.

Oder:

Et was enmal en Buur,
De Buur de harr 'ne Kauh,
De Kauh kreeg'n Kälb,
Nu is min Tellsel halm.
De Buur jagt sine Kauh henut,
Nu is min Vertellsel ut.

Läßt man das Kindchen tanzen, so singt man:

Hopp Marjanken, hopp Marjanken,
Lat dat Püppken danzen.

Unter den gebräuchlichen Rätseln heben wir hervor:

Is höher as'n Hus,
Is lütfker as'n Mus,
Is grönner as Gras,
Is witter as Glas. (Wallnuß.)

Achter usen Huse
Hangt Persepuse;
Je mehr de leive Sünne schinnt,
Je mehr de Persepuse grint. (Eiszapfen.)
Vör lebennig, inner Midde dot,
Achtern mag't Käf' un Brot. (Pflüger.)

Lock bi Lock
Un höllt doch. (Kette.)
Min Pertken
Met langen Stertken
Löpt up un dal
Dör Berg un Dal;
Je länger löpt min Pertken,
Je körter ward sin Stertken. (Stopfnadel.)
Up ener groten Wibe gat
Beel Schape, ja, dat is'n Stat.
De Schäper het en grautet Horn,
Dat auf wal lütfer is mal wor'n.
He drint, man hört nich sin Getute,
De Schape alle Awend ute. (Mond u. Sterne.)
Et het nine Lunge
Un het nine Lunge
Un sprekt doch vörwohr
Ganz düttlich un klor.
Et spreket vör all
So as et fall:
Boll luirig,
Bol trurig
Bol freudig Mauts
Verkündend wat Gauts. (Glocke.)
Tweiben satt up Dreiben
Ünner Beirbeen. (Melker.)
Old Grifsegau
Steit Nacht im Dau,
Het weder Fleesch noch Blaud
Un däut doch allen Minschen gaud. (Mühle.)

Wir wollen uns hinsichtlich des Volksliedes nur kurz fassen, da wir die Bearbeitung und Sammlung desselben zu einem besondern Werkchen ins Auge gefaßt haben. Von einer eigentlichen Lyrik finden wir in den älteren Zeiten keine Spur und auch heute ist sie wenig vertreten. Balladenartig tritt das Lied auf und zwar mit praktischen Beziehungen zu Neigen und Volksfestlichkeiten, zu welchen auch das allgemein verbreitete Ball-

schlagen*), Totenwachen, Hochzeiten, Hausrichtungen und der gleichen mehr gehörten. Später, als das Spinnen und vor allem die sogenannten Spinnstuben allgemein wurden, entstand eine Spinnstubenpoesie, die keineswegs rein und sittlich war. Nach dieser Richtung hatte sich der Volkszustand verschlechtert. Brutstand — Ehestand hieß es.

Tacitus wurde allmählich ins Unrecht versetzt, nicht minder aber Bonifacius, der nach Nolevink an den König Ethelbald von England schrieb:

In Altsachsen, wo keine Erkenntniß Christi herrscht, wird eine Ehebrecherin erdrosselt und verbrannt, der Verführer aber

*) Das Osterballschlagen war auch in Westfalen eine weitverbreitete Sitte, selbst alte Leute nahmen daran Teil, Mädchen fingen mit der Schürze. Mehr und mehr aber verschwindet das Spiel. An der Weser hin habe ich es noch vielfach beobachtet. Weiter von hier nach Osten zogen um Ostern Burschen und Mädchen vor das Haus solcher, die Hochzeit gemacht hatten, „Kleise“ und „Brutball“ unter dem Gesange heischend:

Grünolf, Grünolf,
Pries öwer alle,
Düssen Sommer, düffen Sommer
Lewen de Mäkens noch alle.
Wir mahnen uns den Brudeball!
Un wenn se us den Ball nich gewen,
Denn will'n wi ihr den Mann wegnehmen,
Den will'n wi'n ihr verschenken.
Se fall da wol dran denken.

Un is der Ball von Asche,
So will'n wir uns wol wasche;
Un is der Ball von Golde,
Denn will'n wir'n wol beholde;
Un wenn de Klocken klingen,
Denn will'n wi noch en's singen,
Un wenn de Berge stille stahn,
Dann will'n wi gleich weiter gahn,
Adje, adje, adje!"

über ihrem Grabe erhängt oder von Frauen, nachdem er zuvor gegeißelt oder mit kleinen Messern gestochen worden, über die Grenze der Bauerschaft getrieben, wo andere ihn mit gleicher Strafe empfangen.

Wie kam dieser Verfall? fragen wir mit Recht. Nicht zum geringen Teil ist er wohl auf das schlechte Vorbild der früheren Geistlichkeit zurückzuführen, immerhin wäre er bei einem reinen, sittlich strebsamen Klerus nicht geschehen. Unzählige Beweise dazu liegen uns vor, so daß die guten Vorbilder wie vereinzelte Sterne am Nachthimmel leuchten.

Im Jahre 1690 verboten die Landesordnungen die Spinnstuben mit den Worten: Es darf hinfür bei 10 Goldgulden Strafe keiner in seiner Behausung zur Winterzeit halten und gestatten eine gemeine Spinn- und Kunkelstube, worin junges Volk die Zeit mit ärgerlichem Gewäsch, Gesang und Geberden zubringt. Manches Schöne voll Lust und Scherz mag in dieser prosaischen Ansicht des Gesetzgebers verklungen sein, meint klagend, wie wir sahen, der Historiker Wigand. Eins der alten westfälischen Spinnlieder mag hier seine Stelle finden:

„Spinn mine leiwe Dochter,
Sast hew'n ne nie Müffen.“

„Ach mine leiwe Meume,
Dann wol ik di wal küssen.
Kann man nich spinnen,
Mi swäret de Finger
Un döt mi so weh.““

„Spinn mine leiwe Dochter.
Sast hew'n ne nie Kleed.“

„Ach mine leiwe Meume,
Dat wör mi 'ne grote Freud,
Kann man nich spinnen,
Mi swäret de Finger
Un döt mi so weh.““

„Spinn mine leiwe Dochter,
Sast hew'n nien Haut.“

„Ach mine leive Meume,
De steit mi so gaud;
Kann man nich spinnen,
Mi swäret de Finger
Un döt mi so weh.““

„Spinn mine leive Dochter,
Sast hew'n jungen Mann.““

„Ach mine leive Meume,
De steit mi wal an.
Nu kann ic wal spinnen,
Nu swärt mi nin Finger,
Nu döt mi nix weh.

Es erinnert dies an das:

Mäken wußt du frien?
Jo Mäder, jo!
So nimm di enen Snider.
Ne, Mäder, ne!
Snider hewen will ich nich,
Neinodel fämen kann ic nich,
Ne, Mäder, ne!

Füchsen und Schneidern war man nicht hold. Im Morden
heißt es:

De Wind, de weihet,
De Hahne freiet,
De Böß sitt upen Tune
Un plücket gäle Blumen.
Ich sä, he soll mi ene don,
He sä, he woll mi Steene don,
Da namm ic minen witten Stock
Un slog en äwern kahlen Kopp,
Da rep he: Mester Jakob!
Do kamm de Mester Jakob nich,
Do kamm de grote Ziegenbock
Un stödde mi düchtig an den Kopp.

Wie es bei Volksbelustigungen zuging, schilderte uns ein
Volkslied von Nordwestfalen, das auch Hartmann in seinen
„Bilder aus Westfalen“ mitteilt.

Blime Jost, de hadd'n ne Deern,
De woll he von Harten gern
Bringen to den rechten Stand,
De von Gott is toerkannt.

Klecks de Schriewer de word ropen,
He quam mit dem Schriewtig lopen,
Un he schrew wal in den Breef,
Wat de Deeren mit e kreeg:

Enen Bott un enen Schleef,
Sess Paar Lepels, krumm und scheef,
Enen Rock, sess Glen wiet,
O wat fröde sif dat Lüt!

Ene Kist' un enen Schrank,
Ene Tunn to'n Schwinedrank,
Twe ol Küffen, enen Pöhl,
Segg ji Lü, was dat nich veel?

Kappel= Pappel hett de Pape,
He kam mit de Mönkeskappe,
Nam en old Katgissenboek,
Gew se een — twe — dre tohop.

Abens güng de Hochtid an,
Frölik wören Fru und Mann,
Frölik wören alle Gäste,
De brade Herink was dat Beste.

„Jösken, schmeck es to, wo söte!“
„Donnerhal, et is jo Kriede.““
„Jung, et is jo Brannewin
Un en Klütkken Sucker drin.“

„Use Hans, nu dull un null,
Küsse sie Gretken, dat nich null,
Bats! kreg he en up de Schnute:
„Jeff= Mar= Josep, min Og' is ute!“

Bürger schreibt, daß er den Stoff zu seiner „Venore“ einem Volksliede entnommen habe, und in der That ist er in manchem derselben vertreten, so auch in dem westfälischen:

Wu mag denn wol min Krishian sin,
In Russland oder Polen?

Ich wull mi wol den leiven Schatz
Met minen Thränen holen.
Keen Dag vergeit, ich denke dran,
Ich denk an minen Krishian.

Müchtern ist der westfälische Bauer wie kaum anderswo mehr. Leicht tröstet er sich bei Verlusten: Wat man nich kann ennern, mot man laten flennern. Als min Fru storwen wor, stunn ich enes Dags vör ehren Bedde mit ehr Morgen süppken inner Hand wie süß wal; so drückt er seine Gefühle aus. Ein anderer sagte mir im gleichen Falle: Ich dachde, werst wal of awer dat neigste Endken kommen.

Als ich einem ehrenwerten Bauern, der die sogenannten „Düwellssteine“ und einen „Hünenring nebst Hünengrab“ auf seinem Hofe verwertet hatte, jene zum Hausbau, diese zur Anlage einer Wiese, scherhaftweise sagte: Er habe seinen Hof dadurch entwertet, insonderheit, da nach dem Hünenringe seine Stätte ja genannt sei, deren Namen er also geschädigt habe, wurde er einen Augenblick unruhig, dann aber tröstete er sich mit dem oben genannten Sprichworte.

Nicht mit Obstbäumen, sondern mit Eichen bepflanzte der alte Wehrfeste seinen Hof. Das ist doch nicht praktisch, wird der geneigte Leser sagen. Scheinbar in der That nicht, allein nicht blos der Mast wegen setzte der westfälische Bauer Eichen auf seinen Hofraum, denn ebenso wertvoll ist in dieser Hinsicht ja die Buche, nein, er wußte, daß jene, der Sitz des Donnergottes, eher vom Blitze getroffen werden, also das Haus mehr schützen als diese*).

Praktisch ist also der Bauer und daher hat die Lyrik in seinem Volksliede keinen Boden gefunden. Wenn er seine Gefühle ausdrückt, kleidet er diese, wie wir oben sahen, in ein hand-

*) Die Eiche soll, nach der Berechnung des Forstmeisters Feyn in Detmold, 54 mal mehr als die Buche und 15 mal eher als Nadelholz vom Blitze getroffen werden.

greifliches Bild. Dem Wiße dagegen ist er sehr zugänglich. Scherz und Laune bilden das Gewürz seiner Dönkens. Diese hört er gern und in ihnen darf, ein Erbstück der alten Spinnstuben, das Crotische nicht fehlen. Das auch das Geld eine große Rolle spielt, geht aus dem bekannten Liedchen hervor:

Johannesken up'n Schonsteen sat
Un flickte sine Schoh,
Do quam so'n wacker Mäken
Un keek em niglik to.

Süh, Mäken, wenn du friggen wost,
Dann frigge du an mi,
Ik hew'n blanken Daler of,
Den will ic giewen di.

O niem ne nit, o niem ne nit,
He het'n scheiwen Faut.
De Daler makt, de Daler makt,
Dat ic'n nehmen maut.

Häufig schließt es auch:

Smer Salwe drup, smer Salwe drup,
Dann wert he wier gaud.



VII.

Allgemeinere Grundzüge.

Es gibt wohl keine Gegend in unserm Vaterlande, die so viele Reste aus vorgeschichtlicher Zeit aufzuweisen hat, als das nordöstliche Westfalen, Reste, die jener Zeit entstammen, da an der Lippe und in dem Gebirgsdreieck, welches der Westfälisch-mitteldeutsche Kamm mit dem Osning bildet, die Germanen sich den Römern entgegenstellten. Es würde zu weit führen, die einzelnen Punkte zu betrachten, und ich erlaube mir daher, auf meine „Geschichtlich-kritischen Feldzüge“ und besonders auch auf die angefügte Karte zu verweisen, welche letztere deutlicher zu reden vermag als alle Worte.

Steigen wir in noch grauere Vorzeit zurück, so haben wir kurz Folgendes zu berichten.

In den zahlreichen Höhlen des südwestfälischen Berglandes zeigen sich die Spuren dieser Periode. In den oberen Schichten des Höhlenbodens walzt nach Schaaffhausen das Renntier vor, in den mittleren der Höhlenbär und die übrigen Raubtiere, in den untersten das Mammuth. Der genannte Forscher weist auch auf die Schädel von Werne und Lünen, den Schädel aus dem Steingrabe von Velde und den 17 Fuß tief in einem alten Flussbette der Lippe 1843 gefundenen Torfschädel hin, den er für einen Lappenschädel erklärt.

Auch Steingeräte sind in Westfalen in großer Zahl gefunden worden, so daß mandelförmige fast einzigartige Steinbeil aus der Klusensteiner Höhle und der von sechs strahlenförmig gesetzten Steinkeilen umgebene Hammer bei Rheine.

Nachdem wir in den vorangegangenen Kapiteln uns über besondere Verhältnisse zu verbreiten gesucht haben, möchten wir Verschiedenes mit dem Gesamtbilde zu vereinigen uns nunmehr als Ziel stecken. Religiösen, kriegerischen, standes- und familienhaften Verhältnisse, kurzen Schilderungen von Zeitzuständen, in kleineren Bildern abgehoben, mögen die folgenden Seiten gewidmet sein.

Wenden wir nun zunächst der Entwicklung des Christentums auf westfälischem Boden unsere Aufmerksamkeit zu. Bereits im 1. Kapitel haben wir des Herthakults Erwähnung gethan und gesehen, daß das Christentum die germanischen Götter in Teufelsgestalten oder Heilige verwandelte. Wie die Juden ihre Toten gern im Tempelthal begruben, wie sie in Zeiten der Not in ihr Heiligtum flüchteten, so auch die heidnischen Germanen. An und aus ihren Opferstätten entwickelten sich ihre Burgen. Hoch im Osning und Süntal und tief in Heiden und Mooren treffen wir sie an; aber auch zahlreiche Hünengräber finden wir daselbst. In der Höllenheide, $1\frac{1}{2}$ Stunde südlich von Iburg, lagen die Teufelssteine, zwei erottische Ringe, die leider von dem Besitzer, Höringhaus, zum Hausbau vor Jahren verwendet wurden. Schon der Name des Hofes deutet an, daß derselbe an Hünengräber gebaut wurde, von denen einer mit angrenzender großer Begräbnisstätte, erst vor Jahren dem ebnenden Spaten erlag. In dem langgestreckten Hünengrabe, das dem $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat großen Ringe westlich angrenzte, fand man oben Urnen und Geräte, auf dem Boden aber die wohlgestellten Ziegelreste der Feuerheerde, auf welchen die Leichen verbrannt wurden. Hier war und befindet sich also noch ein Totenacker, etwa 100 Schritt von dem Heiligtume der Ringe.

steine auf den Sandwellen der Höllenheide entfernt. Auch bogenförmige Verstecke scheinen in der Nähe der Teufelssteine angelegt worden zu sein, in welche die Umiwohner ihre Wertsachen bei Feindesgefahr verbargen. Diese also, wie auch Hünenringe oder Bauernburgen und Gräber, charakterisieren die alten Gauheiligtümer geschichtlicher Vorzeit. Daz aber die Verstecke öfter auftreten, sehen wir an dem Steindenkmal zu Möllbergen bei Meppen, von dem Niemann berichtet: Etwa 200 Schritte von diesem Steindenkmal nach Osten hin befindet sich ein von großen Steinen ausgeführter, mit einem Decksteine geschlossener kellerartiger Behälter*).

Einsam und weltverlassen liegen die Teufelssteine da, ein Merkmal uralter Gottesverehrung. Die nahen Kirchen von Remschede und Iburg traten an ihre Stelle.

Gewaltsam wurde das Christentum eingeführt. Lange hielten die Sachsen am Alten fest, wie die zahlreichen Verbote und Androhungen bewiesen; endlich aber siegte die Macht und die Zeit. Die Bauernburgen und die Opfersätteln vereinsamten, die Lage derselben aber auf Höhen und in Heiden erhielt ihre Wahrzeichen bis in unsere Tage; Kirchspiele in ihrer Nähe aber erfreuten sich im Mittelalter oft hoher Bedeutung als Wallfahrtspunkte und Orte rauschender Vergnügungen.

Jeder Haupthof (curtis) hatte vormals vielleicht sein Heiligtum, wo Odin, Thor oder Freya Anbetung geschah. Sein Besitzer war der Priester. Die vom Hofe sich abzweigenden Mansen bildeten mit diesem einen Trupp, Druwwel, oder Thorpa, Dorf. Aus dem letzteren aber wurde, wenn es sich mit einer Kirche versah, ein Kirhdorf, wenn nicht, so blieb es, besonders in zerstreuter Bildung, eine Bauerschaft (Buerscop). Die Endung Trupp für Dorf finden wir in zahlreichen Orts-

*) Seltsamerweise weist Schaffhausen darauf hin, daß diese Steingräber, er nennt die im Kreise Beckum, die Grundrisse der Es- timowohnungen haben.

namen Westfalens wieder. Aus dem Dorfe aber wurde günstigenfalls ein Wicbold (Wic = Wohnung, bold = Bild) oder auch eine Stadt. Wie nun ein Haupthof und Dorf ihre Anbetungsstätte haben mochten, so auch ein Gau. Die Namen Teufelsteine, die Zusammensetzung von Wörtern mit „Rabe“, „Krähe“ erinnern an Odin; „Bock“, „Dorn“, „Donner“ an Thor; „Bil“ (Schwert) an Ziu, den Kriegsgott. Zahlreich sind Anklänge an diese Namen. Überall begegnen wir Andeutungen auf die heidnische Vergangenheit, besonders aber nach dem Osning hin, dessen Namen ja Viele von „Asenheim“ ableiten. Lange sprach man noch: De Räwen (Hugin und Munin) brengt et annen Dag.

Nicht ohne ein Gefühl von Ehrfurcht wird man die Gruppen der Hünengräber betreten, die so zahlreich am Rande der Senne sich erheben, da, wo der Sand ein Aufwerfen der Hügel erleichterte. Es ist, als hätten die Alten des Spruches gedacht: Sei Euch die Erde leicht!

Unter dem ehernen Schritte der Zeit ist so manches dahingesunken, sie aber sind geblieben: Denkmale der Vorzeit, Wahrzeichen der Pietät unserer Vorfahren gegen die Toten. Mit den zahlreich in der Heide vorkommenden Wachholderbüschchen verbrannt, die Asche sorgfältig in Urnen gesammelt, über die dann ebenso sorgsam allmählich die Hügel gewölbt wurden, so sind die vielhundertjährigen Überreste auf unsere Tage gekommen.

Wie die Germanen ihre Toten gern in der Nähe ihrer heiligen Stätten beisetzen, so finden wir auch die Friedhöfe des Christentums um die Kirchen, daher eben der Ausdruck „Kirchhof“ entstanden ist.

Drei große Heiligtümer der Vorzeit sind uns durch die Geschichte überbracht: Lanfane, Irmensul und Marsloh. Jenes, in der Nähe der mittleren Lippe gelegen, scheint ein Ort der Anbetung der Erdgöttin Hertha gewesen zu sein, denn „lan“ bedeutet „Land“ (Brittanien), „fan“ Herr oder Herrin, wie

schon Barth in seiner „*Hertha*“ angibt, der auch aus dem Lobgesange der Maria anführt: *Miki leid sui Wala meina Fan* (Meine Seele erhebe den Herrn).

Auf dem Gute tom Fahne bei Hamm, wo Tansane gesucht wird, geht auf dem „*hilgen Feld*“ das Donnerstagspferd um, das an Thor und Odin zu erinnern scheint.

Nicht verhehlen wollen wir aber, daß in älterer Zeit in den „*Bannen*“, d. h. im abnehmenden oder zunehmenden Lichte des Mondes, gern gesäet wurde. Auch fällt uns hier der Name Fehme, Fahme wieder ein, mit dem man früher auch die Pfarrwohnung bezeichnete.

Inwieweit diese Ausdrücke mit dem heiligen Tansane vielleicht zusammenhängen können, wollen wir hier nicht weiter untersuchen; hinsichtlich des Ortes Marsloh und Irmensul aber verweise ich auf meine „*Geschichtlich-kritischen Feldzüge durch das nordöstliche Westfalen*“.

Unter den Orten Westfalens, die bereits bei der Einführung des Christentums zur Zeit Karls des Großen genannt werden, sind folgende. Nach Einhard: drang Karlmann im Jahre 753 bis Rehme an der Weser vor, *ad locum vocabulo Rimi, in quo Wisura et Waharna (Werre) confluant*, auch Iburgs wird dabei gedacht, wo der Erzbischof Hildigard von Köln seinen Tod fand: *in monte qui dicitur Juburg*. Karl der Große kam 772 nach der Feste Eresburg und zerstörte die Irmensul (*Aeresburgum castrum*), worunter vielleicht die alte Sachsenfeste bei Driburg zu verstehen ist. Im Jahre 775 wird die Höhensyburg bei Dortmund genannt (*Sigiburgum castrum*), auch die Eresburg wiedergewonnen, zugleich zwei Schlachten geschlagen, die bei Brunsberg in der Nähe von Hörter, siehe die Karte, und bei Hlidbeki (Lübbecke), in dessen Nähe die Babilonie sich befindet, wie denn überhaupt die großen Gefechte der Sachsenzeit zumeist in der Nähe von Sammelfesten stattfanden. Im Jahre 777 wurde bereits ein Reichstag zu

Paderborn abgehalten: ad locum qui Padrabrun vocatur; dann warf 779 Karl den neuen Aufstand der Sachsen, die bis Diutia (Deutz) alles verwüstet hatten, nieder, indem er erst bei Bocholt (qui Buocholt vocatur), siehe die Karte, siegte und dann bei einem Orte Midusfulli an der Weser sein Lager aufschlug, welches vielleicht bei Blotho, dem ein Uffeln gegenüber liegt, zu suchen ist. Im Jahre 782 erlitten bekanntlich die Franken ihre Niederlage am Suntal ad montem, qui Suntal appellatur, und Karl ließ rachedürstend 4500 Edelinge zu Verden in loco qui Ferdi vocatur niedermezeln; dann wurde 783 bei Detmold juxta montem qui Osnengi dicitur in loco Theotmelli nominato und an der Hase gestritten, von wo (vielleicht dem Karlsfelde südlich vom Dümmer) der Frankenkönig den Weg zur Weser zog, welchen Germanikus im Jahre 16 einschlug und der auf hohem Geestrücken zwischen Mooren dahinführte. Er erreichte dabei einen Ort an der Weser Huculbi, vielleicht Petershagen oder auch Hävern, Dören gegenüber. Es folgt hierauf hinter dem Rücken des nach Thüringen gerückten Königs, das Treffen im Dreingau, in pago Draigni juxta Lippiam fluvium in der Nähe der Havixburg, wo noch im Jahre 1887 sächsische Waffen gefunden sind. Im Winter sehen wir den König in Liudih (Lügde) an der Ambra in der Nähe der Skidroburg (Schieder), auch Rimi (Rehme) berührte er wieder. Im Jahre 793 wird des Sinotsfeldes bei Paderborn gedacht, und 797 winterete der Kaiser zu Heristelli an der Weser; er ging darauf bei Minden in loco cui Minda nomen über den Strom.

Um 815 wurde das Kloster Corvey bei der Villa Huxori, etwas später Herford (Heriburth) gegründet, Liesborn und Böddeken entstanden um 837, Freckenhost 851, Herzebrock 860, etwas hernach Heerse. Der Kirchen von Notteln, Rheine, Stockum und Wetteringen wird bereits 838 gedacht, etwas später Herzfeld an der Lippe.

Ein Graf Egbert besaß Hovestadt; er ist vielleicht ein Vorfahr der Ludolfsinger: Ludolf, Otto, Heinrich der Bogelsteller, Otto I., welche das Dukanat Wittekinds gewissermaßen erneuerten. Ihnen gehörten die Curtes: Herzfeld, Kappenberg, Hovestadt, Uffeln, Werl, Geseka, Brilon, Steele, Gressburg, Dortmund, Bellinghausen u. a. m. Niethard, der uns den um 842 ausgebrochenen Stellingakrieg erzählt, berichtet von edhilingi, frilingi und lazzi der Sachsen, giebt aber keine Orte an. 909 sehen wir Heinrich I. in Herford, 915 werden die Franken, die auf die Übermacht der Sachsen neidisch sind, bei der alten Gressburg, welche Widukind Heresburg nennt, geschlagen, und 927 sehen wir Heinrich in Dortmund (Trutmennie), 935 in Erwitte; Münigardevord (Münster) und Tharendorpe (Warendorf) sind schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts genannt worden.

Unter Otto I. erneuern sich die Kämpfe mit den Franken. Steele, Bieleke und Helmershausen treten auf. Ein Hagen verteidigt Dortmund, der tapfere Thankmar fällt in der Kapelle der Gressburg, Giselbert von Lothringen wendet sich ebenfalls gegen Otto, wird aber bei Xanten geschlagen: fast will uns dies Kriegsbild, angefüllt mit Bruderverrat und -Mord, an die Nibelungen gemahnen, an die man auch denken muß, wenn man sich der Nibelungssage des Schlosses Hardenberg im Ruhrthale erinnert. Der letzte Inhaber des Dukanats Westfalen war Heinrich der Löwe. Nach seinem Tode ist von einer einheitlichen Geschichte des Herzogtums keine Rede mehr, sie zerstüttelte sich in eine solche verschiedener Dynasten und Bistümer. Zwar hielten die Erzbischöfe an einer gewissen Oberherrlichkeit fest, doch fanden sie an den kraftvollen Grafen von der Mark, ihren Nachbarn, so gewichtige Gegner, daß dieselbe nie zur vollen Geltung kam, später aber, nach der Vereinigung von Kleve, Mark und Ravensberg, gänzlich aufhörte. Immerhin aber spielten die Erzbischöfe von Köln, besonders im Süden Westfalens, von dem Niedergange Heinrich des Löwen bis zur

Soester Fehde, eine bedeutsame Rolle. Daß ihre Einkünfte großartig waren, geht schon daraus hervor, daß der um 1366 zurücktretende Erzbischof Engelbert sich eine jährliche Rente ausbedungen von: 10 000 Goldflorin, 100 Fuder Wein, 100 Mältern Weizen, 100 Mältern Roggen und 400 Mältern Hafer.

Wie heftig sich die Dynasten aber gleich anfangs dem Übergewichte des Kölner Kirchenfürsten entgegensezten, beweist die Ermordung Engelberts seitens des Grafen von Isenberg im Jahre 1225, welche That nicht ohne Antrieb der andern Dynasten geschehen ist, besonders Derer, die als Kirchenbögte sich ebenfalls, wie der Isenberger, eine Verkürzung ihrer Macht von Seiten Engelberts versehen mußten. Durch die Güter des geächteten Mörders wurden die Grafen von der Mark mächtig, und diese erscheinen bald darauf als die größten Feinde des Erzstiftes, gewissermaßen also eine Ironie des Geschehens.

Wenden wir uns nunmehr einer Seite des Christentums und seiner Entwicklung auf westfälischem Boden, die man als Abweichungen bezeichnen könnte, zu.

Die erste eigenartige Erscheinung im mittelalterlichen Christentum ist der Waldismus. Daß seine Lehre im 14. Jahrhundert auch in Westfalen Wurzel geschlagen haben könnte, geht aus einem Briebe des Ketzerrichters Jakob von Soest hervor, der 1421 an den Papst von „Erklärungen der Evangelien in deutscher Sprache“ berichtet und hinweist auf die Irrlehren der Waldenser. Jedenfalls war die Sekte der „Brüder und Schwestern vom freien Geiste“ vom Rheine aus auch in Westfalen eingedrungen. Nach den Niederlanden hin kamen im 14. Jahrhundert die Gherhardiner und Swestrionen vor.

In den Zeiten der Pilgerfahrten, die besonders uralten Kirchen galten, traten unter vielen Punkten jenes oben erwähnte Remschede und Herford hervor. Über die sogenannten Jakobiten sagt Hagedorns Chronik:

„Den Pilgern war Herford ein bequemer Ort, denn daselbst

fanden sie eine räumliche Jakobikirche und sonst gute Herberge. Zum Andenken findet man noch auf der Neustadt an einem Hause neben dem vormaligen Rathause zwei Statuen, welche Jakobiten oder Pilgrims vorstellen. In der Gossikerstraße (Komthurstraße) soll auch im 14. Jahrhundert ein Gasthaus gewesen sein, worin arme Reisende das Nachtlager, Salz, Bier und Feuer frei gehabt haben. Noch im vorigen Jahrhundert sind zuweilen Pilgrims durchgegangen. Sie trugen lange Stäbe und hatten sonst noch gewisse Merkzeichen, woran man sie erkennen konnte, waren auch mit Muscheln behangen."

Die Reformation machte ein Jahrhundert lang siegreiche Fortschritte. Vor dem dreißigjährigen Kriege jedoch schon begann sie ihre Errungenschaften wieder einzubüßen, in Paderborn durch die Jesuiten und im Münsterschen durch den Bischof Ernst von Bayern, der auch die wiedertäuferischen Spuren, die sich noch im Stifte zeigten, ausrottete.

Grausam war die Hinrichtung des Protestantensführers Wigand im Jahre 1604. Ihm geschah, was noch im Jahre 1741 daselbst dem Bauern Franke aus Atteln widerfuhr, der sich in der Jugend dem Teufel verlobt und fremde Gestalten angenommen haben sollte: man spannte ihn auf einen Tisch, marterte und vierteilte ihn.

Im Jahre 1670 tauchte zu Herford, gerufen von der Äbtissin Elisabeth, die Sekte der Labadisten auf und mit ihr kam die hochgelehrte Anna Maria Schürmann. Rat und Bürger wehrten sich aber so mächtig gegen die Fremden, daß diese nach zwei Jahren nach Altona zogen. Die Labadisten sind wohl als die Vorläufer Speners betrachtet worden, ob mit Recht, wollen wir hier nicht entscheiden.

Vor allem faßte der Pietismus im Anfang und gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts in Westfalen festen Fuß. Echt und warm zeigte er sich oft in den abgelegenen Thälern des Sauerlandes, der Heimat Jung Stillings, besonders im Berlebeckschen

und Wittgensteinschen*), hier und da aber auch wieder entartet auftretend, während zu gleicher Zeit Teerstegen im Westen unserer Provinz seine Thätigkeit begann und im Wupperthale neben guten (Caspari, Peter Kohl, Dietrichs, Hochmann, Kollensbusch) auch üppige, wilde Schößlinge sich zeigten, wie der Ellerianismus, der mit der Gründung Ronsdorfs ein neues Jerusalem zu bauen vermeinte und in der „Hirtentasche“ eine Art neuer Bibel stiftete. Wie in der Sekte der Wiedertäufer, so war auch bei dem letzteren dem Kultus der Sinnlichkeit eine bedeutende Stelle eingeräumt. Bei weitem mehr aber neigten sich die Schwärmer der Lehre vom tausendjährigen Reiche zu. Die Schriften von Jacob Böhme und der Madame Guyon spielen dabei eine Hauptrolle, und der Verfasser hat unter ihnen eine Anzahl der trefflichsten Menschen kennen gelernt, Menschen, die, dem Arbeiterstande entstammend, in Wort und Darstellung eine Bildung zeigten, die ihn geradezu mit Erstaunen erfüllte.

Unwillkürlich fiel ihm, wenn er diese Männer im Siegenschen hörte, Platens Sonnet ein:

Zur Wüste fliehend vor dem Menschen Schwarmie
Steht dort ein Jüngling, der zur reinern Sphäre
Durch Einsamkeit der Seele will erklären,
Die hohe, großgestimmte, gotteswarne.

Im vorigen Jahrhundert durchzog auch, ganz im Sinne des Pietismus, jener Hochmann im blauen Kittel die südwest-

*) Graf Casimir von Wittgenstein-Verleburg sammelte die separatistischen Pietisten 1720 zu einer philadelphischen Gemeinde zu Verleburg, wo die mystisch-pietistische Kirchenzeitung „Fama“ erschien und Bericht gab über die Strömungen und Bekehrungen, über die Führungen der Gnade an einzelnen Menschen. Ein Doktor Carl leitete alles. Die Verleburger Bibel entstand. Kurzum, es begann der Pietismus sich einzurichten. Seine Schwingungen ließen, von erweckten Geistlichen geführt, allmählich bis in die entferntesten Dörfer und während er hier in seiner Einfalt noch waltete, war er an den Duellorten bereits entartet.

lichen Teile Westfalens, jener Hochmann, dem, irren wir nicht, Stilling oder Teerstegen den Grabspruch dichtete:

Wie hoch ist nun der Mann, der sonst ein Kindlein gar
Einfältig, voller Lieb und voller Glaubens war.
Für seines Herren Reich er kämpfte und hier stritte,
Sein Geist flog hin und hier zerfiel die Hütte.

Der Pietismus vermochte es nicht, in der Grafschaft Mark tiefere Wurzeln zu schlagen. Hier, wo die fernesten Geistlichen, die von Steinen, Brochhaus und Hengstenberg gewissermaßen in den Kirchen erbgesessen waren, kam er nicht auf; mehr aber im Norden, besonders im Ravensbergischen, freilich, um auch hier zuweilen seltsame Früchte zu treiben.

„Die Erweckten,“ so sagt der Pastor Löning von Bersmold in seinen Predigentwürfen, „zeigten eine große Begierde nach dem Worte Gottes, einen ungewöhnlichen Gebetstrieb, der sogar kleine Kinder erfaßte, aufrichtige Bekehrung, thätige Nächstenliebe, offenherziges Sündenbekenntnis, Bereitwilligkeit zur Erstattung ungerechten Gutes, herzlichen Umgang unter einander und mit den Predigern und eine musterhafte Geduld und Sanftmut allen Lästerungen und Verfolgungen gegenüber.“

Später gelang es dem Feinde, Spaltungen und Verwirrungen hervorzurufen. Manche verfielen in eine ausschweifende Richt- oder Bekehrungssucht, andere traten zu den Separatisten über und viele wandten sich zu ihrem früheren Leben zurück und gewannen die Welt wieder lieb.“

Einen interessanten Fall teilten wir bereits in der Geschichte der Stadt Bielefeld mit und wir stehen nicht an, denselben hier wiederzugeben.

Der Pastor Schwager, welcher 1768 sein Amt in Jöllenbeck antrat, erzählt, daß er in seiner Gemeinde den Separatismus besonders unter den Weibern, Schneidern und Schuhmachern herrschend gefunden habe. Um ihn zu bekämpfen, schlug er den besten Weg ein. Er war freundlich und dienst-

fertig gegen die Schwärmer, hörte und widersprach nicht, sondern lehrte ohne Aussfälle. Dies wirkte. Nur zwei Schuhmacherfamilien verharrten bei ihrem Wesen. Die Frau der einen wurde nach der Offenbarung das mit „der Sonne bekleidete Weib“ genannt, obwohl sie nach Schwager ein Ausbund von Schmutz und Hässlichkeit war, der Mann der anderen Familie aber sagte von sich: Jesus sei er nicht, Imanuel werde erst geboren, er sei Christus. Wenn die Gemeinde Sonntags zur Kirche ging, stand die „Christusfamilie“ vor der Hausthür und zeterte auf die „Thörichten“, während der Schuster weissagte. Die Separatisten drängten sich offenbar zum Märtyrerthume, doch man lachte, und der „Baalspriester“ Schwager blieb ruhig und fragte sie gelegentlich nach dem Stande der Kartoffeln. Nun begann die Aktion des Sonnenweibes. Sie hörte auf, sich zu waschen und bot bald ein erschreckendes Bild. Das tausendjährige Reich stünde vor der Thür, rief sie im Dorfe umher, und sie werde bald in den glänzenden Kleidern der Pastorin erscheinen und den Imanuel gebären. Die beiden Familien lebten herrlich und in Freuden. Die Männer ließen ihre Bärte wachsen, machten sich Böpfe mit Schweinsborsten garniert und erschienen vor der Kirchthür, um die Leute zum Abfall zu bewegen. Endlich schritt die Behörde ein, eine Kommission wurde eingesetzt, und die langerwartete Verfolgungszeit schien anzubrechen; allein, es blieb bei Androhungen, und nun wurde das Ärgernis toller, ja, die Sekte begann, sich auszudehnen, Schneider und Weber schlossen sich an.

Den Pfarrer schmerzte der wilde Unfug und er verfiel auf einen Weg, den man freilich nicht gutheißen kann. Er dachte, divide et impera und machte eines Tages die Frau des vermeintlichen Christus auf das schändliche Verhältnis ihres Mannes zu der Frau des anderen Schuhmachers aufmerksam, fragend, ob sie als rechtschaffenes Weib solches dulde. Sie allein habe das Recht, eine Maria zu sein. Das wirkte wun-

derbar. Sie ging zu ihrer Nebenbuhlerin und zankte. Bald entstanden Schlägereien und die sonst zusammenhaltenden Familien wurden zwei feindliche Heerlager; so legte sich denn die Schwärmerei und bei gegenseitiger Feindschaft kam die Nützernheit wieder.

Zu welcher Tollheit aber sich die religiöse Schwärmerei versteigen konnte, das erzählt uns der Pastor Franke in seiner Kirchenchronik Werthers. Er berichtet von einem separatischen Kolonen:

„Er schien sich selbst für den Messias zu halten und war in seinen Begriffen so gänzlich verwirret, daß er einen durchaus unverständlichen Jargon redete. Er unternahm im Jahre 1799 die Kirche zu stürmen, indem er an einem Feiertage während der Communion in einem ganz apokalyptischen Kostüm, mit gelben Bändern und Troddeln ausstaffieret, eine Geißel in der Hand, zu Pferde vor der Kirchthür erschien. Weil aber das Pferd Schwierigkeiten machte, hineinzugehen, so kamen zwei Bürger dazu, die ihn durch Prügel zwangen, in voller Carriere den Rückweg nach Hause zu nehmen. Die gelbe Farbe war ihm heilig, daher er sie zur Kleidung und als Tinte gebraucht, auch wenn Leichen in seinem Hause vorfielen, sowohl den Sarg als die Leichname selbst mit gelbem Ocker bestrich, wie er denn auch keine andere, als gelbe Pferde hielt. Er war übrigens der beste, fleißigste und klügste Ackerwirt im Kirchspiel und hatte immer reiche Ernte. Viel Einfluß besaß er indessen nicht, weil seine Narrheit zu offenbar war.“

Auch der Swedenborgianismus fand in Westfalen seine Anhänger. In dem „Hermann“, einer Zeitschrift für die Lände zwischen Weser und Maas, die 1814 von dem trefflichen Pastor Wilhelm Aschenberg zu Hagen gegründet wurde, fanden wir einen Vertreter dieser Richtung sich also äußern:

„Davon, daß entweder Swedenborg oder Jakob Böhme an einer Geisteskrankheit oder Gemüthschwäche gelitten habe,

meldet die Geschichte nichts; ebensowenig sind die Vorgänge aus dem Leben des Einen oder Andern bekannt geworden, welche als Veranlassung zur Schwärmerei betrachtet werden könnten. Die Schriften beider Männer liefern den Beweis einer nicht bloß eminenten, sondern zugleich energischen geistigen Lebendigkeit, und der Vortrag Swedenborgs trägt in seiner Planmäßigkeit das Gepräge einer sich stets gleichbleibenden Ruhe und Besonnenheit. Die Frage, ob J. Böhme oder E. Swedenborg Schwärmer waren, lässt sich also aus einer Schilderung ihres Charakters und aus biographischen Notizen wenigstens nicht bejahend beantworten; ob sie also im Einzelnen oder in der Hauptsache geschwärmt haben, kann sich nur aus dem Inhalt ihrer Mitteilungen aufzeigen lassen. In dieser Beziehung ist es allerdings schon merkwürdig, daß es früher auf den Kathedern in Deutschland so ziemlich als eine sich von selbst verstehende oder doch wenigstens als eine abgemachte Sache betrachtet wurde, daß J. Böhme ein Schwärmer sei, gegenwärtig aber ausgezeichnete Lehrer der Philosophie sich auf J. Böhme berufen und ihn als einen tiefen Denker anerkennen. Swedenborgs Schriften fangen jetzt an, in Deutschland allgemeiner bekannt zu werden; indessen schon früher lieferten einzelne schriftstellerische Werke Aussprüche, die, wenn auch Swedenborgs nicht gedacht wurde, ganz frappant an manche seiner Lehren erinnerten.

Wer Schriften mit Nutzen lesen will, oder gar ein entscheidendes Urteil darüber zu fällen sich getrauen möchte, muß zum allerwenigsten sich mit dem eigentlichen Standpunkte des Verfassers bekannt zu machen suchen; deswegen wurde denn auch schon auf Gesichtspunkte hingewiesen, welche beim Lesen sogenannter theosophischen Schriften niemals außer Acht gelassen werden dürfen. Die Litteraturgeschichte zeigt uns oft Beispiele, daß Schriften bei ihrem ersten Erscheinen unbeachtet blieben oder mißverstanden, dagegen später vielfach studirt, besser gewürdigt und hochgeschätzt wurden. Es giebt Perioden, die sich durch

das Hervortreten der Mißverständnisse auszeichnen, und die Entfernung eines Mißverständnisses leistet keine Gewähr dafür, daß nicht ein anderes an die Stelle gesetzt worden. Es giebt aber Werke großer Männer, die nach Jahrtausenden durch ihren innern Wert ihre Geltung bewähren, und solche Werke sind, wie Lichtenberg irgendwo sagt, Spiegel: wenn ein Affe hineinguckt, kann kein Apostel hinaussehen."

Diese letzten Worte des Göttinger Humoristen sollten sich in Westfalen bewähren. Im Ravensbergischen war es, wo man aus einem Werke des Theosophen Swedenborg gerade die entgegengesetzten Wahrheiten zog und einen Communismus gestaltete, der den Nied von über zwanzig Weberfamilien herbeiführte. Wie wir aus dem Munde eines der Bethörten erfuhrten, forderte das Haupt der Sekte allen Verdienst seiner Anhänger ein und teilte dann jeder Familie für die Woche das Nötige wieder aus, wobei er bestimmte, was für diese Zeit die Hauptnahrung sein sollte. Im weiteren Verlaufe mußten ihm die Trauringe überliefern werden, wodurch er im Allgemeinen erst das zu erstreben suchte, was eine sogenannte geistige Ehe der Weiber mit ihm zu nennen ist. Wie aber fast überall, so sehen wir auch hier bald die Schwärmerei mit der erbsten Sinnlichkeit ausgestattet; was jedoch das Seltsamste von allem ist, wir erfahren, daß sich das Haupt der Genossenschaft, das übrigens seine Glieder darben ließ, während er die Tage im Wohlleben verbrachte, auf Swedenborgs Buch von der ehelichen Liebe berief, als die Gerichte ihn fassten. Nunmehr trat der Fall ein, daß die Richter ein Werk zitieren hörten, das sie wohl kaum dem Namen nach kannten. Wie erstaunt mögen sie aber gewesen sein, als sie erfuhrten, daß jenes Buch das Gegenteil wollte und die Ehe in einer so idealen Weise auffaßte, wie sie kaum die Kirche lehrte. Lichtenberg hatte also mit seinem obigen Ausspruch Recht behalten und zwar in schärferem Maße, als er selbst denken möchte.

Die Bethörten erhielten ihre Trauringe wieder und wurden

also von dem Banne befreit, den ihr Haupt über sie durch den Besitz derselben ausgeübt hatte; allein der Fluch der Lächerlichkeit hafte an ihren Tersen, Armut lauerte am Wege, und fast alle rafften ihr Letztes zusammen, um nach Amerika auszuwandern. Das aber geschah nicht in mittelalterlichen, sondern in sogenannten modernen Zeiten.

Über den Zustand der Kirche in Westfalen zu Anfang des 16. Jahrhunderts liegen traurige Berichte vor. Der damalige Bischof Franz von Minden war ein gewalttätiger Mensch. Raufen, Völlerei und Unzucht waren seine Beschäftigungen. Seine Pfarrer trieben es ähnlich. Der Pastor Herm. Kollinck in Valdorf bei Blotho, um nur einen Fall für Hunderte anzuführen, lebte in wilder Ehe mit der Frau eines andern Mannes. Als man ihn endlich absetzte, mußte ihm die Pfründe, die er sich 1505 gerichtlich hatte zuerkennen lassen, verbleiben.

Die lutherischen Geistlichen der Mark waren zumeist wackere Gestalten. Ihr Grimm gegen die Reformierten überstieg aber oft alles Maß. Ließ sich doch ein Philipp Nikolai, der Dichter der beiden Lieder „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ und „Wachet auf ruft uns die Stimme“ als Pfarrer von Unna in seinem Katechismus zu folgenden Fragen hinreissen: „Was hat der Calvinisten-Gott für ein Angesicht? Antwort: Er sieht aus wie ein Brüllochs und Wucherstier. Wo steht das geschrieben? Also schreibt dieses Ochsengottes erstgeborene Kreatur, Ulrich Zwingli. Wohin gehört dieser Ochsengott? Gen Calicut in Indien. So glaubst du denn doch, daß die Calvinisten anstatt des wahren Gottes den lebendigen Teufel anbeten? Ja, das glaube ich von Herzen.“

Damals, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, gingen die Wogen in Unna sehr hoch. Hie Luther, hieß es, hie Calvin! Man sprengte dabei aus: Es sei der Teufel zu Unna in Gestalt eines kalvinistischen Prädikanten mit großem Geräusch im Beisein und Zusehen vieles Volkes von der Orgel auf die Kanzel

geslogen und daselbst, nachdem er einige Worte gemurmelt, verschwunden.

Eine gewisse Derbheit erhielt sich auch später unter den Geistlichen. Von einem Pfarrherrn in Werther heißt es in einer Chronik: Er habe am Sonntage Oculi gepredigt über den Stuhl des Satans, 1) wo er sich befindet, 2) worin er besteht. Am Trinitatisfeste: Über die evangelischen Fußtapfen des dreieinigen Gottes:

Ihm galt dazu noch der Spottvers:

Auf der Kanzel ein Engel,
Auf der Straße ein Herr,
In Gesellschaft ein Bengel,
Zu Hause ein Bär.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde also wie der Süden, so auch der Nordosten Westfalens von den Schwankungen des Pietismus ergriffen und überall zeigte sich sein Walten, das, wie wir sahen, hier und da zu Überschwänglichkeiten fortriß, wie ich solches auch schon in der Geschichte der Stadt Bielefeld dargethan habe. Gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts kam dann der Nationalismus zur Geltung, verlor aber bald wieder die Führerschaft, diese einer strenggläubigen, kirchlichen Richtung abtretend.

Die Regierung war, wie aus Früherem und dem Folgenden hervorgeht, stets bemüht, die letzten Spuren des Überglaubens auszurotten; aber auch andere Vorurteile hatte sie zu bekämpfen, und manches wilde Reis mußte abgeschnitten werden, wie ebenfalls in der Geschichte der Stadt Bielefeld mitgeteilt worden ist.

In der Aegidienkirche zu Münden liegt ein Grabstein und darauf stehen die Worte:

„Alhir ruhet in Gott Dr. weiland hochedle, hocherfahrene weltberühmterr Herr Joh. Andreas Eisenbart Königl. Grossbritannischer und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. brivilegirte Landarzt wie auch Königl. Preus-

sischer Raht und Hofoculiste von Magdeborg. Geboren Anno 1661, gestorben 1727 den 11. Novemb. Aetalis 66 Jahr.“

Dieser hochberühmte Mann war offenbar auf dem Wege nach Westfalen, wo er mit Recht ein reiches Feld seiner Thätigkeit zu finden hoffen konnte.

Allerlei seltsame und abergläubische Heilmittel sind ja auf der roten Erde zu Hause. In den großen Koffern bewahrte man früher Krebsaugen, Kräuter und außer Dienst gesetzte Predigerornate auf, von diesen Gegenständen Schutz vor bösen Geistern und ansteckenden Krankheiten erhoffend. Das Pulver einer verkohlten Unke, Üze genannt, gab, auf Wasser gestäubt und getrunken, ein Radikalmittel ab, das besonders gegen das sogenannte Vertrinken in der Erntezeit vielfach angewendet wurde. Pfuscher und Kurschmiede spielten, besonders, wenn sie ihre Thätigkeit mit einer gewissen Geheimnißthuerei betrieben, eine große Rolle und noch heute sucht man oft die Wunderdoktoren lieber als Arzt und Apotheker auf.

Unsägliche Mühe hat es der Regierung gekostet, die Blatternimpfung zur Geltung zu bringen; die Kurpfuscherei auszurotten, wollte ihr bis heute noch nicht gelingen. Höchst merkwürdig ist, daß sie im vorigen Jahrhundert in ihren Amtshäusern oft zu der Waffe beißenden Spottes griff. So fanden wir um die Mitte des bezeichneten Säculums im Mindener Regierungsblatte folgendes höchst charakteristische Schreiben eines Quacksalbers nach der Art des bekannten

Ich bin der Doktor Eisenbart,
Kurier die Leut nach meiner Art.

Es ist dieser Brief an einen wissenschaftlichen Arzt gerichtet und lautet:

„Mein liebenswertester Kollege! Ich bin ein Feind von allem Geschwätz und das soll mich kein rechtschaffen Mann nachsagen, daß ich wie andere Doktors viel Worte mache oder meine Kunst über die Gebühr anpreisen thäte: denn ich habe das Gott-

lob noch nicht nötig, daß ich mich anpreisen müßte, sondern verstehe meine edle Kunst redlich, ziehe nicht mehr auf die Jahrmarkte, sondern bleib im Lande und nähre mich redlich. Weil es aber nicht gepricht an viel andere Doktors, die sich auch damit abgeben, Wurm abzutreiben, wovon ich ohne Ruhm zu vermelden, mit viel Millionen Tausend, fast dem halben menschlichen Geschlecht, soweit mein hilfreicher Arm hat reichen können, mir durch den alleinigen Gebrauch dieser hochbelobten Wurmküchen, wovon ich Ihnen ein halb Dutz zum Versuch schicke, solches Ihnen gewiß an Ihren Leib Heil u. Nutz thun soll, maßen sie keinen ungeholzen lassen, er sey weß Alters, Standes oder Brofession er wolle, und da doch jeder Mensch den seinigen hat, welcher bei manchen viel Ellen lang ist, als ein Spulwurm, bei andern kurz und breit, wie Melonkem, auch bei andern als lebendige Käsemaden, nicht zu gedenken der ganz ungeheuren monströsen Pestien, die gar keine Menschengestalt haben, welche ich alle zu Milliontausenden abgetrieben habe. Denn diese Wurmküchen sind eine wahrhafte Universalmedizin wider das Wurmgeschmeis, und lassen keinen ungeholzen, es sei Fürst oder Doktor, Mann oder Frau und was alles Würmer hat. Denn daß der Mensch so viele Würmer bei sich führet, solches ist offenbar, weil sie abgehen zu Milliontausend, wovon ich eine Menge bei mir trage, so ich selbst abgetrieben. Allein, daß die verständigen gelehrten Wurmdoktors so rar sind, daher kommts, daß ihrer viele sie nicht los werden. Das Päcklein kostet vier Rthlr. und ist ein Pakatell für Leute so Geld und Würmer haben, welche immer beisammen sind. Denn denen ich sie blos gratis pro Deo abtreibe, gehen lange so viel nicht ab, sind auch nicht so rund und fett und so pestialisch kroß, als die Geld haben und kutbezahlen. Will also gepeten haben, daß Sie die Notleitenden künftig nur gerade in meine Behausung senden, und anmerken und sie berichten, daß sie desto mehr haben und abgehen sollen, je besser sie bezahlen. Das Päcklein zu vier Rthlr. giebt

Fricke, Das mittelalterliche Westfalen 2c.

ziemliche Ausbeute. Wer aber zehn Thaler daran zu wenden besonnen, soll ein Milliontausend bei sich verspüren, die ihn durch meine etle Kunst zu liberiren ohnemangeln werde, massen ich es nicht etller Ehre willen thue oder um schändlich Gewinnstes willen, sondern der unvernünftigen Kreatur wegen, daß sie aus den etlen Körper heraus weichen muß und wenn sie hundert Ellen lang wäre, welches ein jeder versuchen kann, den sein Bestes lieb ist. Das Päcklein vier Reichsthaler.

Des Herrn Collegen wohlgesinter Freint,
D. Lumpricus.

Aber auch nach mancher anderen Seite trieb der Baum des Abergläubens seltsame Schößlinge. Den wunderlichsten Trieb aber ließ der Verfasser der Jobsiade, der Doktor Kortum zu Bochum, schießen. Der Schelm gründete eine sogenannte hermetische Gesellschaft, welcher Ziel angeblich war, die Perle der Alchymie zu gewinnen: Gold zu machen.

Gelungen sind die Diplome, welche der Gründer nach allen Seiten versandte. „Die Gesellschaft der hermetischen Philosophie,“ so lautet ein solcher in der Übersetzung, „die den entlegenen Geheimnissen der Natur nachgeht, nimmt den Herrn N. N. wegen seiner außerordentlichen Verdienste in die Zahl ihrer Ehrenmitglieder auf, denen es Pflicht ist, mit beständigem Geiste, mit regem Studium der Philosophie, mit reinen und unbescholtenen Sitten die Wahrheit zu pflegen, die doppelsinnigen Zweideutigkeiten zu lassen, die Syrten oder Untiefen der alchymistischen Wissenschaft zu vermeiden, das aber, was Gutes und Sicheres erzielt, zur Ehre Gottes, zum Nutzen des Vaterlandes und zum Troste der Armen anzuwenden.“

Der Aufgenommene erhielt zu diesem Diplome eine kleine Wünschelrute, und es gab wohl wenige, die sich durch diese Auszeichnung Kortums nicht hoch geehrt fühlten. Es war eben der Dichter der Jobsiade, der sich diese Schelmerei erlaubte und den Mitgliedern der hermetischen Gesellschaft den Glauben bei-

zubringen wußte, sie gehörten einer weitverzweigten Verbindung an, die wie eine Art heimliche Fehme ihre Wissenden in ganz Europa hätte. Die Wünschelrute war der Marschallsstab naturwissenschaftlicher Ritterschaft.

Wenden wir jetzt den kriegerischen Verhältnissen unsere Aufmerksamkeit zu. In dieser Hinsicht steht Westfalen wohl allen Gauen des großen Vaterlandes an Bedeutung vor, besonders aber der Nordosten unserer Provinz, jenes Gebirgsdreieck des Süntal und Osnning. Hier wogte die Entscheidungsschlacht des Jahres 9, hier rangen die Germanen mit den Römern unter Germanikus, die Sachsen mit den Franken, hier brausten die Wogen des Stellinga-Aufstandes und auch der Welfenkämpfe dahin. Dann folgte die Soesterfehde mit ihren Schrecken und endlich der dreißigjährige Krieg, bei welchem wir ein wenig länger verweilen wollen.

Die Zeit während und nach dem genannten Kriege war auch für Westfalen schrecklich. Die Höfe, zum teil von den früheren Besitzern verlassene, lagen wüste. Der Viehstand war völlig vernichtet, die Felder wurden nicht bebaut, Hungergestalten schlichen umher. Wie es aber die Soldateska getrieben hatte, wird uns im Simplicius deutlich vor Augen gestellt. Ganze Geschlechter waren am Ende ausgestorben. Um der Bevölkerung aufzuhelfen, gab man im Fränkischen sogar die Erlaubnis zur Doppelheirat, wie ein Erlaß vom 14. Februar 1650 bezeugt, welcher lautet: „Es soll hinfür jedermann 2 Weiber zu heyraten erlaubet sein: Dabei doch alle und jede Mannesperson ernstlich erinnert, auch auf den Kanzeln öfters ermahnt werden sollen, sich dergestalten hierinnen zu verhalten und vorzusehen, daß er sich völlig und gebührender Diskretion und vorsorg bekleide, damit er als ein Ehrlicher Mann, der ihm 2 Weiber zu nehmen getraut, die Ehefrauen nicht allein notwendig versorge, sondern auch unter Ihnen allen Unwillen verhüette.“

Auch häuste in Westfalen 1636 die Pest. Von einem

Pastor Wehrkamp in Bünde heißt es bei „Hagedorn“: „Ob woll 1000 Menschen hingeraffet, hat er doch Fuß bey der Gemeinde gehalten, sie in Pestilenz und Kriegszeiten nicht verlassen und wenn man nicht sicher ins Gotteshaus gehen dürfen, hat er manche trostreiche Predigt im Apfelhofe außen Adelichen Hause unterm blauen Himmel gehalten.“ Der mutige und edle Geistliche wurde 1630 von Räubern weggeführt, die ihn übel zurichteten und dann einen Kerbstock auf 80 Thaler mitgaben, welche er bezahlen mußte.

Es war Wehrkamp einer der zahlreichen evangelischen Geistlichen dieser Zeit, die damals treu aushielten bei ihren Gemeinden und nicht müde wurden, die Verstreuten zu sammeln, die Elenden zu trösten und die Erschlagenen zu erquicken, auch wenn es ihnen selbst schlecht genug erging. Diesen wackern Männern gilt insonderheit der Spruch: „Die Lehrer leuchten wie des Himmels Glanz.“ Die Pest scheint zu jener Zeit durch ganz Westfalen gewütet zu haben. In einer Gemeinde Gesekes starben 415 Personen. Zu den Pestjahren aber werden überhaupt gezählt: 1350, 1420, 1439, 1467, 1553, 1575, 1580—83, 1598, 1618, 1636, 1673.

Der Abt Arnold von Corvey schreibt 1648 über das Elend seiner Unterthanen, daß diese armen verderbten Leute gleich ihm dem lieben Gottes getraut und im Herbste 1646 noch einmal die Felder zur Not bestellt hätten.

„Es hat aber der liebe Gott uns und unsere armen Untertanen mit Partikular- und Universaleinquartierungen stark heimgesucht.“ Kriegsvölker seien gekommen und hätten geertet, die Bewohner aber wären in die Wälder geflüchtet.

„Als nun die ißt angezogene Kriegsunruhe in etwas cessirt und die arme Leute auf die Dörfer sich wieder begeben, auch was an Früchten verwüstet, auf den Straßen, in Ställen und in Gärten wieder aufgesucht, und was etwa im Felde annoch unabgebracht gewesen, wiewohl die Mäuse dieselbe jämmerlich

verderbet gehabt, redlich eingeschuret und wegen Mangel der Pferde eingetragen, der Zuversicht damit sich aus dem Winter zu bringen.

So hat doch der liebe Gott diesen und unseren benachbarten Ländern ein abermaliges und zwar noch ein größeres Unglück zu unser ohnzweifel verdienter Straf zugeschicket; sime malen jüngsthin in fine octobris, als die arme Leute die Wintersaat bestellen und in die Erde werfen wollen, daran abermalen behindert; weilen vorerst diejenigen hohen und niedrigen Offiziere mit ihrer beigeordneter Soldatesca, so zur Erbauung der fast an unser Abteimauern gelegter Schiffbrücken, anhero in unser Stadt Hoyer sich einlogirt, die übrige aber und zwarn die mehristen zu schleuniger der Brücken Beförderung sich auf unser Abtei einquartirt, und allda so lang verblieben, bis die Brücke fertig, und der Kron Schweden Feldmarschall Herr Carroll Gustav Wrangell mit deren ganzer Hauptarmadi zu Ross und Fuß, Artillerie und anderen schweren Wagen (deren gewiß in der Anzahl an die Zehntausend, und also an Wagenpferden über Vierzigtausend gewesen; der andern Ross und Bagagepferden, und was die viele Reuterei wie auch die Soldatesca zu Fuß gehabt, zu geschweigen) über die Brücke marschirt, und seine Excellenz das Hauptquartier allsobald auf unser Abtei genommen, auch unsere Stadt Hoyer mit vielen Fürstlichen, Gräflichen und anderen Generalspersonen, so gleichwohl auf unser Abtei fast alle Tage dem Herrn Feldmarschalken Wrangel aufgewartet, auch etlichen Regimentern derogestalt belegt, daß alle Häuser, Scheuren und Ställe, wie auch Höfe, Gärten und Gassen vollgewesen. Wie dann die übrige Regimenter zu Fuß und zu Pferde, mit den vielen schweren Wagen und Artilleriepferden auf unsers Stifts Dorffschafter verteilt, und dieselbe dadurch dermaßen erfüllt worden, daß die Futterage vor die Pferde, wie auch die Lebensmittel vor Reuter und Soldaten bald aufgangen und verwüstet worden."

Nach weiteren Entwickelungen fährt dann der Abt fort:

„Nun ist zwarn die Uebermarsche am 19. Novembris verwichenen 1647. Jahrs ganz vollzogen, und haben die Völker ins Fürstenthum Braunschweig sich verlegt, es haben aber diejenigen, so etwa eine geringe Stunde von unsrer Abtei deren Quartier bekommen und an der Weser allernächst bei unsrer Abtei eine Schanze aufgeworfen, von unsrer Stadt Hoxer, von unsren adligen Untersassen und etlichen unsren Dorfschaften noch ein ziemliches exigirt, welches auch um Verhütung mehr anderer Ungelegenheiten aus dem wenigen wieder aufgesucht und errettet ist worden; denselben hat müssen geschaffet werden, wiewohl die arme Hausleute bei ihren Häusern nicht seyn dürfen und also bei den Fremden im Hunger und Kummer sich behelfen; und weilen die Schwedischen abermalen an diesseit des Weserstroms jüngsthin zu Allendorf unter Hameln gangen, so haben die arme Hausleute von dem ihrigen domalig verbleiben und anderswo sich aufhalten, mit fernerer Ruin, Verderben und Ungelegenheit, kann ein jeder bei sich ermessen, der liebe Gott wolle sich darüber erbarmen.

Ueber dieses unsrer Stadt Hoxer und Dorfschaften der Kaiserlichen Soldatesca allnoch mit restirenden Zulagen, ohne die ordinari Contribution gleichfalls verhaftet, und weilen kein Geld oder Geldmittel bei den armen Leuten zu befinden, so ist keine Möglichkeit die Kaiserlichen zu befriedigen, da derowegen das wenige wiewohl erhungertes Vieh, so doch ein geringes ist, und der arme Mann davon leben muß, von beiden Parthen executive gelanget werden sollte, solches aber nicht verhoffen wollen, so kann daraus nicht anders erfolgen, als daß die Leute gar von dem Ihrigen ins Elend verweichen und mit deren Handarbeit sich erhalten werden müssen, der liebe Gott mag den armen Kindern helfen. Nun wird geschwiegen, wie die Crediteuren, so die Kornfrüchte im Jahr 1646 und im Jahr 1647 zu Bestellung des Ackers und zu Erhaltung deren Leben ihnen

vorgeschoßen und darauf fast nichts bezahlt, zu bezahlen sein werden.“

Damals gesellte sich zu dem Elend des Krieges auch das Räuberunwesen. Die flüchtigen Bauern, welche alles verloren hatten, halfen sich vielfach so gut sie konnten. Tilly aber ließ den Ravensbergern, welche den Sparenberg zu nehmen versuchten, die Ohren abschneiden, anderwärts verfuhr man mit den sich selbst helfen wollenden Bauern noch grausamer *).

In dem Status undt ordnungs jetziger Bürgerey von Klopenburg aus dem Jahre 1640 werden 103 Familien aufgeführt, davon liest man hinter 26 Namen „vorbrandt“, hinter 12 „vorbrandt und woeste“ und hinter 6 „woeste“.

Der Komet vom Jahre 1680 (26. Dez.) gab den Kirchenchronisten, die meist noch tief im Überglauen saßen, zu Bemerkungen Veranlassung. So schrieb später ein Pastor von Werther: Dass ein grausiger und verhängnißvoller Komet einige Tage nach einander in dem Nether umhergeirrt sei, indem er mit seinem schrecklichen Schweife unheilvolle Drohungen der Welt angekündigt habe. Dazu malte er dann diesen furchtbaren Stern in das Kirchenbuch.

Zu den Schrecken des Krieges aber gesellten sich im 17. Jahrhundert noch die der Hexenprozesse, eine Zeit, in welcher ein einziger Richter, vielleicht lebte er zu Gesetze, von sich sagen konnte, er habe fünfhundert angebliche Hexen zum Scheiterhaufen geleitet, eine Zeit, in der man die schon so sehr verringerte Menschheit durch blutige Justizmorde noch mehr dezimierte. Auf dem

*) In Ostfriesland war zu recht, dass ein Mädchen einen Verurteilten vom Tode befreien konnte, wenn sie ihn ehelichte. Daerna so nach den Dief voerantworden een mundeloos Magedeken, dat is kin Bader noch Mader en hevet, die mach den Dief nemen ton enen echten Man. Eine Vendeeirin wurde 1794 frei, wenn ein Soldat sie wünschte und 1571 rettete ein Mädchen zu Emden den Seeräuber Claessen durch Heirat vom Tode. Solcher Fälle sollen auch in Westfalen vorgekommen sein.

Tummelplätze zwischen Büren und Geseca geschahen die vermeintlichen Schandthaten, welche den dortigen Richtern den Kopf verwirrten, dort tanzte der Cavalier mit den Seinigen und teilte ihnen seine tödbringenden Gaben aus, durch welche sie Ungeziefer machen und Tier und Menschen zu töten vermochten. —

Auch der siebenjährige Krieg wogte durch Westfalen, während die schlesischen fernab von unserer Provinz sich abrollten. Gleich das Jahr 1757 fing sehr schlimm an, und wir gestatten uns, hier nur ein kurzes Bild eines Monats zu entwerfen, da eine volle Darstellung der Schrecken und der Geschichte den Rahmen dieses Buches weit überragen würde. Wir wählen dazu nicht größere Schlachten und Gefechte, wie die von Minden und Bellinghausen, die so oft dargestellt sind, sondern ein Bild gleich aus dem Anfang des Krieges, das noch wenig klar gestellt ist, und versuchen, so dem geneigten Leser die Zustände jener Zeit vorzuführen.

Es war im Frühjahr 1757. Die Umgegend von Bielefeld trug ein kriegerisches Gepräge. Sie war der Sammelplatz der Cumberlandschen Armee geworden, die hier, am bedeutungsvollen Engpass, die heranrückenden Franzosen unter Etrees, einem Enkel Louvois', erwartete.

Als ein Vorspiel des Krieges ist jene scharfe Rekrutenaushebung in Westfalen zu betrachten, die im Frühlinge des genannten Jahres stattfand. Alles, was Gewehr tragen konnte, mußte hinaus in den Kampf.

„In der Nacht vom 23. zum 24. Januar 1757,“ so sagt der Chronist Franke von Werther, „sind die Rekruten in diesem Kirchspiel aufgehoben worden, deren Zahl sich auf 50 belaufen soll; dies hat auch Häusleute betroffen, darunter Oberwahrenbrock und Ramhorst sich befinden, welche beyde ich nicht reklamieren konnte, ohngeachtet ich den 28. Februar mit Frau und Knecht nach Minden zum Kammer-Präsidenten v. Massau ritt, denn sie waren schon etliche Tage weg.“

In welchem Gegensätze stand diese Strenge gegen die Milde, die in den schlesischen Kriegen obwaltete!

Der Obrist von Beaufort scheint im Ravensbergischen zwar bei der Einrollierung erst scharf verfahren und namentlich auch der Hofeserben nicht verschont zu haben. Man beklagte sich jedoch, und Friedrich der Große schrieb von Olmütz aus, „daß er allerdings die Erben mit der Einrollierung unbeschwert wissen wolle, gestalt er auch hierüber an den Obristen Beaufort ausdrückliche Ordre ergehen lassen sc.“

Olmütz, den 29. Januar 1742. Friedrich.

Der Brief an den Obersten aber lautet:

„Mein lieber von Beaufort. Da ich schon öfters decretieret, wie mein ernster Wille sei, daß die Anerben oder einzigen Söhne bei den Bauerngütern nicht einrollieret werden, sondern zur Besetzung der Höfe frey sein sollen, indem mir sehr vieles daran gelegen, daß kein Bauerngut ohne einen tüchtigen Wirt bleiben möge, gleichwohl aber wider euer Bataillon dieserhalb noch immer Klagen einlaufen: So befehle ich euch hiermit nochmals alles Ernstes, die sämtlichen Capitäns eures unterhabenden Bataillons dahin anzuhalten, daß sie nicht nur die bisher einrollierten Anerben oder einzigen Söhne sofort wieder frey geben, sondern auch dergleichen unter keinerlei Präter wieder einrollieren und aller anderen zeithero bey eurem Bataillon unter der Hand noch immer beliebten Plackereyen bey Vermeidung meiner Ungnade und infamen Cassation sich enthalten sollen. Ihr könnt versichert seyn, daß ich nach aller rigeur verfahren werde und habt ihr euch in acht zu nehmen, daß bei euch nicht der Anfang gemacht wird, indem ihr, als Chef des Bataillons, mir für alles repondieren und dabei exacte Ordre haben müsset, wenn ich ferner sein soll

euer wohl affektionierter

Olmütz, den 29. Jan. 1742. König Friedrich.“

Wenden wir uns zu dem Jahre 1757 zurück.

Der feste Halt der preußischen Länder zwischen Weser und Rhein war die Festung Wesel. Hier lagen drei Füsilierregimenter, nämlich Erbprinz von Hessen, von Junkheim und von Salmuth. Diese trafen am 1.—4. April in Lippstadt ein, um sich mit der sogenannten alliierten Armee zu vereinigen, die dann aus folgenden Truppen bestand:

die Regimenter von Wesel	4600	Mann,
" Hannoveraner	30000	"
" Hessen	12400	"
" Braunschweiger	6000	"
" Gotha - Weimaraner	4000	"
" Bückerburger	1120	"
		58120 Mann.

Kaum hatten am 24. April die Preußen Lippstadt verlassen, als sich auch schon Franzosen zeigten. Es war der Kapitän de Cretin. Er verlangte im Namen Frankreichs und Österreichs den Schlüssel der Stadt und Herstellung der von den Preußen zerstörten Brücken. Am 25. April zogen dann die Franzosen ein.

So standen sich die Heere bald einander gegenüber; Lippstadt war der Sammel- und Centralplatz der Franzosen, Bielefeld der der Alliierten. Man kann sich die Aufregung, besonders der Landbewohner wohl denken. Zur Beruhigung derselben wurde überall ein Edikt der preußischen Regierung verlesen.

„Ob zwar,“ so lautete dasselbe, „nach allen täglich einlaufenden Nachrichten zu befürchten, daß diesen hiesigen Ländern Beschwer von dem Marsch einer starken Armee zu erwarten haben dürften, so zweifelt man doch nicht, es werden mit denen Landständen zu nehmenden Maßregeln vergleichene Verfügungen mit gedachten Armeen getroffen werden können, daß die Last des Krieges des Landes so viel immer thunlich erleichtert werden möge: Und man hat solches hierdurch bekannt machen wollen, damit sich niemand so sehr ohne Not allarmiert, sondern viel-

mehr mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu allem dem behülflich sei, was zu seiner und des gemeinen Wesens Besten strecken mag. Zumal man fast nicht zweifelt, es werde Handel und Gewerbe dabei in völliger Freiheit bleiben können, auch sollen alle Bediente auf ihren Posten verbleiben, das Gehörige wahrnehmen, so lange nicht andere Ordre erfolgt, und wird jede Ortsobrigkeit hiermit beordert, solches sofort von den Kanzeln publizieren und an gewöhnlichen Orten auffigieren zu lassen."

Die Alliierten behielten anfangs Marienfeld, Neuhaus, Boke und Paderborn besetzt, zogen aber, bei dem übermächtigen Andringen der Feinde, die Posten zurück und behielten nur noch länger Rietberg, als den Punkt, welcher Lippstadt, wo Soubise kommandierte, beobachten konnte, mit 800 Hannoveranern fest, die erst am 4. Juni, verfolgt von 2000 Franzosen, nach Bielefeld hin abrückten.

Das alliierte Heer zeigte sich weder an Zahl noch durch Führung dem von der Lippe her sich nähernden französischen gewachsen, denn der Herzog von Cumberland, obwohl in England als Sieger von Culloden gefeiert, war, wie bald der Erfolg bewies, ein Feldherr, der zwar schottischen Rebellen, aber einem regelmäßigen und noch dazu bedeutend überlegenen Kriegsheere nicht zu widerstehen vermochte.

Cumberland hatte den Auftrag erhalten, die Weserlinie zu verteidigen. Nun schützte zwar der Engpaß bei Bielefeld in etwa wohl den unteren, nicht aber den oberen Lauf dieses Stromes. Es lag also nahe, daß die Franzosen sich in den Besitz des letzteren setzen und dadurch die Rückzugslinie des deutschen Heeres bei Bielefeld bedrohen würden. Dies erkannte der Herzog nur zu bald, und seine Leitung geriet deshalb ins Schwanken. Es gab nur einen Ausweg für ihn und der war, die Lippe zu gewinnen und eine drohende Haltung gegen den Rhein einzunehmen, wodurch die Franzosen ihrerseits um ihre Rückzugslinie besorgt werden mußten; zu einem solchen ener-

gischen Vorstoß aber fühlte sich Cumberland zu schwach. Er suchte den Teutoburger Wald zu halten und merkte nicht, daß die Franzosen, während sie zahlreiche kleine Vorstöße machten, ihn nur in seiner Stellung so lange zu fesseln suchten, bis sie die obere Weser gewonnen hatten.

Wir haben uns die Aufgabe gestellt, an der Hand verschiedener Chroniken die kriegerischen Ereignisse darzustellen, die vom 4. bis 10. Juni des Jahres in der Umgegend von Bielefeld verliefen, wobei wir nicht immer, der besseren und einfacheren Schilderung wegen, die einzelnen Quellen, wofern diese schon bekannt und in meiner Geschichte der Stadt Bielefeld und Chronik Bielefelder Familien berührt sind, anzugeben uns veranlaßt sahen.

Die Franzosen hatten schon Ende April vom Münsterschen aus das Ravensbergische durch kleine Streifzüge heimgesucht, „denn zwischen dem 27. und 28. April,“ so erzählt der Chronist Franke von Werther, „ist eine französische Partei in Bersmold eingefallen und hat viele Unruhe bewirkt. Dem Pastor Ebeling sind sechs ins Haus gedrungen. Er hat jedem Branntwein gegeben. Vom Bürgermeister Delius haben sie vieles verprasset und den Kaufmann Schlichteben gar mit nach Münster genommen. Es hat auch Halle gelten sollen, weil aber da die Trommel stark geröhret wurde, haben sie sich über Hörste und Brockhagen zurückgezogen. Ein Husar, der sich verspätet, ist eingefangen nach Bielefeld gebracht worden. In dieser Woche sind die hannoverschen Truppen ins Lager bei Bielefeld eingetrückt auf der schlesischen Heyde.“

Am gefürchtetsten unter den Franzosen war das Fischersche Freikorps, eine Rotté, die aus Gesindel von aller Herren Länder zusammengesetzt war. Im Monat Mai erschien diese Truppe im Amtshause Ravensberg und in Borgholzhausen. „Am ersten Orte,“ so berichtet Franke, „hat sie sich von dem Actuario Alemann tractieren und am letzten vom Inspektor Gawra

64 Rl. für Schuhgeld reichen lassen, auch sonst an besagtem Ort hin und wieder repressiert. Einige Tage vorher haben die Franzosen zu Brockhagen dem Pastor Heidsiek das Silberzeug, Hemden, Knöpfe und Schuh-Schnallen, auch, nach Aufschlag der Kisten, bey 50 und mehr Reichsthaler Leinwand entwendet, der Nachbarin die Bleiche geraubt und auch noch vorher eine Bäuerin, die sich opponieret, erschossen."

„Am 2. Mai des Abends,“ so erzählt der braunschweigische Lieutenant Cleve, „trafften wir in dem Lager bey Bielefeld ein und schlugen unser Lager in einem Treffen so auf, daß Bielefeld hart an unserm rechten Flügel lag. Das Lager stand auf der sogenannten Schiltzker Heyde. Der sehr morastige Boden dieses Lagers und eine eingefallene rauhe und nasse Witterung machten dieses Lager dem Corps sehr beschwerlich. In der Stadt Bielefeld lagen zwei preußische Regimenter.“

Am folgenden Tage langte auch der Herzog von Cumberland bei dem Heere an und hielt seinen Einzug in Bielefeld. Er brachte eine electrissierende Nachricht mit, die Nachricht von der Prager Schlacht, und nun begann sofort die Aktion, die sich unter der bisherigen Leitung des Erbprinzen von Hessen-Kassel auf einzelne Streifereien beschränkt hatte. Zunächst rückte der Generalmajor Graf Schulenburg mit Infanterie und Reiterei gegen das Kloster Marienfelde vor, um zu fouragieren, damit die bei Warendorf stehenden Franzosen beim Vordringen keine Lebensmittel fänden. Unter ihm stand auch das bückeburgische Kontingent, befehligt vom Hauptmann von Monkewitz und dem Lieutenant Baum. In der Darstellung über die Thätigkeit dieser zwar kleinen aber ausgezeichneten Truppe des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe berichtet uns der Major von Döring: „Graf Schulenburg, anstatt das Groß seines Detachements zusammen zu halten und immer schlagfertig zu bleiben, verteilte dasselbe in mehrere kleine Trupps und streifte auf diese Weise in der Gegend umher. Zwei hannoversche Offiziere mit

60 Pferden waren nach Harzewinkel geschickt, und Leutnant Baum rückte von dort mit zwölf Karabiniers gegen Warendorf vor und erhielt unterwegs die sichere Nachricht, daß Warendorf stark vom Feinde besetzt, auch dieser bereits im Anzuge gegen das Schulenburgische Korps sei. Leutnant Baum zog sich gegen Harzewinkel zurück, avertierte den hier befehligenen Offizier vom Anrücken des Feindes und nahm eine zweckmäßige Stellung vorwärts des Ortes, um denandrang des Feindes sogleich zu entdecken. Nicht lange, so gab die ausgestellte Bedette Feuer und gleich darauf erschienen französische Husaren auf allen Zugängen. Leutnant Baum, auf die Unterstützung der übrigen Kavallerie rechnend, führte sein Häuflein gegen den Feind, allein er ward nicht unterstützt, da die hannoversche Reiterei sofort den Rückzug antrat, der bald in Unordnung ausartete, so daß der Feind, etwa 80 Mann stark, auf dieselbe zum Einhauen kam und 1 Offizier nebst 14 Mann teils niederbieb, teils gefangen nahm. Die 12 Karabiniers traten den Rückzug geschlossen an, machten, wo sich Gelegenheit fand, Front und hielten den Feind durch einige wohlgezielte Büchseneschüsse in Respekt, obgleich dieser mehrere Male versuchte, das Häuflein zu überrennen. Der ganze Verlust der Karabiniers bestand in einem Mann, der erschossen wurde. Der Graf Schulenburg sah sich indes auch vom Feinde zum Rückzuge gezwungen und traf denselben Abend wieder in Bielefeld ein, wobei der Feind heftig aufdrang, indes jederzeit von dem, mit dem Reste der Karabiniers die Arriéregarde bildenden Hauptmann von Monkewitz mit Verlust zurückgeworfen wurde. Besonders war dies der Fall in dem schwierigen Terrain zwischen Dester und Isselhorst. Bei der Verteidigung des Defilees durch die sumpfige Umgebung des jetztgenannten Ortes gab Monkewitz dem Feinde eine Lektion, die denselben sehr abkühlte und der weiteren Verfolgung ein Ziel setzte.

Graf Wilhelm, immer darauf bedacht, rühmliches Ver-

dienst zu belohnen, erteilte den bei der Affaire gegenwärtig gewesenen Karabiniers die größten Lobsprüche, gab jedem eine Gratifikation an Geld und befahl überdies, daß jeder der elf Karabiniers, der das Gefecht bei Harzewinkel bestanden, monatlich einen Thaler Gehaltszulage erhalten solle. Lieutenant Baum erhielt ein großes Lob von seinem Herrn und zwei Karabiniers, Salenzy und Harriers, die sich ganz besonders hervorgethan hatten, bekamen noch jeder ein Geschenk von zwei Louiss'd'ors.

Über die Affaire selbst schrieb Graf Wilhelm unter anderm dem Hauptmann Monkewitz: „Was hat das Kommando eigentlich gesollt und warum ist es nach Marienfelde geschickt worden? Mein Herr Vetter, der Graf von Schulenburg, wird finden, daß es nötig ist, in einem und andern Stücke eine Distinktion zu machen zwischen den ungarischen Husaren, mit welchen er in Italien gedient, und den hannoverschen Dragonern. Meine Meinung von der Affaire zu sagen, so wäre ihnen nicht das allergeringste Übel widerfahren, wenn die Hannoveraner nur wären halten geblieben; die Husaren hätten sie nicht rechtschaffen angegriffen, und das Büchsenfeuer allein hätte sie gewiß zurückgehalten. Einer, dieser ganz ähnlichen Affaire habe ich bei Aschaffenburg beigewohnt; vor Husaren muß man die Flucht nicht nehmen, es wäre denn aus der Absicht, sie in einen Hinterhalt zu locken. Die Dispositions, so der Hauptmann von Monkewitz durch das Défilée gemacht hat, sind nach meiner Meinung unverbefflerlich, überhaupt bin ich mit dieser Affaire, soviel meine Offiziers und ihre unterhabenden Leute anbetrifft, vollkommen zufrieden. Wenn Baum mit 30 von meinen Karabiniers allein ausgeschickt wird, so bin ich vor keinem übeln Ausgang besorgt, ist er aber unter einem fremden Kommando, so muß ich gestehen, daß ich dasselbe Vertrauen nicht so vollkommen mehr habe.“

Wir sehen die Bückeburgischen Karabiniers schon am 9. Mai wieder an dem Feinde, der von Warendorf in das Vers-

mosdische gefallen war, doch verblieb es beim Fernkampfe. „Der kleine Haufen, so ich die Ehre hatte, zu kommandieren,“ schreibt der Hauptmann von Monkewitz, „mußte die Sicherheit der Armee besorgen, indem zur Zeit noch gar keine leichten Truppen vorhanden waren, daher die Patrouillen meines Corps beständig gegen das Münstersche gingen, um die feindlichen Bewegungen zu beobachten.“

Während zuerst die Gefahr von Westen, also von Warendorf her, drohete, zog sie sich bald immer mehr nach Osten hinüber, entsprechend dem Versuche der Franzosen, die Lagerstellung der Verbündeten bei Bielefeld zu umgehen und allmählich nach der Weser zu rücken. Am 3. Mai sahen wir den Grafen von Schulenburg mit seinem Gros noch in der Gegend von Versmold, gegen die Mitte des Monats aber hat er sich bereits mehr nach Lippstadt und Rietberg gewandt, wo der Prinz Soubise mit einem Corps sich eingefunden hatte. Allmählich scheint nun Cumberland zu der Überzeugung zu kommen, daß eine mehr parallele Stellung zur Weser das Beste sei. Er holte die bei Herford noch stehenden Kavallerie-Regimenter „Schlüter“ und „Jung-Dachsenhausen“ heran und bezog ein Lager bei Brackwede, wodurch seine Front von Paderborn, wo der General von Bästrow kommandierte, sich bis nach dem jetztgenannten Ort durch die Senne erstreckte. Der obenerwähnte braunschweigische Leutnant berichtet darüber: „Am 19. Mai brachen die zum Marsch beordert gewesenen Regimenter aus ihrem Lager bey Bielefeld auf und marschierten mit klingendem Spieße durch Bielefeld. Unser Durchl. Erbprinz führte unsere Kolonne. Wir bezogen gleichfalls ein Lager bei Brackwede und kamen in zwei Treffen zu stehen . . . Das Lager, welches wir hier bei Brackwede genommen hatten, war von der Beschaffenheit, daß der rechte Flügel desselbigen sich an Bielefeld lehnte und das Dorf Brackwede zwischen den beyden Treffen lag. Der Rücken desselben war durch aneinander hängende und hohe Ge-

virge gedeckt, die Fronte desselben aber kounte eine Plaine von vier Meilen übersehen, so daß Lippstadt, Paderhorn, Rittberg, Rheda und mehrere Orte sich unsern Augen zeigten . . . Um 5 Uhr Nachmittags passirten Se. Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland das Lager."

Acht Bataillone und zwölf Eskadronen, welche im Lager bei Schildesche stehen blieben, sollten die Rückzugslinie decken, während in Bielefeld ein gemischtes Kommando von 400 Mann zurückgeblieben war.

„Im Jahre 1757, den 19. Mai,“ so gibt eine geschriebene Chronik von Brackwede an, „hatte die mit Preußen verbündete Armee, bestehend aus Engländern, Hannoveranern, Braunschweigern und Preußen unter dem Kommando des Herzog von Cumberland und des Erbprinzen Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, sowie General Spörken, bei Brackwede ein Lager bezogen, welches unter dem Berge oberhalb Steinhagen seinen Anfang nahm und sich durch Quelle, den Blümkenberg, die Kupferheide, oberhalb des Dorfes Brackwede unter dem Berge hin bis nach Senne II erstreckte. Unterhalb Brackwede stand die englische Kavallerie, in der Bauernschaft Quelle ein preußisches Regiment aus Wesel, und auf den Pfarrgründen war eine Schanze angelegt, sowie auch in der Kupferheide und am Blümkeberge mehrere Befestigungen und Kanonenhügel aufgeworfen. An Excessen fehlte es natürlich nicht, so ist der Kolonus Kramme aus Brackwede von englischen Soldaten, welchen er das Abmählen seiner Feldfrüchte nicht hat gestatten wollen, mit der Sense in den Leib gestochen, an welcher Wunde er darauf gestorben.“

Oberhalb des Holzes Kolonus Baumhöfener in Brackwede ist an einem daselbst aufgerichteten Galgen ein englischer Déserteur erhängt worden.

Die Franzosen rückten nun immer dichter an die Auffstellung der Verbündeten heran. Sie schlugen bei Isselhorst ein

Fricke, Das mittelalterliche Westfalen 2c.

Lager auf. Die Bewohner des Ortes läuteten, als die Feinde anrückten, Sturm und verschanzten sich in der Kirche. Hierdurch wurde die Avantgarde der Franzosen erst stützig gemacht; sie zog sich zurück und berichtete, daß das Dorf besetzt sei; allein zwei Verräter erklärten dem Feinde den Sachverhalt und dieser kehrte zurück, mußte aber den Turm der Kirche, auf welchen sich drei Bauern zurückgezogen hatten, erst gewinnen. Das Auftreten der Franzosen war wenig kriegerisch. Sie führten unter anderem zahlreiche Maultiere mit Glöckchen und Federbüschchen auf den Köpfen mit sich.

Die bückeburgischen Karabiniers, die sich mehr nach Bielefeld hin zurückgezogen hatten, machten am 25. Mai einen Vorstoß und trafen bei Brockhagen auf Husaren, von welchen sie mehrere verwundeten und einen gefangen nahmen. Um das gewonnene Pferd entstand jedoch ein Streit; es sollte auf höheren Befehl den tapferen Lippe-Schaumburgern abgenommen werden. Deren Hauptmann aber wandte sich an den Grafen Wilhelm, der sich dann energisch für seine Leute verwandte. Er verwies den Herzog von Cumberland auf die von ihm, dem Grafen, selbstständig abgeschlossene Konvention, in der bestimmt worden war, daß Trophäen und alle Art der Beute, in Fällen, wo diese zu Recht bestünden, den bückeburgischen Truppen, welche sie gemacht hätten, zukämen und Se. Majestät von England diese Stücke nicht verlangten. „Ich bitte meinen werten Hauptmann von Monkewitz, noch ein wenig Geduld zu haben,“ schrieb Graf Wilhelm an seinen Truppenführer, „denn wird auf meine Vorstellung nicht attendiert, so ist der Weg nach Bückeburg jederzeit offen; meine Leute haben zwanzigmal mehr Mühe gekostet, als die anderen, und sollten sie auf eine mutwillige Weise ruiniert werden, so wird es die Armee selbst schwer empfinden. Es gehört also das Pferd nebst Equipage meinen Leuten, die es gefangen haben, und der Hauptmann von Monkewitz wird solches Pferd dem Korps durchaus nicht abnehmen lassen.“

Der Herzog von Cumberland, welcher sich das Ross als erstes Beutesstück dieser Art, das gemacht wurde, angeeignet hatte, zugleich aber den Bückeburgern die Selbständigkeit nehmen wollte, mußte in den sauren Apfel beißen und das Tier wieder ausliefern. —

Interessant ist auch ein Heldenstückchen, das die Karabiniers ausführten. Auf die Nachricht hin, daß ein Trupp Franzosen von Iburg her am Gebirge hin sich näherte, wurde der Leutnant Baum mit 24 Reitern und 12 Infanteristen ihnen entgegen gesandt. Genau von dem Standorte der einzigen Schildwache unterrichtet, welche der Feind ausgestellt hatte, gelang es, dieselbe ohne Lärm zu überrumpeln. Als aber die Reiter mit verhängtem Baum in den Ort sprengten, wurden sie mit heftigem Feuer aus einem Hause begrüßt. Ohne sich lange zu besinnen, läßt nun der Leutnant Baum die Hälfte der Mannschaft abstoßen und mit dem Säbel in der Faust gegen das Haus anstürmen, dessen Thür dann bald erbrochen wurde, während die Infanteristen von der hinteren Seite eindrangen. Es entstand nun ein furchtbarer Nahkampf, bis endlich der feindliche Führer für sich und die Seinigen um Pardon bat. Die Bückeburger verloren nur einen Mann, töteten aber 14 Franzosen und nahmen 1 Offizier und 24 derselben gefangen. Nach ging es nun nach Bielefeld über Melle und Herford zurück.

Graf Wilhelm war natürlich außer sich vor Vergnügen, als er von dieser neuen Heldenthat der Seinigen hörte und er schrieb an seinen Hauptmann von Monkewitz:

„Wachtmeister Brackmann bringt ihnen 200 Thaler für die Leute des Kommandos. Diejenigen, welche mit dem Säbel durch die Thür in das Haus gedrungen, bekommen davon doppelten Anteil und ich will die Liste derer haben, die diese gloriose Aktion gethan. Dem Leutnant Baum wird bekannt gemacht werden müssen, daß nach der Probe, die er zu Harzewinkel abgelegt, ich die rühmlichsten Thaten von ihm bei allen Gelegen-

heiten erwarten könne. Indessen wird er mir einen wirklichen Gefallen thun, wenn er mir anzeigen wollte, wie ich ihm auf die angenehmste Weise meine Erkennlichkeit für sein Wohlverhalten bezeigen könnte, und es wäre meine Intention, daß er sich von mir etwas ausschaffe, es sei, was es wolle, denn ich denke nicht, daß ich ihm zu viel erzeigen könne."

Aber auch diesmal sollte den Bückeburgern der Sieg verbittert werden. Nachdem nämlich jenes Gefecht beendet war, erschien ein Offizier, den Cumberland nachgesandt, und zeigte den Befehl des Herzogs vor, daß er das Kommando übernehmen solle. Man denke sich den Grimm des Leutnants Baum, als dieser Bote sich im Lager von Brackwede als Sieger geriert und seinen Lohn erhält, zorniger aber zeigte sich Graf Wilhelm. Er schrieb:

„Da meine Offiziers an Bravour und Geschicklichkeit keinen andern, sie mögen sein, wer sie wollen, etwas nachgeben, so sehe ich nicht ein, warum bei meinen Leuten fremde Offiziers das Kommando führen sollen? Dem Hauptmann von Monkewitz wird ausdrücklich befohlen, auf solche Art niemals hinfür von seinen Unterhabenden irgend einige marschieren zu lassen; findet sich ein Detachement anderer Truppen dabei kommandiert, von denen der Offizier einen höheren Grad hat oder nach dem Patent älter im Dienst ist, so ist dabei keine Einwendung, aber daß ein anderer Offizier, von dessen Truppen niemand kommandiert ist, durch meiner Leute Bravour und Aktivität sich Ehre erwerben solle, solches ist unbillig und der Hauptmann von Monkewitz wird sich in vergleichlichen Fällen auf mein expresses Verbot beziehen und das Weitere erwarten.“

Der Leutnant Cleve berichtet über das Lager bei Brackwede: „Am 28. Mai wurde aber Anfang gemacht, eine große Redoute vor dem Dorfe Brackwede aufzuwerfen. Es wurde solche so groß gemacht, daß ein Regiment zu deren Besetzung gebraucht werden mußte. Dem Korps wurde die Ordre

erteilet, daß, sobald auf dem Sparenberge 3 Kanonenschüsse fielen, sich solches sogleich auf seine Place d'armes formieren sollte. Am 4. Juni mußten wir das Lager verändern und uns ganz links, fast auf eine halbe Stunde lang, ausbreiten. Es kam das Lager, welches bisher bey Paderborn gestanden, zu uns und bezog gleichfalls mit uns in einer Linie das Lager Brackwede.

Die 2. braunschw. gr. Batt. deckte am 5. Juni die linke Flanke des Lagers und mußten vor sich Verschanzungen machen. Um den Feind zu erwarten, war das Lager sehr gut gewählt und vorteilhaft. Der Rücken desselben war durch das dahinter liegende Gebirge gedeckt, der rechte Flügel lehnte sich an Bielefeld, und das Terrain vor der Fronte war gleichfalls wegen verschiedener morastigen Stellen vor den Feind chiquaneux.

Seit einigen Tagen war fleißig an neuen Wegen, die rechts und links um Bielefeld weggingen, gearbeitet, um sich solcher im Falle einer Rethraite zu bedienen, weil vorher nur ein großer Weg durch Bielefeld ging. In der Grafschaft Rheda bezog der Feind ein Lager, welches man auf 70 000 Mann schätzte. Es war dies kaum 3 Stunden von uns, und man konnte dieses Lager ganz genau von unserm Lager aus sehen."

Am 7. Juni machte der Graf von Schulenburg, also kurz vor dem Rückzuge und gewiß, um diesen zu decken, einen Vorstoß gegen Brockhagen und Marienfelde. Der Feind zog sich anfangs aus der Abtei und Harsewinkel zurück, kam aber mit verstärkten Kräften über die Hannoveraner, die, obwohl ihre Infanterie sich gut verteidigte, mit Verlust das Feld räumen mußten. Es war bei diesem Vorstoße die Kirche von Marienfelde, deren Mönche Friedrich den Großen in einem Bilde verhöhnt hatten, geplündert worden, und der Graf Wilhelm sprach sich darüber sehr ungehalten aus, befahl auch, jeden Plünderer seines Korps mit dem Strange zu bestrafen. Zugleich bemerkte er: "Ich will hoffen, daß mein Vetter, der Graf von Schulen-

burg, anjezo das Kloster Marienfelde zu besuchen nicht zum dritten Male verlangen wird. Die Begebenheit vom 8. thut mir leid, allein sie war mir gar nicht unerwartet. Ich habe schon vor 8 Tagen zu Major Brehmann und Kiepe gesagt, daß wir nächstens von einer für uns übel ausgefallenen Embuskade hören würden. Dieses habe ich geurteilt größtenteils aus der unvorsichtigen und übereilten Art, wie die Detachements manchmal vom dortigen Lager auf schlechte Nachrichten hinausgeschickt werden."

Auch eines Parteigängers Emmerich wird damals vielfach gedacht, eines Mannes, der zu allen verwegenen Thaten bereit war. Er ist es gewesen, der als Forstbeamter die Gegend um den Lutterkolle mit Föhrensamen besäete, dann in Amerika kämpfte, um später, zurückgekehrt, im Dörnbergischen Aufstande von den Franzosen erschossen zu werden. Er starb, die brennende Pfeife im Munde. —

Immer übermächtiger drangen inzwischen die Franzosen vor. „Am 13. Juni," so schreibt der mehrfach erwähnte braunschweigische Leutnant weiter, „sind man des Morgens an, hinter unserer Fronte am linken Flügel, gerade hinter unserem Regiment, eine Batterie aufzuwerfen, um von selbiger die linke Flanke der Armee bestreichen zu können. Aus allen vor der Front gelegenen Häusern und Dörfern retirierten sich die Einwohner mit Weib, Kind und Vieh und flüchteten in das hinter unserer Fronte liegende Gebirge, und es wurden solche von den leichten feindlichen Truppen occupiert.

Es wurde Abend und die feindlichen leichten Truppen verfolgten uns bis an das Dorf Brackwede und die davor gelegene Schanze. Da solche sich dieser Schanze, weil es schon ziemlich dunkel war, zu sehr näherten, so wurde aus selbiger ein Feuer auf sie gemacht, wodurch selbige nicht allein verschiedene Tote und Blessierte bekamen, sondern auch abgeschreckt wurden, uns weiter zu verfolgen und sich damit nur amüsierten,

unsere verlassene Lager in Brand zu stecken. Die Dreistigkeit der Feinde ging am 14. Juni so weit, daß sie durch ein anderes Thor in Bielefeld sprengten und wir die Straßen der Stadt mit Kartätschen defendieren mußten. Etwan 50 Mann von dem neuerrichteten hannoverschen Jägerkorps waren in Bielefeld und diese befrehten die Preußen von weiterer Verfolgung der Feinde, da sie einige so gewisse Salven mit ihren gezogenen Büchsen auf selbige gethan, daß sie nicht weitere Lust bekamen, sich in Bielefeld sehen zu lassen. Die preußischen Regimenter hatten bei dieser Gelegenheit einen ziemlichen Verlust, welcher durch das sehr starke Aufrüsten ihrer Leute noch vermehrt wurde, weil alles, was nicht weiter ihnen zu dienen Lust hatte, bei dieser Gelegenheit desertierte. Ja, es ging die Malice so weit, daß sich die Deserteurs in die Häuser begaben und aus denen Fenstern auf ihre eigenen Kameraden Feuer gegeben haben. Wir blieben vor Bielefeld so lange aufmarschiert stehen, bis die Preußen sich aus Bielefeld gezogen und an uns geschlossen hatten. Wir setzten darauf unsern Marsch bis Hervorden fort."

Johann Anton Arn. Möller, der Bürgermeister von Lippstadt, berichtet, andere Tage angebend:

„Den 10. Juni 1757 verließ des Nachts die allierte Armee ihr Lager und marschierte durch Bielefeld und Herford, Bataillons preußische Truppen machten die Arrièrgarde und ein französisches Corps Kavallerie Volontaires Royaux die Avantgarde aus, die noch Infanterie hinter sich hatten und bis in Bielefeld vordrangen. Es kam also in der Stadt zum heftigen Scharmützel, wobei der Lieutenant Fünchheim, ein Sohn des Generals, totgeschossen wurde. Ohngeachtet der Herzog von Cumberland nicht nötig fand, daß die dasige wichtige feine Linnenbleiche aufgenommen wurde, so ist sie dennoch von den Franzosen geplündert, welches einen Schaden von mehr als zweimalhunderttausend Thalern verursachte; verschiedene Kauf-

leute verloren 10, 12, 14 Tausend Thaler. Der Schaden mußte eidlich angegeben werden, obgleich nur 150 Tausend Thaler also bestärkt worden, so versichern doch die Eigentümer, daß sie teils nicht die Halbschied angegeben hätten.

Den 11. Juni kam es diesseits Herford durch einen Anfall zu einem scharfen Scharmützel, wobei die Franzosen einen merklichen Verlust erlitten. Die Stadt hielt sich acht Stunden und deckte den Rückmarsch der alliierten Armee. Das Fischersche Korps bemeisterte sich aller offenen Städte und Dörfer im Ravensbergischen, wo allenthalben geplündert wurde. Die französische Armee lagerte sich auf dem Ravensbergischen Gebirge bis nach Oerlinghausen im Lippischen."

Die geschriebene Chronik von Brackwede sagt über den Rückzug aus:

„Am 13. Juni 1757 verließen die Preußen und Verbündeten das aufgeschlagene Lager und die Verschanzungen in und bei Brackwede, zündeten die auf dem Dreschenberge errichteten Magazine an und zogen sich über Bielefeld und Herford auf Hameln zurück. Die französische Armee unter dem Kommando des Prinzen von Soubise und Marshall D'Etrees folgte gleich nach und wurde des folgenden Tages, den 14. Juni 1757, von dem französischen Fischerschen Freikorps sämtliche auf den Bleichen in Sandhagen befindliche Leinwand geraubt.“

Die Beraubung der Bleichen mußte in damaliger Zeit Aufsehen erregen, denn sie wird selbst in der Geschichte des siebenjährigen Krieges von Archenholz und zwar mit den Worten erwähnt:

„Die Franzosen unter Anführung des Generals Mercieres nahmen die westphälische, wegen ihrer Leinwandmanufakturen berühmte Stadt Bielefeld ein, wobei die dortige Bleiche geplündert wurde, obgleich sich der General diesen Ausschweifungen widersetzte. Sein Gewissen sagte ihm jedoch, daß er nachdrücklicher hätte verfahren können; er schickte daher im Jahre 1790,

dreiunddreißig Jahre nach dieser Handlung, aus Bayonne dem Magistrat von Bielefeld eine ansehnliche Summe Geldes, mit der Bitte, sie unter die noch lebenden Interessenten zu verteilen oder im Falle diese abgestorben sein sollten, das Kapital auf eine andere für die Stadt nutzbare Art zu verwenden.“ —

Über den Rückzug des Herzogs von Cumberland gibt uns aber noch der Brief eines Soldaten, der an dessen Frau in Rellinghausen bei Bochum gerichtet ist, Genaueres an. Er lautet:

„Im lager bey Minden, den 22. Juny 1757.

Gott zum Gruß! Herz liebe Frau!

Wie ich der Hoffnung lebe, so wirst Du mein letztes schreiben auf Bielefeld, welches durch den Kaufmann alhir, an den Vetter Lüneschloß abgeschickt in guter gesundheit erhalten haben, darauf Du wirst verstanden haben, warum es mir unmöglich war, Dir etwas mehreres zu selber Zeit zu überschicken, nemlich anstatt 20 reichs Thaler habe ich Dir nur 5 reichs Thaler überschicken und hier hinterlegen können; or jezo aber könnte Dir wieder etwas mehr über machen, weil aniezo zu dritt, auch zu vint alhier wieder arbeite, und alles wieder beysammen ist, aber es fehlet aniezo die Gelegenheit, doch will das versprochene über-senden, wan es möglich seyn kan, du must dich daher mit diesem wenigen gedulden, bis auf bessere gelegenheit, dann weil uns die franzosen den paß und die lebens Mittel haben abschneiden wollen, so haben wir uns zurückziehen müssen, und zwar beh der nacht, da dann unser regiment Bieles geslitten und eingebüßet hat so wohl an leuten als pferden, den wir waren die letzten und mussten die arrir gard machen, da dan erstlich auf irrthum über 5000 mann von unsren eigenen leuten auf uns geschossen, indem sie gemeint, daß es franzosen wären, da dan die Kugeln auf uns kommen sind, gleich als wann ein dicker Hagel vom Himmel käme, zu allem Glück haben noch mehrere leute das Heu und stroh magazin angesteckt, da sie dan gesehn, daß sie auf uns, als ihre eigene leute, geschossen hatten, es war ihnen zwar leid

und haben sich entschuldigt, aber der schade war schon geschehen, gleich darauf brach der Tag an, und da kommen die franzosen, freycompagnie und hussaren hinter uns; welchem wir aber so lang widerstand gethan haben, bis die ganze armee durch Bielefeld durch war, die hannöverische hatten es besetzt, aber weil ein officir von ihnen das eine Thor (Obernthor) verlassen hatte und es oſen ſtehen laſſen, ſind die franzosen zu gleicher hand mit ſturm mit hineingedrungen, zu allem glück hatten wir unſer zwey feldſtück mit cartätschen geladen auf den markt ſtehen und in die ſtraß (Obernstraße) gericht da ſie herkamen, da wir ſie dan ſo bewillkomt, daß viele auf der ſtraß dodt liegen blieben, die andern aber durch die Fenſter in die häuſer gesprungen und darauf geschaffen, unter welcher Zeit wir mit unſern ſtücken fortgefahren. Das hannöveriſche jägerchor hat ſich dabei wohl gehalten und auf einen Kirchhof (Alſtädter Kirchhof) ſich geſetzt, da die franzosen aus den Häuſern kamen, haben ſie unverſehens wieder ein starkes feuer auf ſie gemacht und haben ſich hernach uns nach rettirt; die franzosen haben noch vom Wall auf uns geschaffen, die Thore haben ſie zu gemacht, alles iſt drunter und drüber gegangen, also, daß es erbärmlich anzusehen war, der Fijcher ſoll auch dodt geschaffen ſeyn, von unſeren compagnien fehlen etliche 60, etliche 70 auch 80 mann dodt und blesſirten, und etliche gefangene, und diesſe iſt, was ich dir kürzlich berichten kann, ſchreibe mir daher wieder, ob du die 5 reichs Thaler empfangen haſt, oder ob der Kaufmann zu ſchicken vergeffen hat, welches ich gerne wiſſen möchte, weil auch der Kirschbaum etwas Geld von hauß haben will und er deß wegen an ſeine leute geſchrieben, ſo kannſt du hingehen und ſie fragen, wie viel ſie ihm ſchicken wollen, und dafſelbe laß dir geben, und ſchreib, wie viel du von ihnen empfangen haſt, ſo will ich es dem Kirschbaum hier wieder geben, nebst einen freundlichen gruß an vetter Lüneſchloß, an die ganze Haushaltung und alle guten freunde und

bekannten, bin ich dein treuer mann, so lange ich lebe, ich erwarte
antwort Adolph Krämer."

Die Armee des Herzogs von Cumberland setzte nun den Rückzug über Herford nach der Weser hin ungehindert fort. Die Bückeburger machten den Schluß der Arriéregarde. Sie mußten aber auf höheren Befehl kehrt machen, als daß Groß bereits das rechte Weserufer erreicht hatte. Der Lieutenant Baum berichtete: Er habe Herford noch nicht besetzt gefunden, doch die Spitze einer feindlichen Kolonne von Bielefeld sich gegen die Stadt bewegen sehen.

Am 18. Juni unternahm dieser Offizier einen neuen Streifzug nach Bielefeld hin und zwar von Blotho aus. Unbemerkt kam er über Uffeln bis dicht vor die genannte Stadt und fand, daß sich der Feind mehr im Lippischen, der Weser zu, ausgebreitet hatte. In Ebenhausen machte er zwei Husaren zu Gefangenen und kehrte dann zum Haupttheere, das sich immer mehr nach Hameln hinzog, zurück. Die bald darauf erfolgende Unglückschlacht bei Hastedt machte dem Kriegsrühme des Herzogs für alle Zeit ein Ende.

Es sei uns nun gestattet, noch einiger Heldenstückchen zu gedenken, die damals und später in der weiteren Umgegend von Bielefeld geschahen. Unter den Karabiniers zeichneten sich besonders zwei aus, der oben genannte „Salenzky“ und der rothe Nordmeyer.

Als Salenzky mit einem Gefährten einst beordert wurde, durch die Senne gegen das Lippische vorzugehen, erlebte er folgendes Abenteuer, wie uns der Major v. Düring erzählt: Mit allen Schlichen und Wegen der Gegend vertraut, gelangten sie, ohne etwas vom Feinde zu entdecken, eines Mittags in die Nähe eines Kruges; sie wollten dort füttern, erstaunten aber nicht wenig, als sie beim Umbiegen um eine Ecke dicht am Krug sechs französische Kavalleriepferde angebunden sahen. Der Wirt stand in der Thür, erkannte die Uniform der Karabiniers und

sprang ihnen mit den Worten entgegen: „Kerls, macht, daß ihr fortkommt!“ Diese hatten jedoch schon rasch ihren Entschluß gefaßt, und Salenzky fragte den Wirt leise: „Sitzt sie hinten oder vorn?“ „Hinten,“ erwiederte dieser. Langsam ritten beide vor's Haus. Salenzky sprang vom Pferde, dessen Zügel der andere faßte, der, das Pistol hoch, den Säbel in der Faust, die kurze Weisung erhielt, auf die Thür zu achten. Salenzky zog ein Messer und durchschnitt im Augenblick die Sattelgurten der sechs Pferde, während der zitternde Wirt ihm erzählte, die sechs Dragoner säßen hinter einem langen Tisch und zechten; der Tisch aber stehe gleich rechts an der Thür. Ruhig nahm Salenzky nun die Büchse, ließ noch drei lose Rollkugeln auflaufen, hing den Säbel ans Faustgelenk, erteilte während des dem Wirt eine kurze Instruktion und trat hinter demselben mit gespanntem Hahn ins Haus. Leise öffnete der Wirt die Thür; ein Blick überzeugte Salenzky, daß die Feinde in der angegebenen Stellung säßen. Die Büchse anlegen und Feuer geben, war ein Moment! Drei Feinde stürzten zusammen und in demselben Augenblick sprang Salenzky mit lautem Geschrei in die Stube. Einer der Feinde wollte neben ihm weg zur Thür hinaus, den hieb er nieder, die andern beiden aber fielen auf die Kniee und riefen: „Pardon!“ der ihnen auch zu teil wurde. Sie mußten die Säbel abwerfen und vor die Thür kommen, wo der Gefährte Salenzky's, Schaper, aufmerksam des Ausganges harrte. So schnell als möglich mußten die zwei Gefangenen nun die Sättel wieder oberflächlich befestigen, aussitzen, jeder zwei Pferde an die Hand nehmen und fort ging es. Am 13. trafen diese Karabiniers mit ihren Gefangenen glücklich wieder beim Corps ein.

Nicht minder veriogenous war der rothe Nordmeyer. Bei einem Rückzugsgeschichte zeigte sich besonders ein französischer Offizier sehr eifrig im Vordringen. Das aber verdrosß den Nordmeyer und er bat seinen Vorgesetzten, ihm zu erlauben, den Franzosen zum Zweikampfe zu fordern. Dieser gewährte den

Wunsch des Karabiniers und alsobald ritt der Note auf den fühenen Feind ein, indem er ihm zurief, seine Leute zur Seite zu schicken, um sich mit ihm zu messen. Der Offizier willigte ein, und nun umritten sich die beiden Gegner eine Weile, wobei sie den besten Augenblick zum Angriff erspähten. Dieser schien dem Franzosen plötzlich gekommen zu sein und im Nu befand er sich im Rücken des Karabiniers. Nordmeyer aber riß unverzehens sein Roß herum und ehe sichs der Leutnant versah, erhielt er einen Hieb über den Kopf, der ihn aus dem Sattel warf. Der Note wollte sich nun des Pferdes als Beute bemächtigen, wurde hieran aber von den heranstürmenden Franzosen gehindert.

Der Monat Mai 1757 war für Bielefeld und das ravensberger Land ein Monat des Schreckens. Wie stets bei solcher Gelegenheit mischte sich in etwa auch die Religionsfrage ein. Eine Anzahl Sauvegardebriefe, von denen wir einige bereits in der Geschichte der Stadt Bielefeld mitgeteilt haben, wurden ausgestellt, besonders aber waren damit Katholiken bedacht. So heißt es in einem:

Louis Cesar, Comte D'Estrés,
Marechal de France etc. et Chevalier
des ordres du roy et general de ses armées.

Il est expressément défendu sous peine de punition à tous soldats, cavaliers, dragons etc., tous autres sans exception, de faire aucun tort ou dommage dans jardins, vergers, bestiau, meubles etc. effets en dépendants

au Chapitre des Dames de Schildesche etc.

Die Franzosen häuften übrigens, wie wir bereits gesehen haben, furchtbar. Der Meyer zu Heepen, dessen Vorfahren zu der Hude der Liboriusfreien gehörten, klagte, daß ihn die Feinde völlig ausgeraubt hätten, also daß er seine Äcker nicht zu bestellen vermöchte.

Gegen Ende des Jahres erhielten die Franzosen ihre Strafe. Versprengte aus der Schlacht von Roßbach langten

an. Die Offiziere, obwohl schwer gedemütigt, sprachen ihre Bewunderung vor dem großen Könige unverhohlen aus, der sie so glorreich geschlagen und doch so ritterlich behandelt habe; die Gemeinen aber riefen: „Klein Troupp Prüß mack froß Feuer!“

Zahlreich sind die Gefechte, die im Jahre 1758 auf westfälischem Boden stattfanden. So bei Bentheim, in der Nähe von Wesel, bei Hovestadt, Meschede, Rüthen, Kappenberg und Ahlen. Im Jahre 1759 kommen unter anderen auch Zusammenstöße vor bei Lippstadt, Stromberg, Lütgendortmund, Dorsten, Notteln und Dülmen. Der Kampf zog sich in den beiden folgenden Jahren mehr nach dem Hessischen hin, doch fanden auch auf westfälischem Boden blutige Gefechte statt, so bei Darrfeld, Lünen, Olphen, Hiltrup, Albachten und Lüdinghausen im Münsterschen. Im Feldzuge von 1762 kommen Treffen vor bei Arnsberg, Westerholte, Amelsbühren und anderen Orten.

Die Darstellung und der Verfolg dieser blutigen Aktionen gehören nicht in den Rahmen dieses Buches, sie würden ein dickes Werk ausfüllen und wir wollen uns mit der eingehenderen Darstellung des Anfangs dieses Krieges auf westfälischem Boden daher begnügen und nunmehr einen Blick auf die Geschichte der sozialen Verhältnisse unserer Heimat werfen, wobei manches, was streng genommen früheren Kapiteln angehörte, wieder hervortritt.

Zahlreich war auch der westfälische Adel. Fast unmöglich ist es, alle die Geschlechter aufzusuchen, die auf seinem Boden walteten und nun längst verschwunden sind. In alten Dokumenten treten sie auf. Aus einem nordwestfälischen Lehnsregister des 13. Jahrhunderts lernen wir folgende kennen:

Willekinus de Blankena, Florentinus de Quernheim, Theodoricus de Ordenberg, Conrad de Suthersen, Conrad de Dunsgerthen, Hermann Lemme, Albert de Stormethe, Johann de Horne, Theodericus de Scurlemer (Schorlemmer), Hermann de Gumevic, Bertram Sprif, Eberhard von Barnthorpe, Eber-

hard von Astorp, Henricus Kanne, Wilhelm Frougewin, Henricus Wineth, Werner Gregencop, Henricus de Bucen (von dem Busche), Bruno de Kelinghusen, Hermann Dusing, Matthias de Aschen, Hugo von Edestorp, Wezelus von Bruninghusen, Bromoldus von Orbke, Thuthardus Ledebur, Johannes de Wide, Otbert von Barnhusen, von Nigenhusen, Herbold de Ulenberge, Henricus Vinke, Herbold de Ollendorpe, Henricus de Werthesen, Hermann Hanebom, Hermann Stidewolde, Eberhard de Beleheren, Alexander de Befeseten (Berten), Eberhard de Ebinctorpe, Justacius de Burchlo, Werner Dolekin, Nikolaus de Oldendorpe, Johann de Knibelingtorpe, Woltherus Regelenc, Siegfried de Brinke, Herbord de Breseburendorpe, Riebold Karpsensnabel, Thitmar de Widenbrugge, Werner Materunt, Albert de Holtveld, Echhard de Notelinghen, Henricus de Karschem, Helmich Bredach, Fried. de Tichebergh, Harewich de Engere, Lud. Snipel, Woltherus de Hereineringhusen, Hermann de Stederthorp, Johann de Horthinghusen, Gottfr. Schufut, Joh. de Cappelen, Joh. de Esten, Henr. de Westerbeke, Gerh. de Hollaghe, Gerh. de Pennethe (Pennicke), Alb. de Brumlo, Gerbert de Barnefeld, Gottfr. de Thorlo, de Besenkamp, Henricus de Wertesche, Hildeg. de Wernege, Gerhard Uveltot, Gerh. Venator, de Borchhusen, Ludolf de Gesmele, Henricus de Linttorpe, Hartwig Gropeling, Riedolf de Line, Gerold de Horst, Hugo de Wede und Hermann de Glosinchem.

Unter dem paderbornisch-lippeschen Adel treten hervor die Haold, Spiegel, Fürstenberg, Padberg*), Brobick, Heerse, Everschutt, Schonenberg, Brakel, Harthausen, Papenheim, Galenberg, Eggersen, Asseburg, Malsburg, Mengersen, Deynhausen, Dalwig, Borch, Amelunzen, Wernessem, Herste, Siedessen, Schwansenberge, Verneede, Everstein, Gehrden, Falkenberg,

*) Friedr. v. Padberg stand an der Spitze des Bengelerbundes. In einem Manuscript von 1392 heißt es: Etliche honeste Lude beruweten dat stieft Münster un die heten die „Steken“.

Westphal, Brenden, Krewet, Büren, Melderiche, Mengersen, Schorlemmer, Vernde, Jensen, Norden, Weten, Etteln, Holt-husen, Holtesminne, Andepe, Paderborn, Bredenborn, Dorfelo, Horhusen, Natesungen, Kanne, Sebeke, Ösede, Itter, Greviden, Ebelinghusen, Abbenhosen, Dalhem, Schider, Addeßen, Grafen v. Sternberg, Elwordissen, Ebelinghusen, Grisme, Brohusen, Marepe, Ottersen, Valebroke, Krane, Bruwen, Dale, Huckenhoffen, Jeckersen, Aldendorp, Bockenhosen, Almenvorde, Betem, Hunwelde, Gerjunge, Bresenhusen, Rottorp, Werne, Edessum, Voltesen, Dicbarner, Helmeringhusen, Dudenhusen, Alvenjen, Istdendorp, Blechten, Nedere, Osthem, Stenhem, Marpe, Dringhusen, Eckstern, Sumerkalf, Unsig, Widinghosen, Ostorp, Node, Wicheld, Stoppen u. s. w.

Als besitzend in der Mark und angrenzenden Gebieten kommen die Namen vor:

Aden, Ardey, Arnsberg, Bönen, Buren, Boderschwingh, Buren, Buttel, Crane, Dobbe, Dewen, Edelskirchen, Freiendorf, Filster, Galen, Hale, Hahn, Haren, Hüchtenbrock, Kra-krügge, Löbbecke, v. d. Reck, Rodinghaus, Romberg, Reinen, Sunthoven, Schwansbell, Sümmern, Unna, Uelfersen, Vaerst, Volmestein, Westphalen, Westholt, Witten, Heringen, Varfsem, Heyden gen. Rynsch, Wiedenhoff, Wolframsdorf, Rüdenberg, Neheim, Waldenheim, Fürstenberg, Plettenheim, Tork, Thulsen, Kettler, Brügge, Raessfeld, Bentlinc, Brockhusen, Broel, Plater, Snapüminck, Syberg, Bögge, Werne, Pilsach, Oberberg, Kappenberg, Höbel, Knipping, Hugenpoth, Berchem, Braback, Wintges, Brame, Ruitenberg, Bommighausen, Lünen, Werve, Schenkbeer, Heeren, Westrum, Üntrop, Smelhinc, Velmede, Sprenge, Heidemolen, Wickede, Verne, Dolberg, Gruwel, Delwig, Morenthy, Bresendorp, Soulde, Lheten, Laere, Wenge, Heze, Werinkhus, Lütkendorp, Westenfelde, Huckelhus, Lappe, Werges, Kalle, Eykel, Nordkirchen, Wanthon, Asbek, Hullsen, Hulsen, Bobbe, Dryer, Denn, Osthus.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts lebten im Münsterschen unter anderen:

Freiherr von Wendt, Ferd. v. Moorien, Johann von Reck, Ferdinand von Nagel, Stephan Valke, Engelbert von Langen, Rudolf von Bank, Heinrich von Bergen, Longinus von Münster, Heinrich von Ascheberg, Ferdinand von Raesfeld, Gisbert Freitag, Johann von Graes, Heinrich von Reed, Werner Dorth, Rembert von Massinkrot, Heinrich von Westholt, Heinrich von Rennen, Konrad von Medefort, Graf von Flodorp, Wilhelm von Ripperde, Hermann von Ohr, Friedrich Wulf, Theodor Lork, Heinrich von Haven, Moritz von Schleppegrill, Lubert Mönnick, Bernhard von Kobrink, Gerhard von Grothus, Friedrich von Deffen.

Im Norden Westfalens kamen um dieselbe Zeit die Geschlechter vor deren von: Ahus, Altenbochum, Amelunx auf Waldhof, Anthen, Arnold, Asbeck, Ascheberg, Aschen (Groß- und Kleinaschen), Aspelkamp, Avenstroit, Baren, Barnau, Beaufordt zur Heyde, Brekeseten, Beckhem, Beinen, Beldingen, Bergzete, Beringhausen auf Heyde, Berssen, Bernsau, Beveren, Bomgarden, Borkbecke, Borne, Bornhem, Borthusen auf Caldenhof, Bredewoldt, Brinke, Brock, Bruchhausen, Budde, Budel, Bumelberg, Buttlar, Byck, Byland, Byssendorp, Callendorp, Cappel zu Werther, Catenhausen, Clencoc, Cleycamp, Cloet, Coesfeld, Corberg, Crevet, Dancelmann, Dehem, Dehrenthal, Diepenbruch zu Caldenhof, Dincgreve, Dinklenburg, Dinklage, Distede, Donop zu Stedefreund, Drachem, Dryburg, Ducker, Dumpstorff zu Halstenbeck, Dus, Eckeisen, Enssjo, Essen, Exterde, Eyßlar, Falke, Frenck, Freitag zu Bielefeld, Gehle, Gesmele, Glosichheim, Goldenstede, Greften zu Lubrassen, Gripehope, Groll zu Hiddenhausen, Guete, Haddenhausen, von Halle, Hamelindorf, Hammerstein, Haren auf Crollage, Hassford auf Engershäusen, Hatzfeld zu Werther, Haxthausen, Hegherholt, Hellhusen, Herborne, Heringen, Herringishus, Heespen, Heyden,

Fricke, Das mittelalterliche Westfalen 2.

Heyen, Hoberg, Hörde, Höfissen, Holdinghausen zu Bruchmühlen, Holte, Holtgreve, Horne, Horst zu Milse und Steinlack, Hosterfeld, Hoven, Hunefeld, von dem Huse, Ittersum, Juden, Kampstein, Kannen, Karsen, Kortheim, Kessel auf dem Brodhagen, Kettler, Korff zu Waghorst, Korte, Landsberg, Langen zu Crollage, de Loden, Loe, de Loen, Lutzenrode, Mandelsloh, Materunt, Medem, Meinders zum Deppendorf, Meppen, Mersfeld, Molenbecke, Morsey, Münch zu Warburg, Münchhausen, Münchow zu Engerhausen, Münster, Nagel zu Wallenbrück, Neheim, Nesselrodt, Dehnhausen zu Hölzernklinke, Oer zu Engershausen, Oeffener zu Oberbehme, Olden, Oldenhervorde, Osede, Osen, Osterfeld, Osthen, Ovelacker, Overstrait, Owhusen, Oy, Palland, Pennicke, Peucker, Pladis zu Brüggehof, Plettenberg, Plyncke, Post, Pott, Quaden, Quernheim, Rance, Raisfeld, Ratenhorst, Rede, Revel, Rettberge, Reckenworde, Rodenberg, Rohde, Rodinghausen, Rollinghausen auf Brüggehof, Rottorp, Rubro, Ruden, Ruslo, Schacken, Schedingen, Scheele zu Hudenberg, Schilders, Schluer zu Engershausen, Schmerheim, Schmiesing zu Tatenhausen, Schnathorst, Schnitter, Schorlemmer, Schrage, Schrötinghausen, Schwanenberg, Schwarze, Seelberg, Semmern, Sobbe, Stall, Starcke, Steding zu Holzhausen, Steinbergen, Steinfort, Steinhäus zu Niedermühlen, Stenbecke, Sterenberg, Stockem, Stockhausen zu Stockheim, Stromberg, Sumeren, Sutmersen, Schwanenberg, Thorne, Top, Trede, Tribbe zu Bigenburg, Uslar, Varendorf zu Milse, Vatsche, Behlen, Weltstein, Vinke, Vlaten, Vlechten, Vlede, Voghel, Volkmershiem, Volmersteine, Volmeringhausen, Vorenkamp, Voß zu Brekel, Voßwinkel, Wahden, Westerberg, Wischinghausen, Wolff, Wordinghoff, Wrisberg, Wulffen, Ystorpt, Zerssen, Zobbe.

In der Umgegend von Bochum treffen wir auf Derenberg, Westhofen, Marten, Eickel, Dücker, Brüggeney, Grimberg, Aldenbockum, Schüren, Von, Delwig, Marhals, Dinsing, Syberg, Vaerst, Stünkede, Hemberg, Danielis, Hugenpoth, Kumsthof, Lennich.

Hinsichtlich der verschiedenen Uniformarten der Ritterschaft sei bemerkt, daß Köln-Westfalen einen blauen Rock mit pfirsichblauen Aufschlägen, weiße Beinkleider, mit Gold befaßt; Münster: rot, grün, strohfarben, Gold; Osnabrück: rot, dunkelblau, strohfarben, Gold; Lippe: rot, himmelblau, Gold und ähnlich Paderborn.

Die Burgen Westfalens zeigen eine große Mannigfaltigkeit. Im Süden und Nordosten ragen die stattlichsten Bergfesten hervor, im nördlichen und mittleren Westfalen finden wir meist Sumpf- und Wasserburgen. Interessant erschien mir besonders unter den letzteren die Hunteburg an der Ostseite des großen Moores, das sich vom Dümmer südwärts bis zum Westfälental erstreckt. Hier befand sich in vorgeschichtlicher Zeit offenbar eine den Moordurchgang bewachende Gau- oder Hünenburg, die mit der auf den Dammer Bergen und den westlich dicht an das Moor tretenden beiden kleineren Ringen bei Sierhausen korrespondierte. Die Moorbrücken, welche dort kürzlich entdeckt wurden und die ich selbst an verschiedenen Punkten untersuchte, führten von den sogenannten Ringschanzen, wie auch die Karte zeigt, nicht auf die Hunteburg los, sondern seitwärts, so daß diese Feste seitab lag, was der Anlage von Hünenburgs in der Nähe von Heerstraßen zu entsprechen scheint.

Überhaupt aber will mich dünnen, daß die an der Ostseite des Moores unter Napoleon angelegte Heerstraße dem alten Hellwege entspricht, auf welchen von den Höhen bei Damme nördlich und südlich vom Dümmer die Dielbrücken losführten und eine Verbindung mit demselben erstrebten, so daß man von der unteren Ems aus diesen großen, nach der unteren Weser führenden Heerweg erreichen konnte. Die südlichen Übergänge zu bewachen, waren vielleicht die Sierhauser Schanzen angelegt, gegen den das Moor bereits hinter sich habenden Feind aber legten die Germanen die Landwehren bei Levern an, welche mit ihren Ringen genau denen bei Sierhausen entsprechen, wodurch

ihr Charakter, der auf die Abhaltung eines von Nordwesten heranrückenden Feindes abzielte, ein gleicher wird. Auch die nördlich den Moorschansen vorliegenden Landwehren bezeichnen jene als Verteidigungspunkte der angrenzenden Moorübergänge. Man hüte sich aber, in so ausgesprochen germanischen Werken, wie sie die Dersaburg und die Sierhäuser Schanzen darstellen, varianische Lagerplätze zu erblicken und alle die verschiedenen Moorbrücken nördlich und südlich vom Dümmer, die den zahlreichen andern in nordwestdeutschen Mooren gleichen, als pontes longi anzusprechen, denn sonst müßte man sagen, es hätten die Römer in jedes Sumpfnest ihre Nase gesteckt. Die Brücken bei Damme mögen auch kriegerischen Zwecken gedient haben, ihr Hauptzweck war aber die Verbindung von Handelsstraßen, wie bereits oben ange deutet worden ist; hierdurch aber erklärt sich auch das Vorkommen von Münzen. Nur einmal aber mag diese Gegend Römer gesehen haben, im Jahre 16 nämlich, als Germanikus von der Ems heranzog und dazumal sind vielleicht auch die Schanzen entstanden.

Kam Germanikus glücklich über das Moor, so führte ihn ein alter Hellweg direkt nach Osten zur Weser, ein Weg, der über die sandige Hochfläche Nahden-Diepenau zwischen Mooren hin nach Dören an der Weser leitet, wo die Ilse-Gehle mündet. Hier und nirgend anders ist der Campus Idistavisus zu suchen, in dessen Hintergrund sich der Silva sacra Herculi mit dem heiligen Orte Marsloh erhebt.

Doch zur Hunteburg zurück. Sie wurde vielleicht in eine Hünenburg gesetzt. Um sie her entstanden im Laufe der Zeit eine Anzahl kleiner Festen, gewissermaßen Außenforts, und das sind die noch heute erkennbaren Burgmannshöfe: Streithorst, Schwegge, die alte und neue Vinckenburg, Hallo, Dūwelsberg u. a. m. Eben durch diese Vorburgen aber mußte die Hunteburg fast uneinnehmbar werden.

Selbst in diesem abgelegenen Winkel Westfalens spielte sich

ein Stück des Streites der Welfen und Ghibelinien ab. Auf der Westseite des Moores, zu Hintekamp (Hinnenkamp), nahe bei einem Steinmale, saßen die Horsts (Horast — eine Anhöhe im Wasser, Höhe Raft). Ein Ritter dieses Geschlechts wurde von den Bischöflichen in seinem Sumpfneste belagert, jedoch von dem herbeieilenden Welfenführer, Bernhard von der Lippe, entsetzt. Später treten dann die Horsts auf der Ostseite des Moores auf. Immerhin aber weist der Name dieses Geschlechts auf Bruch- und Moorland hin, so der der Horsts im Emscher Bruch, in Jülich-Cleve und nördlich vom Süntal.

Über die Entstehung des Adels und seiner Entwickelungsgeschichte auf westfälischem Boden haben wir bereits an einer andern Stelle berichtet, weniger jedoch seines Verhältnisses zu den Bischöfen, Dynasten und dem Bürgertum gedacht. In den älteren Zeiten trug der mittlere und kleinere Adel noch ein festeres Gepräge; später aber, als der Verzweigungsprozeß eintrat, der ein neues Zeitalter anbahnte, sehen wir ihn gewaltsam, aber vergeblich für die Erhaltung seiner Interessen eintreten. Sein Verhältnis zu den Dynasten und Bischöfen war ehemalig gesetzlich geregelt. Die Lehnsgerichte hatten ihren besonderen Verlauf. Sie fanden statt, wenn der Dynast gestorben war. Der neue Herr setzte sich an der Malstätte, die gewöhnlich unter alten Bäumen lag, auf einen Sessel und ernannte einen Richter, der dann das Gericht „spannede un hegede“. Es folgten darauf die üblichen Fragen, ob es an der Zeit sei, ein solches zu eröffnen. Es wurde Schel- und Schmähewort verpönt und ein jeder erhielt mit gebogenen Knieen, entblößtem Haupte und gefalteten Händen die Belohnung, redlichen Dienst, Hulde, Treue und sein Bestes gelobend. Nachdem darauf die gesiegelten Lehnsbriebe verteilt worden waren, schloß ein Bankett den bedeutsamen Tag.

Später aber hatten selbst die Dynasten oft einen schweren Stand, besonders den Bischöfen gegenüber, da diese unter dop-

peltem Schutze standen und alles, ja, auch die Erweiterung ihrer Macht, zur Ehre Gottes unternahmen, der gemeine Mann aber sich stets auf die Seite des Oberhirschen stellte, mit Recht sagend: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen.

Im Jahre 1321 beschuldigte ein Abt Robert von Corvey den Grafen Waldeck, er besitze die 3 Burgen Lichtenfels, Sachsenberg und Fürstenberg fünfzig Jahre und mehr mit Gewalt, er solle die Sühne beweisen, daß sie ihm oder seinen Vorfahren abgetreten worden seien. Der Graf aber sagte: Er habe niemandes Gut zu Unrecht. Die Schiedsrichter sprachen nun zu Recht, daß man den Grafen sitzen lassen müsse, bis man ihm die Burgen abgewinne (durch einen Rechtsentscheid oder im Kriege).

Ein ähnlicher Spruch geschah hinsichtlich der Burg Brobik nach Paderborn hin um dieselbe Zeit, welche Burg angeblich auf bischöflichen Boden gebaut sein sollte. Was aber unter dem hier vorkommenden Ausdrucke „Sühne“ zu verstehen ist, bleibt wohl unklar.

Im 15. Jahrhundert war auch der Adel Westfalens von seiner Höhe herabgesunken. Er zeigte sich in vieler Hinsicht roh und gewalttätig, wozu ihn wohl die Wahrnehmung antrieb, daß er nach oben sowohl als nach unten immer mehr an Macht verlor, da die Dynasten ihn in den Hintergrund drängten, die Bauern aber anfingen, an der Leibeigenschaft und den Zehntverhältnissen zu rütteln. Eine neue Zeit war angebrochen, und die Macht der Fürsten und Städte in den Vordergrund getreten. 1418 wurde ein Raban von Hörde vor den freien Stuhl zu Gesek gezogen, weil er einen Menschen erschlagen hatte. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er gereizt worden sei, dieweil eme de Borgere hor uith de Verdeswenz tehen wolle. Und das Gericht? Es wandte sich zum „Bomgarden to Arnsberg“ um Instruktion, den Angeklagten zu dessen Entschuldigung als „giftig“ oder jähzornig hinstellend.

Im Jahre 1577 mußten die Hörder dem Erzbischofe von Köln einen Nevers unterschreiben, der hohen Obrigkeit keine „Einsperrung und Verhinderung zu thun bei Angriff und Straff der Nebelthäter, Geleide, Glockenschlag, Folge, Huldigung, Schätzung, Landsteuer, Gewhaber, Rauchhöner, Herzogenhoß und daß sie sich zu Störmede, Mönchhausen, Bennighausen, Eringhausen, Langeneick, Esbecke, Ermsinghausen u. s. w. eine besondere Hoheit nur angemahnt hätten.

Alle Streitfragen mußten fortan am Gogericht zu Gesetze ihre Erledigung finden.“

Zweihundert Jahre später sehen wir einen Zweig dieser Familie ebenfalls im Streite mit der Oberherrlichkeit des Staates, der ebenso völlig ungünstig für die Familie verlief. Die preußische Regierung nahm sich ihrer ärmeren Unterthanen an, wie auch damals der Erzbischof von Köln, der in dem genannten Nevers von „unbilliger Beschwehrung der armen Leuthe“ spricht.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehen wir den Adel überhaupt in Westfalen in fiebiger Aufregung seine Rechte gegen die immer mächtiger werdenden Dynasten verteidigen. Ein Hilmar von Quernheim will den Reinberg nicht an den Bischof von Minden wieder zurückstellen, und eine Familie von Grothus lag in jahrelanger, offener Fehde mit dem Bistume Osnabrück eines Mühlensbaues wegen, wobei Wegeplagerei, Mord und Totschlag an der Ordnung war. Selbst Dynasten, wie der Tecklenburger, erwehrten sich vermeintlicher Rechte mit Gewalt. In der Umgegend von Rheda wurde damals blutig gestritten. So heißt es in Spormachers Chronik von Lünen, mitgeteilt von von Steinen:

„Up den 25. April 1556 hefft de Grove von Tecklenborg mit gewolt gefallen in dat Closter Maryenfeld tho Perde und tho Voyte, de Closter Porten in Stücken gehawen und 16 andere Doren, und einer syner Viande

dar gesocht, averst nicht gefunden, hebe dor grosten Schaden tho gericht. Der Abt schickende hastlich na dem Drostenthom Sassenberge, thor Tydt Jürgen Nagel, ümme Reddunge und Gewalt to stüren, der yst hastlichen ferdig geworden, hefft an de Statt Warendorpe geschicket und in allen Kerspelen de Klocken slaen laten, selvest an dat Closter geredden: da heben de Tecklenborgische gewecken.“

Der Kampf in den Niederlanden warf auch seine Wellen nach Westfalen hinüber. Unzufriedene Adelige brauchten sich nur den Spaniern oder Holländern anzuschließen und dann gewannen sie ihrer Partei wirksamste Hülfe. Der Bischof von Osnabrück, Philipp Sigismund, ließ einst eine Anzahl Mordbrenner hinrichten, die goldene Ketten trugen, worunter Adelige zu verstehen sind.

Wie roh es damals um den Adel Westfalens stand, wie Mord und Totschlag an der Tagesordnung war, davon erzählt Essellen in seiner Geschichte Tecklenburgs einen Fall nach Erhard:

1588 gerieten zwei Münstersche Domherren Tork und Bernhard von Der in Streit; dieser vergaß sich so weit, daß er jenen ins Gesicht schlug. Der anwesende Johanniter-Commentthur, Melchior Droste zu Senden, ein alter, ehrbarer Mann, verwies das dem v. Der, der sich dadurch beleidigt fand und auf Rache dachte. Mit einem andern jungen Domherrn eilte er, als der alte Commentthur abends nach Hause gehen wollte, ihm nach. Sie überfielen und ermordeten ihn jämmerlich auf dem Aegidi-Kirchhof. Die Mörder glaubten in der Dunkelheit unerkannt geblieben zu sein; ihr Verbrechen kam aber doch zur Kenntnis der Behörden; sie wurden verhaftet und zu Bevergern gefangen gesetzt. Dem v. Der gelang es, zu entfliehen; er wurde jedoch in Ibbenbüren wieder ergriffen und nach Lingen ins Gefängnis gebracht. Hier entzog er sich der Strafe dadurch, daß er in spanische Kriegsdienste trat. Sein Gehülfe, Johann von

Westerholt, wurde gegen Kaution aus dem Gefängniß entlassen, mußte aber das Stift Münster meiden. Beide verloren ihre Präbenden, indessen wurde ihnen gestattet, sie nach Belieben auf andere zu resignieren.

Man sieht aus diesem Beispiel zugleich auch, wie wenig die Behörden geneigt waren, das Schwert der Gerechtigkeit zu führen. Damals galt wieder, wie hundert Jahre früher, Werner Rolevinks Wort:

Rüten, Roven is kein Schande,
Dat doet de Besten in dem Lande.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts sank die Bedeutung des Rittertums völlig darnieder, dennoch aber suchte man in der alten Weise weiter zu leben. Unmassen von Bier wurde getrunken; Haring, Stockfisch und Käse spielten in den Zechereien eine Hauptrolle. In einem Haushaltungsbuche vom Jahre 1572 ist verzeichnet: Item als Droste mit seiner Huzfrauwen nach Erwitte gezogen und zu Bilbelde eine Nacht gewesen, daselbst in Bier vertrunken 16 quarte Merzbier vor 6 Groschen 4 schillinge; item die Lenderey besichtigt, daselbst in den Hoff geholet 12 kruke merzbiers jede kruke von 4 quarte, die quarte zu 3 schilling; item umb trinitatis hadde der Droste den gerichtschreiber und Barcholdz bei sich, daselbst geholet vor 2 groschen stockfisch, ein pundt bottern vor 3 groschen, 2 groschen brodt und 13 quarte merzbiers; item Mitwochen vor Vincula Petri in den hoff geholet 16 quarte paderbornisch bier vor 8 groschen, vor 1 groschen hering und vor 2 groschen brot.

Über das Leben der Adeligen gibt eine Notiz um 1570 Kunde.

Nachdem der Droste Berndt von Varendorff uf Johann von dem Brinck seinem tage zu Lemgo gebetten gewesen und dahin erschienen und gedachter von Brinck nicht gestatten wollen, das wer von seinen gebetten freunden in der herberge was bezahlen sollte und aber die gebetteten Junkern vor gutt angesehen, ob

gleich Johann von dem Brincke den werdt in der herberge wolte ablegen daß sie dennoch den wein hilfsten bezahlen, damit im die unkost nicht zu hoch anlauffe, alsz hat ein jeder Junker einen thaler außgegeben und habe ich Johans Binder von des Drostens wegen gleichfalls ußgedan.

Item do Johan von dem Brincke damals den werdt in der herberge zu Lemgo abbezalt und von dargeritten und aber der Drostes Berndt von Barendorff aldar geplieben und mit den beiden Graven zu der Lippe gezechet. Item da der Drostes nach geschener Zeché auß der herberge von Lemgo geritten, in der herberge gegeben zu Dranckgeldt 10 groschen; item in Schenhusen als der Drostes von Lemgo daselbst bei Abentzeiten angelangt und benachtet, den volgend morgen als er weggeritten zu Dranckgeld geben 1 Ort Dalers."

Von Bastards ist in den Büchern sehr oft die Rede, doch wird für diese väterlich gesorgt und schienen sich die ehrsamten Hausfrauen nicht viel daraus zu machen; dergleichen gehörte zu den Angelegenheiten der Männer.

Wir haben bereits gewaltshamer Thaten des Adels gedacht, doch möge hier noch eines Altes gedacht werden, der in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts viel Staub aufwirbelte. Der Freiherr von Münster-Beck, Beamter des Erzbischofs von Köln und Münster, hatte die Unzufriedenheit des Grafen von Schaumburg-Lippe, der ein Gouverneur des Bistums Münster war, auf sich gezogen und dieser, wie es scheint, seinen Offizieren zu verstehen gegeben, der Freiherr habe einen gewissen Artikel in einer Berliner Zeitung verfaßt, welcher das Münstersche Militär beleidige. Um den fortgesetzten Verfolgungen zu entgehen, reiste der Herr von Münster nach Bonn, um sich bei seinem Herrn zu beschweren, wurde aber unterwegs in einem Posthause von nacheilenden Offizieren überfallen und schwer verwundet. Lange Prozesse folgten, als aber der Freiherr endlich ein Urteil errungen, daß seinen Feinden eine

Sühne von 10 000 Thalern auferlegte, waren jene bereits gestorben.

Allmählich traten die Städte in den Vordergrund und der Bürgerstand blühte auf. Besonders die Hansa hob die Städte Westfalens zu Macht und Ansehen, diese bildeten die Vermittlung des Elb- und Rheindistrikts.

Manche Städte, die damals blühten, gingen später zurück, so Soest und Herford, die dann aber durch die Eisenbahn wieder empor kamen; andere, wie Bielefeld, gelangten erst in der Neuzeit durch den Handel zum bedeutsamen Aufschwung.

Würden wir uns ein Stadtbild früherer Jahrhunderte vor Augen stellen, so müßten wir erstaunen, ob der Veränderungen, die vor sich gegangen sind. Herford, Lemgo, Münster, Soest und andere Orte besitzen noch Stadtteile aus alter Zeit, doch hat die umgestaltende Hand an den hohen, schmalen Giebeln auch schon vieles verändert. Im 14. bis 16. Jahrhundert waren die schmalen hohen Giebelhäuser zumeist noch mit Stroh gedeckt. Große Einfahrtstüren führten in das Innere, aus welchem im Herbst der Schlag des Dreschslegels erscholl; Hirten durchzogen früh am Morgen die Straßen, mit ihren verschiedenartigen Instrumenten ihre Pflegebefohlenen, als Kühe, Ziegen und Schweine, zu sammeln und auf die Weide zu treiben; Tauben und Hühner belebten die Gassen oder scharrten auf den Düngerhaufen, die an, neben oder hinter den Häusern sich befanden. Die Verordnungen der Magistrate richteten sich vielfach gegen den Ausbau der oberen Stockwerke nach der Straße hin, zugleich aber auch gegen die zu sehr in die Augen tretende Anbringung anderer Ausbauten, die oft als „Propheten“ bezeichnet werden, ein Ausdruck, der an Drastik nichts zu wünschen übrig läßt.

Die Befestigungen der Städte waren offenbar in der ersten Zeit Fachwerkanlagen und nur an den Thoren massiv und fester gebildet. Zahlreiche Türme, teils eckig, teils rund, erhoben sich

aus der Stadtmauer und gaben dem ganzen Stadtbilde ein in die Augen stechendes Ansehen. Die Befestigungsart, bei der das Holz die Hauptssache war, wich um die Mitte des 16. Jahrhunderts der solideren von Stein, und die Überreste von Mauern, welche die Städte noch heute aufweisen, stammen aus dieser Zeit.

Die Landwehren bildeten in ältester Zeit wohl die ursprünglichsten Befestigungen. Die Zugänge zu den Städten waren damals nicht leicht zu gewinnen, da von Landstraßen nicht die Rede war.

Diese in Westfalen zahlreich auftretenden Landwehren mit ihren „isernen“ Bäumen oder Barriären waren es wohl mit, die dem tollen Christian von Braunschweig hinderlich wurden, als er vergeblich versuchte, dem ihn verfolgenden Tilly, der überall offene Thore im Münsterländischen fand, zu entgehen. Jede Stadt hatte ihre wohlbefestigten Landwehren, die bei dem Mangel an Straßen von großer Bedeutung und wohl imstande waren, in schmaler Linie anrückende Feinde aufzuhalten. Innerhalb dieser Außen- oder Grenzwälle lag das Ackerland der Bürger, die, auf und an diesen Linien, geführt von den Hauptleuten, Bürgermeistern und Räten, den Gegner erwarteten.

Eine der eigenartigsten Stellungen hinsichtlich seiner Gebietsentwicklung nimmt wohl Bielefeld ein. Eingeengt von allen Seiten, überragt von einer Dynastenburg, die eine besondere Machtssphäre besaß, konnte die Stadt nicht ohne Gefahr zu dem kleinen, ländlichen Gebiete gelangen, das sie heute besitzt. Wir finden sie daher auch sehr früh im Streite mit dem Stifte Schüedesche um ihre nordwestliche Grenze, welchen Streit freilich der Graf von Ravensberg für die Stadt, die damals noch fast völlig die seinige war, erledigte. In einen nachteiligen Zwiespalt scheint die Stadt mit dem damals ungleich mächtigeren Herford geraten zu sein, das seine Jurisdiktion, wenigstens von Brackwede aus, bis fast an den Mauern Bielefelds ausübte. In einem schon erwähnten, mit Mönchsschrift auf Pergament

ausgestellten Schöffenbüche des 14. Jahrhunderts, von dem eine spätere Abschrift sich in meinen Händen befindet, heißt es:

De hogheste Richtere to Hervorde dat is de Gogreve, wente he richtet to hande un to halse unde dinget under könighes banne umme dry un umme eghen u. s. w. Dieses Gorichters Thing, das er dreimal im Jahre zu Heyenloh halten mußte, waren schuldig anzusprechen dat kerspel up der oldenstad to Hervorde, Scötemer (Schötmar), Orlinchusen, Bracwede, Hepen un Schil-desche. Es wird dann ferner über das Verhalten des Gogreven gesagt, er spreke, if byn her ghelomen van des Erzbisopes weghene van Kölne, welcher bekanntlich der Nachfolger im Du-kanate Heinrich des Löwen war.

Aus diesem längeren Schriftstück geht hervor, wie beschränkt die Macht der Grafen von Ravensberg, dann auch die der Stadt Bielefeld war. Erst den mächtigeren Herzögen von Kleve-Jülich-Berg gelang es, sich auch im Ravensbergischen selbstständig zu machen.

Auf Seite 23 und 39 der Geschichte der Stadt Bielefeld wird erzählt, daß Bielefeld in eine nachteilige Fehde mit Herford geraten sei, welche auf die ungesetzliche Aufnahme von Hörigen der letzteren Stadt zurückgeführt werden könnte; es heißt dann ferner, daß um 1221 ein Besieger Bielefelds den um die Stadt stehenden Eichen die Kronen habe abschlagen lassen. Diese letztere Thatsache, die fälschlich dem Bischof von Münster zugeschrieben wird, erschließt uns eine genauere Perspektive. Auf den Landwehren der Städte standen gewöhnlich mächtige Eichen, die auch als Schnat- oder Grenzbäume im Mittelalter oft bedeutsam waren, da sie langsam wuchsen und vergingen. Nicht nur die Hörigen, sondern auch der Schnat wegen scheint Bielefeld mit Herford in Streit gekommen zu sein, und das Abschlagen der Baumkronen auf den Landwehren hätte dann nicht eine symbolische, wie überall zu lesen ist, sondern eine durchaus praktische Bedeutung, die nämlich der Zerstörung der Schnatbäume,

welche, wie sich vielleicht auf dem Gauthing zu Heyersloh herausgestellt hatte, von Bielefeld, dem es zu eng in seinem kleinen Gebiete wurde, nach Norden zu sehr vorgerückt worden waren. 1220 hatten also die Bürger Bielefelds vergeblich für die Erweiterung ihrer Grenzen nach Norden und Nordosten gekämpft und sogar eine teilweise Zerstörung ihrer Stadt nebst Vernichtung der Schnateichen erdulden müssen.

Immerhin aber gewann Bielefeld im Laufe späterer Jahrhunderte nach Nordosten hin an Terrain, wie solches aus der „Chronik Bielefelder Familien“, Seite 108 und 109, hervorgeht, wo über die energische Abwehr der angrenzenden Landleute vom Stadtgebiete verhandelt, insbesondere jede vermeintliche Hudeberechtigung Fremder abgewiesen wird.

So sehen wir also, daß manches Dunkel in der Geschichte sich klären läßt, wenn man auf die damaligen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Dieses Abschlagen der Baumkronen hat schon manchen Forsther zu wunderlichen Vergleichungen Veranlassung gegeben; allein unsere Vorfahren waren Praktiker und keine Symboliker. Zahlreich, wie in den Städten anderer Gauen, waren auch in denen Westfalens die Patrizier, besonders in den späteren Jahrhunderten. Während in den Städtchen die angrenzenden Landjunker sich anbauten, trat in den größeren Orten auch der vornehmste Adel auf. Jene bewarben sich eifrigst um die Bürgermeister- und Ratsherrnstellen, dieser schloß sich mehr ab und suchte nur zur Winterzeit seinen Stadthof auf oder wenn die Unsicherheit draußen es ihm anriet. War in der Nähe der Stadt eine bedeutende Burg, so siedelten sich gewöhnlich die Burgmänner derselben in dem Orte an, wenn nicht der eigentliche Burgherr schon für ein Unterkommen darin, Burgmannshof genannt, gesorgt hatte.

Zurückkehrend zu den Familienverhältnissen früherer Jahrhunderte, wollen wir versuchen, dieselben durch einige Schriftstücke zu beleuchten, die ein bezeichnendes Licht auf dieselben

werfen. In dem Nachlasse einer adeligen Frau, der 1640 protokollarisch aufgenommen wurde, fanden sich in einem „Bücher-
schap“: Betrachtung vom Leben Christi und seiner hochgelobten
Mutter, das Stimulus Valantini Burkii, Christlich katholisches
Trostbüchlein, Vita Christi, Koch und Kellerregisterei, Kanzlei-
Büchlein, Paradisum precum, Betbüchlein, Petri Haupt,
Augustini Meditationes, Seelenkraudtgärtlein, Confectbuch
von Niß, Christlich Geschmeidt und Kleinodt, Rosengarten,
Himmelsches Rosenthall, Spiritualis apotheon Conradi Ser-
loß, Brautschätz aller gottergebenen Jungfrauen, Exercitia
Philipi Doberins, Porta des ewigen Paradieses, Officium
Mariae virginis, Vocabular für die polnische und teutsche
Jugendt, Christliche Betrachtungen von Hanß Bernt Droß,
Deutsche evangelische Meß Rotgeri Fdingii, Histoire trag-
comique, Historia von dem Geburtshause S. Mariae zu (?),
Lewini Lemnii occulta naturae teutsch, Haubbücher oder
oeconomice, Ketzereibuch Johannis Wittichii, Traumbüchlein,
der himmlische Freundtgruß, Boetius de gemnis et lapidi-
bus, Emblamata amorum ottonis Vieni, Lehrtrichter teutsch,
Episteln und Evangelien teutsch, Lecuvrie du Frideric
Grison, Hortulus animae, Handbüchlein Pater Domini Men-
gini, Christliche Gebet Johannis Feri, Schätzkämmerlein
Matthaei Tympii, Spiegel der Vollkommenheit Hermanni
Baumgarten, Schätzbüchlein Costeri, Le soldat Francois,
Schildt des Glaubens, Kreuzbüchlein, Psalter Davidis, Ca-
theismus Georgii Scherrs, Schreibcalender de Anno 1626,
Gespräche teutsch und französisch, Lettres Missives familières,
Ovid, Feldbuch der Wundärzney, Musterbuch vor allerhand
Spitzen und Nehvorrath, Dienstbarkeiten, Herbarium taberni-
montani, Herbarium Camerari, Metamorphosis Ovidii
teutsch, Historia Jobi Johannis Wildt und eine Postille.

Sonst traf man: Zunächst ein klein vierseigt Cabinetgen,
worin folgende Sachen befunden, als nemlich zwei guldene

Ohrgehenge, vier kleine veramilitte Steinstücklein und übrigens zwars in jedem ein Diamant, zwei güldene Ringe, ein eingefasster Diamant, ein Rubin in forma eines gar kleinen Herzengens in Gold eingefasst, in einem Papier ein phar kleinere Diamanten, vergültete Flitters, eine übergültete Uhr, zwei mit Seide und golde eingewürkte Agnus Dei, zwei Christallwürfel, ein helphenbeinerner Kamm, ein Knochenkamm, ein gar kleiner schwarzer Knochenkamm, ein helphenbeinerne Nadelgriffges, zwei Perlenschnüre, zwei Brasilett von schwarzem Agath und großen Perlen mit kleinen überzogen, zwei lange doppelte Perlenschnürr, ein schwarz hülzern Creuzchen worin reliquie sanctorum, zwei schwarze glaserne Glöcklein, ein in Silber eingefasstes Christall mit kleinem Agnus Dei in einem Seidenbandt gebunden, ein Ohrgehäng voller Diamanten, vier mit Perlen überzette langlichte Kneusse, ein ausgeschnittener neueingefasster Hiacinth, drey feine uneingeriegene Perlen, ein silbern Petschier mit dem von Meschede Wapen, eine güldene Matell mit Rose und eingefasstem Rubin, zwei Silbersticknadeln, eßliche uneingeriegene wie auch an Rosen gesetzte Perlen, in einem Schnürlein zwanzig und drei kleine rohte Blutsteine, an einem andern sechzig und ein etwas kleinere Blutsteine, dann etwas größere Blutsteine, eine Modallie mit Bistniß und ein Diamant sambt Perlen, ein Rosarium mit allerhandt Steinen u. s. w.

Ferner ein Cabinetchen, in welchem sich Perlketten, weiße Spitzen, Puderbüchsen, übergoldete Pokale, Becher, Silber spitzen, ein Plumafie von vielen kleinen Spitzfedern, silberne „Ohrlepfell“ und wer weiß was, befinden; selbst eine geheimnißvolle Schachtel mit wunderthuenden Krebsaugen fehlt nicht.

Unter der Garderobe treten besonders die „golt- und silber gestickerte“ hervor, so ein aus Golt, Silber und rhoter Seide gewürktes Camisol, rot seidene Strümpfe übers mit Gold gestickt, ein mit Golt und Silber gestickter Nachtrock, desgleichen ein solcher von schwarzem Satin mit allerhand geblümter unt

deren von Meschede Wapen ganz zierlich ausgestickert und rote Schurosen mit Silberspitzen. Das Weitere findet man in meiner Geschichte der Stadt Bielefeld verzeichnet und wir schließen hiermit unsere Mitteilung aus dem Protokoll von 1640.

In einer anderen gerichtlichen Aufnahme vom Jahre 1630 wurde verzeichnet:

„Einen silbern Panzergürtell mit einen silbern Schurzkramp; zwanzig silbern überguldene Wambß Knauff; zwei Perlenketten von riner Sort; zwei guldene in weiß glaß durchwirckte ?, so die Edelhuffern umb den Hals tragen; eine grüne Brill in Silber gefaßet und viele Ringe und dergleichen mehr. Es sind an Zinn vorhanden 43 zinnerne schüßeln, 13 andere, 43 Teller von demselben Metall, desgleichen 7 Küchtröge, 3 Buttersteller, 2 Taschenkämme, 1 flohs mit ring schrauff, 2 Kammerpött, 1 hangendt Lampell, 1 Lavoir mit Lampell, 1 hangend Lavoir, 8 alte verbrande Zinngschüßeln. An Kupfer fand man: 3 große kupffern Schüßeln, 4 kleine, 2 sehen, 2 Molk Eimern, 1 Bradtpfanne, 2 große Schinkenschüßeln, noch eine kleine, 1 groß kupffern Düppen, 1 groß gegossen Pott oder Düppen, 2 kleine, 1 Schap u. s. w. Es folgen dann die eisernen Gegenstände und darnach die Kleider, darunter: 4 stücker flächern tuch, 2 stücker hänffer tuch, 2 stücker worcken tuch, 1 gefodert Nachtstabbert*) mit Fuchsfell, von außenwendig mit Damat verbrehmt, 5 feine Bordenkleider, 8 Manns: und Fräwenhemdder, 16 gebildt: und ungebildte Dischtücher, 45 gebildt: und ungebildte servietten, 2 Jurte Küß Zirche, 1 weiße schlechte schürzell, 3 syden damast wambß, 1 schwarze Bux mit guldern Posament besetzt, 1 alte Colorte Bux mit silbern Posament besetzt, 1 eschfarbige Wambß mit silbern Knöbelges, 1 Rock mit Fuchsfell gefodert, 2 schwarze Mäntell, etliche Pfund Garns, 3 Zuffern Kleider, 1 schwarz: und

*) Sünte Klas de hilge Mann, Treckt sin besten Tabbert an.

Friðe, Das mittelalterliche Westfalen 2c.

1 gulden Hardt, 7 bedt sambt Pfull undt 12 Küßen, 4 schwarze Tapeten oder Decken, 1 wolde Andtzug.

Auch Adelige zogen auf die Leibzucht. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bedingt sich ein Freiherr aus: Den Bau mit den beiden stellen; das ganze Backhaus mit dem angelegenen Garten und Höftgen, item den Vierten theils des großen Gartens; einen schweine stall, biß daß der Herr Vatter einen andern bauen läßet, wozu er daß nothwendige Holz hauen mag; das Felt, die Dalle genandt; die weiße wiese; daß obß jeder Zeit zur Halbscheidt; soll der Vatter jeder Zeit bemacht sein nothdürftiges Brandholz ohnbehindert zu hauen; wann der Herr Vatter etwas hauen will, daß dann daß nothwendigst holz ohngehindert hauen mag; wan der Vatter sollte in nöthen sein, daß alsdann der Sohn den Herrn Vatter zu dessen nothdurft ohnentgeltlich succurriren; waß andere Leuthe hocken, davon der Herr Vatter jederzeit die Halbscheidt der garben, auch von dem Holze die Halbscheidt der bohlen vor sich behalten; solle dem Vatter hin und wieder von dem Sohne ein Dientag ohngehindert angewiesen werden; des sohnß Hirten sollen des Vatterß Kind- und Schweine Viehe frei mithüten, auch sollen des Vatterß Pferde auf der Hude frei mitgehn; wann es vonnöthen, daß alsdann der Vatter auf dem Viehhauß sein Korn mitführen, auch darin ohngehindert dreschen solle; der Vatter kann seinen Pfluch, eiganen und sonst unter den Schoppen führen; dem Vatter solle zur Zeit der noth der wagen zu dessen gebrauch ohngeweigert bleiben; wann mast ist, daß alsdann der Herr Vatter schweine ohngehindert und frey sollen in Eichell mitgehütet werden; 7 Kühe will der Vatter jetz vor sich abnehmen; die Pferde will der Vatter vor sich behalten, aufzgenommen daß eine, daß er dem jüngeren sohn geben will; die schweine sollen unter dem Vatter und ältesten sohn äqualiter getheilet werden; ebenmäßig das Flügell Viehe; backofen und brau Kessell vom Vatter und eltern sohn zugleich ohngehindert zu gebrauchen; die Betten ebenmäßig;

gleichfallß die stühle zu theilen; wegen deß Linnen haben sich Vatter und sohn güthlich zu vergleichen; der jäger dieses Hauses solle beyderseitß mit kost und jahrlohn erhalten und wildt und fische zwischen Vatter und dem Sohn bescheidenlich getheilet werden; daß korn, welches jetz würcklich ahn der erden ist, solle zur ernde Zeit in der gute getheilet werden; wegen des befindlichen mists ist zwar plaidirt, daß der Vatter davon vorabnehmen mag, dennoch wirt selbiger dem sohn nicht zu kurz thuen; das stroh solle unter beyderseitß Rühe verflüttet werden."

Gern schreitet man in Westfalen nicht zur Leibzucht. Man hält das Verpflanzen alter Bäume für nicht gut; deshalb läßt man auch gern den Jüngsten der Söhne erben. Interessant und vielleicht im Heidentume wurzelnd ist das Ansagen des Todes. Ein Nachbar meldete früher dem nächsten das Absterben des Markgenossen an und der letzte im Gehege teilte es flüsternd einem Baume mit. Alles Vieh, ja selbst die Bienen aber wurden geweckt, wenn ein Wehrfester im Sterben lag, weil man befürchtete, daß sie mit ihrem Herrn für immer entschlafen würden.

Ein Stück mittelalterlicher Anschauung steckt auch in den verschiedenen Verordnungen der Regierungen, selbst noch im vorigen Jahrhundert, in Gesetzen, die uns zugleich zeigen, wie noch das Alte in dem Strome einer neuen Zeit zu erhalten sich bestrebte. Die Verordnungen haben allesamt den Charakter von Drohungen und Abschreckungen.

In der Ordnung der Brüchtengerichte für Minden-Ravensberg *) vom Jahre 1772 wird verordnet: Wer einen Grenzbaum vorsätzlich abhaut, gibt 20 Thlr. oder erhält 4 wöchentliche Gefängnisstrafe halb bei Wasser und Brot. Wer in einen Holzschlag Vieh treibt, zahlt für jedes Stück 8 Groschen. Wer eine junge Eiche zum Peitschenstock abschneidet, erlegt 5 Thaler. Wer Plaggen in Forsten mäht, zahlt 2 Thaler. Wer seine

Hecken nicht in wahrbaren Zustand erhält, gibt 16 Groschen. Wer ein Forstenfeuer anlegt, wird den Schaden vierfach ersetzen oder 10 Jahre mit der Karre, wenn nicht an Leib und Leben bestraft werden; der aber, welcher nicht eilig zum Löschchen hinzuläuft, zahlt 2 Thaler. Schäfer und Hirten, so Weile mit sich führen, werden mit 1 Thlr. bestraft. Wer Eichel- oder Buchmast aufliest, zahlt für jeden Scheffel 12 Groschen. Wer in Holzungen einen Schuß thut, wird mit 50 Thaler gebrüchtet. Wer zur Wolfsjagd bestellt wird und nicht erscheint, erlegt einen Thaler. Der Schmäher zahlt 16 Groschen, der Schläger 1 Thlr. 8 Groschen, der blutrinstig Schlagende 2 Thaler. Wer Hand- und Spanndienste versäumet 16 Groschen, ebenso der, so sich dem Herrendienste und dem Burgvesten entziehet. Wer mit brennender Pfeife im Dorfe sich betreffen lässt, gibt 2 Thaler, dasselbe zahlt der, welcher einen hölzernen Schornstein nicht wegnimmt oder bei einem Brände nicht sogleich zu Hilfe eilt. Wer die Wucherblumen nicht ausrottet, brüchtet 16 Groschen. Dieser Paragraph wurde unter dem alten Vinke noch verschärft, der sogar Wucherblumen und Sperlingskopfkommissionen einrichten ließ. Wer Spinnengesellschaften bei sich duldet, zahlt 1 Thaler, wer sie besucht, 8 Groschen Strafe. Wer an Sonn- und Festtagen um den Johannisbaum tanzt, Osterfeuer anlegt, und in der Christnacht Zusammenkünfte macht oder diesen beiwohnet, brüchtet mit 16 Groschen; der, so Maien abschneidet und setzt 2 Thaler.

Wir ersehen daraus, wie man im 19. Jahrhundert noch immer bemüht war, heidnische Gebräuche zu verdrängen, die heute wieder freigegeben sind.

Wer länger als zwei Tage Hochzeit hält, brüchtet 5 Thlr., über einen Tag Kindtaufe feiert 1 Thlr. Wer dazu einen Ochsen oder Kuh schlachtet, zahlt 1 Thaler 8 Groschen, desgleichen der, so mehr als 8 Tonnen Bier auf einer Hochzeit oder mehr als 2 Tonnen auf einer Kindtaufe verzapft. Wer ohne

Freizettel zur Mühle geht, brüchtet für jeden Scheffel 1 Thaler, der Müller 10 Thaler, wenn er mahlet. Wer seine Kinder, so er nicht benötigt, nicht vermietet, zahlt 2 Thaler, wer einem Ackerknecht mehr als 13—15 Thaler, einer Magd mehr als 5 Thaler jährlichen Lohn gibt, brüchtet dies mit 2 Thaler, wer aber einem Tagelöhner mehr als 7 Mgr. bei eigener Kost im Sommer, im Winter 6 Mgr. zahlt, einer Frau mehr als 4 resp. 3 Mgr. gibt, brüchtet solches mit einem Thaler. Die, so mehr fordern, zahlen einen Thaler, welche Vesperbrot zugeben, 16 Groschen. Der Schuldienner (Lehrer), der den Kindern nicht alle Vierteljahr die Gesindeordnung vorliest, wird mit 1 Thaler bestraft. Der Tollwurmschneider, so mehr als 1 Groschen nimmt, brüchtet mit 1 Thaler; wer seinem Hunde den Wurm nicht abnehmen lässt aber mit 50 Thlr. Der Bauer, Handwerker, Müller, Tagelöhner, so Thee oder Kaffee trinken oder fordern, geben 2 Thaler 12 Groschen oder erleiden 8 tägiges Gefängnis bei Wasser und Brot; Kaffeegeschirr aber wird konfisziert und außerdem noch 2 Thlr 12 Groschen gezahlt.

Über den Sittenzustand von Stadt und Grafschaft Ravensberg forderte der Große Kurfürst im Anschluß an die alte Bürgersprache in der Polizeiordnung von 1566 im Jahre 1688 Aufschluß. Er befahl seinen Beamten, zu wachen auf Gotteslästerung, Beherbergen von Totschlägern, über Ehebrecher, über rechtes Maß und Gewicht, über die Güte des Brotes, des Biers, ob man Fleisch von frankem Vieh verkaufe oder von Kälbern, „so unter 14 Tagen“, über Unvorsichtigkeit von Feuer und Licht, über „Toback-Trinken“, ferner „ob sich Manns- und Weibs-Personen, Knechte und Mägde über ihren Stand halten und kleiden“. Die Beamten sollen Acht darauf haben, „ob Jemand von der hohen Majestät Gottes und der Heiligen Dreieinigkeit lächerlich oder ärgerlich geredet? Ob Jemand Gottes heiligen Namen missbraucht, freventlich geschworen und gesflucht, dem Nächsten eine Plage oder Krankheit, Blitz, Hagel, Donner

oder sonst ein Unglück angewünscht? Ob jemand sich des Teufels-Beschwerens, Wahrsagens, Bögens an Menschen und Vieh oder der Arznei Unverständige sich des Kürrens zu Jemandes Schaden unternommen? Ob auch jemand Gottes Wort geschmähet, ob Einige sich des Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls enthalten? Ob jemand von der Obrigkeit und denen Predigern übel gesprochen?"

Besonders im Paderbornischen blieb nach manchen Berichten der Landmann zurück. Der bekannte Erzieher Campe sagt in seinem Tagebuche hinsichtlich dieses Bezirkes, wobei er freilich sehr übertreibt: „Der bloße Anblick des hiesigen Landvolkes flößt einem menschlich gesinnten Zuschauer Mitleiden ein, soweit ist derselbe von aller Kultur und Veredlung entfernt, so sehr liegen Dummheit, Abergläuben, verschrobene und verunstaltete Menschheit auf ihrem Gesichte.“ Von ihrer Sprache sagte er und zwar ohne etwas von dieser zu verstehen: Man sollte sie kaum mehr für Deutsch halten.

Auch in bezug auf Gesundbrunnen tritt Wundersucht und Abergläuben hervor. So heilte ein 1666 bei Bielefeld auf kurze Zeit hervorsprudelnder Quell Lahme, Narrische, Stumme und Taube.

Bei der Stadt Altena lag ein Brunnen, der unfruchtbaren Frauen helfen sollte, doch mußten sie beten:

O Heere Got daer toe leive Sünte Einhard
Help myc alse du helfst hart
Der alden verwileden Sara ehr Gebeth
Daer to der hilligen Elisabeth,
So helpe of myc unfruchtbaren Wiwe,
Dat eck moge swanger werden im Liwe.
Hier to helpe myc nu un alle Tydt
Dat eck aller myner Sünden werde quit.

Nachdem die Betende dann einen Trunk aus dem Borne gethan hatte, den der Priester zuvor einsegnete, sprach dieser:

Proviziat, dat gesegne St. Einhard upenbar,
Dat y sht fruchtbar tegent Jahr.

Die Frau:

Nemet hen dusse Gave leive Here
Sünne Einhard help mi dat ic dat were.

Der Priester:

Deo Gratias Gott hebbe Dank,
Skt. Einhard gebenedeje düffen Gank,
Twiwell daer heet nich eene
Sündner reget toe, to einem nigen Kraeme.

Der Westfale liebte gewaltsame Ruren, wie ja auch aus einer im vorigen Kapitel mitgeteilten Grabschrift hervorgeht. Im Jahre 1786 wurde auf Anraten eines Pferdearztes eine Frau in Schildesche geknebelt in ein Käubel gethan, dem man dann so lange heißes Wasser zugab, bis die Frau völlig verbrannt war. Salbe von Altarlichtern heilt noch heute hier und da Wunden; Gold, von Kommuniongefäßen geschabt, wird gegen den Kinderschrecken angewandt; der franken Kuh hängt man die Mütze oder Hosen der Hausfrau über die Hörner. Elstern auf dem Hause, der Schrei der Eule, ein Blutstropfen an der Nase, wenn man von Blumen und Früchten träumt oder ein Huhn vom Wiemen fällt und ein Bein zerbricht, ein Gestorbener weiche Wangen hat, so folgt bald ein Toter.

Abergläubische Gebräuche und Sagen sind auch heute noch überall herrschend. Die neue Magd führt man hier und da noch, um sie treu zu machen, um die Kachel des Heerdes; stirbt jemand, so werden die Läden geschlossen; der Jerskenmoor holt die Kinder, welche Erbsen abflocken, der Roggenmöhn die, so ins Korn gehen, der Bumann die in den Brunnen blickenden, das Erdmännchen die unartigen.

Immerhin aber tritt neben dem Aberglauben der Gerechtigkeitsinn des Westfalen, der ja, wie bekannt, die besten deutschen Juristen geliefert hat, hervor und vor allem sein Humor, ja, selbst in seinen Rechtsbestimmungen, seinen Weisstümern zeigt sich der letztere. So heißt es in denen der Becker Heide bei Bochum: Wer eine Lünje von einem Wagen stiehlt und dabei

betroffen wird, der soll seinen eilsten Daumen so lange vor das Rad halten, bis man zu einem Schmied kommt; vor einem trunkenen Manne muß der Mistwagen halten; Hühner haben so weit Recht, als jemand, der mit bloßen Füßen auf zwei spitzen Zaunplanken steht, zwischen den Beinen hindurch werfen kann. In den Städten verschwand der Übergläubische rascher.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts begann auch bei uns in den Städten der Kampf der Gilde mit den Geschlechtern. Jene wollten mit gleichen Rechten an der Verwaltung teil haben, deren alleinige Führung die Patrizier festzuhalten versuchten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts aber schon zeigten die westfälischen Städte, insbesondere Lippstadt und Soest, was sie vermochten. Die Soester Fehde legte einen unverwecklichen Vorbeerkranz um das Haupt der beiden genannten Orte, ja, wir haben wohl kaum in der deutschen Geschichte einen Bund zweier Städte zu verzeichnen, der sich so bewährte in einer Zeit allerhöchster Gefahr*).

Der Bürgermeister war damals eine höchst bedeutende Person. Um 1614 mußte der Bürgermeister von Minden bei seinem Eide geloben: „Das ehr seine mitherrn (im Magistrat) gebüerlich wil respectiren, über den publicierten Statutis halten

*) Die Lippstädter machten damals den Soestern ein Neujahrs geschenk und man schrieb dazu:

Dusent veirhundert seuen und vertich Jar
Des Mandages na nhen Jardage klar
Hebbet dei Lippischen den Soestchen mit Macht
Achte Wagen mit Wullen tho gebracht,
Dar sey fulden dey Hand anflaen
Un jo nicht ledig gaen,
Wente Lediggank brenget Sünde in
Darho vell Schaden und weynich Gewyn
Arbeit is uns von Gode oplacht
Darumme fall man arbeden mit Macht,
Wente man Gott die Stadt bewahrt,
So wert sei verwar wol gespart.

wolle, der brüchtlichenn Ordnunge nachlebenn, die Stadtschulden nicht vorschruben, in Executionssachen nicht vorziehenn, die nodwendige Buwl ohne Seumniss verfertigen, die Burgeschäft, welche in großer Unordnunge sitet, mit Zuthun des Rades anzuweisen, daß ein jeder auf seine Wehre siwere, dieselbe auch nicht von Handenn bringe, die unbeeidigte Bürger von stundt ahn beeidigen lassen will u. s. w."

Dortmund spielte damals und später nicht allein in Westfalen, sondern auch in ganz Deutschland eine bedeutende Rolle. In dem schon angeführten Schöffenbuche der Stadt Herford heißt es am Schluß, daß man sich, wenn das Recht nicht gefunden werden könne, nach Dortmund wenden müsse: De solen dat laten bevrachten vor den schepene to dortmunde unne wat dar worde ghevunden dar scolde men sick to hervorde an holden. Bekannt ist ja, daß sich um 1490 ein Görlicher Bürger mit Namen Nickel Weller an diesen Hauptssitz der heimlichen Fehme wandte, seine Vaterstadt und Breslau verklagend. Dortmund forderte darauf diese so weit entfernte Städte dreimal auf, sich am Freistuhl zu Brakel zu verantworten, wo die nicht erschienenen Verklagten dann verurteilt wurden. Obgleich ein kaiserliches Mandat zum Schutze der genannten Städte erlassen worden war, wurde doch das Urteil, daß man die von Görlich und Breslau nicht hausen, herbergen, sichern, pflegen, beschirmen und beschützen dürfe, während der Leipziger Messe öffentlich, zum Schrecken der Kaufleute der beiden Städte, angeschlagen. Görlich mußte sich später bequemen, dem Sohne des Weller das beschlagname Vermögen wieder zuzustellen. So wirkte Dortmund, trotz Kaiser und Reich, auch in die Ferne. Welch ein unerschrockener Freigraf muß jener Georg Hackenberg von Dortmund gewesen sein, welch kühne Männer jene Freischöffen von Brakel, Heinrich Wessenschloer, Hans von Eckelsheim und Johann Zne von Kassel, die das Urteil unterschrieben haben.

Tacitus sagt: „Tag und Nacht zu durchzechen ist ihnen, den Germanen, keine Schande. In der Trunkenheit fallen häufig Zänkereien vor, die selten mit Schmähworten, öfter mit Mord und Blutvergießen enden. Aber auch Aussöhnungen der Feinde, Heiratsschlüsse, Vorsteherwahlen, Krieg und Frieden sind Dinge, worüber man bei Gastereien ratschlagt, gleich, als ob zu keiner Zeit das Gemüt für einfache Gedanken empfänglicher sei oder zu großem Mehr aufblühe. Sie eröffnen die Herzensgeheimnisse in dem Freimute der Lust. Sofort wird das, was alle ohne Rückhalt geäußert haben, am folgenden Tage wieder vorgenommen. Sie ratschlagen also, wenn Verstellung unmöglich ist.“ In vino veritas. Wie damals, so ist es noch heute.

Großartig waren die Schmausereien, die sich früher der Bauernstand bei Kindtaufen, Hochzeiten und Hausrichtungen erlaubte, Schmausereien, die staatlicherseits vielfach scharfe, gesetzliche Regelung fanden, wie wir bereits oben sahen.

Der Hochzeitsbitter ist eine interessante Figur. Mitten auf der Deel stellt er sich hin, stößt mit seinem bebänderten Stab auf und beginnt, während sich Alle um ihn versammeln:

Hier komm ich hergeschritten,
Hätt ich ein Pferd, so wär ich geritten,
Da es mir aber genommen
Also muß ich zu Fuße kommen.
Hier setze ich meinen Fuß und Stab
Und nehme meinen Hut ab.
Thu sie bitten, ein wenig still zu sein
Um meine Worte recht zu nehmen ein,
Denn ich bin gesandt von dem Colon N. N.
Der willens ist künftige Woche eine Hochzeit zu halten
Und er läßt durch mich sie bitten,
Herr und Frau, Söhne und Töchter,
Knecht und Mägde, Groß und Klein,
Das sie möchten kommen;
Den Kirchweg entlang
Wird man hören Posaunenklang!
Die Schuhe schwarz, die Stümpfe weiß,

Die Schürze hund, die Brüste rund
Und das Haar gekrüllt,
So wird man sehn
Alle recht schön.
Nach der Trauung beginnt
Das Essen und Trinken:
Es werden geschlachtet wohl zwanzig Ochsen,
Auch Schafe und Kinder
Nicht minder.
Sie haben einen Fischer auf der See
Einen Jäger auf dem Schnee,
Was diese nicht fangen,
Wird von Hamburg anlangen.

Nunmehr führt der Hochzeitsbitter aus, was alles aufgetischt werden soll und wie viel Fässer Wein, Bier und Schnaps angekauft worden sind, und fährt dann fort:

Bier und zwanzig Musikanten sollen spielen fein;
Wenn's mit 24 eine Fabel ist,
So sind's doch zehne ganz gewiß.

Auch an erotischen Wendungen lässt es der Bitter nicht fehlen, wie in der Warnung an die Junggesellen und Jungfern, nicht in den Winkeln beim Feste zu stehen,

Denn die Winkel sind vergänglich
Und die schönen Jungfern werden kränklich;
Wer gedenket Braut zu werden
Muß sich halten fein in Ehren.

Auch bei der Hausrichtung wird eine Rede gehalten, die ähnlich anfängt, und worin dann der Zimmergeselle mit seinen weiten Reisen prahlt. Er spricht von Sachsen, wo die schönen Mädchen auf den Bäumen wachsen, von Hessen mit seinen großen Schüsseln und wenig drin zu essen, von Ostreich, wo er 7 Meister gemacht reich:

Der eine ist gestorben,
Der andere verdorben,

Der dritte mußte alles verkaufen,
 Der vierte ist allem entlaufen,
 Der fünfte hat nichts überall,
 Der sechste liegt im Hospital,
 Der siebte lief über Land
 Wie ein Krebs läuft über Sand.

Zum Schluß trinkt der Redner aus einem Glase und wirft dieses von seinem hohen Standpunkte zur Erde. Bleibt es ganz, so bedeutet's nichts Gutes.

Ein Chronist schreibt über diese häuslichen Verhältnisse:

„Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bauete man hier die Kartoffeln und der Anbau derselben nahm immer mehr zu, so daß gegen das Ende desselben sie die Hauptnahrung geworden waren. Die geringen Leute pflegen nun in Jahren der Kornsteuerung statt des Brotes mehrenteils nur von einem Gebäck zu leben, das aus geschabten Kartoffen mit etwas Buchweizenmehl und Öl geröstet wird. Man nennt es Picker. Zugleich aber breitete sich auch das Kaffeetrinken aus, und geringe Spinner glauben am wohlfeilsten zur Morgen- und Abendmahlzeit zu kommen, wenn sie Kaffee trinken und dazu Brot oder Butterbrot, auch wohl Picker essen. Doch, wenn der Kaffee teuer ist, versetzen sie dies Getränk meist nur aus Zichorien mit einem Zusatz von gelben Wurzeln, um es zu versüßen. Zur Minderung des Luxus dient es, daß seit der letzten Dekade des 18. Jahrhunderts die Leichenmessen durch obrigkeitslichen Befehl abgeschafft wurden, welche sonst sehr kostspielig waren, indem das ganze Leichengefolge mit Wurst, Schinken, Gemüse und Butterbrot bewirtet werden mußte. Die öffentlichen Hochzeiten waren schon früher außer Gebrauch gekommen und nur bei Hausrichtungen fallen noch Dönten vor, um einen Beitrag zu den Baukosten zu gewinnen, denn jeder Gast muß eine Geldgabe (Gift) opfern.“

Es sei uns nun gestattet, den Wertverhältnissen unser Augenmerk zuzuwenden.

In urältester Zeit war das Vieh (Veh) Tauschmittel, welches Wort in unserm „Pfennig“ sich erhalten zu haben scheint. Ein Schaf mit seinem Lämme war bei den Sachsen gleichwertig einem jährigen Ochsen. Hochangeschätzt war das Schwein. Schwere Strafen schützten es. Schinken und Speck waren Lieblingsgerichte, die Eichelmaß eine wichtige Sache.

König Ludwig bestimmt 853, daß dem Bischof Gozbert von Münster bei der jährlichen Kirchenvisitation gegeben werde: Pro Mansianatico 4 Schweine, jedes 12 Pfennig wert, 8 Hämme, die 4 Schweine gelten, 3 Ferkel, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen oder Eimer Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Brote, 100 Mülde Hafer und 600 Bunde Stroh und Heu.

Aufknüpfend an das, was im 1. Kapitel über Geldwert gesagt worden ist, bemerken wir nur noch, daß es ungemein schwierig ist, etwas Festes aus dem Chaos der verschiedenartigsten Münzen zu gestalten, die in den Städten gültig waren, und beschränken wir uns darauf, anzugeben, daß nach Einführung des Thalerfußes in Münster später galt 1 Thaler = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 28 Schillinge = 36 Mariengroschen = 336 Pf. ; in Osnabrück $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 21 Schillinge = 36 Mariengroschen = 72 Matthier = 252 Pf. Ein Reichsort hatte den Wert von $\frac{1}{4}$ Thaler.

Beim Neubau der Falkenburg 1460 erhielt jeder Steinmeß täglich 16 Pfennige.

Vom Dortmundischen heißt es: „1419 golt ein Scheffel Röcken 8 oder 9 ℥ so rein als eine Taube gelezen hatte, da golt die Gerste 9 ℥ (1 ℥ = 2 Stüber). 1430 waren so große Eichelen, daß man ein Pfund Speck kaufte für 3 Pfennige. 1440 wuchse soviel Gersten, daß man die Schweine damit mästete und gab Wunder, als wenn sie in Eicheln gewesen wären.“

Aber nicht viele solcher Jahre gibt es zu verzeichnen. Von 1557 berichtet Spormachers Chronik von Lünen:

„In düffen Summer is ein grote jammerliche düre tydt gewesen in allen Länden, dat in summigen Länden Juffern und Fröwen, Knechte und Megede verlopen mochten. Im Stifte Münster und thom Hamm galt ein hämmisch Scheppel Roggen 1 Daler, kort dorna $1\frac{1}{2}$ Daler, 1 Scheppel Gerste 1 Daler, 1 Scheppel Weiten $1\frac{1}{2}$ Daler, 1 Scheppel Havern 10—11 Schilling, $\frac{1}{2}$ Daler, — 1 Punt Botteren 23 Pennige, 1 Punt Kefes 6—7 Pennige und so wart alle Proviande up dat düreste.“

Um 1572 kosteten ein Fuder Heu 3 Thaler, ein friesischer Käse von 40 Pfund 1 Thaler, 1 Becher Rübsamen 10 Groschen, 1 Quart Essig 2 Kortlinge, 1 Pfund Rosinen 3 Groschen, 1 Scheffel Salz 10 Groschen, 1 Filzhut (Wilt) 1 Mark, 1 Sense 24 Groschen, 1 Schute 6 Groschen, ein Windenseil von 28 Pf. wertete 1 Thaler, 1 Tonne Theer 4 Thaler, 1 Rieß Papier 1 Thlr. 3 Groschen, 420 Nägel 1 Thaler.

Die Handwerker erhalten um 1572, wenn sie einigermaßen geschickt sind, pro Tag 3 Groschen; doch heißt es in einer Notiz: Es thut das Lohn dem Zimmerknechte des Sommertages 3 und des Wintertages 2 Groschen.

Der Scheffel Hafer galt 7 Groschen, ein Scheffel Gerste 14 Groschen, ein Scheffel Weizen $\frac{3}{4}$ Thaler. Ein Paar Schuhe kostete 1572 in Bielefeld 9 Groschen, mithin verdiente ein Arbeiter wöchentlich zwei Paar derselben. Ein Jahrhundert früher war ihr durchschnittlicher Wert 3 Groschen, doch betrug auch der Arbeitslohn täglich nur 1 Groschen; das Verhältnis war also dasselbe geblieben. Sechs Pfund Rindfleisch galten 1572 nur 5 Groschen, ein Tagelöhner verdiente also in einem Tage mehr als 2 Pfund, folglich nach heute 12 Groschen und die Kost; ein Handwerker aber mehr.

Das Stift Heerse bezahlte um 1561 für 1 Pfug 6 Schillinge, für 500 Dielennägel 28 Schillinge, für 3 Milchfässer 5 Schillinge, für 1 Stockfisch 1 Groschen. Der Großknecht

erhält als Sommerlohn 3, der Kleinknecht 2 Thaler, der Müller zum Winterlohn 2, die Meiersche 1 Thaler, der Zehntsammler 2 Thaler, die Köchin 2 Thaler. Der Wollenweber bekommt täglich 2 Groschen, ein gewöhnliches Tagelohn betrug 1 Schilling, ein geschickter Handwerker erhielt aber wohl das Doppelte.

Roggenbrei und Bier, Stockfisch, Haring und Käse bildeten damals die Hauptnahrungsmittel.

Im Jahre 1574 herrschte nach einem furchtbar strengen Winter eine solche Teurung, daß die Leute gehacktes Stroh, Tannen- und Erlen samen ins Brot bußen.

Im Herbste 1575 brach im Norden Westfalens eine Pest aus und viele Kolonate verloren ihre Bewohner, also, daß sie wüste wurden. In Osnabrück starben daran 4436 Menschen. Um 1575 wohnte in einem Hause vor dem Siekerthore von Bielefeld, das „Steinwerk“ genannt, Jasper Schulte für 3 Thlr. 2 Orth pro Jahr. Einige Jahre später aber lesen wir in einer Notiz, die lauter als alle Dokumente redet: „Jasper Schulte, seliger, hat im Steinwerk gewohnt, ist mit Weib und Kindern in der pest verstorben und ganz verarmet gewesen.“ Um 1580 herrschte auch im Norden Westfalens eine Krankheit, die man den Bremer Pipp nannte. Gegen 1636 trat in Westfalen wieder die Pest auf. Sie raffte in Heepen bei Bielefeld täglich 20 Menschen dahin und entvölkerte mehr noch als der grausige Krieg das Land.

Das so häufige Auftreten der Pest ist wohl mit auf die Bauart der Städte zurückzuführen. Steinbauten kannte man in den ersten Jahrhunderten nicht. Zu den ersten Steinhäusern kann man wohl die der Patrizier rechnen, mächtige, vielwinkelige und hochgiebelige Gebäude, deren fast alle Städte noch einige aufzuweisen haben. Lag die Stadt in der Nähe einer dynastischen Feste, so waren die Burgmannshöfe, kleine Burgen innerhalb eines Häusermeeres, wohl eingerichtet zur Verteidigung, wenn ein Bürger- oder Gildenauftand sich erhob, die einzigen

Gebäude, die den unter den Holzbauten so verheerend wirkenden Feuersbrünsten dieser Zeit zu trozen vermochten. In diesen Patrizierhäusern war alles fest und stark, Stuhl und Tisch womöglich an der Wand befestigt, der Schrank in der dicken Wand vermauert. Geheime Nischen nahmen die Kleinodien auf, tiefe Keller und hohe Böden die Zehntgefälle. Die reichen Handelsherren folgten den Patriziern bald in der Herstellung von Steinhäusern, die dann, um den Feuersbrünsten entgegen zu wirken, bald allgemein wurden.

Die Straßen waren eng. Kellerhälse und weite mit Ausladungen versehene Ausbauten, Schlamm und Wasserlachen machten sie unbequem. Zahlreiche Verordnungen der Magistrate müssen erst auch hier Wandel schaffen, doch blieben in Westfalen länger als anderswo die Städte schmutzig, weil ihre Bewohner vorwiegend Ackerbau trieben. Dass unter solchen Verhältnissen die Pest und andere Krankheiten verheerend wirken musste, liegt auf der Hand. Im Jahre 1350 blieben in Hamm nur sieben Familien bei der Seuche am Leben und 1553 starben in Münster 8000 Menschen an der Pest. Diese Sterbejahre fallen zumeist mit Theurungszeiten zusammen, Überfluss und Mangel wechselten damals vielfach ab. Pest und Not riefen die großen Schenkungen hervor. Diese sind auch in Westfalen gebräuchlich. Überall begegnet man ihnen in den Kirchenbüchern, zugleich wird oft hinzugefügt, wozu die Schenkung stattfindet, hier ein Bauer zur Expiation eines Ehebruchs zwei Morgen Land, dort Land um einen Falscheid zu fühnen, im allgemeinen heißt es, „zur ewigen Seligkeit“. Doch zurück zu unsren Werten.

Gegen Ende des dreißigjährigen Krieges kostete in Bielefeld 1 Ldt blaue und rode sieden 10 Ggr., 1 stöck gries Linnen $7\frac{1}{2}$ Ggr., 1 rode Mantellißen 12 Ggr., 1 Elle rode Bayefuder 8 Ggr.

Im Jahre 1657 wertete eine Tonne Mindener Bier 2, eine Bielefelder $1\frac{1}{2}$ Thaler, ein sehr feines Spinnrad kostete

5 Thlr., doch muß dies ein wahres Kunstwerk gewesen sein. Ein Verwalter erhielt jährlich 30 Thaler. Der Scheffel Roggen kostete 20, Gerste 15 und Hafer 12 Groschen, ein Tagelohn betrug 8 Groschen; es vermochte also ein Arbeiter wöchentlich beinahe $2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen zu verdienen. Das Jahr 1697 war ein teures. Der Roggen kostete 1 Thlr. 12 Gr., Gerste 1 Thlr. 9 Gr., Weizen 1 Thlr. 24 Gr., Buchweizen 1 Thlr. 4 Gr., Hafer 24 Gr. und Erbsen 1 Thlr. 12 Groschen.

Pumpernickel, Brezeln, Wecken, Neujahrskuchen spielten schon frühzeitig eine Rolle, nicht weniger Lachse, Karpfen, Hechte, Käse, Haring, Stockfisch, Wein, Met, Bier, Mandelmilch, Zuckersachen mit Ingwer, Koriander und Anis. Linsen, Hirse, Erbsen, Bohnen, Rüben, Kohl, Eier- und Mehlspeisen, gebraute Gänse, Hühner, Enten, Wild werden häufig genannt.

In alten Haushaltungsbüchern des 16. Jahrhunderts liest man: Dieweil er etliche pleßers gebracht gegen das New-Jahr zu Dranckgeld gegeben 2 Groschen; einem Jungen als Dranckgeld als er dem Drost ein Jahrkuchen gebracht 1 Ort Daler. Am Montage negst Lätare gegen die Kindeltaufe des Drostes jüngster Tochter holen lassen Suckermandeln und Stickenzucker für 5 Groschen, item für 1 pundt seigen 2 Gr. und 2 Schill., vor Knapfkuchen 3 Groschen, item vor Suckerfeigen und sonst anderer Notturfft, item gekaufft fünf lot Suckerlanden vor 5 Groschen. Ein Quart Wein kostete 5 Gr., doch ist viel mehr von Bier die Rede, das damals in allen Städten, ja, von den meisten Bürgern gebraut wurde.

Über die Reiseverhältnisse gegen Ende des 16. Jahrhunderts geben folgende Notizen einen Anhalt.

Der Bürgermeister Melchior Mühlinghaus von Schwelm erhielt für seine im Juli 1595 gemachte Reise nach Hagen 48 Albus, was 2 Mark heutigen Geldes entspricht. Wilhelm Kotthaus, wahrscheinlich ein Schwelmer Stadtsekretär, forderte 6 Mark ($1\frac{1}{2}$ Reichsthaler) für eine Reise nach Düsseldorf inkl.

Nachtquartier, während der Bürgermeister Lockum sogar mit der Hälfte auskam. Einmal machten vier Magistratsmitglieder einen Ausflug nach Bieenburg, was der Stadt 14 Albus (59 Pf.) kostete; damals genossen die Herren des Schwelmer Magistrats auf solchen Reisen ein Glas Branntwein oder Bier. Ein Bote, der nach Düsseldorf gegangen war, um das Schwelmer Stadtsiegel zu holen und der drei Tage still gelegen hatte, erhielt $\frac{1}{2}$ Daller (2 M. 30 Pf.).

Im Jahre 1572 sandte ein Droste von Barendorf „drey Lechse von Bielefeld nach dem Stein, den einen dem jülichischen Canzeler, den andern dem Dechant und den dritten Dietrichen von der Horst. Dem botten verehrt 1 orth Dalers (10 Ggr.).“ Ein anderer „botte vom Stein, so des Drostes Kleidung gebracht, erhielt einen halben Daler.“

Ein Johann Binder rechnete sich, „als er in der vollen Wochen für weinnachten 1572 von Bielefeld nach Erwitte geritten und daselbst unterwegs eine Nacht gelegen und mit Einempferdt gezehret“ 8 Groschen, während ein Knecht, der kurz darauf nach demselben Orte reisen mußte, nur 3 Groschen Zehrung erhielt.

Ein Ritt von Bielefeld nach Münster, wo der Bote aber drei Tage in der Herberge lag, kostete 2 Daler 2 Groschen.

Im 17. Jahrhundert waren Kirchenvisitationen häufig. Es heißt: Damit bei Visitationen die Zehrungsgelder nicht zu hoch lauffen, soll der Prediger in seinem Hause zurichten lassen und für jede Person 8 Mgr. und jeden Diener $4\frac{1}{2}$ Mgr., Bier und Wein absonderlich berechnen. Der Superintendent erhielt von kleinen Kirchen 1, von großen 2—3 Thlr., der Sekretär 24 Mgr. und der Pedell 12 Mgr.

Wir führen nunmehr ein Beispiel an, in welcher Weise sich die Preise in Kriegszeiten veränderten. Für das Ravensbergische war das Jahr 1757 ein sehr verhängnisvolles, da

zwei große Heere dasselbe durchzogen, das französische und englisch-preußische unter Cumberland.

In dem ersten Viertel desselben galt ein Scheffel Roggen 1 Thlr. 24 Mgr., Gerste 1 Thlr. 12 Mgr., Hafer 1 Thaler, Weizen $2\frac{1}{2}$ Thlr. Ein Pfund Butter kostete 6, Speck 9 Rindfleisch 3 Mgr. Gegen das Ende des genannten Jahres aber wertete 1 Scheffel Roggen 6 Thlr. 30 Mgr., Gerste 6 Thlr. 2 Mgr. und Hafer 5 Thlr. 18 Mgr. Die zahlreiche Kavallerie, die das Land durchzog, hatte besonders den letzteren gesucht gemacht und sein Wertverhältnis zum Roggen verändert.

Als die französische Armee das Land besetzte, wurde durch ein Münzedikt von feindlicher Seite festgesetzt, daß der Dukaten, der bis da 1 Thlr. 50 Stüber clevisch wertete, 2 Thlr., der Sous aber 2 Stüber gelten sollte, wodurch den Kaufleuten empfindlicher Schaden erwuchs. Der Soldat warf 1 Dukaten hin, verlangte für einige Stüber Ware und das Geld in clevischen Stübern zurück, wodurch dem Händler nicht allein die Ware, sondern auch noch 5 Stüber verloren gingen. Wer nicht verkaufte, kam ins Gefängnis. Zuletzt aber fanden die Kaufleute einen Ausweg, indem sie ihr Geld eiligest in Frankfurt und an anderen Orten umwechselten. In Dortmund kostete der Scheffel Roggen im Jahre 1757 3 bis 4 Thaler, im folgenden Jahre 4 Thlr. 35 Stüber (1 Thlr. galt 60 der letzteren), im Jahre 1760 wertete ein Scheffel Roggen 4, Gerste $2\frac{1}{2}$, Hafer $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Wir kommen zum Schlusse. Unser Westfalenland kann stolz sein auf seine Vergangenheit. In seinen Bergen wurden im Jahre 9 die Grundpfeiler deutscher Freiheit gelegt, in seinen Marken im 8. Jahrhundert ein Heldenkampf gestritten, der in der Geschichte seines Gleichen kaum hat; Hermann und Wittekind, die beiden edelsten Neckengestalten unseres Vaterlandes, gehören seinem Boden an. Dann kam die Zeit der heimlichen Fehme, in welcher sich der Gerechtigkeitsinn unserer Vorfahren

ebenso glorreich offenbarte. Gerade in der heimlichen Fehme aber hatte Westfalen eine Institution, die der Einführung des römischen Rechts, das seit der Kaiserkrönung Karls des Großen allmählich sich in Deutschland zur Herrschaft setzte, lange erfolgreich widerstrebt, wodurch unserm Lande jene Ursprünglichkeit eigen blieb, die es vor andern Gauen des Vaterlandes auszeichnet.

Freilich blieben unserm Boden die Hexenprozesse, die damals fast den ganzen Erdkreis umzogen, nicht fern, jene Prozesse, von denen ein Buchmann sagt: „Wir wissen nur Weniges, aber nach dem Wenigen, was wir wissen, berechnen sich die Opfer nicht nach Hunderttausenden, sondern nach Millionen“ und weiter: Alle würden bekennen, wenn sie der Tortur unterworfen würden, daß sie mit dem Teufel im Bunde stünden, „ich auch und der Reihe nach alle, einige wenige sehr starke Leute ausgenommen.“ Das waren jene Prozesse, über die der edle Spee in seiner „Cautio criminalis“ (1. Ausg. Kinteln 1631) und zwar offenbar über Vorkommnisse auf westfälischem Boden sagt: Rollten dem armen Opfer die Augen, dann rief man: Sie sieht sich nach threm Buhlen um —, heftete sie ihre Blicke fest auf eine Stelle, so hieß es: Sie hat ihren Freund gefunden —, bis sie die Lippen zusammen, dann lachte sie*).

Die Entwicklung der Städte in Westfalen war wohl wenig von der in anderen Gauen verschieden. Sie nahmen teil an

*) Wir wollen hier noch anführen, daß ein westfälischer Pastor J. M. Schwager zu Jöllenbeck die „bezauberte Welt“ von Balth. Bekker 1780 herausgab. Johannes Wier erzählt von einem Bauern in der Mark, dessen Kuh weniger Milch gegeben, daß er zu einem Wahrsager gegangen, der auf die jugendliche Tochter eines Gutsverwalters gewiesen habe. Eine großartige Verfolgung bricht los, doch machte Herzog Wilhelm III. dieser 1563 ein Ende, indem er den Wahrsager zu bestrafen befahl. Wier stellt diesen Fürsten als Vorbild dar.

der Hansa und zeigten auch im Kunstwesen gleiche Physiognomie; immerhin aber kamen Ausschreitungen in Westfalen weniger vor als andern Orts.

Wie der Bewohner des Landes, so ist auch der in den Städten kernig und fest. Als die Soester dem Erzbischof von Köln, der sie mit Steuern bedrückte, 1444 absagen ließen, machten sie nicht viele Worte. Sie schrieben: „Wettet, Biscop Dierick van Moers, dat wy den vesten Junker Johann van Cleve lever hebbet, als s juwe, und werd juwe hiemit afgesegget.“

Als die Herforder 1647, stolz auf ihre vermeintliche Unmittelbarkeit, dem großen Kurfürsten nicht huldigen wollten, eroberte der Generalmajor von Eller vom Sparenberge bei Bielefeld aus in früher Morgenstunde durch List die Stadt und forderte Bürgermeister und Rat auf den Marktplatz. Anton Korbmacher, so hieß jener, weigerte sich und soll dann erschossen worden sein. Dieser That aber gedenkt das Gedicht:

Zu Herford auf der Gassen
Ertönet Trommelschlag:
Die Sparenberger kommen,
Das war ein böser Tag.

Sie haben eingenommen
Das Thor durch Jägerlist
Und stellen auf dem Markte
Zur Huldigung kurze Frist.

Da sprach der Bürgermeister:
Ich hab' der Stadt gelobt,
Kann meinen Eid nicht brechen
Wie auch der Kurfürst tobt.

Drauf drängten vor die Mauer
Die Brandenburger ihn,
Dann klirrten die Gewehre,
Die Hähne hört man ziehn.

Herr Anton hat nach oben
Den Blick kühn aufgehellt,
Die Salve aber krachte,
Und nieder fällt ein Held.

Man spricht von Winkelrieden
In mancher stolzen Sag,
Doch nach dem Bürgermeister
Ist selten eine Frag.

Dem Bürgermeister Anton
Dem gelte der Gesang,
Dem starken Mann von Herford,
Den nichts darnieder zwang;

Der seinen Eid gehalten,
Den er geschworen hat,
Der sich das Herz zerspalten
Ließ für die Vaterstadt.

Auch das vorgenannte Soest besaß in seinem Bürgermeister Kloß einen echten Sprößling westfälischer Erde, dem, wie Friedrich Wilhelm I. erfuhr, Recht über alles geht. Von diesem „Kloß“ singt Landfermann:

Das Feuer, neu entzündet
Durch Speners Liebeswort,
Hatt' auch in Soest gegründet
Den Waisen einen Port.
Der alte Bürgermeister
Herr Kloß war er genannt,
Der war es, der die Geister
Gefacht zu solchem Brand.

An solcher Liebe Werken
Freut auch der König sich;
Zu mehren und zu stärken
Denkt er sie königlich.
Der lieben „blauen Kinder“
Gedenkt er aber auch:
„Es sei dies Haus nicht minder
Für ihrer Waisen Brauch!“

„So ist es nicht gemeinet,
So ist's nicht Brauch der Stadt!“
So zeugen da vereinet
Herr Kloß mit seinem Rat.
Und nun genug geschrieben,
Und doch nichts ausgemacht,
Nun sei der Troß vertrieben
Durch Königs Wort und Macht.

Der König kommt, zu halten
Heerschau im Soester Feld,
Und hat den Kloß, den alten,
Aufs Rathaus gleich bestellt:
„Sprecht, wollt Ihr den Soldaten
Öffnen Eu'r Waisenhaus?
Laßt Euch im Guten raten,
Ich will's; damit ist's aus!“

Als Untertan bescheiden
Spricht da Herr Kloß gar bald:
„Wir werden, Herr, es leiden,
Denn Eu'r ist die Gewalt.
Doch eh' Ihr mögt erlangen,
Daz Recht es heiße hier,
Muß ich zuvor erst hangen
Vor dieser Rathausthür!“

Des Königs Adern schwollen,
Es hebt der ganze Kreis;
Doch fasset sich zur Stellen
Der Herr und spricht fast leis':
„Der für das Recht gesprochen,
Der soll mir hangen nicht;
Eu'r Recht wird nicht gebrochen,
Bleibt Ihr bei Eurer Pflicht!“

Und als er heim im trauten
Tabaks - Kollegium,
Und alle auf ihn schauten,
Da geht sein Wort herum:
„An einem groben, großen
Kloß in Westfalenland,
Da hab' ich mich gestoßen,
Wie ich's noch nie empfand.“

Fest und treu steht aber auch der Westfale zu seinem Könige. Im Jahre 1807 brach die Not des Vaterlandes dem Märker Johann Friedrich Möller, bekannt unter dem Namen des Pfarrers von Elsen, das Herz, hierdurch beweisend, wie Recht er hatte, als er nach dem Frieden von Tilsit im Namen seiner Landsleute an Friedrich Wilhelm den Dritten schrieb:

„An den Koenig Friedrich Wilhelm den Goden.
Dat hart wol uns breken, as wi Dinen Avsged van uns
lesen, un wi konen uns noch hüde nig oeverreden, dat
wi uphoeren sgoelt, Dine trowen Unnerdanen to sin, wi,
de Di jümmer so lev hadden.

So war wi levt, t'is nig Dine Schuld, dat de Generale
un Ministers na de Erlag bi Jena to bedonnert un to ver-
bistert weren, um de verstrüweten Sgaren to uns herto-
stüren un se, mit unsen Landknegten verenet, to'm negen
Kamp uptoropen. Liv un Leven hädden wi daran wagt.
Den Du must nig twifeln, dat in unsen Adern dat Blod
der olen Cherusker nog fürig flüt, un wi noch stolt darup
sünd, Hermann un Wittekind unse Landlüde to nömen.
Op unsem Grunde ligt dat Winfeld, wo unse Voerfaren
de Finde, de dat düdisge Rik verwösten wullen, so
slogen, dat se dat Upstan vergeten.

Wi hädden seker dat Vaderland reddet; den unse
Landknegte hävt Mark in den Knoken, un ere Selen sünd
nog nig anfreten. Unse Wiwer sögt sülst ere Goeren,
unse Dögter sünd kene Modeapen und de Tidgest hat
oever uns sine Pestlugt nog nig utgotten. Intüsken koen
wi der Sulvwold des Nodlots nig entgan. Og!

Leve wol, ole, gode Koenig! Gott geve, dat de Oe-
verrest Dines Landes Di trouwere Generale un klökere
Ministers finden late, as de weren, di Di bedrövden. Eren
Rad musdest Du towilen wol folgen; den Du bist nig
alwetend, as de grote Gest der Welden.

Koen wi upstan tegen den isernen Arm des Nodlots?
Wi moet al düs mit manlikem Mod tolaten, wat nig in
unsem Vermoegen is to ändern. God sta uns bi!

Wi hopen, dat unse nege Her ward ok unse Landes-
vader sin, un unse Sprake, unse Seden, unsen Glowen
un unsen Borgerstand even so erholten und agten, as
Du, gode, leve Koenig.“

Wenn Bogumil Goltz in seinem Buche „Die Deutschen“
sagt: „Der nordische Preuße beherbergt gleichsam zwei Men-
schen: einen Verstandes- und einen Gefühlsmenschen,“ — so
gilt das besonders vom Westfalen. Auch dem letzteren ruft
der Verstand, wenn das Gefühl sich zu laut äußern will,
ins Ohr: Mensch, mach dich nicht zum Narren! Das Gefühl
liegt also, immer zurückgedrängt, tief in ihm verborgen. So-
bald der Westfale tönende Worte hört, wird er misstrauisch; er
will Thaten sehen. Aus solchem Boden allein konnten Ge-
stalten wie Hermann und Wittekind hervorgehen, ferner ein
Hermann von Plettenberg, der als Herrenmeister des Deutschen
Ordens am 13. Sept. 1502 bei Pleskow mit einem kleinen
Häuflein ein 90 000 Mann starkes russisches Heer in den Staub
legte; aus westfälischem Holze waren auch ein Stein und der
alte Vincke. Möge unsere teure Heimat, keiner der schlechtesten
Edelsteine an dem nunmehr geschlossenen Ringe unseres Vater-
landes, möge sie, treu ihrer großen Vergangenheit, nie ihren
bewährten Glanz verlieren!



Der nördlichen Westfalen.

Entworfen von W. Fricke.



Karte vorgeschichtlicher Befestigungen im mittleren und nördlichen Westfalen.

Entworfen von W. Fricke.

Zeichenerklärung:

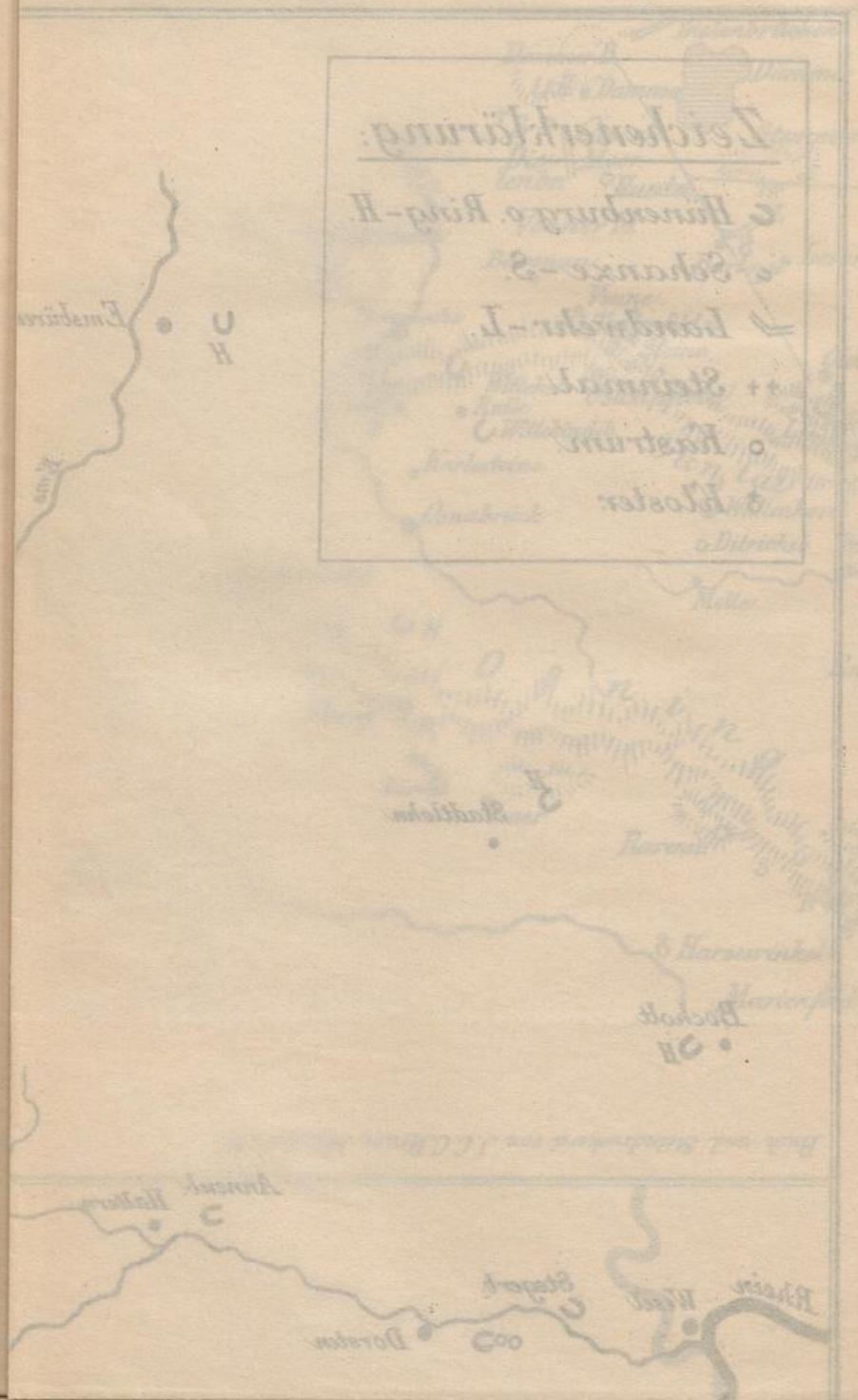
- Hünenburg o. Ring-H.
- Schanze-S.
- Landwehr-L.
- Steinmal-+
- Kastrum-
- Kloster-



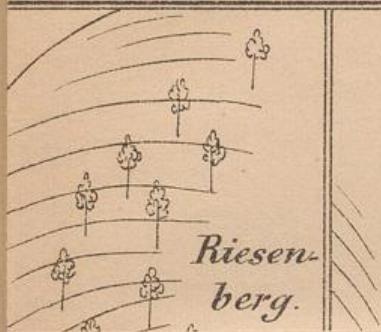
Buch- und Steindruckerei von J.C.C. Bruns, Minden i. W.

J. C. C. Bruns' Verlag, Minden i. Westfalen.

Altdeutschland und Mitteldeutschland

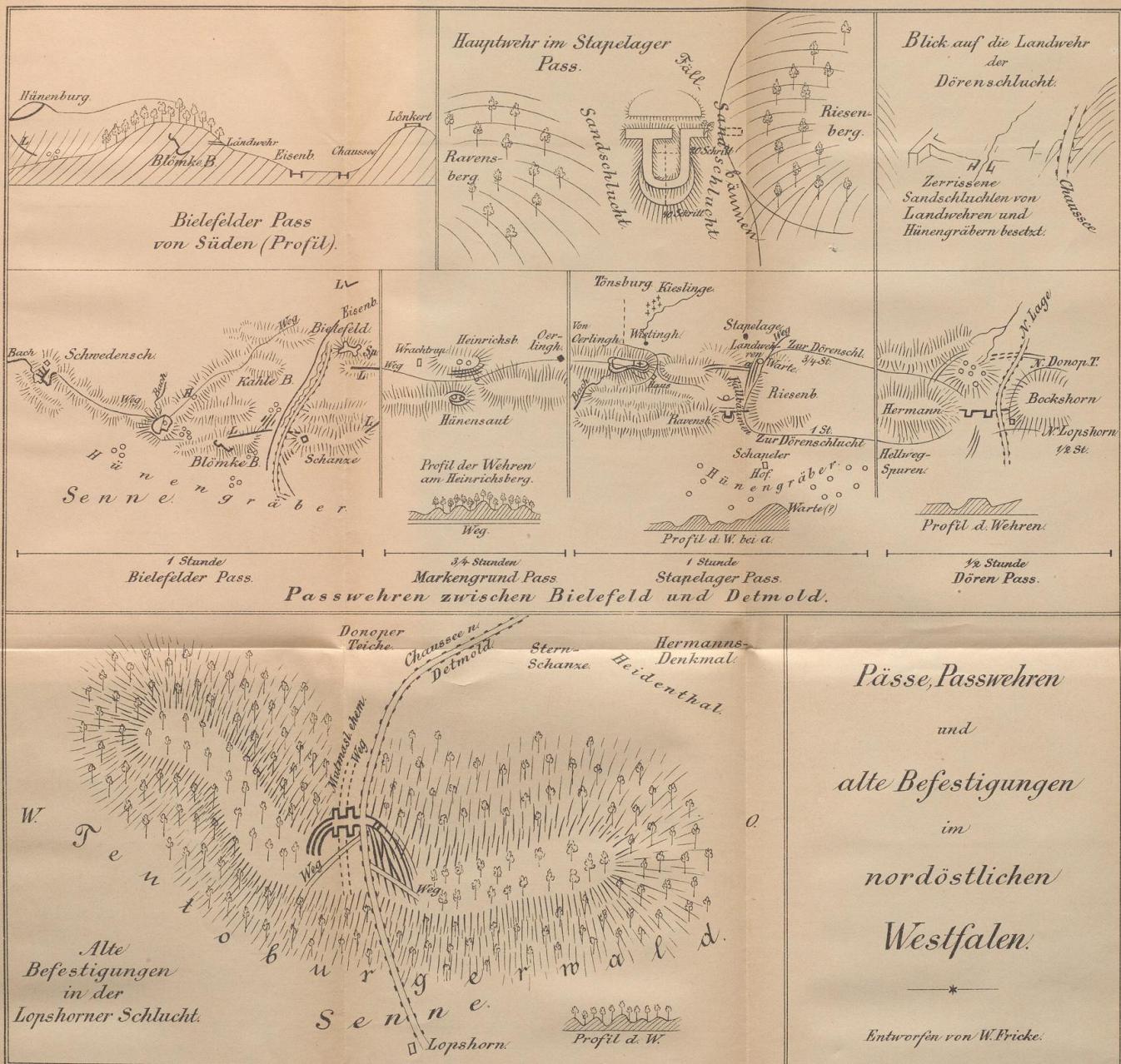


len."



*Blick auf die Landwehr
der
Dörenschlucht.*

Beilage zum „Mittelalterlichen Westfalen.“



Buch- und Steindruckerei von J.C.C. Bruns, Minden i.W.

J.C.C. Bruns' Verlag, Minden i.Westfalen.

Buchbinderei Remberg
35085 Ebsdorfergrund
Tel.(06424)1755
Ral-RG 495
>Einband säurefrei<

100

✓



GHP : 03 M18996

M
18

P
03

Fricke: Das mittelalterliche Westfalen

M
18 996